

mutares AG

**Formwechsel in eine
Kommanditgesellschaft auf Aktien**

Umwandlungsbericht des Vorstands

Wichtiger Hinweis

Dieser Umwandlungsbericht ist weder ein Angebot zum Verkauf von stimmberechtigten Namens-Stückaktien der Gesellschaft noch eine Aufforderung, der Gesellschaft ein Angebot zum Kauf von stimmberechtigten Namens-Stückaktien der Gesellschaft zu machen. Ein solches Angebot findet nicht statt und bedarf gegebenenfalls einer gesonderten Veröffentlichung und, sofern dies aufgrund nationaler rechtlicher Bestimmungen erforderlich ist, eines gesonderten Wertpapierprospekts. Dieser Umwandlungsbericht ist kein Wertpapierprospekt. Die Gesellschaft übernimmt im Zusammenhang mit diesem Umwandlungsbericht keine Haftung für etwaige zukunftsgerichtete Aussagen.

Dieser Umwandlungsbericht ist weder ein Angebot zum Verkauf von stimmberechtigten Kommandit-Stückaktien noch eine Aufforderung, der Gesellschaft ein Angebot zum Kauf von stimmberechtigten Kommandit-Stückaktien der Gesellschaft zu machen. Ein solches Angebot bedarf gegebenenfalls einer gesonderten Veröffentlichung und, sofern dies aufgrund nationaler rechtlicher Bestimmungen erforderlich ist, eines gesonderten Wertpapierprospekts.

Dieser Umwandlungsbericht ist kein Angebot zum Verkauf von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten von Amerika ("**Vereinigte Staaten**"). Wertpapiere dürfen in den Vereinigten Staaten nur nach vorheriger Registrierung oder ohne vorherige Registrierung nur aufgrund einer Ausnahmeregelung verkauft oder zum Kauf angeboten werden.

Dieser Umwandlungsbericht stellt weder eine Angebotsunterlage noch ein Angebot zum Verkauf oder zur Ausgabe noch eine Aufforderung oder ein Angebot zum Kauf oder zur Zeichnung von übertragbaren Wertpapieren an die Allgemeinheit dar, auf welche Section 85 des Financial Services and Markets Act 2000 des Vereinigten Königreiches ("**FSMA**") anwendbar ist, und sollte nicht als Empfehlung an irgendeine Person angesehen werden, im Rahmen des Formwechsels Wertpapiere zu kaufen oder zu zeichnen. Dieser Umwandlungsbericht richtet sich nur an die nachfolgenden "**Relevanten Personen**": (i) Personen außerhalb des Vereinigten Königreichs; (ii) Personen, die Aktionäre der Gesellschaft und von Artikel 43 der Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 (in der jeweils geltenden Fassung) ("**Order**") erfasst sind; (iii) Personen, die Branchenerfahrung mit Investitionen im Sinne von Art. 19 (5) der Order haben; sowie (iv) "high net worth companies", "unincorporated associations" und andere Institutionen, die von Art. 49 (2) (a) bis (d) der Order erfasst sind. Personen, die keine Relevanten Personen sind, dürfen nicht aufgrund dieses Umwandlungsberichts oder seines Inhalts tätig werden oder hierauf vertrauen. Investitionen oder Investitionstätigkeiten, auf die sich

dieser Umwandlungsbericht bezieht, stehen nur Relevanten Personen zur Verfügung und werden nur mit Relevanten Personen unternommen.

Dieser Umwandlungsbericht darf weder ganz noch in Teilen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gesellschaft veröffentlicht, reproduziert, an andere verteilt oder auf sonstige Weise zugänglich gemacht werden.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	11
2.	Die mutares AG	13
2.1	Allgemeine Informationen über die mutares AG.....	13
2.2	Geschichte und Entwicklung	14
2.3	Geschäftstätigkeit der mutares AG und der Mutares-Gruppe	14
2.4	Überblick über die Unternehmensbereiche.....	15
2.4.1	Automotive & Mobility.....	16
2.4.1.1	Elastomer Solutions Group	16
2.4.1.2	STS Group.....	17
2.4.2	Engineering & Technology	17
2.4.2.1	Gemini Rail Group	17
2.4.2.2	Donges Group	17
2.4.2.3	Balcke-Dürr Group	18
2.4.2.4	EUPEC.....	18
2.4.3	Goods & Services.....	18
2.4.3.1	La Meusienne	18
2.4.3.2	Cenpa	18
2.4.3.3	Norsilk	19
2.4.3.4	KLANN Packaging	19
2.5	Strategie der Mutares-Gruppe	19
2.6	Organe	21
2.6.1	Vorstand	21
2.6.1.1	Robin Laik (Vorsitzender).....	22
2.6.1.2	Mark Friedrich.....	23
2.6.1.3	Dr. Kristian Schleede	24
2.6.1.4	Dr. Wolf Cornelius.....	24
2.6.2	Aufsichtsrat	25

2.6.2.1	Volker Rofalski.....	26
2.6.2.2	Dr. Axel Müller	27
2.6.2.3	Prof. Dr. Micha Bloching	27
2.6.2.4	Dr. Lothar Koniarski.....	28
2.7	Mitarbeiter und Mitbestimmung	29
2.8	Kapitalverhältnisse	29
2.8.1	Allgemein.....	29
2.8.2	Genehmigtes Kapital	30
2.8.3	Bedingtes Kapital.....	30
2.8.4	Aktienrückkauf und eigene Aktien	31
2.9	Konzern- und Aktionärsstruktur	31
2.9.1	Konzernstruktur	31
2.9.2	Aktionärsstruktur	32
3.	Überblick über den Formwechsel sowie wirtschaftliche und rechtliche Begründung des Formwechsels und der damit verbundenen Maßnahmen	32
3.1	Überblick über die vorgeschlagenen Maßnahmen	33
3.1.1	Formwechsel in die Mutares SE & Co. KGaA	33
3.1.2	Beteiligung an der persönlich haftenden Gesellschafterin und Errichtung eines Gesellschafterausschusses.....	33
3.1.3	Recht zur Nominierung eines Mitglieds des Aufsichtsrats der Mutares Management SE für wesentlich beteiligte Kommanditaktionäre der KGaA	34
3.2	Angemessenheit der Beteiligungsverhältnisse	35
3.3	Wesentliche Auswirkungen des Formwechsels auf die Stellung und Interessen der Aktionäre	36
3.3.1	Mitgliedschaftliche Rechte in der Hauptversammlung	36
3.3.2	Einfluss auf die Geschäftsführung.....	36
3.4	Auswirkungen des Formwechsels auf den Börsenkurs.....	38
3.5	Vorteile des Formwechsels für die Gesellschaft und ihre Aktionäre	39

3.6	Kosten des Formwechsels	40
3.7	Alternativen	41
3.7.1	Absehen von einem Formwechsel	41
3.7.2	Entsendungsrecht für einen wesentlich beteiligten Aktionär in den Aufsichtsrat	41
3.7.3	Formwechsel in eine Societas Europaea (SE).....	42
4.	Erläuterung des Formwechsels und des Umwandlungsbeschlusses	42
4.1	Verfahren des Formwechsels	42
4.2	Wesentliche rechtliche Schritte des Formwechsels.....	43
4.3	Erläuterung des Umwandlungsbeschlusses	46
4.3.1	Formwechsel in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien.....	47
4.3.2	Firma und Sitz des neuen Rechtsträgers.....	48
4.3.3	Feststellung der neuen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA.....	49
4.3.4	Bedingtes und Genehmigtes Kapital	49
4.3.5	Beteiligung der Aktionäre an dem Rechtsträger neuer Rechtsform	50
4.3.6	Eintritt der Komplementärin Mutares Management SE.....	51
4.3.7	Amtsbeendigung der Mitglieder des Aufsichtsrats.....	52
4.3.8	Fortgeltung von Beschlüssen der Hauptversammlung der mutares AG.....	53
4.3.9	Besondere Rechte und Vorteile	55
4.3.10	Kein Abfindungsangebot an die Aktionäre	59
4.3.11	Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen.....	59
	4.3.11.1 Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen.....	60
	4.3.11.2 Folgen des Formwechsels für die unternehmerische Mitbestimmung.....	60
4.4	Aufsichtsrat des Rechtsträgers neuer Rechtsform.....	63
5.	Operative, bilanzielle, finanzwirtschaftliche und steuerliche Auswirkungen des Formwechsels	64

5.1	Operative Auswirkungen des Formwechsels	64
5.2	Bilanzielle und finanzwirtschaftliche Auswirkungen des Formwechsels	64
5.3	Steuerliche Auswirkungen des Formwechsels	65
5.3.1	Steuerliche Auswirkungen für die Gesellschaft	65
5.3.1.1	Ertragsteuern	65
5.3.1.2	Verkehrssteuern.....	65
5.3.2	Steuerliche Auswirkungen für die Aktionäre	65
5.3.2.1	Inländische Aktionäre	66
5.3.2.2	Ausländische Aktionäre, insbesondere US-Aktionäre	66
5.3.3	Besteuerung der Gesellschaft nach erfolgtem Formwechsel.....	66
5.3.4	Steuerliche Behandlung der Geschäftsführervergütungen	66
6.	Die künftige Beteiligung der Aktionäre an der Mutares SE & Co. KGaA.....	67
6.1	Allgemeine Beschreibung der Rechtsform "Kommanditgesellschaft auf Aktien" (KGaA).....	67
6.1.1	Die KGaA als gesellschaftsrechtliche Mischform	67
6.1.2	Die Organe der KGaA	68
6.1.3	Stellung der Mitglieder der unterschiedlichen Gesellschaftergruppen	69
6.2	Allgemeiner Vergleich der wesentlichen Rechtsgrundlagen von AG und KGaA	70
6.2.1	Allgemeine Vorschriften.....	70
6.2.1.1	Grundkapital / Ausgestaltung der Aktien	70
6.2.1.2	Sitz	70
6.2.1.3	Mitteilungspflichten.....	71
6.2.2	Gründung der Gesellschaft	71
6.2.3	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter.....	71
6.2.4	Verfassung der Gesellschaft.....	72
6.2.4.1	Leitungsorgan.....	73
6.2.4.2	Aufsichtsrat	76

	6.2.4.3	Hauptversammlung.....	81
	6.2.5	Jahresabschluss / konsolidierter Abschluss	86
	6.2.6	Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung	87
	6.2.7	Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses / Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung.....	87
	6.2.7.1	Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen	87
	6.2.7.2	Nichtigkeit bzw. Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern.....	87
	6.2.7.3	Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses	88
	6.2.7.4	Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung	88
	6.2.7.5	Auflösung der Gesellschaft	88
	6.2.8	Verbundene Unternehmen.....	88
	6.2.9	Gerichtliche Auflösung.....	88
	6.2.10	Straf- und Bußgeldvorschriften.....	88
6.3		Rechtliche Ausgestaltung der Mutares SE & Co. KGaA.....	89
	6.3.1	Allgemeines zur rechtlichen Ausgestaltung der Mutares SE & Co. KGaA	89
	6.3.2	Die Organe der Mutares SE & Co. KGaA	90
	6.3.2.1	Persönlich haftende Gesellschafterin Mutares Management SE.....	90
	6.3.2.2	Aufsichtsrat	92
	6.3.2.3	Hauptversammlung.....	94
	6.3.2.4	Gesellschafterausschuss	95
	6.3.3	Erläuterung der Satzung der Mutares SE & Co. KGaA	97
	6.3.3.1	Übersicht	97
	6.3.3.2	Allgemeine Bestimmungen	107
	6.3.3.3	Grundkapital und Aktien.....	108
	6.3.3.4	Verfassung der Gesellschaft.....	114

6.3.3.5	Jahresabschluss und Gewinnverwendung (§§ 26, 27 der Satzung).....	136
6.3.3.6	Schlussbestimmungen (§§ 28, 29 der Satzung)	137
6.3.3.7	Änderung der Satzung der Mutares SE & Co. KGaA durch Beschluss der Hauptversammlung am 23. Mai 2019 unter Tagesordnungspunkt 15.....	138
6.3.4	Erläuterung der Satzung der Mutares Management SE	144
6.3.4.1	Allgemeine Bestimmungen (§§ 1 bis 4 der Satzung)	144
6.3.4.2	Grundkapital und Aktien (§§ 5 und 6 der Satzung)	145
6.3.4.3	Verfassung der Gesellschaft (§§ 7 bis 19 der Satzung).....	146
6.3.4.4	Jahresabschluss und Gewinnverwendung (§§ 20 bis 21 der Satzung)	153
6.3.4.5	Schlussbestimmungen (§§ 22 und 23 der Satzung).....	154
6.3.5	Erläuterung der Stimmbindungsvereinbarung der Aktionäre der Mutares Management SE.....	155
6.3.5.1	Gegenstand (§ 1 der Stimmbindungsvereinbarung)	155
6.3.5.2	Recht wesentlich beteiligter Kommanditaktionäre der Mutares SE & Co. KGaA zur Nominierung eines Mitglieds des Aufsichtsrats (§ 2 der Stimmbindungsvereinbarung)	156
6.3.5.3	Ausübungserklärung (§ 3 der Stimmbindungsvereinbarung)	157
6.3.5.4	Stimmbindung der Aktionäre der Mutares Management SE (§ 4 der Stimmbindungsvereinbarung)	158
6.3.5.5	Zustimmung der Mutares Management SE (§ 5 der Stimmbindungsvereinbarung)	160
6.3.5.6	Inkrafttreten und Laufzeit (§ 6 der Stimmbindungsvereinbarung)	160
6.3.5.7	Sonstiges (§ 7 der Stimmbindungsvereinbarung).....	161
6.4	Vergleich der Position der Aktionäre der mutares AG und der Mutares SE & Co. KGaA.....	162
6.4.1	Grundlage des Vergleichs.....	162

6.4.2	Derzeitige Stellung der Aktionäre bei der mutares AG.....	162
6.4.3	Zukünftige Stellung der Kommanditaktionäre der Mutares SE & Co. KGaA	163
7.	Wertpapiere und Börsenhandel.....	168
	Verzeichnis der Anlagen	171
	Verzeichnis der Abkürzungen.....	172
	Verzeichnis der Definitionen.....	174

1. Einleitung

Vorstand und Aufsichtsrat der mutares AG mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 172278 (im Folgenden auch die "**Gesellschaft**" oder "**mutares AG**" und zusammen mit ihren Konzernunternehmen die "**Mutares-Gruppe**") haben beschlossen, der am 23. Mai 2019 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der mutares AG den Formwechsel der Gesellschaft von einer Aktiengesellschaft (AG) in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) zur Beschlussfassung vorzuschlagen. Für eine solche rechtsformwechselnde Umwandlung (nachfolgend auch der "**Formwechsel**") ist nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG) die Zustimmung der Hauptversammlung der mutares AG erforderlich. Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung der mutares AG am 23. Mai 2019 ist diesem Bericht als **Anlage 1** beigelegt.

Die weitere Internationalisierung und Fortsetzung des konsequenten Wachstumskurses der Mutares-Gruppe sind wesentliche Bestandteile der zukünftigen Strategie, um die bisherige Erfolgsgeschichte des Unternehmens fortzuschreiben. Mit dem Formwechsel der Gesellschaft in die neue Struktur einer SE & Co. KGaA soll gewährleistet werden, dass die langfristige strategische und von den Aktionären getragene, erfolgreiche Ausrichtung des Unternehmens auch in Zukunft fortgeführt werden kann. Im Rahmen des Formwechsels wird die Blitz 18-761 SE (künftig: Mutares Management SE) mit Sitz in München, eine Europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*, kurz: SE), als persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) in die Gesellschaft eintreten und über ihren Vorstand die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft übernehmen. Mit einer SE als persönlich haftender Gesellschafterin soll auch die Bedeutung des internationalen, insbesondere europäischen Geschäfts für die Mutares-Gruppe noch stärker herausgestellt werden und künftig in der Firmierung der Gesellschaft als "Mutares SE & Co. KGaA" zum Ausdruck kommen.

Die mutares AG hat sich beim Erwerb ihrer Konzernunternehmen darauf spezialisiert, alle am Markt vorhandenen Opportunitäten zu erkennen, zu analysieren, aufzubauen und zu nutzen. Der wesentliche Wettbewerbsvorteil der mutares AG sowohl bei der Vorauswahl interessanter Zielunternehmen als auch bei der operativen Weiterentwicklung der Konzernunternehmen besteht darin, dass die Gesellschaft flexibel in der Strukturierung der jeweiligen Transaktion ist und insbesondere die notwendigen Entscheidungen bei Bedarf sehr schnell treffen kann. Mit dem Formwechsel der Gesellschaft in eine SE & Co. KGaA soll – im Interesse des Unternehmens und der Aktionäre – gewährleistet werden, dass es der Ge-

sellschaft möglich bleibt, diesen Wettbewerbsvorteil schneller Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der zuständigen Organe, der in der Vergangenheit ein wesentlicher Garant für den Erfolg des Unternehmens war, auch in Zukunft dauerhaft nutzen zu können.

Jeder wesentlich an der Mutares SE & Co. KGaA beteiligte Kommanditaktionär erhält künftig zudem das Recht, ein Mitglied unmittelbar für die Wahl in den Aufsichtsrat der Mutares Management SE zu nominieren, zu dessen Wahl die Aktionäre der Mutares Management SE verpflichtet sind. Mit dieser besonderen Einflussmöglichkeit auf die Corporate Governance sollen ein zusätzlicher Anreiz für bedeutende Investments in die Gesellschaft geschaffen und damit auch die Möglichkeiten für zukünftige Eigenkapitalaufnahmen verbessert werden.

Für den Formwechsel sprechen insgesamt im Wesentlichen die folgenden Erwägungen:

- **Sicherung der strukturellen Voraussetzungen für die Erhaltung des maßgeblichen Wettbewerbsvorteils schneller Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit:** Der vorgeschlagene Formwechsel der Gesellschaft schafft die strukturellen Voraussetzungen, damit der maßgebliche Wettbewerbsvorteil schneller Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der Organe erhalten bleibt.
- **Fortsetzung des Wachstumskurses:** Die langfristige strategische und von den Aktionären getragene, erfolgreiche Ausrichtung des Unternehmens bleibt gewährleistet.
- **Steigerung der Attraktivität wesentlicher Investments in das Unternehmen:** Der vorgeschlagene Formwechsel der Gesellschaft schafft die strukturellen Voraussetzungen, um wesentlich beteiligten Aktionären einen unmittelbaren Einfluss auf die Besetzung des Aufsichtsgremiums zu ermöglichen, welches die Unternehmensführung bestellt und kontrolliert.

Die derzeitige Situation bei der mutares AG ist dadurch geprägt, dass Herr Robin Laik (nachfolgend auch "RL") unmittelbar ca. 28,83 % der Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte der Gesellschaft hält. Ca. 10,11 % der Aktien und Stimmrechte der Gesellschaft werden von der ELBER GmbH mit Sitz in Regensburg (nachfolgend "ELBER GmbH") gehalten. Im Übrigen befinden sich ca. 61,06 % der Aktien und der Stimmrechte der Gesellschaft bei den sonstigen Aktionären.

Die bei der mutares AG bestehenden Einflussmöglichkeiten der Aktionäre und die Einflussverteilung zwischen RL, der ELBER GmbH und den übrigen Aktionären werden durch den Formwechsel in die Mutares SE & Co. KGaA in eine neue Corporate Governance Struktur überführt.

Die Stellung der Aktionäre der mutares AG in der Corporate Governance des Unternehmens ist bisher maßgeblich dadurch geprägt, dass sie mittelbar auf die Unternehmensführung der Gesellschaft Einfluss nehmen können, indem sie berechtigt sind, sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen, der wiederum den Vorstand bestellt, abberuft und kontrolliert. Im Rahmen der Corporate Governance der Mutares SE & Co. KGaA können die Aktionäre künftig mittelbar auf die Unternehmensführung Einfluss nehmen, indem sie über einen Gesellschafterausschuss mittelbar in der Hauptversammlung der Mutares Management SE vertreten sind, die ihrerseits den Aufsichtsrat wählt, der sodann den Vorstand bestellt und abberuft. Darüber hinaus erhalten wesentlich an der Mutares SE & Co. KGaA beteiligte Kommanditaktionäre künftig ein bislang nicht bestehendes, vertraglich eingeräumtes Recht, unter bestimmten Voraussetzungen unmittelbar Mitglieder des Aufsichtsrats der Mutares Management SE zur Wahl zu nominieren und damit auf die Unternehmensführung der Gesellschaft Einfluss zu nehmen.

Dieser Umwandlungsbericht des Vorstands der mutares AG enthält Informationen gemäß § 192 UmwG, die der Meinungsbildung und Entscheidung der Aktionäre über den Formwechsel in die Rechtsform einer KGaA dienen sollen. In ihm werden insbesondere die rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung des Formwechsels sowie dessen Auswirkungen auf die Rechtsstellung der Aktionäre und die Corporate Governance der Gesellschaft erläutert und begründet.

2. Die mutares AG

2.1 Allgemeine Informationen über die mutares AG

Die mutares AG ist eine deutsche Aktiengesellschaft und wurde am 01. Februar 2008 in München gegründet. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 172278 eingetragen. Ihre Geschäftsadresse lautet Arnulfstraße 19, 80335 München. Sie ist telefonisch unter +49-89-92927760 und im Internet unter www.mutares.de zu erreichen.

Satzungsmäßiger Gegenstand der mutares AG ist die Beratung von Unternehmen (ausgenommen Rechts- und Steuerberatung), die Verwaltung eigenen Vermö-

gens, insbesondere der Erwerb, das Halten und die Verwaltung von Grundeigentum und Beteiligungen jeder Art an Unternehmen, sowie die Erbringung sonstiger genehmigungsfreier Dienstleistungen im Zusammenhang hiermit.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, den Geschäftszweck zu fördern.

2.2 Geschichte und Entwicklung

Die Gesellschaft wurde am 01. Februar 2008 unter anderem von RL gegründet. Die Erstnotierung im Freiverkehr der Frankfurter Börse erfolgte im Jahr 2008. Mit Wirkung zum 14. Mai 2014 wurde die Aktie der Gesellschaft in den Entry Standard der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen. Seit dem 01. März 2017 sind die Aktien der Gesellschaft unter der ISIN DE000A2NB650 und WKN A2NB65 in den Handel im Freiverkehrssegment „Scale“ der Frankfurter Wertpapierbörse und in den Freiverkehr der Berliner Börse sowie in den Freiverkehr der Wertpapierbörsen Düsseldorf, München und Stuttgart einbezogen. Zudem sind die Aktien in das elektronische Handelssystem XETRA einbezogen. Außerdem wird die Aktie an außerbörslichen Handelsplätzen (u.a. Lang & Schwarz, Tradegate, Quotrix) gehandelt (siehe hierzu auch [Abschnitt 7](#)).

Eine Aufstellung wesentlicher verbundener Unternehmen der mutares AG enthält dieser Umwandlungsbericht in [Abschnitt 2.4](#).

2.3 Geschäftstätigkeit der mutares AG und der Mutares-Gruppe

Die Mutares-Gruppe ist seit vielen Jahren international erfolgreich im Markt für Unternehmensübernahmen tätig. Ihr Fokus liegt auf mittelständischen Unternehmen in Umbruchsituationen mit dem Ziel, diese Unternehmen durch eine intensive operative Zusammenarbeit auf einen stabilen Pfad profitablen Wachstums zu führen. Dazu deckt die mutares AG gemeinsam mit dem Management des jeweiligen Unternehmens Verbesserungspotentiale auf und arbeitet an einer Stärkung der Profitabilität durch operative Unterstützung und den Ausbau der Aktivitäten durch Add-on Akquisitionen, um nachhaltig und langfristig den Erfolg des Unternehmens zu steigern. Die Akquisitionen werden unter dem Dach der mutares AG strategisch langfristig ausgerichtet und weiterentwickelt. Mit Büros in München, Paris, Mailand, London und am Tegernsee sowie Konzernunternehmen unter anderem in Deutschland, Großbritannien, Italien, Frankreich, Polen, Belgien, Tschechien, Mexiko, China, Brasilien, Indien und Marokko ist die Mutares-Gruppe weltweit tätig. Bei Akquisitionen beschränkt sich die muta-

res AG nicht auf eine bestimmte Branche, sie hat jedoch bisher einen Schwerpunkt auf folgende Bereiche gelegt:

- Automotive & Mobility (Automobil und Mobilität);
- Engineering & Technology (Konstruktion & Technologie); sowie
- Goods & Services (Güter & Dienstleistungen).

Das aktuelle Portfolio der mutares AG umfasst 10 Unternehmensbeteiligungen bzw. Unternehmensbeteiligungsgruppen.

Im Geschäftsjahr 2018 belief sich der Konzernumsatz der Mutares-Gruppe auf EUR 865,1 Mio. (Geschäftsjahr 2017: EUR 899,7 Mio.; soweit nicht ausdrücklich anderweitig hingewiesen, erfolgen die Angaben zu Finanzkennzahlen in diesem Umwandlungsbericht jeweils gemäß den International Financial Reporting Standards (IFRS)).

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Geschäftsentwicklung und die wesentlichen wirtschaftlichen Kennzahlen der Mutares-Gruppe in den Geschäftsjahren 2018, 2017 und 2016 (in Mio. EUR):

	Geschäftsjahr 2018	Geschäftsjahr 2017	Geschäftsjahr 2016
Gesamt-Konzernumsatz	865,1	899,7	650,1
EBITDA Konzern gesamt	49,1	67,1	50,5

Stichtag	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2016
Liquide Mittel	108,1	98,9	69,5
Eigenkapitalquote	33 %	24,6 %	22,2 %

2.4 Überblick über die Unternehmensbereiche

Die Investitionen der mutares AG lassen sich derzeit den Segmenten Automotive & Mobility, Engineering & Technology, und Goods & Services zuordnen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht der derzeit 10 vollkonsolidierten Unternehmensgruppen der Mutares-Gruppe:

Unternehmensgruppe	Branche	Segment	Hauptsitz
Elastomer Solutions Group	Automobilzulieferer von Gummiformteilen	Automotive & Mobility	Wiesbaum, Deutschland
STS Group	Nutzfahrzeugzulieferer von Innen-, Außen- und NVH-Teilen	Automotive & Mobility	Hallbergmoos, Deutschland
Gemini Rail Group	Ingenieur- & Wartungsdienstleistungen für Schienenfahrzeuge	Engineering & Technology	Wolverton, Birmingham, Großbritannien
Donges Group	Stahlkonstruktionen, Dach- und Fassadensysteme	Engineering & Technology	Darmstadt, Deutschland
Balcke-Dürr Group	Herstellung von Kraftwerkskomponenten	Engineering & Technology	Düsseldorf, Deutschland
EUPEC	Herstellung von Pipelines	Engineering & Technology	Graveline, Frankreich
La Meusienne	Herstellung von Edelstahlrohren	Goods & Services	Ancerville, Frankreich
Cenpa	Herstellung von Hülsenkarton	Goods & Services	Schweighouse-sur-Moder, Frankreich
Norsilk	Holzvertäfelung	Goods & Services	Honfleur, Frankreich
KLANN Packaging	Verpackungsherstellung	Goods & Services	Landshut, Deutschland

2.4.1 Automotive & Mobility

2.4.1.1 Elastomer Solutions Group

Die Elastomer Solutions Group mit Hauptsitz in Wiesbaum (Deutschland) entwickelt, produziert und vertreibt Gummiformteile für die Automobilindustrie. Ihre Kernexpertise liegt in der Entwicklung und Produktion von Tüllen zum Schutz von Kabelsträngen in automobilen Bordnetzen, z.B. zwischen Fahrzeuggüren und Karosserie. Das Unternehmen verfügt über Produktionsstätten in Deutschland, Portugal, der Slowakei, Marokko und Mexiko.

2.4.1.2 STS Group

Die STS Group mit Sitz in Hallbergmoos (Deutschland) entwickelt und produziert als führender Anbieter innovative Lösungen zur Schall- und Wärmedämmung im Motor- und Innenraum von Fahrzeugen, sowie Innen- und Außenverkleidungsteile für leichte und schwere LKW sowie PKW. Das Unternehmen operiert aus weltweit 16 Standorten in Deutschland, Italien, Frankreich, Polen, Mexiko, Brasilien und China. Die Aktien der STS Group AG sind seit dem 01. Juni 2018 an der Frankfurter Wertpapierbörse im Prime Standard notiert. Zudem sind die Aktien der STS Group AG in den Handel der Wertpapierbörsen Düsseldorf, Berlin und Stuttgart und in das elektronische Handelssystem XETRA einbezogen. Außerdem wird die Aktie an außerbörslichen Handelsplätzen (Lang & Schwarz, Tradegate, Quotrix) gehandelt.

2.4.2 Engineering & Technology

2.4.2.1 Gemini Rail Group

Die Gemini Rail Group mit Hauptsitz in Wolverton und Birmingham (Großbritannien) ist ein Anbieter diverser Wartungsservices für Komponenten und Fahrzeuge für Halter von Schienenfahrzeugen und Eisenbahnbetriebsgesellschaften in Großbritannien und Irland. Das Unternehmen ist spezialisiert auf die Überholung, Aufarbeitung, Modernisierung und Umrüstung sowie Unfallreparaturen und Radatzüberholung von Schienenfahrzeugen und ein weltweit tätiger Integrator von elektrischen Antriebssystemen für führende Schienenfahrzeughalter. Darüber hinaus bietet es als spezialisiertes Ingenieurbüro schlüsselfertige Lösungen für die Sanierung und Modernisierung nationaler und internationaler Schienenverkehrsunternehmen sowie Projektmanagement und Systemintegration. Die Gemini Rail Group ist an drei Standorten in Großbritannien tätig.

2.4.2.2 Donges Group

Die Donges-Group mit Hauptsitz in Darmstadt (Deutschland) umfasst die Donges SteelTec GmbH, eine der führenden Stahlbau- und Brückenbauunternehmen Deutschlands, die Kalzip Gruppe, einen international führenden Hersteller von Aluminiumdach- und Fassadensystemen, die finnische Normek Gruppe, einen Anbieter von Stahlbrücken und -fassadenlösungen im nordeuropäischen Raum sowie die deutsche FDT Gruppe, einen Anbieter von Flachdachlösungen. Das Produktportfolio der Donges-Group umfasst damit Stahlbrücken für den Straßen-, Schienen- und Gehwegbau, den Hochbau und den industriellen Stahl-

bau sowie Dach- und Fassadenlösungen aus Stahl oder Aluminium für Neuprojekte oder Sanierungen. Die Donges-Group verfügt über Standorte in Deutschland, Frankreich, Spanien, Italien, England, Finnland, Schweden, Singapur, Indien und Dubai.

2.4.2.3 Balcke-Dürr Group

Balcke-Dürr mit Hauptsitz in Düsseldorf (Deutschland) fertigt Komponenten zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Reduktion von Emissionen für die energierzeugende Industrie. Mit seiner langjährigen Erfahrung bietet das Unternehmen wegweisende Lösungen vom Standardmodul bis hin zu kompletten thermischen Systemen. Das Unternehmen verfügt über Entwicklungscenter und Produktionsstätten in Deutschland, Italien, Polen, China und Indien.

2.4.2.4 EUPEC

EUPEC mit Hauptsitz in Graveline (Frankreich) ist seit über 40 Jahren der größte europäische Anbieter für Beschichtungen von Öl- und Gaspipelines. Das Unternehmen produziert in drei Werken im Raum Dünkirchen (Frankreich).

2.4.3 Goods & Services

2.4.3.1 La Meusienne

La Meusienne mit Hauptsitz in Ancerville (Frankreich) ist einer der führenden Hersteller von rostfreien Edelstahlrohren mit Kunden aus den Industrien Nahrungsmittel, Zucker, Hygiene, Chemie und Wärmetauscher sowie automobiler Auspuffanlagen. Seit dem Erwerb durch die Mutares-Gruppe führt La Meusienne einen Restrukturierungsplan durch, der durch eine strategische Neuorientierung auf höherwertige Marktsegmente, die Reduktion von Beschaffungs- und Betriebskosten sowie die operative Effizienz der Fertigungsprozesse begleitet wird.

2.4.3.2 Cenpa

Cenpa mit Sitz in Schweighouse-sur-Moder (Frankreich) ist ein traditionsreicher eigenständiger Produzent von Karton, dessen Produkte hauptsächlich für Hülsen, insbesondere im Hygiene-, Industrie- und Verpackungsbereich, genutzt werden. Zu den Kunden von Cenpa zählen Industrieunternehmen aus den Bereichen Hygiene, Verpackung und Lebensmittel. Die Papierfabrik des Unternehmens befindet sich am Unternehmenssitz. Um die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, wurde das Produkt- und Dienstleistungsangebot erweitert, um einen stark erweiterten

Kundenkreis anzusprechen. Ferner fokussiert sich das Optimierungsprogramm auf die Aufwertung von effizienzkritischen Stellen an Papiermaschinen sowie auf eine Vertriebsoffensive.

2.4.3.3 Norsilk

Norsilk mit Sitz in Honfleur (Frankreich) ist ein französischer Hersteller von Holz-Vertäfelungen und Bodenbelägen für Gärten und Gebäudeverkleidungen. Das Unternehmen verfügt über Kunden in den Segmenten Baumärkten, Großhandel und Industrie. Die Sanierung des Unternehmens fokussiert sich auf die Steigerung der Effizienz in der Fertigung, dem Produktportfolio und im Bereich Logistik.

2.4.3.4 KLANN Packaging

KLANN Packaging mit Sitz in Landshut (Deutschland) ist ein führender Hersteller von Blechverpackungen. Das Unternehmen entwickelt und produziert hochwertige Promotions- und Verkaufsverpackungen aus bedrucktem Weißblech in besonderer Farbintensität und speziellen Prägetechniken. Zu den Kunden zählen namhafte Markenartikel-Hersteller und Handelsunternehmen aus unterschiedlichen Branchen. Die Sanierung des Unternehmens fokussiert sich auf die Erweiterung des bestehenden Produktportfolios für einen erweiterten Kundenkreis.

2.5 Strategie der Mutares-Gruppe

Der Geschäftsansatz der Mutares-Gruppe umfasst den Erwerb und die Sanierung von Unternehmen in Umbruchsituationen.

Die mutares AG hat sich beim Erwerb ihrer Konzernunternehmen darauf spezialisiert, alle am Markt vorhandenen Opportunitäten zu erkennen, zu analysieren, aufzubauen und zu nutzen. Bei der Akquisition beschränkt sich die Gesellschaft daher nicht auf eine bestimmte Branche, sondern auf die drei oben genannten Industriegruppen. Entsprechend sind die operativen Konzerngesellschaften in den unterschiedlichsten Industrien tätig und verfolgen verschiedene Geschäftsmodelle.

Die mutares AG engagiert sich langfristig für ihre Konzernunternehmen und ist auf die Übernahme von Unternehmen mit Entwicklungspotenzial spezialisiert. Die mutares AG verfügt über Transaktionserfahrung aus rund 45 Unternehmenskäufen und -verkäufen und ist dadurch in der Lage, Transaktionen professionell und schnell durchzuführen. Die Gesellschaft verfügt zudem über die notwendige

langjährige Investitions- und Managementenerfahrung in verschiedenen Industrien und Branchen, um die Potenziale seiner Konzernunternehmen realisieren zu können, indem sie die anstehenden Veränderungsphasen – basierend auf ihren umfangreichen, langjährigen Erfahrungen – als zuverlässiger Wegbegleiter aktiv unterstützt. Das Ziel ist es, aus den bei Übernahme unprofitablen Unternehmen eigenständige und dynamisch agierende Mittelständler mit wettbewerbsfähigem, ertragsstark wachsendem Geschäftsmodell zu formen. Voraussetzung ist deswegen, dass bereits in der Übernahmephase Ergebnisverbesserungspotenziale im Unternehmen klar erkennbar sind, die sich durch geeignete strategische und operative Optimierungen innerhalb von ein bis zwei Jahren heben lassen.

Bei der Auswahl der Zielobjekte verfolgt die mutares AG keinen spezifischen Branchenfokus, hat jedoch zur Zeit einen Schwerpunkt auf folgende Bereiche gelegt: Automotive & Mobility (Automobil & Mobilität), Engineering & Technology (Konstruktion & Technologie) sowie Goods & Services (Güter & Dienstleistungen). Die mutares AG beteiligt sich europaweit an Unternehmen und Konzernabschlüssen, die folgende Charakteristika erfüllen:

- Umsatz von EUR 50-500 Mio.;
- etablierte Marktposition (Produkte, Marke, Kundenbasis);
- Schwerpunkt der Aktivitäten in Europa;
- operatives Verbesserungspotential;
- wirtschaftlich herausfordernde Lage oder Umbruchsituation (z.B. ein kurzfristiger Liquiditätsengpass oder anstehende Restrukturierung bzw. Sanierung).

Das Management der mutares AG verfügt über umfangreiche eigene operative Industrie- und Sanierungserfahrung. Das Leistungsspektrum der mutares AG umfasst nach dem Erwerb eines Unternehmens die operative Unterstützung bis hin zur Veräußerung von Beteiligungen. Kernaspekte des Wertschöpfungsansatzes der mutares AG sind:

- Nach der Übernahme initiiert die mutares AG neben dem Cash-Management stets ein umfangreiches operatives Verbesserungsprogramm in den Beteiligungen. Die Umsetzung der darin definierten Projekte erfolgt

in enger Zusammenarbeit und im Schulterschluss mit dem jeweiligen Management der Beteiligungen.

- Mit dem Einsatz von Spezialisten zur Unterstützung der Optimierungsprojekte und mit der Erschließung von finanziellen Mitteln für Investitionen in die Entwicklung innovativer Produkte, in den Vertrieb und in (Produktions-) Anlagen ist die mutares AG in der Lage, ihre Beteiligungen strategisch und operativ erfolgreich bis zur langfristigen Neuausrichtung weiter zu entwickeln.
- Wenn sich eine Beteiligung in ihrem Geschäftsfeld stabil etabliert hat und sich als eigenständiges Unternehmen wieder auf dem Wachstumspfad befindet, kommt eine Veräußerung der Beteiligung in Betracht.

Die mutares AG beschränkt sich nach Abschluss des Verbesserungsprogramms nicht auf das bloße Halten/Verwalten und die Performanceüberwachung in den Beteiligungen. Erworbene Unternehmen werden mithilfe eines aktiven Beteiligungsmanagements kontinuierlich auf neue Geschäftschancen geprüft und bei deren Erschließung unterstützt. Zur Umsetzung eines fokussierten Buy&Build-Ansatzes prüft die mutares AG regelmäßig Add-on-Akquisitionen und treibt somit die nachhaltige Entwicklung des Portfolios und die Erreichung der ambitionierten Wachstumsziele voran.

2.6 Organe

Die Organe der mutares AG sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Kompetenzen dieser Organe sind im Aktiengesetz, in der Satzung der mutares AG und in den Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat geregelt.

2.6.1 Vorstand

Der Vorstand der mutares AG führt die Geschäfte der Gesellschaft und vertritt diese gegenüber Dritten. Der Vorstand kann laut Satzung aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen, auch wenn das Grundkapital mehr als EUR 3.000.000 beträgt. Die genaue Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat. Sind mehrere Vorstandsmitglieder vorhanden, so kann der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden des Vorstands und einen stellvertretenden Vorsitzenden bestimmen. Ist nur ein Mitglied des Vorstands bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Mitglieder des Vorstands bestellt, wird die Gesell-

schaft entsprechend ihrer Satzung durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann jederzeit jedem Mitglied des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Der Aufsichtsrat kann zudem jedem Mitglied des Vorstands die Befugnis erteilen, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen. Die Mitglieder des Vorstands haben eine gemeinschaftliche Verantwortung für die Geschäftsleitung. Der Vorstand bedarf nach der Satzung der Gesellschaft der Zustimmung des Aufsichtsrats zur Veräußerung des Unternehmens im Ganzen, zum Abschluss von Verträgen oder Plänen nach dem Umwandlungsgesetz sowie zum Abschluss von Unternehmensverträgen im Sinne von § 291 AktG. Weitere zustimmungsbedürftige Geschäfte sind in den Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Aufsichtsrats aufgeführt.

Derzeit besteht der Vorstand aus den folgenden vier Mitgliedern:

2.6.1.1 Robin Laik (Vorsitzender)

Robin Laik, geboren am 05. Juni 1972, gehört dem Vorstand der mutares AG seit 2008 an.

Robin Laik hat Betriebswirtschaftslehre in Augsburg studiert. Seit fast 25 Jahren beschäftigt er sich mit der Weiterentwicklung von Unternehmen, zunächst als Director Finance in Tochterunternehmen der L'Oréal-Gruppe, im Anschluss als Controller, später als Head of M&A der ESCADA AG und anschließend als Vorstandsmitglied der Bavaria Industries Group AG. Robin Laik ist Vorsitzender des Vorstands. Er ist befugt, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen. Innerhalb des Vorstands ist er zuständig für die Gesamtleitung der Mutares-Gruppe.

Neben seiner Tätigkeit als Vorstand nimmt er die folgenden weiteren Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG wahr:

- STS Group AG, Hallbergmoos (Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- mutares Holding-19 AG, Bad Wiessee (Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- mutares Automobilguss AG i.L., München (Mitglied des Aufsichtsrats)
- mutares Holding-02 AG, Bad Wiessee (Mitglied des Aufsichtsrats)

- mutares Holding-10 AG, Bad Wiessee (Mitglied des Aufsichtsrats)
- mutares Holding-11 AG i.L., Bad Wiessee (Mitglied des Aufsichtsrats)
- mutares Holding-13 AG i.L., Bad Wiessee (Mitglied des Aufsichtsrats)
- mutares Holding-20 AG i.L., Bad Wiessee (Mitglied des Aufsichtsrats)
- mutares Holding-21 AG, Bad Wiessee (Mitglied des Aufsichtsrats)
- mutares Holding-28 AG, Bad Wiessee (Mitglied des Aufsichtsrats)

2.6.1.2 Mark Friedrich

Mark Friedrich, geboren am 18. Juni 1978, gehört dem Vorstand der mutares AG seit 2015 an. Von 2012 bis 2015 arbeitete Herr Friedrich in der mutares AG als Head of Finance.

Nach dem Studium der Betriebswirtschaftslehre an den Universitäten Frankfurt (Oder), Berlin, Tübingen und Northridge (Kalifornien, USA) war Mark Friedrich zunächst als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei Ernst & Young in den Bereichen Pharma, Private Equity und Industrie tätig. Er ist befugt, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen. Innerhalb des Vorstands ist er zuständig für den Geschäftsbereich Finanzen.

Neben seiner Tätigkeit als Vorstand nimmt er die folgenden weiteren Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG wahr:

- mutares Holding-08 AG i.L., Bad Wiessee (Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- mutares Holding-10 AG, Bad Wiessee (Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- mutares Holding-22 AG, Bad Wiessee (Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- mutares Holding-23 AG, Bad Wiessee (Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- mutares Holding-24 AG, Bad Wiessee (Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- mutares Holding-25 AG, Bad Wiessee (Mitglied des Aufsichtsrats)

2.6.1.3 Dr. Kristian Schleede

Dr. Kristian Schleede, geboren am 29. Juli 1958, gehört dem Vorstand der mutares AG seit 2011 an.

Nach dem Maschinenbaustudium in Aachen war Dr. Kristian Schleede als Berater bei McKinsey & Company tätig. Im Anschluss hatte er jeweils eine führende Position bei der Dussmann KGaA, der Swisslog Holding AG, der Swisslog Management AG sowie Kienle+Spiess inne. Er ist befugt, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen. Innerhalb des Vorstands ist er zuständig für den Geschäftsbereich Restrukturierung.

Neben seiner Tätigkeit als Vorstand nimmt er die folgenden weiteren Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG wahr:

- mutares Holding-11 AG i.L., Bad Wiessee (Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- mutares Holding-13 AG i.L., Bad Wiessee (Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- mutares Holding-20 AG, Bad Wiessee (Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- STS Group AG, Hallbergmoos (Mitglied des Aufsichtsrats)
- mutares Holding-03 AG, Bad Wiessee (Mitglied des Aufsichtsrats)
- mutares Holding-08 AG i.L., Bad Wiessee (Mitglied des Aufsichtsrats)
- mutares Holding-14 AG, Bad Wiessee (Mitglied des Aufsichtsrats)
- mutares Holding-30 AG, Bad Wiessee (Mitglied des Aufsichtsrats)

2.6.1.4 Dr. Wolf Cornelius

Dr. Wolf Cornelius, geboren am 31. Dezember 1942, gehört dem Vorstand der mutares AG seit 2011 an.

Nach dem Maschinenbaustudium in Aachen hatte Dr. Wolf Cornelius diverse Führungspositionen sowohl in kleinen und mittleren privat geführten Unternehmen als auch in großen öffentlichen Unternehmen im Bereich Anlagenbau- und Chemieindustrie in Amerika, Großbritannien und Europa inne. Er ist befugt, im

Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen. Innerhalb des Vorstands ist er zuständig für den operativen Geschäftsbetrieb.

Neben seiner Tätigkeit als Vorstand nimmt er die folgenden weiteren Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG wahr:

- mutares Holding-02 AG, Bad Wiessee (Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- mutares Holding-03 AG, Bad Wiessee (Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- mutares Holding-09 AG i.L., Bad Wiessee (Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- mutares Holding-14 AG, Bad Wiessee (Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- mutares Automobilguss AG i.L., München (Mitglied des Aufsichtsrats)
- mutares Holding-08 AG i.L., Bad Wiessee (Mitglied des Aufsichtsrats)
- mutares Holding-22 AG, Bad Wiessee (Mitglied des Aufsichtsrats)
- mutares Holding-26 AG, Bad Wiessee (Mitglied des Aufsichtsrats)
- mutares Holding-27 AG, Bad Wiessee (Mitglied des Aufsichtsrats)
- mutares Holding-29 AG, Bad Wiessee (Mitglied des Aufsichtsrats)

2.6.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft bestellt die Mitglieder des Vorstands und berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. Der Aufsichtsrat darf grundsätzlich keine Geschäftsführungsfunktionen ausüben. In der Satzung sowie in den Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat ist jedoch vorgesehen, dass bestimmte Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Maßgeblich für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sind das Aktiengesetz und die Bestimmungen der Satzung der mutares AG.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Hauptversammlung für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für

das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.

Der Aufsichtsrat besteht satzungsgemäß grundsätzlich aus fünf Mitgliedern. Das ehemalige fünfte Mitglied des Aufsichtsrats, Dr. Ulrich Hauck, hat sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft mit Wirkung zum 31. März 2019 niedergelegt, da er mit Wirkung zum 01. April 2019 zum Mitglied des Vorstands der STS Group AG mit Sitz in Hallbergmoos, einem abhängigen Unternehmen der Gesellschaft, bestellt wurde.

Der Aufsichtsrat hat zum 01. Januar 2019 einen Prüfungsausschuss eingesetzt, dem gegenwärtig als Vorsitzender Dr. Axel Müller und als weiteres Mitglied Volker Rofalski angehören.

Derzeit gehören dem Aufsichtsrat der Gesellschaft die folgenden vier Mitglieder an:

2.6.2.1 Volker Rofalski

Volker Rofalski ist seit 2008 Mitglied und seit 2018 Vorsitzender des Aufsichtsrats der mutares AG.

Volker Rofalski begann seine Karriere nach dem Studium der Betriebswirtschaftslehre 1996 in den Bereichen Controlling, ChemRex und kaufmännische Leitung der ELA GmbH und der Porges GmbH (L'Oréal-Konzern). In den Jahren 1997 und 1999 gründete er die WebStock AG bzw. die TradeCross AG, die er auch als Vorstandsvorsitzender bis zu ihrem jeweiligen Verkauf leitete. Von 1999 bis 2005 war Volker Rofalski Direktor bzw. Leiter ECM der VEM Aktienbank AG. Seit 2010 ist er als Geschäftsführer der only natural munich GmbH tätig.

Neben seiner Tätigkeit im Aufsichtsrat der Gesellschaft nimmt er die folgenden weiteren Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG wahr:

- HELIAD Equity Partners GmbH & Co. KGaA, Frankfurt am Main (Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- Bio-Gate AG, Nürnberg (Mitglied des Aufsichtsrats)

- Blitz 18-761 SE (künftig: Mutares Management SE), München (Mitglied des Aufsichtsrats)
- CYAN AG, München (Mitglied des Aufsichtsrats)
- Demekon Entertainment AG, München (Mitglied des Aufsichtsrats)
- InterCard AG Informationssysteme, Villingen-Schwenningen (Mitglied des Aufsichtsrats)
- paycentive AG, Augsburg (Mitglied des Aufsichtsrats)
- paycentive Group AG, Augsburg (Mitglied des Aufsichtsrats)

2.6.2.2 Dr. Axel Müller

Dr. Axel Müller ist seit 2018 Mitglied und seit dem 08. April 2019 stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der mutares AG.

Dr. Axel Müller ist approbierter Apotheker; nach Abschluss seines Pharmaziestudiums an der Johannes-Gutenberg Universität in Mainz im Jahr 1980 war er dort mehrere Jahre wissenschaftlicher Mitarbeiter und promovierte im Fach Pharmazeutische Technologie.

Dr. Axel Müller hatte von 1985 bis 2010 zahlreiche Führungspositionen bei der STADA Arzneimittel AG in den Bereichen Marketing und Kommunikation, Strategie und M&A sowie Operations inne; zuletzt war er dort seit 2010 als Vorstandsmitglied verantwortlich für Produktion und Entwicklung. Seit 2014 ist Dr. Axel Müller unabhängiger Unternehmensberater. Nach mehreren Jahren als Senior Advisor bei Arthur D. Little ist er seit 2018 Associate Partner bei Fidelio Healthcare Partners.

Neben seiner Tätigkeit im Aufsichtsrat der Gesellschaft nimmt er keine weiteren Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG wahr.

2.6.2.3 Prof. Dr. Micha Bloching

Prof. Dr. Micha Bloching ist seit 2008 Mitglied des Aufsichtsrats der mutares AG.

Nach dem Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Heidelberg und der Zweiten Juristischen Staatsprüfung in Baden-Württemberg begann Prof. Dr. Micha Bloching seine Karriere im Jahr 1996 als Mitarbeiter eines Rechtsanwalts am BGH. Ab 1997 war er als Rechtsanwalt in München tätig, wo er 2001 sein Steuerberaterexamen absolvierte und ab 2004 Partner einer Großkanzlei war. Seit 2004 ist er Professor für Internationales Wirtschaftsrecht an der Hochschule Augsburg. Von 2008 bis 2012 war er Prüfer für die beim TÜV-Rheinland zertifizierte Qualifikation als Aufsichtsrat für den Mittelstand. Seit 2012 ist Prof. Dr. Micha Bloching als Steuerberater, Rechtsanwalt und Hochschullehrer tätig.

Neben seiner Tätigkeit im Aufsichtsrat der Gesellschaft nimmt er die folgenden weiteren Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG wahr:

- Blitz 18-761 SE (künftig: Mutares Management SE) (Vorsitzender des Aufsichtsrats)

2.6.2.4 Dr. Lothar Koniarski

Dr. Lothar Koniarski ist seit 2018 Mitglied des Aufsichtsrats der mutares AG.

Er ist Geschäftsführer der ELBER GmbH und war von 1995 bis 2017 Geschäftsführer der DV Immobiliengruppe. Davor hatte er bereits mehrere Führungspositionen in verschiedenen Industrieunternehmen inne. Von 2005 bis 2013 war Dr. Lothar Koniarski Mitglied im Finanz- und Steuerausschuss des DIHK in Berlin. Seit 2003 ist er Vorsitzender des Finanz- und Steuerausschusses der Industrie- und Handelskammer in Regensburg. Dr. Lothar Koniarski studierte Betriebswirtschaft an der Universität Regensburg. Nach seinem Abschluss arbeitete er als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Regensburg

Neben seiner Tätigkeit im Aufsichtsrat der Gesellschaft nimmt er die folgenden weiteren Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG wahr:

- Cancom SE, München (Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- SBF AG, Leipzig (Vorsitzender des Aufsichtsrats)

- Blitz 18-761 SE (künftig: Mutares Management SE) (Mitglied des Aufsichtsrats)
- Alfmeier Präzision SE, Treuchtlingen (Mitglied des Verwaltungsrats)
- DV Immobilien Management GmbH, Regensburg (Vorsitzender des Beirats)
- Stiftung zur Förderung der Hochschule Regensburg (Stellvertretender Vorsitzender des Kuratoriums)

2.7 Mitarbeiter und Mitbestimmung

Die Mutares-Gruppe hatte zum 31. Dezember 2018 weltweit 4.874 Mitarbeiter, von denen rund 800 in Deutschland beschäftigt sind. Hiervon sind 34 Mitarbeiter bei der mutares AG beschäftigt, die übrigen Mitarbeiter bei ihren Konzernunternehmen.

Bei der mutares AG wurden keine Betriebsräte gewählt. Bei der mutares AG besteht kein Gesamtbetriebsrat und auch kein Konzernbetriebsrat. Der Aufsichtsrat der mutares AG ist nicht mitbestimmt.

2.8 Kapitalverhältnisse

2.8.1 Allgemein

Das Grundkapital der mutares AG beträgt nominal EUR 15.496.292,00. Es ist eingeteilt in 15.496.292 Stückaktien ohne Nennwert mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 1,00. Die Aktien lauten auf den Namen. Die Einlagen auf sämtliche Stückaktien sind voll geleistet worden.

Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand. Die Aktien sind in einer Globalurkunde verbrieft. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestehen bei der mutares AG nicht. Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien der Gesellschaft betreffen, sind dem Vorstand der mutares AG nicht bekannt.

Die Hauptversammlung der mutares AG vom 22. Mai 2015 hat den Vorstand unter Tagesordnungspunkt 7 ermächtigt, bis zum Ablauf des 21. Mai 2020 eigene

Aktien bis zu insgesamt 10 % des Grundkapitals zu erwerben und für bestimmte Zwecke zu verwenden, teilweise auch unter Ausschluss des Bezugsrechts. Für den Erwerb eigener Aktien gelten die in dem Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 22. Mai 2015 unter Tagesordnung 7 festgelegten Bedingungen.

2.8.2 Genehmigtes Kapital

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 21. Mai 2020 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 5.600.000,00 durch Ausgabe von bis zu 5.600.000 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2015/I). Der Vorstand kann dabei mit Zustimmung des Aufsichtsrats in bestimmten, in der Satzung der Gesellschaft näher bezeichneten Fällen das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen.

Das Genehmigte Kapital 2015/I soll durch Beschlussfassung der am 23. Mai 2019 stattfindenden Hauptversammlung aufgehoben und durch ein neues Genehmigtes Kapital 2019/I ersetzt werden.

2.8.3 Bedingtes Kapital

Das Grundkapital ist um bis zu EUR 1.500.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.500.000 neuen, auf den Namen lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2016/I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Bezugsrechten, die im Rahmen des „mutares Aktienoptionsplans 2016“ begeben wurden, von ihrem Recht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Optionen keine eigenen Aktien liefert oder einen Barausgleich gewährt.

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Gewinnverwendungsbeschluss vorhanden ist, am Gewinn teil.

Ferner soll durch Beschlussfassung der Hauptversammlung am 23. Mai 2019 ein neues Bedingtes Kapital 2019/I in Höhe von bis zu EUR 3.000.000,00 geschaffen werden. Das Bedingte Kapital 2019/I soll der Gewährung von Aktien bei der Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. bei der Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandelschuld-

verschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) dienen, die aufgrund des zu fassenden Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 23. Mai 2019 ausgegeben worden sind.

2.8.4 Aktienrückkauf und eigene Aktien

In Ausübung der Ermächtigung der Hauptversammlung zum Erwerb eigener Aktien vom 22. Mai 2015 hat der Vorstand am 01. Juni 2018 ein Aktienrückkaufprogramm aufgelegt („**Aktienrückkaufprogramm 2018/I**“). Im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms 2018/I konnten in der Zeit vom 01. Juni 2018 bis zum 15. Juli 2018 täglich bis zu 25 % des durchschnittlichen täglichen Aktienumsatzes und insgesamt bis zu 283.019 eigene Aktien der Gesellschaft zurückgekauft werden. Als größtmöglichen Gesamtkaufpreis für den Erwerb der Aktien der Gesellschaft (ohne Erwerbsnebenkosten) hatte der Vorstand den Betrag von EUR 3 Mio. zugewiesen. Auf der Grundlage des Aktienrückkaufprogramms 2018/I hat die Gesellschaft 255.863 eigene Aktien zu einem Gesamtkaufpreis (ohne Erwerbsnebenkosten) in Höhe von EUR 2.999.989,35 zurückerworben.

Zuvor hatte die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 19. März 2010 den Vorstand ermächtigt, bis zum Ablauf des 18. März 2015 eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des Grundkapitals zu erwerben. Auf der Grundlage dieser Ermächtigung hat die Gesellschaft insgesamt 6.012 Aktien zurückerworben.

Insgesamt hält die Gesellschaft damit 261.875 eigene Aktien.

2.9 Konzern- und Aktionärsstruktur

2.9.1 Konzernstruktur

Die mutares AG ist eine Holdinggesellschaft, die zudem durch ihr Beratungsgeschäft operativ tätig ist. Im Übrigen wird die operative Geschäftstätigkeit durch die Tochter- bzw. Enkelgesellschaften ausgeübt. Die mutares AG verfügt über zahlreiche Tochtergesellschaften in den Ländern, in denen das Unternehmen tätig ist. Insgesamt hat die mutares AG 77 Tochtergesellschaften in ihren Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2018 mit einbezogen. Die Mutares-Gruppe umfasst 10 operative Unternehmensgruppen, welche dem fortgeführten Geschäft der mutares AG zuzuordnen sind (siehe die Übersicht in [Abschnitt 2.4](#)).

Eine Aufstellung der in den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2018 der mutares AG einbezogenen Tochtergesellschaften und assoziierten Unternehmen ist diesem Umwandlungsbericht als **Anlage 2** beigelegt.

2.9.2 Aktionärsstruktur

Das Aktienkapital der mutares AG besteht in Form von als Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) ausgegebenen Namens-Stammaktien. Namensaktien sind unter Angabe des Namens, Geburtsdatums und der Adresse des Aktionärs sowie der Stückzahl oder der Aktiennummer in das Aktienregister einzutragen. Der Aktionär ist verpflichtet, der Gesellschaft diese Angaben mitzuteilen. Seit der Umstellung von Inhaber- auf Namensaktien durch Beschluss der Hauptversammlung vom 20. Juli 2018 sind dem Vorstand bereits folgende wesentliche Aktionäre bekannt geworden:

- RL: ca. 28,83 % der Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte
- ELBER GmbH: ca. 10,11 % der Aktien und der Stimmrechte.

Die übrigen ca. 61,06 % des Grundkapitals der Gesellschaft befinden sich im Streubesitz (*Freefloat*).

3. Überblick über den Formwechsel sowie wirtschaftliche und rechtliche Begründung des Formwechsels und der damit verbundenen Maßnahmen

Die weitere Internationalisierung und Fortsetzung des konsequenten Wachstumskurses der Mutares-Gruppe sind wesentliche Bestandteile der zukünftigen Strategie, um die bisherige Erfolgsgeschichte des Unternehmens fortzuschreiben. Mit dem Formwechsel der Gesellschaft in die neue Struktur einer SE & Co. KGaA soll gewährleistet werden, dass die langfristige strategische und von den Aktionären getragene, erfolgreiche Ausrichtung des Unternehmens auch in Zukunft fortgeführt werden kann. Der Formwechsel in eine KGaA unter Beteiligung einer Europäischen Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*, kurz: SE) soll auch die wachsende Bedeutung des europäischen und internationalen Geschäfts für die Mutares-Gruppe unterstreichen. Die mutares AG bekennt sich mit dem Formwechsel zu ihrer bisherigen Strategie und ihren Beteiligungen weltweit.

Die vorgeschlagene neue Struktur, die unter Abschnitt 6 näher erläutert wird, führt dazu, dass die bei der mutares AG bestehenden mittelbaren Einflussmöglichkeiten der Aktionäre auf die Geschäftsführung nicht in gleicher Weise fortbe-

stehen. Vielmehr werden die bei der mutares AG bestehenden Einflussmöglichkeiten der Aktionäre und die Einflussverteilung zwischen RL, der ELBER GmbH und den übrigen Aktionären durch den Formwechsel in die Mutares SE & Co. KGaA in eine neue Corporate Governance Struktur überführt. Im Übrigen schafft der Formwechsel teilweise weitergehende unmittelbare Kontrollrechte und ein zunehmendes relatives Einflusspotential auf das Überwachungsorgan der KGaA. Zusätzlich führt der Formwechsel insoweit zu weitergehenden Einflussmöglichkeiten, als die Aktionäre etwa künftig auch an der Feststellung des Jahresabschlusses mitwirken.

3.1 Überblick über die vorgeschlagenen Maßnahmen

Vorstand und Aufsichtsrat der mutares AG haben beschlossen, der Hauptversammlung den Formwechsel der Gesellschaft von einer Aktiengesellschaft (AG) in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) zur Beschlussfassung vorzuschlagen.

3.1.1 Formwechsel in die Mutares SE & Co. KGaA

Im Rahmen des Formwechsels wird die Blitz 18-761 SE (künftig: Mutares Management SE), eine Europäische Aktiengesellschaft mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 242375 ("**Mutares Management SE**"), als persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft eintreten und über ihren Vorstand die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft übernehmen. Die Mutares Management SE beteiligt sich an der Gesellschaft im Zuge des Formwechsels in eine KGaA unmittelbar als persönlich haftende Gesellschafterin, jedoch ohne Kapitalbeteiligung und ohne Beteiligung am Gewinn und Verlust der KGaA.

Die Einzelheiten der Durchführung und die Auswirkungen des Formwechsels sind in den Abschnitten 4 und 5 beschrieben; die neue Rechtsform der KGaA sowie die durch den Umwandlungsbeschluss geänderte Satzung der Gesellschaft ist in Abschnitt 6 beschrieben.

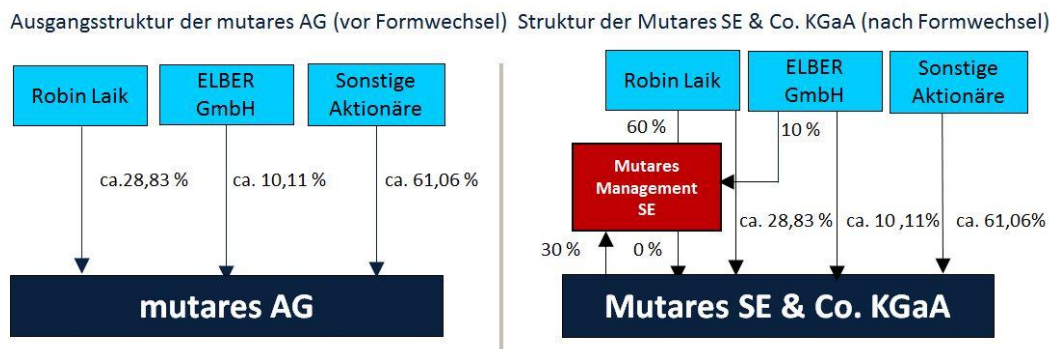
3.1.2 Beteiligung an der persönlich haftenden Gesellschafterin und Errichtung eines Gesellschafterausschusses

Der Mutares Management SE steht als persönlich haftender Gesellschafterin die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis in der KGaA zu. Wie im Einzelnen unter Abschnitt 4.3.6 näher dargelegt, wird die Mutares SE & Co. KGaA ihrerseits

zu 30 % am Grundkapital der Mutares Management SE beteiligt sein und so über Anteile und Stimmrechte in der Hauptversammlung der Mutares Management SE verfügen. Neben der Mutares SE & Co. KGaA sind RL mit einer Beteiligung in Höhe von 60 % sowie die ELBER GmbH mit einer Beteiligung in Höhe von 10 % beteiligt. Die Übertragung der Aktien an der Mutares Management SE unterliegt der Zustimmung der Hauptversammlung der Mutares Management SE. Eine Übertragung der Aktien setzt demnach eine mehrheitliche Zustimmung der Aktionäre in der Hauptversammlung der Mutares Management SE voraus. (siehe Abchnitt 6.3.4.2b)).

Für die Rechtsverhältnisse zwischen der Mutares SE & Co. KGaA und der Mutares Management SE, insbesondere die Ausübung des Stimmrechts der Mutares SE & Co. KGaA in der Hauptversammlung der Mutares Management SE, steht die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis einem Gesellschafterausschuss zu, der als neues Organ der Mutares SE & Co. KGaA errichtet wird. Die Mitglieder des Gesellschafterausschusses werden ausschließlich von den Kommanditaktionären in der Hauptversammlung der Mutares SE & Co. KGaA gewählt. Dabei hat RL als Vorstand und Mehrheitsaktionär der Mutares Management SE kein Stimmrecht.

Die gesellschaftsrechtliche Struktur der Gesellschaft stellt sich vor und nach Durchführung des Formwechsels vereinfacht wie folgt dar:



3.1.3 Recht zur Nominierung eines Mitglieds des Aufsichtsrats der Mutares Management SE für wesentlich beteiligte Kommanditaktionäre der KGaA

Die drei Mitglieder des Aufsichtsrats der Mutares Management SE werden durch die Hauptversammlung der Mutares Management SE gewählt. Die Kommanditaktionäre der Mutares SE & Co. KGaA können daher nicht unmittelbar an der

Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats in der Mutares Management SE mitwirken. Da die Mutares SE & Co. KGaA in der Hauptversammlung der Mutares Management SE durch den Gesellschafterausschuss der KGaA vertreten wird, dessen Mitglieder wiederum ausschließlich von den Kommanditaktionären der KGaA gewählt werden, können die Kommanditaktionäre jedoch mittelbar an der Besetzung des Aufsichtsrats der Mutares Management SE mitwirken.

Jeder Kommanditaktionär der Mutares SE & Co. KGaA erhält zudem das Recht, ein Mitglied unmittelbar für die Wahl in den Aufsichtsrat der Mutares Management SE zu nominieren, zu dessen Wahl die Aktionäre der Mutares Management SE gemäß der als **Anlage 3** zu diesem Umwandlungsbericht beigefügten Stimmbindungsvereinbarung ("**Stimmbindungsvereinbarung**") verpflichtet sind. Dieses Nominierungsrecht steht Kommanditaktionären zu, soweit sie nachweisen, dass sie seit mindestens zwölf Monaten zugleich unmittelbar insgesamt mehr als 25 % des Grundkapitals der Mutares SE & Co. KGaA halten und als Inhaber des erforderlichen Aktienbesitzes in eigenem Namen ordnungsgemäß in das Aktienregister der Mutares SE & Co. KGaA eingetragen sind.

Auf diese Weise erhalten Kommanditaktionäre ein unmittelbares Recht zur Einflussnahme auf die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Mutares Management SE, der wiederum über die Besetzung des Vorstands der Mutares Management SE entscheidet. Bei der mutares AG verfügen Aktionäre mit einer Beteiligung von mehr als 25 % am Grundkapital der mutares AG bislang nicht über eine solche gesicherte Möglichkeit zur Einflussnahme auf die Besetzung des Aufsichtsrats und damit mittelbar auf die Unternehmensführung der Gesellschaft.

Funktion und Inhalt der Stimmbindungsvereinbarung werden in [Abschnitt 6.3.5](#) im Einzelnen erläutert. Die Auswirkungen der Stimmbindungsvereinbarung auf die Aktionäre der Gesellschaft werden unter [Abschnitt 6.4.3](#) erläutert.

3.2 Angemessenheit der Beteiligungsverhältnisse

Die Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister an der mutares AG beteiligt sind, werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Aktien an der Mutares SE & Co. KGaA beteiligt wie zuvor an der mutares AG. Den Aktionären der mutares AG werden Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag), die auf den Namen lauten, an der Mutares SE & Co. KGaA im Verhältnis 1:1 gewährt. Dies bedeutet, dass die Aktionäre der mutares AG für jede an der mutares AG gehaltene Aktie eine Aktie an der Mutares SE & Co. KGaA erhalten. Der verhältnismäßige Anteil, den eine nennbetragslose Stückaktie am

Grundkapital repräsentiert, wird nicht verändert. Dieses Beteiligungsverhältnis an dem Rechtsträger neuer Rechtsform, bei dem die jeweilige proportionale Beteiligung eines jeden Aktionärs am Grundkapital der Gesellschaft unverändert bleibt, ist angemessen.

3.3 Wesentliche Auswirkungen des Formwechsels auf die Stellung und Interessen der Aktionäre

Bei jeweils isolierter Betrachtung des beabsichtigten Formwechsels von einer Aktiengesellschaft (AG) in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) sowie der weiteren Satzungsänderungen und Vereinbarungen haben diese die folgenden wesentlichen Auswirkungen auf die Rechtsstellung der Aktionäre und auf ihre Interessen:

3.3.1 Mitgliedschaftliche Rechte in der Hauptversammlung

Nach Durchführung des Formwechsels werden die Aktionäre der Gesellschaft zu Kommanditaktionären der Mutares SE & Co. KGaA. Sie werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Aktien an der Mutares SE & Co. KGaA beteiligt sein wie zuvor an der mutares AG. Der verhältnismäßige Anteil, den eine nennwertlose Stückaktie am Grundkapital der Gesellschaft repräsentiert, wird nicht verändert. Die mit den Aktien der Mutares SE & Co. KGaA verkörperten mitgliedschaftlichen Rechte sind teilweise vergleichbar mit den mitgliedschaftlichen Rechten, welche die Aktien der Gesellschaft verkörpern; Änderungen werden im Einzelnen in Abschnitt 6 dargestellt und erläutert.

3.3.2 Einfluss auf die Geschäftsführung

Der Formwechsel führt dazu, dass die Aktionäre, die bislang – mittelbar über den Aufsichtsrat – Einfluss auf die Besetzung des Vorstands der Gesellschaft ausüben konnten, diesen Einfluss auf die Bestellung und Abberufung des Leitungsorgans der Mutares SE & Co. KGaA von Gesetzes wegen nicht mehr in gleicher Weise ausüben werden können. In der Rechtsform der KGaA obliegt die Geschäftsführung kraft Gesetzes der oder den persönlich haftenden Gesellschaftern (§ 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 114, 164 Satz 1 HGB), hier also der Mutares Management SE, für welche wiederum der Vorstand der Mutares Management SE handelt. Im Vergleich zu dem Aufsichtsrat einer AG sind die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats einer KGaA eingeschränkt. Insbesondere hat der Aufsichtsrat nicht die Kompetenz, den persönlich haftenden Gesellschafter und dessen Or-

ganmitglieder zu bestellen, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen oder zustimmungsbedürftige Geschäfte festzulegen.

Die Mitglieder des Vorstands der Mutares Management SE werden durch den Aufsichtsrat der Mutares Management SE bestellt und abberufen, während die Mitglieder des Aufsichtsrats der Mutares Management SE von der Hauptversammlung der Mutares Management SE gewählt werden.

Die Möglichkeit der Kommanditaktionäre der Mutares SE & Co. KGaA zur Mitwirkung an der Wahl und Zusammensetzung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Mutares Management SE wird (i) vermittelt über die Beteiligung der Mutares SE & Co. KGaA an der Mutares Management SE und den neu errichteten Gesellschafterausschuss der Mutares SE & Co. KGaA sowie (ii) nach Maßgabe der zusätzlichen Stimmbindungsvereinbarung der Aktionäre der Mutares Management SE fortbestehen.

Soweit es um Rechtsverhältnisse zwischen der Mutares SE & Co. KGaA und der Mutares Management SE geht, hat der satzungsmäßig neu errichtete Gesellschafterausschuss der Mutares SE & Co. KGaA grundsätzlich die alleinige Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis inne. Der Gesellschafterausschuss übt daher sämtliche Rechte aus oder im Zusammenhang mit den von der Gesellschaft an der Mutares Management SE gehaltenen Aktien aus; insbesondere obliegt ihm die Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung der Mutares Management SE.

Sämtliche Mitglieder des Gesellschafterausschusses werden von der Hauptversammlung der Mutares SE & Co. KGaA gewählt. Dabei ist RL vom Stimmrecht ausgeschlossen, so dass die außenstehenden Kommanditaktionäre der Mutares SE & Co. KGaA allein über die Besetzung dieses zusätzlichen Gesellschaftsorgans entscheiden können. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass sie, wenn auch nur mittelbar, an der Beschlussfassung der Hauptversammlung der Mutares Management SE über die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats der Mutares Management SE teilhaben.

Wesentlich an der Mutares SE & Co. KGaA beteiligte Kommanditaktionäre haben zudem auf der Grundlage der Stimmbindungsvereinbarung in Zukunft das Recht, ein Mitglied unmittelbar für die Wahl in den Aufsichtsrat der Mutares Management SE zu nominieren, zu dessen Wahl die Aktionäre der Mutares Management SE verpflichtet sind. Diese Nominierungsrechte bestehen insgesamt höchstens für ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats der Mutares Management SE.

Über das Nominierungsrecht in der Stimmbindungsvereinbarung haben die Kommanditaktionäre daher zugleich ein unmittelbares Recht zur Einflussnahme auf die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Mutares Management SE, der wiederum über die Besetzung des Vorstands der Mutares Management SE entscheidet. Bei der mutares AG verfügen Aktionäre mit einer Beteiligung von mehr als 25 % am Grundkapital der mutares AG bislang nicht über eine solche gesicherte Möglichkeit zur Einflussnahme auf die Besetzung des Aufsichtsrats und damit mittelbar auf die Geschäftsführung der Gesellschaft.

Ein ausführlicher Vergleich der Stellung der Aktionäre vor und nach dem Formwechsel erfolgt in Abschnitt 6.4.

3.4 Auswirkungen des Formwechsels auf den Börsenkurs

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Formwechsel einer AG in eine KGaA für sich genommen negative Auswirkungen auf den Börsenkurs der Gesellschaft hat. Die KGaA ist am Kapitalmarkt nach wie vor weniger verbreitet als die AG und hat eine Organisationsverfassung, die nicht überall in gleicher Weise bekannt ist wie die einer AG. Zum anderen kann eine mangelnde bzw. eingeschränkte Einflussmöglichkeit der Kommanditaktionäre auf die Besetzung des Managements geeignet sein, die Kursphantasie zu begrenzen. Bei einer KGaA kann daher, auch wenn andere Unternehmen wie etwa die Henkel AG & Co. KGaA, die Merck KGaA, die Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA, die Fresenius SE & Co. KGaA, die CEWE Stiftung & Co. KGaA, die AURELIUS Equity Opportunities SE & Co. KGaA und die CTS EVENTIM AG & Co. KGaA in dieser Rechtsform teilweise seit Jahren am Kapitalmarkt vertreten sind, ein rechtsformbedingter Kursabschlag grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Im vorliegenden Fall des Formwechsels der mutares AG in eine KGaA sprechen jedoch gute Gründe dafür, dass der beschriebene potenzielle rechtsformbedingte Kursabschlag nicht auftritt oder aber mittelfristig kompensiert werden kann. Die in dem Umwandlungsbeschluss vorgeschlagene konkrete Ausgestaltung der Corporate Governance der Mutares SE & Co. KGaA stellt sicher, dass die Kommanditaktionäre auch weiterhin Einfluss auf die Besetzung des Managements der Gesellschaft nehmen können. Denn der Vorstand hat darauf hingewirkt, dass durch eine entsprechende Ausgestaltung der Satzungen der Mutares SE & Co. KGaA und ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin Mutares Management SE, insbesondere durch (i) die Einrichtung eines Gesellschafterausschusses bei der KGaA, (ii) den Abschluss der Stimmbindungsvereinbarung der

Aktionäre der Mutares Management SE und (iii) die Vinkulierung der Aktien der Mutares Management SE, die (Kommandit-)Aktionäre an der Bestellung des Aufsichtsrats der Mutares Management SE mitwirken, der wiederum den Vorstand der Mutares Management SE bestellt und überwacht.

Aus den genannten Gründen kann angenommen werden, dass der Kapitalmarkt den Rechtsformwechsel als wichtigen Schritt zur Aufrechterhaltung der internationalen Wachstumsstrategie der Gesellschaft honorieren wird. Die Gesellschaft beabsichtigt zudem, durch geeignete Maßnahmen, insbesondere in den Bereichen Investor Relations und Öffentlichkeitsarbeit, die Kapitalmarktakzeptanz des Formwechsels zu fördern.

3.5 Vorteile des Formwechsels für die Gesellschaft und ihre Aktionäre

Mit dem Formwechsel der Gesellschaft in die neue Struktur einer SE & Co. KGaA soll gewährleistet werden, dass die langfristige strategische, von RL als Vorsitzendem des Vorstands und größtem Aktionär geprägte und von den sonstigen Aktionären getragene, erfolgreiche Ausrichtung des Unternehmens auch in Zukunft fortgeführt werden kann. Im Rahmen des Formwechsels wird die Mutares Management SE als persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) in die Gesellschaft eintreten und über ihren Vorstand die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft übernehmen. Mit einer SE als persönlich haftender Gesellschafterin soll auch die Bedeutung des internationalen, insbesondere europäischen Geschäfts für die Mutares-Gruppe noch stärker herausgestellt werden und künftig in der Firmierung der Gesellschaft als "Mutares SE & Co. KGaA" zum Ausdruck kommen.

Die mutares AG hat sich beim Erwerb ihrer Konzernunternehmen darauf spezialisiert, alle am Markt vorhandenen Opportunitäten zu erkennen, zu analysieren, aufzubauen und zu nutzen. Der wesentliche Wettbewerbsvorteil der mutares AG sowohl bei der Vorauswahl interessanter Zielunternehmen als auch bei der operativen Weiterentwicklung der Konzernunternehmen besteht darin, dass die Gesellschaft flexibel in der Strukturierung der jeweiligen Transaktion ist und insbesondere die notwendigen Entscheidungen bei Bedarf sehr schnell treffen kann. Mit dem Formwechsel der Gesellschaft in eine SE & Co. KGaA soll – im Interesse des Unternehmens und der Aktionäre – gewährleistet werden, dass es der Gesellschaft möglich bleibt, diesen Wettbewerbsvorteil schneller Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der zuständigen Organe, der in der Vergangenheit ein wesentlicher Garant für den Erfolg des Unternehmens war, auch in Zukunft dau-

erhaft nutzen zu können. Der Vorstand der Mutares Management SE wird dabei weiterhin – wie bisher in der mutares AG – von einem (nunmehr drei- statt fünfköpfigen) Aufsichtsrat der Mutares Management SE bestellt, abberufen und kontrolliert. Jeder wesentlich an der Mutares SE & Co. KGaA beteiligte Kommanditaktionär erhält künftig das Recht, ein Mitglied unmittelbar für die Wahl in den Aufsichtsrat der Mutares Management SE zu nominieren, zu dessen Wahl die Aktionäre der Mutares Management SE verpflichtet sind. Mit dieser besonderen Einflussmöglichkeit auf die Corporate Governance sollen ein zusätzlicher Anreiz für bedeutende Investments in die Gesellschaft geschaffen und damit auch die Möglichkeiten für zukünftige Eigenkapitalaufnahmen verbessert werden. Die Einflussmöglichkeiten der Aktionäre der Gesellschaft im Hinblick auf die Corporate Governance bleiben dabei dem Grunde nach erhalten. Denn über die Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Besetzung des Aufsichtsrats der Mutares Management SE – und damit mittelbar auch an der Besetzung des Vorstands der Mutares Management SE – haben die Aktionäre der Gesellschaft weiterhin die Möglichkeit, Einfluss auf ihre Geschäftsführung zu nehmen.

Für den Formwechsel sprechen daher insbesondere die folgenden Erwägungen:

- **Sicherung der strukturellen Voraussetzungen für die Erhaltung des maßgeblichen Wettbewerbsvorteils schneller Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit:** Der vorgeschlagene Formwechsel der Gesellschaft schafft die strukturellen Voraussetzungen, damit der maßgebliche Wettbewerbsvorteil schneller Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der Organe erhalten bleibt.
- **Fortsetzung des Wachstumskurses:** Die langfristige strategische und von den Aktionären getragene, erfolgreiche Ausrichtung des Unternehmens bleibt gewährleistet.
- **Steigerung der Attraktivität wesentlicher Investments in das Unternehmen:** Der vorgeschlagene Formwechsel der Gesellschaft schafft die strukturellen Voraussetzungen, um wesentlich beteiligten Aktionären einen unmittelbaren Einfluss auf die Besetzung des Aufsichtsgremiums zu ermöglichen, welches die Unternehmensführung bestellt und kontrolliert.

3.6 Kosten des Formwechsels

Die Kosten des Formwechsels werden sich schätzungsweise insgesamt auf ca. EUR 400.000,00 (in Worten: Euro vierhunderttausend) belaufen. Diese Schätzung

berücksichtigt die Kosten für die Gründungsprüfung, die erforderlichen Veröffentlichungen, die Notar- und Gerichtskosten und die Kosten externer Berater.

3.7 Alternativen

Der Vorstand hat sich ausführlich mit denkbaren Alternativen zu dem vorgeschlagenen Formwechsel beschäftigt. Der Vorstand hat dabei die Argumente, die für wie gegen einen Formwechsel sprechen, sorgfältig abgewogen. Im Ergebnis sieht der Vorstand nach dieser Abwägung keine Alternative, welche in vergleichbarer Weise den Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu Gute kommen würde.

3.7.1 Absehen von einem Formwechsel

Nach Auffassung des Vorstands, die er sich aufgrund einer gründlichen Abwägung gebildet hat, könnte die Gesellschaft ihre – mit dem Formwechsel verfolgten – Ziele, insbesondere die in Abschnitt 3.5 dargestellten, nicht in gleicher Weise verwirklichen, wenn sie weiterhin in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft organisiert bliebe. Deshalb stellt ein Absehen von dem Formwechsel aus Sicht des Vorstands keine sinnvolle Alternative dar.

3.7.2 Entsendungsrecht für einen wesentlich beteiligten Aktionär in den Aufsichtsrat

Der Vorstand hat sich auch mit der Alternative auseinandergesetzt, einem wesentlich beteiligten Aktionär, der mehr als 25 % der Aktien und Stimmrechte der mutares AG hält, ein Entsendungsrecht in den Aufsichtsrat der mutares AG zu gewähren.

Ein Recht, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden, kann gemäß § 101 Abs. 2 Satz 1 AktG nur durch die Satzung und nur für bestimmte Aktionäre oder für die jeweiligen Inhaber bestimmter Aktien begründet werden. Den Inhabern bestimmter Aktien kann das Entsendungsrecht gemäß § 101 Abs. 2 Satz 2 AktG nur eingeräumt werden, wenn die Aktien auf den Namen lauten und ihre Übertragung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist (sog. Vinkulierung). Eine solche Vinkulierung der Aktien der Gesellschaft hätte jedoch die Verfügungsfreiheit der Aktionäre und die Verkehrsfähigkeit der Aktien erheblich beschränkt.

Die Statuierung eines satzungsmäßigen Entsendungsrechts in den Aufsichtsrat der mutares AG ist daher kein adäquates Äquivalent im Vergleich zu dem Formwechsel in eine SE & Co. KGaA, bei der auf der Grundlage einer Stimmbindungs-

vereinbarung der Aktionäre der persönlich haftenden Gesellschafterin (hier: Mutares Management SE) jedem (neuen) Aktionär mit einer wesentlichen Beteiligung an der KGaA von mehr als 25% des Grundkapitals ein verbindlich umzusetzendes Nominierungsrecht für ein Mitglied des Aufsichtsrats der Mutares Management SE zusteht.

3.7.3 Formwechsel in eine Societas Europaea (SE)

Der Vorstand hat geprüft, ob eine Alternative darin bestehen könnte, die Gesellschaft nicht in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, sondern – wie das in der Vergangenheit auch andere börsennotierte Aktiengesellschaften getan haben (z.B. SAP SE, Allianz SE, E.ON SE) – in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) umzuwandeln. In dieser Rechtsform hätte sich die Bedeutung des internationalen, insbesondere europäischen Geschäfts für die Mutares-Gruppe ebenfalls unterstreichen lassen. Die Corporate Governance und insbesondere auch die Gestaltungsmöglichkeiten eines Entsendungsrechts in den Aufsichtsrat sind jedoch bei einer in Deutschland ansässigen SE mit dualistischer Struktur (d. h. mit Vorstand und Aufsichtsrat) mit denen einer deutschen AG weitgehend vergleichbar, weil das Recht der SE insoweit maßgeblich auf das deutsche Aktienrecht verweist. Ein bloßer Rechtsformwechsel der Gesellschaft in eine SE ist daher, auch aufgrund der ebenfalls bestehenden eingeschränkten Möglichkeiten zur Statuierung eines Entsendungsrechts in den Aufsichtsrat für wesentlich beteiligte Aktionäre (siehe oben unter Abschnitt 3.7.2), keine gleichwertige Alternative. Nach Auffassung des Vorstands, die er sich aufgrund einer gründlichen Abwägung gebildet hat, könnte die Gesellschaft ihre – mit dem Formwechsel verfolgten – Ziele, insbesondere die in Abschnitt 3.5 dargestellten, nach einem Formwechsel in die Rechtsform einer Europäischen Gesellschaft nicht in gleicher Weise verwirklichen.

4. Erläuterung des Formwechsels und des Umwandlungsbeschlusses

4.1 Verfahren des Formwechsels

Der Formwechsel erfolgt durch formwechselnde Umwandlung nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes (§§ 190 ff. UmwG). Diese Vorschriften finden auch auf den Formwechsel einer AG in eine KGaA Anwendung. Der Formwechsel wird wirksam mit Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft. Nach der Eintragung besteht die Gesellschaft in der in dem Umwandlungsbeschluss bestimmten Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien fort. Die Einzelheiten des Formwechsels ergeben sich aus dem Umwandlungsbeschluss,

welcher der Hauptversammlung am 23. Mai 2019 zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Ein Entwurf des Umwandlungsbeschlusses ist diesem Umwandlungsbericht in der **Anlage 1** beigefügt. Die Einzelheiten des Formwechsels werden unten in Abschnitt 4.3 beschrieben.

4.2 Wesentliche rechtliche Schritte des Formwechsels

Rechtliche Grundlage des Formwechsels ist der Umwandlungsbeschluss, welcher der ordentlichen Hauptversammlung am 23. Mai 2019 zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses ist grundsätzlich spätestens einen Monat vor der Hauptversammlung den zuständigen Betriebsräten und Sprecherausschüssen zuzuleiten (§ 194 Abs. 2 UmwG). Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Arbeitnehmervertreter von der in dem Umwandlungsbeschluss enthaltenen Beschreibung der Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen Kenntnis nehmen können. Diese Verpflichtung entfällt jedoch im Fall der Gesellschaft, da auf Ebene der mutares AG weder ein Betriebsrat noch ein Sprecherausschuss besteht.

Zu seiner Wirksamkeit bedarf der Umwandlungsbeschluss der notariellen Beurkundung (§ 193 Abs. 3 Satz 1 UmwG) und einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals in der Hauptversammlung der Gesellschaft am 23. Mai 2019 (§ 240 Abs. 1 Satz 1 UmwG). Die in § 19 Abs. 2 der Satzung der mutares AG vorgesehene Herabsetzung des Mehrheitserfordernisses auf die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals findet hier keine Anwendung, weil das Gesetz für den Formwechsel einer AG in eine KGaA keine Absenkung des Mehrheitserfordernisses zulässt (§ 240 Abs. 1 Satz 2 UmwG). Ferner bedarf der Formwechsel der Zustimmung der neu eintretenden persönlich haftenden Gesellschafterin Mutares Management SE (§ 240 Abs. 2 Satz 1 UmwG). Die Mutares Management SE übernimmt gemäß § 245 Abs. 2 UmwG die Stellung des Gründers des Rechtsträgers neuer Rechtsform. Wirksamkeitsvoraussetzung für den Formwechsel ist ferner, dass die persönlich haftende Gesellschafterin Mutares Management SE die neue Satzung der KGaA ausdrücklich genehmigt (§§ 240 Abs. 2 Satz 2, 221 Satz 2 UmwG). Die Zustimmungserklärung der persönlich haftenden Gesellschafterin muss notariell beurkundet werden (§§ 240 Abs. 2 Satz 2, 221 Satz 1 UmwG). Sie soll ebenfalls in der ordentlichen Hauptversammlung am 23. Mai 2019 abgegeben werden.

Nach § 197 UmwG finden auf den Formwechsel die für den Rechtsträger neuer Rechtsform geltenden Gründungsvorschriften Anwendung, d. h. hier die für die Gründung einer KGaA geltenden Bestimmungen. Hierbei erfolgt die Kapitalaufbringung im Wege der Umwandlung selbst; eine Zahlung an die Gesellschaft oder eine sonstige Einlage in das Gesellschaftsvermögen müssen die Aktionäre nicht erbringen. Gemäß § 30 Abs. 1 AktG, der von der Verweisung des § 197 Satz 1 UmwG ebenfalls erfasst wird, haben die Gründer – hier gemäß § 245 Abs. 2 UmwG die Mutares Management SE – grundsätzlich den Abschlussprüfer für das erste Voll- und Rumpfgeschäftsjahr zu bestellen. Nach dem Gesetzeswortlaut ist die Bestellung des Abschlussprüfers im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 AktG durch die Mutares Management SE erforderlich. Die Bestellung bedarf der notariellen Beurkundung. Daher ist vorgesehen, dass die Mutares Management SE vorsorglich zu Tagesordnungspunkt 5 (Bestellung des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers) der Hauptversammlung am 23. Mai 2019 folgende Erklärung zur notariellen Beurkundung abgibt:

„Nach Wirksamwerden des unter Tagesordnungspunkt 10 vorgeschlagenen Formwechsels der Gesellschaft in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien soll die von der Hauptversammlung am 23. Mai 2019 unter Tagesordnungspunkt 5 beschlossene Bestellung (Bestellung des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2019) für das Geschäftsjahr 2019 fortbestehen.“

Darüber hinaus erlischt das Amt der amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats mit Wirksamwerden des Formwechsels möglicherweise kraft Gesetzes. Es ist rechtlich nicht geklärt, ob die in § 203 Satz 1 UmwG vorgesehene Ausnahme, wonach die bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrats für den Rest ihrer Wahlzeit im Amt bleiben, wenn bei dem Rechtsträger neuer Rechtsform der Aufsichtsrat in gleicher Weise gebildet und zusammengesetzt wird wie bei dem formwechselnden Rechtsträger, auch dann Anwendung findet, wenn sich anlässlich des Formwechsels durch Satzungsänderung die zahlenmäßige Zusammensetzung des Aufsichtsrats verändert. Bei der Gesellschaft soll der Aufsichtsrat gemäß § 8 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA statt wie bisher aus fünf Mitgliedern (§ 7 Abs. 1 der Satzung der mutares AG) zukünftig aus vier Mitgliedern bestehen. Aus diesem Grund wird der Hauptversammlung am 23. Mai 2019 unter Ziffer 8 des Umwandlungsbeschlusses höchst vorsorglich die Beschlussfassung über die Beendigung der Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 203 Satz 2 UmwG mit Wirksamwerden des Formwechsels durch Eintragung im Handelsregister vorgeschlagen. Auf diese Weise

wird die andernfalls bestehende Rechtsunsicherheit über die Fortdauer des Amtes der bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrats vermieden. Im Anschluss wird die ordentliche Hauptversammlung am 23. Mai 2019 vier Mitglieder des Aufsichtsrats der Mutares SE &Co. KGaA für die Amtszeit, die nach dem Wirksamwerden des Formwechsels beginnt, neu wählen.

Die Mutares Management SE muss zudem einen schriftlichen Gründungsbericht erstellen, in dem über den Hergang der Umwandlung im Einzelnen berichtet wird (vgl. § 32 AktG). Der Gründungsbericht enthält u. a. Ausführungen zum Inhalt des Umwandlungsbeschlusses, zur Feststellung der künftigen Satzung, zur Höhe des Grundkapitals, zu den Beteiligungsverhältnissen, zur Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats und zum Eintritt der persönlich haftenden Gesellschafterin. Zudem sind in dem Gründungsbericht die Umstände darzulegen, aus denen sich ergibt, dass das Grundkapital durch das Reinvermögen der Gesellschaft gedeckt ist.

Sodann findet eine Gründungsprüfung durch die gemäß § 197 UmwG i. V. m. § 283 Nr. 2 AktG insoweit zuständige Mutares Management SE als persönlich haftende Gesellschafterin und den Aufsichtsrat der Gesellschaft neuer Rechtsform statt (§ 33 Abs. 1 AktG).

Ferner ist eine Prüfung durch einen externen Prüfer vorgesehen (§ 33 Abs. 2 AktG). Die Bestellung des Gründungsprüfers erfolgt durch das für die Gesellschaft zuständige Registergericht München. Als Gründungsprüfer soll ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, nach Möglichkeit der Abschlussprüfer der Gesellschaft, die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Rosenheimer Platz 4, 81669 München, bestellt werden. Die Gründungsprüfung wird sich insbesondere auf die Deckung des Grundkapitals durch das Reinvermögen der Gesellschaft erstrecken. Über die Gründungsprüfung ist schriftlich zu berichten (§ 34 Abs. 2 AktG). Die über die Gründungsprüfung zu erstellenden Prüfberichte sowie der Gründungsbericht werden zusammen mit der Anmeldung des Formwechsels beim Handelsregister eingereicht (§ 37 Abs. 4 Nr. 4 AktG).

Nach den Zustimmungen der Hauptversammlung der Gesellschaft und der Mutares Management SE sowie nach Erstellung des Gründungsberichts und Durchführung der Gründungsprüfung wird der Vorstand den Formwechsel zur Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft anmelden. Dabei hat der Vorstand zu erklären, dass eine Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses

nicht oder nicht fristgemäß erhoben oder eine solche Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist (sog. Negativerklärung gemäß §§ 198 Abs. 3, 16 Abs. 2 UmwG). Liegt eine solche Negativerklärung nicht vor, darf die Umwandlung nicht in das Handelsregister eingetragen werden (sog. Registersperre). Eine solche Klage kann gemäß § 195 Abs. 2 UmwG nicht darauf gestützt werden, dass die in dem Umwandlungsbeschluss bestimmten Anteile an dem Rechtsträger neuer Rechtsform zu niedrig bemessen sind oder dass die Mitgliedschaft kein ausreichender Gegenwert für die Anteile oder die Mitgliedschaft bei dem formwechselnden Rechtsträger ist. Hierfür steht grundsätzlich ein gerichtliches Spruchverfahren nach den Vorschriften des Spruchverfahrensgesetzes zur Verfügung (§ 196 UmwG). Insoweit ist allerdings zu beachten, dass aufgrund der gesetzlichen Vorgabe gemäß § 250 UmwG bei einem Formwechsel von einer AG in die Rechtsform der KGaA kein Abfindungsangebot abzugeben ist. Die Gesellschaft ist aufgrund dieser Regelung nicht befugt, den Aktionären die Möglichkeit zu geben, im Zuge des Formwechsels gegen eine Abfindung aus der Gesellschaft auszuscheiden. Im Falle einer Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses der Hauptversammlung der mutares AG kann ein sog. Freigabeverfahren gemäß §§ 198 Abs. 3, 16 Abs. 3 UmwG durchgeführt werden. Danach kann die Registersperre auf Antrag der mutares AG überwunden werden, wenn (i) die erhobene Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, (ii) der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung einen anteiligen Betrag von mindestens EUR 1.000 hält, oder (iii) das alsbaldige Wirksamwerden des Formwechsels vorrangig erscheint, weil die vom Antragsteller dargelegten wesentlichen Nachteile für den formwechselnden Rechtsträger und seine Anteilsinhaber nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den Antragsgegner überwiegen, es sei denn, es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes vor (vgl. § 16 Abs. 3 Satz 3 UmwG).

Mit der Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft wird der Formwechsel der mutares AG in die Mutares SE & Co. KGaA wirksam.

4.3 Erläuterung des Umwandlungsbeschlusses

Der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses ist unter Tagesordnungspunkt 10 Bestandteil der Tagesordnung für die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft am 23. Mai 2019 und als **Anlage 1** zu diesem Umwandlungsbericht beigelegt. Der Umwandlungsbeschluss wird wie folgt erläutert:

4.3.1 Formwechsel in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien

Gemäß § 194 Abs. 1 Nr. 1 UmwG muss der Umwandlungsbeschluss die Rechtsform angeben, die der Rechtsträger durch den Formwechsel erlangen soll. Dementsprechend sieht Ziffer 1 des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses vor, dass die Gesellschaft im Wege des Formwechsels nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien umgewandelt wird.

Gemäß § 202 Abs. 1 UmwG wird der Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der KGaA mit Eintragung in das für die Gesellschaft zuständige Handelsregister des Amtsgerichts München wirksam. Die Gesellschaft besteht mit der Eintragung in der Rechtsform der KGaA weiter. Es ändert sich durch den Formwechsel nur die Rechtsform, nicht aber die Identität der Gesellschaft (Prinzip der Identität des Rechtsträgers). Der Rechtsträger neuer Rechtsform erhält aufgrund der Änderung der Rechtsform eine neue Firma (siehe dazu [Abschnitt 4.3.2](#)) sowie eine neue Satzung (siehe dazu [Abschnitt 4.3.3](#)). Die Rechtsverhältnisse, welche zwischen der Gesellschaft und Dritten bestehen, bleiben hingegen unverändert. Ein "Übergang" des Vermögens der Gesellschaft findet nicht statt. Soweit öffentliche Register durch die Änderung der Firma (siehe dazu [Abschnitt 4.3.2](#)) unrichtig werden, werden sie auf Antrag des Rechtsträgers neuer Rechtsform berichtigt.

Die Organstellung der Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft endet mit Wirksamkeit des Formwechsels. An die Stelle des Vorstands tritt die Mutares Management SE als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin (siehe dazu [Abschnitt 4.3.6](#)).

Wirtschaftlich wird die Vergütung der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans wie bisher von der Gesellschaft getragen, weil die Mutares Management SE insoweit einen Anspruch auf Aufwendungsersatz haben soll (vgl. § 7 Abs. 6 der vorgeschlagenen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA; hierzu unter [Abschnitt 6.3.3.4a\)bb\)](#)).

Der Aufsichtsrat der Mutares SE & Co. KGaA wird gemäß § 278 Abs. 3 AktG grundsätzlich in sinngemäßer Anwendung der für die AG geltenden Vorschriften (§§ 95 ff. AktG) gebildet und zusammengesetzt. Allerdings sieht § 8 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA in Abweichung zu § 7 Abs. 1 der Satzung der mutares AG vor, dass der Aufsichtsrat nach dem Formwechsel zahlenmäßig nur noch aus vier Mitgliedern statt bisher aus fünf Mitgliedern bestehen soll. Möglicherweise endet daher das Amt der amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats mit Wirksamwerden des Formwechsels kraft Gesetzes.

Es ist rechtlich nicht geklärt, ob die in § 203 Satz 1 UmwG vorgesehene Ausnahme, wonach die bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrats für den Rest ihrer Wahlzeit im Amt bleiben, wenn bei dem Rechtsträger neuer Rechtsform der Aufsichtsrat in gleicher Weise gebildet und zusammengesetzt wird wie bei dem formwechselnden Rechtsträger, auch dann Anwendung findet, wenn sich anlässlich des Formwechsels durch Satzungsänderung die zahlenmäßige Zusammensetzung des Aufsichtsrats verändert. Aus diesem Grund wird der Hauptversammlung am 23. Mai 2019 unter Ziffer 8 des Umwandlungsbeschlusses höchst vorsorglich die Beschlussfassung über die Beendigung der Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 203 Satz 2 UmwG mit Wirksamwerden des Formwechsels durch Eintragung im Handelsregister vorgeschlagen. Auf diese Weise wird die andernfalls bestehende Rechtsunsicherheit über die Fortdauer des Amtes der bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrats vermieden. Im Anschluss wird die ordentliche Hauptversammlung am 23. Mai 2019 vier Mitglieder des Aufsichtsrats der Mutares SE & Co. KGaA für die Amtszeit, die nach dem Wirksamwerden des Formwechsels beginnt, neu wählen.

Die Unterschiede zwischen der Rechtsform der AG und der Rechtsform der KGaA und die damit verbundenen Auswirkungen für die Aktionäre sind in [Abschnitt 6](#) dargestellt, die steuerlichen Auswirkungen für die Gesellschaft und ihre Aktionäre werden in [Abschnitt 5.3](#) erläutert.

4.3.2 Firma und Sitz des neuen Rechtsträgers

Gemäß § 194 Abs. 1 Nr. 2 UmwG muss der Umwandlungsbeschluss die Firma des Rechtsträgers neuer Rechtsform bestimmen. Dementsprechend sieht Ziffer 2 des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses vor, dass der Rechtsträger neuer Rechtsform die Firma "Mutares SE & Co. KGaA" führen soll. Die Firma des Rechtsträgers neuer Rechtsform wird den auch bislang prägenden Bestandteil "mutares" fortführen. Die einzigen Änderungen, welche die Firma des Rechtsträgers neuer Rechtsform im Vergleich zur bisherigen Firma erfährt, ist die Schreibweise des ersten Buchstabens "M", der künftig als Großbuchstabe geführt werden soll, sowie die Anpassung an die mit Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister wirksam werdende Änderung der Rechtsform. Der Rechtsformzusatz enthält nicht nur einen Hinweis auf den Rechtsträger neuer Rechtsform, nämlich die "KGaA", sondern insgesamt den Zusatz "SE & Co. KGaA". Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass mit der Mutares Management SE eine juristische Person alleinige persönlich haftende Gesellschafterin des Rechtsträgers neuer Rechtsform werden soll. Das Aktienrecht sieht für diese Fälle in § 279 Abs. 2 AktG

vor, dass die Firma eine Bezeichnung enthalten muss, welche die Haftungsbeschränkung der persönlich haftenden Gesellschafterin kennzeichnet. Dies erfolgt durch den Zusatz "SE & Co."

Ferner stellt Ziffer 2 des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses klar, dass der Rechtsträger neuer Rechtsform seinen Sitz auch künftig in München hat.

4.3.3 Feststellung der neuen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA

Gemäß Ziffer 3 des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses wird die neue Satzung des Rechtsträgers neuer Rechtsform in der sich aus **Anlage 4** zu diesem Umwandlungsbericht ergebenden Form festgestellt. Die Satzung des Rechtsträgers neuer Rechtsform wird unter Abschnitt 6.3.3 erläutert.

4.3.4 Bedingtes und Genehmigtes Kapital

Mit dem Formwechsel wird nach Ziffer 4 des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses das Bedingte Kapital 2016/I inhaltlich unverändert fortgeführt. Für die Zeit ab Wirksamwerden des Formwechsels ist das Grundkapital gemäß § 4 Abs. 5 der vorgeschlagenen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA um bis zu EUR 1.500.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.500.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien bei Ausübung von Bezugsrechten, die im Rahmen des „mutares Aktienoptionsplans 2016“ begeben wurden, und zu deren Erfüllung die Gesellschaft keine eigenen Aktien liefert oder einen Barausgleich gewährt (siehe dazu näher unter Abschnitt 4.3.9).

Darüber hinaus wird der ordentlichen Hauptversammlung am 23. Mai 2019 unter Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagen, den Vorstand zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 22. Mai 2024 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder Namen lautende Schuldverschreibungen und den Gläubigern bzw. Inhabern von Schuldverschreibungen Wandlungs- oder Optionsrechte auf Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu EUR 3.000.000,00 zu gewähren. Zur Gewährung von Aktien bei der Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. bei der Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten an die Gläubiger bzw. Inhaber solcher Schuldverschreibungen soll zugleich ein neues Bedingtes Kapital 2019/I in Höhe von EUR 3.000.000,00 geschaffen werden.

Das in § 3 Abs. 9 der Satzung der mutares AG enthaltene Genehmigte Kapital 2015/I soll dagegen nicht in die neue Satzung der Mutares SE & Co. KGaA übernommen werden. Danach ist der Vorstand der mutares AG ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 21. Mai 2020 einmalig oder mehrmals um bis zu EUR 5.600.000,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 5.600.000 auf den Namen lautenden Stückaktien zu erhöhen. Da die Ermächtigung des Vorstands der mutares AG zur Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft am 21. Mai 2020 ausläuft, die Gesellschaft als wachsendes Beteiligungsunternehmen jedoch darauf angewiesen ist, bei Bedarf flexibel seine Eigenmittel umfassend verstärken zu können, wird der ordentlichen Hauptversammlung am 23. Mai 2019 eine Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2015/I und die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2019/I in Höhe von EUR 7.748.146,00 vorgeschlagen.

Diese Änderungen sollen unabhängig von dem geplanten Formwechsel auch für die Gesellschaft in ihrer derzeit bestehenden Rechtsform gelten.

4.3.5 Beteiligung der Aktionäre an dem Rechtsträger neuer Rechtsform

In Ziffer 5 und 6 des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses wird in Umsetzung der Vorgaben von § 194 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 UmwG dargelegt, wie die Aktionäre der Gesellschaft an dem Rechtsträger neuer Rechtsform nach den für diesen geltenden Vorschriften beteiligt sein werden. In Ziffer 5 des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses wird zunächst bestimmt, dass sich durch den Formwechsel das Grundkapital der Gesellschaft nicht ändert, sondern vielmehr zum satzungsmäßigen Grundkapital des Rechtsträgers neuer Rechtsform wird.

Der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses bestimmt in Ziffer 6, dass der Formwechsel unter ausschließlicher Beteiligung der Aktionäre der mutares AG erfolgt. Eine Veränderung des Aktionärskreises erfolgt im Zusammenhang mit dem Formwechsel nicht. Die Aktionäre werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Aktien an der Mutares SE & Co. KGaA beteiligt, wie sie vor Wirksamwerden des Formwechsels an der mutares AG beteiligt waren (Prinzip der Kontinuität der Anteilshaber). Der verhältnismäßige Anteil, den eine nennwertlose Stückaktie am Grundkapital repräsentiert, wird nicht verändert. Gemäß § 202 Abs. 1 Nr. 2 UmwG bestehen Rechte, die Dritte an den Aktien haben (wie etwa Pfandrechte), an den an die Stelle dieser Aktien tretenden Stückaktien der Mutares SE & Co. KGaA weiter; eine Neubestellung solcher Rechte Dritter ist nicht erforderlich. Die Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Form-

wechsels in das Handelsregister Aktionäre der mutares AG sind, werden Aktionäre (sog. Kommanditaktionäre) der Mutares SE & Co. KGaA. Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für die eigenen Aktien der mutares AG (siehe zu den eigenen Aktien der Gesellschaft Abschnitt 2.8.4); diese werden durch den Formwechsel zu eigenen Aktien der Mutares SE & Co. KGaA. Die Mutares Management SE wird keine Aktien an der Mutares SE & Co. KGaA erwerben.

4.3.6 Eintritt der Komplementärin Mutares Management SE

Gemäß § 194 Abs. 1 Nr. 4 UmwG muss der Umwandlungsbeschluss bestimmen, inwieweit der beitretenden persönlich haftenden Gesellschafterin Anteile oder Mitgliedschaften am Rechtsträger neuer Rechtsform eingeräumt werden sollen. Für die Übernahme der Komplementärstellung muss die persönlich haftende Gesellschafterin gemäß § 240 Abs. 2 Satz 1 UmwG dem Formwechsel zustimmen, wobei diese Zustimmungserklärung gemäß § 193 Abs. 3 Satz 1 UmwG notariell beurkundet werden muss. Ziffer 7 des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses bestimmt hierzu, dass als persönlich haftende Gesellschafterin die Mutares Management SE beitreten soll. Tagesordnungspunkt 10 der ordentlichen Hauptversammlung am 23. Mai 2019, unter dem über den Formwechsel abgestimmt werden soll, sieht vor, dass die Mutares Management SE ihre Zustimmung zu diesem Beitritt als persönlich haftende Gesellschafterin erklärt und die Satzung der Mutares SE & Co. KGaA genehmigt.

Die Mutares Management SE wurde am 09. Juli 2018 als sog. Vorratsgesellschaft gegründet und am 20. Juli 2018 in das Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 242375 mit einem Grundkapital von EUR 120.000,00 eingetragen. RL hat am 22. Februar 2019 zunächst 100 % des Grundkapitals der Mutares Management SE erworben. Am 10. April 2019 haben die mutares AG 30 % und die ELBER GmbH 10 % der Aktien der Mutares Management SE von RL erworben. An der Mutares Management SE sind daher zu 30 % die mutares AG (künftig: Mutares SE & Co. KGaA), zu 10 % die ELBER GmbH und zu 60 % RL beteiligt. Am 09. April 2019 hat die Hauptversammlung der Mutares Management SE die vollständige Neufassung der als Anlage 5 zu diesem Umwandlungsbericht beigefügten Satzung der Mutares Management SE, einschließlich der neuen Firma "Mutares Management SE", beschlossen. Die Neufassung der Satzung der Mutares Management SE wurde am 10. April 2019 zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet. Die Neufassung der Satzung der Mutares Management SE wird mit ihrer Eintragung in das Handelsregister wirksam.

Als persönlich haftende Gesellschafterin übernimmt die Mutares Management SE gemäß § 245 Abs. 2 UmwG die Rechtstellung des Gründers des Rechtsträgers neuer Rechtsform. Das bedeutet unter anderem, dass sie gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 AktG den Abschlussprüfer für das erste Voll- und Rumpfgeschäftsjahr zu bestellen und gemäß § 32 Abs. 1 AktG einen Gründungsbericht zu erstellen hat.

Ferner wird unter Ziffer 7 des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses gemäß den gesetzlichen Vorgaben der Kapitalanteil festgelegt, den die Mutares Management SE im Zuge des Formwechsels am Rechtsträger neuer Rechtsform erhält: Es wird festgesetzt, dass die Mutares Management SE keine Kapitalbeteiligung übernehmen wird und daher auch nicht am Vermögen und nicht am Gewinn und Verlust der Mutares SE & Co. KGaA beteiligt sein wird. Dies bedeutet, dass die Mutares Management SE beim Eintritt in die Gesellschaft keine Einlage zu leisten hat; dafür hat sie allerdings auch kein Gewinnbezugsrecht. Dies ist eine Regelung, die für persönlich haftende Gesellschafter üblich ist, die ausschließlich Managementfunktionen wahrnehmen. Für die Aktionäre ergibt sich hieraus umgekehrt, dass ihr Dividendenbezugsrecht durch den Beitritt der Mutares Management SE zur Gesellschaft nicht verwässert oder in anderer Weise beeinträchtigt wird.

Die Rechte und Pflichten der persönlich haftenden Gesellschafterin sind in den Abschnitten 6.3.2.1 und 6.3.3.4a) dargelegt.

4.3.7 Amtsbeendigung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Die Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit Wirksamwerden eines Formwechsels grundsätzlich kraft Gesetzes. Dies gilt auch dann, wenn es sich sowohl vor als auch nach Wirksamwerden des Formwechsels um einen kraft Rechtsform oder kraft Mitbestimmungsrecht obligatorischen Aufsichtsrat handelt. Gemäß § 203 Satz 1 UmwG bleiben bei einem Formwechsel die Mitglieder des Aufsichtsrats aber dann für den Rest ihrer Amtszeit als Mitglieder des Aufsichtsrats des Rechtsträgers neuer Rechtsform im Amt, wenn der Aufsichtsrat in dem Rechtsträger neuer Rechtsform in gleicher Weise gebildet und zusammengesetzt wird. Voraussetzung hierfür ist, dass der Aufsichtsrat des Rechtsträgers neuer Rechtsform zahlenmäßig, personell und auch nach denselben mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften zusammengesetzt ist.

Die Voraussetzung ist bei dem Formwechsel der mutares AG in eine KGaA möglicherweise nicht erfüllt. Zwar wird der nicht mitbestimmte Aufsichtsrat der Mutares SE & Co. KGaA mit Wirksamwerden des Formwechsels gemäß § 278

Abs. 3 AktG in sinngemäßer Anwendung der für die AG geltenden Vorschriften (§§ 95 ff. AktG) gebildet und zusammengesetzt. Allerdings sieht § 8 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung vor, dass der Aufsichtsrat nur noch aus vier Mitgliedern statt wie bisher aus fünf Mitgliedern bestehen soll. Es ist rechtlich nicht geklärt, ob die in § 203 Satz 1 UmwG vorgesehene Ausnahme auch dann Anwendung findet, wenn sich anlässlich des Formwechsels durch Satzungsänderung die zahlenmäßige Zusammensetzung des Aufsichtsrats verändert.

Aus diesem Grund wird der Hauptversammlung am 23. Mai 2019 unter Ziffer 8 des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses höchst vorsorglich die Beschlussfassung über die Beendigung der Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 203 Satz 2 UmwG mit Wirksamwerden des Formwechsels durch Eintragung im Handelsregister vorgeschlagen. Auf diese Weise wird die andernfalls bestehende Rechtsunsicherheit über die Fortdauer des Amtes der bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrats vermieden. Im Anschluss wird die ordentliche Hauptversammlung am 23. Mai 2019 vier Mitglieder des Aufsichtsrats der Mutares SE & Co. KGaA für die Amtszeit, die nach dem Wirksamwerden des Formwechsels beginnt, neu wählen.

4.3.8 Fortgeltung von Beschlüssen der Hauptversammlung der mutares AG

Unter Ziffer 9 sieht der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses vor, dass Beschlüsse der Hauptversammlung der mutares AG, soweit sie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels noch nicht erledigt sind, grundsätzlich unverändert in der Mutares SE & Co. KGaA fortgelten. Gemäß § 202 Abs. 1 Nr. 1 UmwG besteht der formwechselnde Rechtsträger in der in dem Umwandlungsbeschluss bestimmten Rechtsform weiter, der Formwechsel erfolgt also identitätswahrend. Der Formwechsel hat auf die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels unerledigten Beschlüsse der Hauptversammlung mithin grundsätzlich keinen Einfluss. Ziffer 9 des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses stellt ausdrücklich klar, welche Beschlüsse der Hauptversammlung fortgelten:

- Die Klarstellung bezieht sich zum einen auf die von der Hauptversammlung der mutares AG am 3. Juni 2016 unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossene Ermächtigung zur Gewährung von Bezugsrechten (Aktienoptionen) an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, Mitglieder der Geschäftsführung von verbundenen Unternehmen und Arbeitnehmer der Gesellschaft (mutares Aktienoptionsplan 2016) und die Schaffung eines Bedingten Kapitals 2016/I zur Bedienung des mutares Aktienoptionsplans 2016, soweit sie

zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels noch besteht und nicht ausgenutzt worden ist. Die Ermächtigung zugunsten des Vorstands besteht nach dem Formwechsel in die Mutares SE & Co. KGaA zugunsten der Mutares Management SE fort.

- Der Hauptversammlung am 23. Mai 2019 wird unter Tagesordnungspunkt 7 die Erteilung einer Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) und zum Ausschluss des Bezugsrecht der Aktionäre zur Beschlussfassung vorgeschlagen. Soweit diese Ermächtigung beschlossen wird, sie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels noch besteht und nicht ausgenutzt worden ist, gilt sie zugunsten der Mutares Management SE unverändert fort. Ebenso bleiben etwaige auf Grundlage der Ermächtigung noch vor dem Wirksamwerden des Formwechsels ausgegebene Schuldverschreibungen und Genussrechte in ihrem Bestand von dem Formwechsel unberührt.
- Unter den Tagesordnungspunkten 8 und 9 wird der Hauptversammlung am 23. Mai 2019 die Erteilung einer Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien, einschließlich der Ermächtigung zur Einziehung erworbener eigener Aktien und Kapitalherabsetzung, zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie zum Einsatz von Eigenkapitalderivaten beim Erwerb eigener Aktien zur Beschlussfassung vorgeschlagen. Soweit diese Ermächtigungen beschlossen werden, sie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels noch bestehen und nicht ausgenutzt worden sind, bestehen sie jeweils zugunsten der Mutares Management SE fort. Sollte die Hauptversammlung dem Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat unter Tagesordnungspunkt 8 der Hauptversammlung vom 23. Mai 2019 nicht zustimmen, gilt die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien vom 22. Mai 2015 bis zum 21. Mai 2020 zugunsten der Mutares Management SE unverändert fort.
- Die von der Hauptversammlung der mutares AG am 20. Juli 2018 unter Tagesordnungspunkt 8 beschlossene Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats gilt nach Wirksamwerden des Formwechsels der mutares AG in die Mutares SE & Co. KGaA durch Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister hingegen nicht fort. Vielmehr wird der Hauptversammlung am 23. Mai 2019 unter Tagesordnungspunkt 13 eine neue Vergütung der Mit-

glieder des Aufsichtsrats nach Wirksamwerden des Formwechsels der mutares AG in die Mutares SE & Co. KGaA zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

4.3.9 Besondere Rechte und Vorteile

Der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses beschreibt unter Ziffer 10, welche Rechte den Anteilshabern oder den Inhabern besonderer Rechte im Sinne des § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG in dem Rechtsträger neuer Rechtsform gewährt werden und welche Maßnahmen für diese Personen vorgesehen sind. Darzustellen sind nach dieser Vorschrift nur solche Rechte, die (auch) von dem Rechtsträger neuer Rechtsform "gewährt" werden, nicht jedoch solche, die schon kraft Gesetzes bestehen oder entstehen. Damit wird den Vorgaben in § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG sowie §§ 204, 23 UmwG entsprochen.

- Aus Gründen rechtlicher Vorsorge – d.h. unabhängig davon, ob entsprechende Ausführungen nach § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG erforderlich wären – weist der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses unter Ziffer 10 darauf hin, dass die Hauptversammlung der Gesellschaft am 3. Juni 2016 unter Tagesordnungspunkt 7 den mutares Aktienoptionsplan 2016 beschlossen hat, welcher die Gewährung von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands und Arbeitnehmer der mutares AG sowie für Mitglieder der Geschäftsführung und Arbeitnehmer von verbundenen Unternehmen vorsieht (der "**mutares Aktienoptionsplan 2016**"). Auf Basis des mutares Aktienoptionsplans 2016 können insgesamt bis zu 1.500.000 Aktienoptionen zu je EUR 1,00 angeboten werden. Die Ermächtigung hat auch nach dem Formwechsel der mutares AG in die Mutares SE & Co. KGaA unverändert Bestand, soweit sie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels noch besteht und nicht ausgenutzt worden ist.

Die rechtliche Grundlage für die Begebung von Bezugsrechten im Rahmen des mutares Aktienoptionsplans 2016 an Arbeitnehmer der mutares AG und ihrer verbundenen Unternehmen sowie an Mitglieder der Geschäftsführung ihrer verbundenen Unternehmen ist in den Optionsbedingungen für Mitarbeiter geregelt; die rechtliche Grundlage für die Begebung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands der mutares AG findet sich in den Optionsbedingungen für Vorstandsmitglieder (zusammen die "**mutares Optionsbedingungen**"). Gemäß den mutares Optionsbedingungen berechtigt eine Aktienoption zum Erwerb einer Stückaktie der Gesellschaft zum Preis

von 70 % des durchschnittlichen, volumengewichteten mutares-Aktienkurses während der letzten 20 Börsenhandelstage vor dem jeweiligen Ausgabetag. Als mutares-Aktienkurs im Sinne der mutares Optionsbedingungen gilt der Schlussauktionskurs der mutares-Aktie im XETRA-Handel der Deutschen Börse AG in Frankfurt am Main. Noch bis zum 2. Juni 2020 (einschließlich) können Aktienoptionen an die Bezugsberechtigten innerhalb der in den mutares Optionsbedingungen festgelegten Erwerbszeiträume ausgegeben werden. Die Aktienoptionen können erstmals nach Ablauf einer Wartezeit von vier Jahren ab dem jeweiligen Ausgabetag und nur innerhalb der in den mutares Optionsbedingungen festgelegten Ausübungszeiträume ausgeübt werden. Ferner können die Aktienoptionen nur ausgeübt werden, wenn der durchschnittliche, volumengewichtete mutares-Aktienkurs während der letzten 20 Börsenhandelstage vor dem Beginn des jeweiligen Ausübungszeitraums den Ausübungspreis um mindestens 85,7 % übersteigt. Der Vorstand kann für Aktienoptionen an Mitarbeiter zusätzliche individuelle Erfolgsziele festlegen.

Den unter dem mutares Aktienoptionsplan 2016 Bezugsberechtigten stehen durch den Formwechsel Bezugsrechte auf Kommanditaktien der Mutares SE & Co. KGaA statt auf Aktien der mutares AG zu. Eine Berechtigung des Vorstands der mutares AG wandelt sich durch den Formwechsel in eine Berechtigung des Vorstands der Mutares Management SE. Die Anzahl der Bezugsrechte und der zu liefernden Aktien ändert sich durch den Formwechsel nicht. Unverändert bleiben auch der jeweils zu zahlende Ausübungspreis sowie die definierten Erfolgsziele.

Das Bedingte Kapital 2016/I, das zur Sicherung der Bezugsrechte aus dem mutares Aktienoptionsplan 2016 geschaffen wurde, wird in der Satzung der Mutares SE & Co. KGaA unverändert fortbestehen. Im Hinblick auf den mutares Aktienoptionsplan 2016 ergeben sich im Übrigen durch den Formwechsel keine Änderungen.

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung sind unter dem mutares Aktienoptionsplan 2016 747.450 Aktienoptionen ausgegeben. Weitere Aktienoptionen sollen aus dem mutares Aktienoptionsplan 2016 nicht mehr ausgegeben werden. Vielmehr schlagen Vorstand und Aufsichtsrat unter Tagesordnungspunkt 14 der Hauptversammlung am 23. Mai 2019 vor, nach Wirksamwerden des Formwechsels die Ermächtigung zur Ausgabe von weiteren Aktienoptionen unter dem mutares Aktienoptions-

plan 2016 aufzuheben und die Ermächtigung zur Ausgabe von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin, Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführungen und Arbeitnehmer von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen aus einem neu gestalteten Aktienoptionsprogramm zu erteilen; entsprechend soll unter Tagesordnungspunkt 14 der Hauptversammlung am 23. Mai 2019 beschlossen werden, nach Wirksamwerden des Formwechsels das Bedingte Kapital 2016/I teilweise aufzuheben und ein neues Bedingtes Kapital 2019/II zu schaffen.

- Aus Gründen rechtlicher Vorsorge wird unter Ziffer 10 des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses darauf hingewiesen, dass die Mutares Management SE der Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin beitreten und die Führung der Geschäfte der Mutares SE & Co. KGaA übernehmen wird. RL, der Aktionär der Gesellschaft ist, hält zugleich 60 % der Aktien und Stimmrechte der Mutares Management SE und ist zugleich Vorsitzender des Vorstands der Mutares Management SE. Die ELBER GmbH, die Aktionärin der Gesellschaft ist, hält zugleich 10 % der Aktien und Stimmrechte der Mutares Management SE. Es wird darauf hingewiesen, dass die Mutares Management SE nach Maßgabe von § 7 der neuen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft befugt ist und für die Übernahme der Geschäftsführungstätigkeit und ihres persönlichen Haftungsrisikos eine gewinn- und verlustunabhängige jährliche Vergütung in Höhe von 4 % ihres Grundkapitals sowie Auslagenersatz erhält (vgl. § 7 Abs. 6 und Abs. 7 der als **Anlage 4** zu diesem Umwandlungsbericht beigefügten neuen Satzung).
- Weiterhin wird im Entwurf des Umwandlungsbeschlusses vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Beschlüsse der Hauptversammlung, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Kommanditisten erforderlich ist, gemäß § 25 Abs. 4 der vorgeschlagenen Satzung für die Mutares SE & Co. KGaA – insofern inhaltsgleich mit § 285 Abs. 2 Satz 1 AktG – der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen. Auch Beschlüsse der Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses bedürfen – entsprechend der gesetzlichen Regelung (§ 286 Abs. 1 Satz 2 AktG) – zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin (§ 26 Abs. 4 der vorgeschlagenen Satzung für die Mutares SE & Co. KGaA).

- Darüber hinaus wird unter Ziffer 10 des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses aus Gründen rechtlicher Vorsicht darauf hingewiesen, dass die Mitglieder des bisherigen Vorstands und Aktionäre der mutares AG, RL, Herr Mark Friedrich und Dr. Kristian Schleede, als Mitglieder des Vorstands der Mutares Management SE bestellt sind. Damit übernehmen Personen und Aktionäre, die bislang die Geschäfte der Gesellschaft geführt haben, auch künftig die Geschäftsführung der Mutares SE & Co. KGaA. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass drei Mitglieder des Aufsichtsrats der mutares AG, namentlich Herr Volker Rofalski, der seinerseits Aktionär der Gesellschaft ist, Herr Dr. Lothar Koniarski, der zugleich Geschäftsführer der Aktionärin ELBER GmbH ist, und Herr Prof. Dr. Micha Bloching als Mitglieder des Aufsichtsrats der Mutares Management SE bestellt sind. Weiterhin sollen – vorbehaltlich der Beschlussfassungen unter Tagesordnungspunkt 12 der Hauptversammlung am 23. Mai 2019 – die vorgenannten Herren Volker Rofalski, Dr. Lothar Koniarski, Prof. Dr. Micha Bloching sowie Herr Dr. Axel Müller, der bislang ebenfalls bereits Mitglied des Aufsichtsrats und Aktionär der mutares AG ist, Mitglieder des Gesellschafterausschusses der Mutares SE & Co. KGaA werden. Zudem werden sämtliche amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats der mutares AG, Herr Volker Rofalski, Herr Dr. Lothar Koniarski, Herr Prof. Dr. Micha Bloching und Herr Dr. Axel Müller – vorbehaltlich der Beschlussfassung unter Tagesordnungspunkt 11 der Hauptversammlung am 23. Mai 2019 – auch als Mitglieder des Aufsichtsrats der Mutares SE & Co. KGaA wieder bestellt.

- Weiterhin wird aus Gründen rechtlicher Vorsorge darauf hingewiesen, dass auf der Grundlage der Stimmbindungsvereinbarung Kommanditaktionären der Mutares SE & Co. KGaA das Recht zur Nominierung eines Mitglieds des Aufsichtsrats der Mutares Management SE eingeräumt wird, zu dessen Wahl die Aktionäre der Mutares Management SE verpflichtet sind, wenn und solange diese Kommanditaktionäre seit mindestens zwölf Monaten unmittelbar insgesamt in Höhe von mehr als 25 % am Grundkapital der Mutares SE & Co. KGaA beteiligt sind und als Inhaber des erforderlichen Aktienbesitzes in eigenem Namen ordnungsgemäß in das Aktienregister der Mutares SE & Co. KGaA eingetragen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Nominierungsrechte nach der Stimmbindungsvereinbarung insgesamt höchstens für ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats der Mutares Management SE bestehen. Zwei Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats der Mutares Management SE werden durch die Hauptversammlung der Mutares Management SE ohne Bindung an ein Nominierungsrecht gewählt.

In der Hauptversammlung der Mutares Management SE verfügt die Mutares SE & Co. KGaA über 30 % der Stimmrechte, die ELBER GmbH über 10 % der Stimmrechte und RL über 60 % der Stimmrechte. Als Aktionärin der Mutares Management SE wird die Mutares SE & Co. KGaA von ihrem Gesellschafterausschuss vertreten, dessen Mitglieder ausschließlich von den Aktionären der Gesellschaft gewählt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Nominierungsrechte ausschließlich schuldvertraglich durch die zusätzlich abgeschlossene Stimmbindungsvereinbarung gewährt werden.

- Aus Gründen rechtlicher Vorsorge wird schließlich darauf hingewiesen, dass die Aktien der Mutares Management SE nur übertragbar sind, wenn die Mutares Management SE zustimmt (sog. Vinkulierung; § 6 Abs. 4 der als **Anlage 5** zu diesem Umwandlungsbericht beigefügten Satzung der Mutares Management SE). Über die Erteilung der Zustimmung entscheidet die Hauptversammlung der Mutares Management SE durch Beschluss. Die Übertragung von Aktien an der Mutares Management SE ist daher auch an die Zustimmung von RL und der ELBER GmbH, die zugleich Aktionäre der Gesellschaft sind, gebunden.

4.3.10 Kein Abfindungsangebot an die Aktionäre

Aufgrund der gesetzlichen Vorgabe in § 250 UmwG ist bei einem Formwechsel von einer AG in eine KGaA, wie im vorliegenden Fall, kein Abfindungsangebot nach § 207 UmwG abzugeben.

Die Gesellschaft ist aufgrund dieser Regelung nicht befugt, den Aktionären die Möglichkeit zu geben, im Zuge des Formwechsels gegen eine Abfindung aus der Gesellschaft auszuscheiden, da ihre Rechtstellung im Wesentlichen unverändert bleibt. Hierauf wird in Ziffer 11 des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses verwiesen.

4.3.11 Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Wie in § 194 Abs. 1 Nr. 7 UmwG vorgegeben, enthält Ziffer 12 des Umwandlungsbeschlusses Angaben zu den Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie zu den insoweit vorgesehenen Maßnahmen. Die Zuleitung des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses gemäß § 194 Abs. 2 UmwG entfällt, da bei der mutares AG keine Betriebsräte existieren. Eine ersatzweise Zuleitung unmittelbar an die Belegschaft ist gesetzlich nicht vorgesehen

(arg. e § 122e Satz 2 UmwG) und erfolgt daher nicht. Einzelheiten zu den Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie zu den insoweit vorgesehenen Maßnahmen werden aufgrund gesetzlicher Regelungen im Umwandlungsbeschluss selbst wie folgt erläutert:

4.3.11.1 Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Der Formwechsel hat auf die Arbeitnehmer der Gesellschaft und ihre Arbeitsverhältnisse keine Auswirkungen. Durch den Formwechsel erfolgt kein Arbeitgeberwechsel. Die Arbeitsverträge der Arbeitnehmer gelten unverändert fort, d. h. sämtliche Arbeitgeberpflichten aus den Arbeitsverhältnissen bleiben unverändert bestehen. Die Direktionsbefugnisse des Arbeitgebers werden nach dem Formwechsel von der Mutares SE & Co. KGaA, vertreten durch den Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin Mutares Management SE, ausgeübt. Änderungen ergeben sich hierdurch für die Arbeitnehmer nicht. Die Betriebszugehörigkeit wird durch den Formwechsel nicht unterbrochen.

Bei der mutares AG wurden keine Betriebsräte gewählt und demnach keine Betriebsvereinbarungen geschlossen. Die mutares AG ist zudem nicht an Tarifverträge gebunden. Bereits deshalb ergeben sich aus dem Formwechsel keine Veränderungen in Bezug auf Arbeitnehmervertretungen, Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge.

Dies gilt überdies deshalb, weil die rechtliche und wirtschaftliche Identität der mutares AG im Zuge des Formwechsels bestehen bleibt und der Formwechsel keine Auswirkungen auf die betriebliche Struktur hat.

4.3.11.2 Folgen des Formwechsels für die unternehmerische Mitbestimmung

In den Aufsichtsrat der mutares AG wurden keine Arbeitnehmervertreter gewählt. Der Formwechsel hat mithin im Hinblick auf die unternehmerische Mitbestimmung keine Konsequenzen, da ein Formwechsel von der Rechtsform der AG in die Rechtsform der KGaA als solcher nach den geltenden mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften unter keinen Umständen mit einem Mitbestimmungszuwachs verbunden sein kann. § 8 Abs. 1 der als **Anlage 4** beigefügten Satzung der Mutares SE & Co. KGaA sieht daher vor, dass der Aufsichtsrat aus vier Mitgliedern besteht, die ausschließlich von der Hauptversammlung gewählt werden.

Es besteht die Möglichkeit, dass die Gesellschaft noch vor der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2020 unter Zurechnung der im Inland beschäftigten

Arbeitnehmer der Konzernunternehmen der Gesellschaft den für die Anwendbarkeit des Mitbestimmungsgesetzes maßgeblichen Schwellenwert des § 1 Abs. 1 Nr. 2 MitbestG von in der Regel mehr als 2.000 Arbeitnehmern überschreiten und sodann den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes unterliegen wird. In diesem Fall beabsichtigt der Vorstand der Gesellschaft bzw. der persönlich haftenden Gesellschafterin der Mutares SE & Co. KGaA, ein sog. Statusverfahren einzuleiten. Zur Überleitung des bestehenden (aktienrechtlichen) Regimes auf das für diesen Fall geltende (aktienrechtliche und mitbestimmungsrechtliche) Regime ist die Durchführung eines solchen Statusverfahrens (§§ 97, 98 AktG), welches der Klärung des für die Gesellschaft maßgeblichen Aufsichtsratsmodells dient, erforderlich (§ 96 Abs. 2 AktG). Im Rahmen dieses Statusverfahrens hat das zur Vertretung berechnigte Organ bekanntzumachen, nach welchen gesetzlichen Vorschriften der Aufsichtsrat zusammengesetzt ist. Der Vorstand der Gesellschaft geht derzeit davon aus, dass der Aufsichtsrat der Mutares SE & Co. KGaA nach Durchführung des möglichen Statusverfahrens statt wie bisher aus fünf bzw. vier Anteilseignervertretern gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MitbestG aus insgesamt zwölf Mitgliedern bestehen wird, von denen sechs von den Kommanditaktionären bestellt und sechs von den Arbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt werden. Die Bekanntmachung erfolgt zu gegebener Zeit im Bundesanzeiger und durch Aushang in sämtlichen Betrieben der Mutares SE & Co. KGaA und ihrer Konzernunternehmen. In der Bekanntmachung sind die als maßgebend erachteten Vorschriften anzugeben und es ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat nach diesen Vorschriften zusammengesetzt wird, wenn nicht Antragsberechnigte innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger das zuständige Gericht anrufen (§ 97 Abs. 1 Satz 2, 3 AktG). Bei Anrufung des Gerichts tritt dessen rechtskräftige Entscheidung an die Stelle der Bekanntmachung.

Mit Ablauf der einmonatigen Anrufungsfrist ist der Aufsichtsrat der Mutares SE & Co. KGaA nach den in der Bekanntmachung angegebenen gesetzlichen Vorschriften zusammengesetzt. Spätestens sechs Monate nach Ablauf der Anrufungsfrist erlischt das Amt der bis dahin amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats der Mutares SE & Co. KGaA (§ 97 Abs. 2 Satz 3 AktG). Würde nach Ablauf der Anrufungsfrist eine Hauptversammlung einberufen, die vor Ablauf der Sechsmonatsfrist stattfindet, träten diese Wirkungen bereits mit Beendigung dieser Hauptversammlung ein (§ 97 Abs. 2 Satz 2 AktG). Gleichzeitig würden die Bestimmungen in §§ 8 und 9 der als **Anlage 4** beigefügten Satzung der Mutares SE & Co. KGaA über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, die Zahl der Mit-

glieder des Aufsichtsrats sowie über die Wahl, Berufung und Entsendung von Mitgliedern des Aufsichtsrats außer Kraft treten (§ 97 Abs. 2 Satz 2 AktG).

Um einen möglichst nahtlosen Übergang zu gewährleisten und um die Einberufung und Durchführung einer weiteren (außerordentlichen) Hauptversammlung zu vermeiden, soll im Vorgriff auf das mögliche Statusverfahren die Änderung der entsprechenden Satzungsbestimmungen der §§ 8, 9, 11 und 12 der als **Anlage 4** beigefügten Satzung der Mutares SE & Co. KGaA bereits von der Hauptversammlung am 23. Mai 2019 unter Tagesordnungspunkt 15 beschlossen werden. Durch Anweisung an das zur Vertretung befugte Organ der Gesellschaft wird dabei aber sichergestellt, dass die Eintragung dieser Satzungsänderung in das Handelsregister erst dann erfolgt, wenn (i) der Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der KGaA im Handelsregister der Gesellschaft eingetragen ist, (ii) ein Statusverfahren gemäß §§ 97 ff. AktG eingeleitet wurde und (iii) die einmonatige Anrufungsfrist des § 97 Abs. 2 Satz 1 AktG abgelaufen oder eine an die Stelle der Bekanntmachung tretende, rechtskräftige gerichtliche Entscheidung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats gemäß §§ 98, 99 AktG ergangen ist.

Werden die Änderungen der §§ 8, 9, 11 und 12 der als **Anlage 4** beigefügten Satzung der Mutares SE & Co. KGaA in das Handelsregister eingetragen, erlischt damit zugleich analog § 97 Abs. 2 Satz 3 AktG das Amt der – vorbehaltlich ihrer Wahl durch die Hauptversammlung am 23. Mai 2019 unter Tagesordnungspunkt 11 – bis dahin amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats der Mutares SE & Co. KGaA. Daher wird unter Tagesordnungspunkt 16 vorgeschlagen, dass die sechs, in diesem Fall von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder des neuen Aufsichtsrats ebenfalls bereits vorsorglich von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 23. Mai 2019 gewählt werden. Die Amtszeiten der neu gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats beginnen jedoch gemäß Tagesordnungspunkt 16 erst mit Eintragung der unter Tagesordnungspunkt 15 zu beschließenden weiteren Satzungsänderungen. Zu diesen gehört auch die Änderung von § 8 Abs. 1 der Satzung der Mutares SE & Co. KGaA. Zu diesem Zeitpunkt haben dem Aufsichtsrat der Mutares SE & Co. KGaA gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sodann auch Arbeitnehmervertreter anzugehören. Sofern das Verfahren zur Wahl der Arbeitnehmervertreter zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen sein sollte, ist vorgesehen, die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Mutares SE & Co. KGaA zunächst gemäß § 104 AktG gerichtlich bestellen zu lassen.

Sollten die von der Hauptversammlung am 23. Mai 2019 unter Tagesordnungspunkt 15 beschlossenen Satzungsänderungen nicht spätestens sechs Monate

nach Ablauf der in § 97 Abs. 2 Satz 1 AktG genannten einmonatigen Anrufungsfrist eingetragen worden sein, endet das Amt der bis dahin amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats kraft Gesetzes. In diesem Fall beabsichtigt der Vorstand der Gesellschaft bzw. der persönlich haftenden Gesellschafterin der Mutares SE & Co. KGaA, die unter Tagesordnungspunkt 16 zur Wahl durch die Hauptversammlung vorgeschlagenen Mitglieder des Aufsichtsrats gerichtlich bestellen zu lassen.

Die unternehmerische Mitbestimmung im Aufsichtsrat der Mutares Management SE richtet sich nach den Vorschriften der SE-Verordnung und des SE-Beteiligungsgesetzes. Eine Zurechnung von Arbeitnehmern, die zu einer Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Mutares Management SE führen würde, findet nicht statt.

Anderweitige Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Situation der Arbeitnehmer der mutares AG oder ihrer Tochtergesellschaften hätten, sind im Zusammenhang mit dem Formwechsel nicht vorgesehen oder geplant.

4.4 Aufsichtsrat des Rechtsträgers neuer Rechtsform

Die Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit Wirksamwerden eines Formwechsels grundsätzlich kraft Gesetzes. Dies gilt auch dann, wenn es sich sowohl vor als auch nach Wirksamwerden des Formwechsels um einen kraft Rechtsform oder kraft Mitbestimmungsrecht obligatorischen Aufsichtsrat handelt. Gemäß § 203 Satz 1 UmwG bleiben bei einem Formwechsel die Mitglieder des Aufsichtsrats aber dann für den Rest ihrer Amtszeit als Mitglieder des Aufsichtsrats des Rechtsträgers neuer Rechtsform im Amt, wenn der Aufsichtsrat in dem Rechtsträger neuer Rechtsform in gleicher Weise gebildet und zusammengesetzt wird. Es ist rechtlich nicht geklärt, ob der Aufsichtsrat auch dann in gleicher Weise gebildet und zusammengesetzt wird, wenn sich anlässlich des Formwechsels durch Satzungsänderung die zahlenmäßige Zusammensetzung des Aufsichtsrats (vgl. § 8 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung) verändert. Aus diesem Grund wird der Hauptversammlung am 23. Mai 2019 unter Ziffer 8 des Umwandlungsbeschlusses höchst vorsorglich die Beschlussfassung über die Beendigung der Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 203 Satz 2 UmwG mit Wirksamwerden des Formwechsels durch Eintragung im Handelsregister vorgeschlagen (siehe im Einzelnen hierzu [Abschnitt 4.3.7](#)). Auf diese Weise wird die andernfalls bestehende Rechtsunsicherheit über die Fortdauer des Amtes der bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrats vermieden. Im Anschluss

wird die ordentliche Hauptversammlung am 23. Mai 2019 vier Mitglieder des Aufsichtsrats der Mutares SE & Co. KGaA für die Amtszeit, die nach dem Wirksamwerden des Formwechsels beginnt, neu wählen. Zudem besteht die Möglichkeit, dass die Gesellschaft noch vor der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2020 unter Zurechnung der im Inland beschäftigten Arbeitnehmer der Konzernunternehmen der Gesellschaft den für die Anwendbarkeit des Mitbestimmungsgesetzes maßgeblichen Schwellenwert des § 1 Abs. 1 Nr. 2 MitbestG von in der Regel mehr als 2.000 beschäftigten Arbeitnehmern überschreiten und sodann den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes unterliegen wird. In diesem Fall beabsichtigt der Vorstand der Gesellschaft bzw. der Mutares Management SE, das Statusverfahren einzuleiten. Der Vorstand der Gesellschaft geht derzeit davon aus, dass der Aufsichtsrat der Mutares SE & Co. KGaA nach Durchführung des Statusverfahrens statt wie bisher aus fünf bzw. vier Anteilseignervertretern gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MitbestG aus insgesamt zwölf Mitgliedern bestehen wird, von denen sechs von den Kommanditaktionären bestellt und sechs von den Arbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt werden (siehe im Einzelnen hierzu [Abschnitt 4.3.11.2](#)).

5. Operative, bilanzielle, finanzwirtschaftliche und steuerliche Auswirkungen des Formwechsels

5.1 Operative Auswirkungen des Formwechsels

Der Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der KGaA hat – isoliert betrachtet – keine Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens. Die Auswirkungen des Formwechsels sind ausschließlich auf die Änderung der Rechtsform beschränkt und berühren das operative Geschäft der Gesellschaft nicht. Auch die Mutares SE & Co. KGaA wird eine teilweise operativ tätige Holdinggesellschaft sein; das Verhältnis zu den operativ tätigen Tochtergesellschaften wird sich durch den Formwechsel nicht ändern.

5.2 Bilanzielle und finanzwirtschaftliche Auswirkungen des Formwechsels

Der Formwechsel der mutares AG in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien lässt das Eigenkapital der Gesellschaft unverändert (siehe [Abschnitt 4.3.5](#)). Dies gilt insbesondere für den Betrag des gezeichneten Kapitals sowie für die Kapital- und Gewinnrücklagen.

Zur Durchführung des Formwechsels muss weder eine Schlussbilanz noch eine Eröffnungsbilanz aufgestellt werden. Wegen der Fortführung der Buchwerte ist

der Formwechsel ergebnisneutral. Die Kosten des Formwechsels in Höhe von EUR 400.000,00 (siehe Abschnitt 3.6) sind aufwandswirksam zu erfassen. Der Formwechsel kann nicht auf einen früheren Stichtag als den Tag der Eintragung im Handelsregister zurückbezogen werden.

Nach dem Formwechsel führen Aktionäre, die ihre Beteiligung an der Gesellschaft bilanzieren, den Wertansatz ihrer Beteiligung als Wertansatz für die Beteiligung an der Mutares SE & Co. KGaA unverändert fort.

5.3 Steuerliche Auswirkungen des Formwechsels

5.3.1 Steuerliche Auswirkungen für die Gesellschaft

5.3.1.1 Ertragsteuern

Der Formwechsel bewirkt keine Vermögensübertragung. Er führt daher nicht zu einer Gewinnrealisierung bei der Gesellschaft, so dass Steuerneutralität gewährleistet ist.

Der zivilrechtlich identitätswahrende Formwechsel der mutares AG in eine KGaA ist deshalb im Ergebnis auf Ebene der Gesellschaft ertragsteuerneutral, sofern – wie vorliegend vorgesehen – die Mutares Management SE als persönlich haftende Gesellschafterin der KGaA nicht am Vermögen der KGaA beteiligt wird.

5.3.1.2 Verkehrssteuern

Der Formwechsel der mutares AG in eine KGaA hat weder umsatzsteuerliche noch grunderwerbsteuerliche Folgen für die Gesellschaft. Ein zivilrechtlich identitätswahrender Formwechsel stellt keine umsatzsteuerbare Leistung dar; darüber hinaus ist auf Ebene der formwechselnden mutares AG sowie deren Tochtergesellschaften auch nicht von einem grunderwerbsteuerbaren Rechtsträgerwechsel auszugehen.

5.3.2 Steuerliche Auswirkungen für die Aktionäre

Die folgende Beschreibung der steuerlichen Auswirkungen des Formwechsels für die Aktionäre dient lediglich Informationszwecken und gibt einen Überblick, berücksichtigt aber nicht die jeweiligen Umstände des einzelnen Aktionärs. Zur Beurteilung der persönlichen Verhältnisse des einzelnen Aktionärs ist daher eine individuelle Beratung durch einen steuerrechtlichen Berater empfehlenswert.

Diese Empfehlung gilt insbesondere für im Ausland ansässige bzw. ausländischem Steuerrecht unterliegende Aktionäre.

5.3.2.1 Inländische Aktionäre

Für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Aktionäre ergeben sich im Ergebnis keine steuerlichen Auswirkungen durch den Formwechsel, weil kein steuerpflichtiger Gewinn realisiert wird. Der Formwechsel ist kein Veräußerungsvorgang, insbesondere liegt kein realisierender Tausch im steuerlichen Sinne der Aktien an der mutares AG gegen die Kommanditaktien an der Mutares SE & Co. KGaA vor.

5.3.2.2 Ausländische Aktionäre, insbesondere US-Aktionäre

Für Aktionäre, die außerhalb Deutschlands unbeschränkt steuerpflichtig sind, sind steuerliche Konsequenzen nicht geprüft worden, werden indessen ebenfalls nicht erwartet.

Für US-Aktionäre sollte der Formwechsel als sog. "F-Reorganization" steuerneutral sein. Die Mutares SE & Co. KGaA wird klarstellend im Rahmen einer "check-the-box election" für die Behandlung als Körperschaft für US-steuerliche Zwecke optieren.

5.3.3 Besteuerung der Gesellschaft nach erfolgtem Formwechsel

Die Mutares SE & Co. KGaA ist im Anschluss an den erfolgten Formwechsel weiterhin eine Kapitalgesellschaft im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG. Sofern – wie vorliegend vorgesehen – die Mutares Management SE als persönlich haftende Gesellschafterin der KGaA nicht am Vermögen der KGaA beteiligt wird, ergeben sich – abgesehen von nachfolgend dargelegten Teilaspekten – im Hinblick auf die Besteuerung der Mutares SE & Co. KGaA im Vergleich zur Besteuerung der mutares AG keine Änderungen.

5.3.4 Steuerliche Behandlung der Geschäftsführervergütungen

Für gewerbesteuerliche Zwecke sind die auf Ebene der Mutares SE & Co. KGaA gewinnmindernd berücksichtigten Gewinnanteile, die an den persönlich haftenden Gesellschafter der Mutares SE & Co. KGaA auf seine nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als Vergütung (Tantieme) für die Geschäftsführung verteilt werden, nach § 8 Nr. 4 GewStG dem Gewerbeertrag der Mutares SE & Co. KGaA wieder hinzuzurechnen.

Um eine gewerbsteuerliche Doppelbelastung der – bereits auf Ebene der Mutares SE & Co. KGaA hinzugerechneten und versteuerten – Vergütungen zu verhindern, sind diese bei der Ermittlung des Gewerbeertrags der Mutares Management SE nach § 9 Nr. 2b GewStG zu kürzen. Bezüglich der Höhe der vorzunehmenden Kürzungen besteht eine "Spiegelbildlichkeit" zu der nach § 8 Nr. 4 GewStG bei der Mutares SE & Co. KGaA vorgenommenen Hinzurechnung.

Vorstandsvergütungen, die die Mutares Management SE an die Mitglieder ihres Vorstands leistet, stellen auf Ebene der Mutares Management SE Betriebsausgaben dar und mindern ihre gewerbsteuerliche Bemessungsgrundlage. Die gewerbsteuerliche Hinzurechnung auf Ebene der Mutares SE & Co. KGaA gem. § 8 Nr. 4 GewStG sowie die gewerbsteuerliche Kürzung bei der Mutares Management SE nach § 9 Nr. 2b GewStG bleiben davon unberührt.

6. Die künftige Beteiligung der Aktionäre an der Mutares SE & Co. KGaA

In diesem Abschnitt wird die künftige Beteiligung der Aktionäre an der Mutares SE & Co. KGaA dargestellt. Zu diesem Zweck werden die wesentlichen gesetzlichen und satzungsmäßigen Regelungen, die derzeit für die mutares AG gelten, denen der künftigen Mutares SE & Co. KGaA gegenübergestellt. Dabei wird insbesondere auf die Rechte der Aktionäre und auf die Corporate Governance eingegangen.

Die nachfolgend in den Abschnitten 6.1 und 6.2 enthaltenen, allgemeinen Ausführungen ermöglichen einen Vergleich der grundsätzlichen Unterschiede zwischen einer Aktiengesellschaft und einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, die jeweils dem gesetzlichen Leitbild entsprechen. Dadurch werden die Aktionäre der Gesellschaft über die grundsätzlichen Unterschiede zwischen den beiden Rechtsformen informiert.

6.1 Allgemeine Beschreibung der Rechtsform "Kommanditgesellschaft auf Aktien" (KGaA)

6.1.1 Die KGaA als gesellschaftsrechtliche Mischform

Die KGaA ist eine gesellschaftsrechtliche Mischform, die sowohl personengesellschaftsrechtliche als auch kapitalgesellschaftsrechtliche Elemente aufweist. Die KGaA hat Ähnlichkeiten zur Kommanditgesellschaft einerseits und zur Aktiengesellschaft andererseits. Wie die Aktiengesellschaft ist die KGaA eine Kapitalge-

sellschaft, deren Grundkapital in Aktien zerlegt ist. Daher ist die KGaA ebenso wie die Aktiengesellschaft für einen breiten Anlegerkreis und eine einfache Handelbarkeit der Anteilsrechte geeignet. Die KGaA ist neben der AG die einzige Rechtsform nach deutschem Recht, deren Anteile börsenmäßig gehandelt werden können. Wie bei der Kommanditgesellschaft gibt es bei der KGaA zwei verschiedene Gesellschaftergruppen, den bzw. die persönlich haftenden Gesellschafter einerseits und die Kommanditaktionäre andererseits.

6.1.2 Die Organe der KGaA

Die KGaA hat als Pflichtorgane den bzw. die persönlich haftenden Gesellschafter, den Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

Die KGaA kann einen oder mehrere persönlich haftende Gesellschafter (auch Komplementäre genannt) haben. Diese persönlich haftenden Gesellschafter führen die Geschäfte der KGaA. Sie erhalten ihre Organstellung bereits aufgrund ihrer Gesellschafterstellung, sie sind daher ein sog. geborenes Gesellschaftsorgan. Im Gegensatz hierzu wird der Vorstand einer Aktiengesellschaft vom Aufsichtsrat bestellt (sog. gekorenes Gesellschaftsorgan). Der Aufsichtsrat der KGaA hat, anders als der Aufsichtsrat der AG in Bezug auf den Vorstand, auf die Bestellung der persönlich haftenden Gesellschafter keinen Einfluss. Auch ist eine "Abberufung" der persönlich haftenden Gesellschafter nur unter sehr engen Voraussetzungen und nur durch gerichtliche Entscheidung möglich. Die persönlich haftenden Gesellschafter können eine Sondereinlage in die Gesellschaft erbringen und sich dadurch am Grundkapital der KGaA beteiligen, jedoch ist eine solche Beteiligung nicht zwingend. Die persönlich haftenden Gesellschafter haften gegenüber Dritten persönlich und unbeschränkt für Verbindlichkeiten der KGaA. Soweit die persönlich haftenden Gesellschafter juristische Personen mit beschränkter Haftung sind, haften diese gemäß den für sie geltenden gesetzlichen Regelungen ausschließlich mit ihrem Gesellschaftsvermögen für Verbindlichkeiten der KGaA.

Der Aufsichtsrat der KGaA ist im Wesentlichen wie der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft verfasst. Ebenso wie der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft ist der Aufsichtsrat der KGaA verpflichtet, die Geschäftsführung zu überwachen. Dabei kann der Aufsichtsrat jedoch im Regelfall weder eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen noch Kataloge mit Geschäftsführungsmaßnahmen aufstellen, die seiner Zustimmung bedürfen. Auch wirkt der Aufsichtsrat der KGaA, anders als im Regelfall bei der Aktiengesellschaft, nicht an der Feststellung des Jahresabschlusses mit. Der Aufsichtsrat wird von den Kommanditaktionären

in der Hauptversammlung gewählt. Für den Fall, dass die persönlich haftenden Gesellschafter Aktien an der KGaA halten, steht diesen in der Hauptversammlung bei der Wahl des Aufsichtsrats kein Stimmrecht zu.

Die Hauptversammlung ist das Beschlussgremium der Kommanditaktionäre. Im Gegensatz zur Lage bei der Aktiengesellschaft beschließt die Hauptversammlung der KGaA (mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter) auch über die Feststellung des Jahresabschlusses. Das interne Verfahren der Hauptversammlung entspricht dem der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft. Beschlüsse der Hauptversammlung über Satzungsänderungen und sonstige Grundlagenbeschlüsse bedürfen grundsätzlich auch der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter; dies gibt den persönlich haftenden Gesellschaftern im Ergebnis ein Vetorecht.

6.1.3 Stellung der Mitglieder der unterschiedlichen Gesellschaftergruppen

Die Mitglieder der unterschiedlichen Gesellschaftergruppen, also der Gruppe der Kommanditaktionäre einerseits und der Gruppe der persönlich haftenden Gesellschafter andererseits, haben aufgrund der Struktur der KGaA unterschiedliche Rechtspositionen innerhalb dieser Gesellschaft. Dies betrifft insbesondere die Möglichkeit zur Einflussnahme auf die Gesellschaft.

Die Kommanditaktionäre haben im Rahmen der Hauptversammlung Einfluss in Form der Ausübung von Stimmrechten. Im Vergleich zur Lage bei einer Aktiengesellschaft besteht bei der KGaA nach dem gesetzlichen Leitbild jedoch ein Vetorecht der persönlich haftenden Gesellschafter bei wesentlichen Beschlussgegenständen, so dass insgesamt der Einfluss der Gesamtheit der Kommanditaktionäre über die Hauptversammlung auf die Gesellschaft geringer ist als bei einer Aktiengesellschaft. Ebenso wie bei einer Aktiengesellschaft werden die Mitglieder des Aufsichtsrats, die nicht Arbeitnehmervertreter sind, von der Hauptversammlung gewählt. Da der Aufsichtsrat einer KGaA jedoch geringere Befugnisse hat als der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft, ist der mittelbare Einfluss der Kommanditaktionäre über den Aufsichtsrat auf die Gesellschaft im gesetzlichen Regelfall ebenfalls geringer als bei einer Aktiengesellschaft (siehe jedoch zur Bildung eines Gesellschafterausschusses im vorliegenden Fall unter [Abschnitt 6.3.2.4](#)).

Die Stellung der persönlich haftenden Gesellschafter ist strukturell stärker als die Stellung der Kommanditaktionäre. Dies beruht auf der Geschäftsführungskompetenz der persönlich haftenden Gesellschafter, dem bestehenden Vetorecht bei wesentlichen Beschlüssen der Hauptversammlung und der nach dem gesetzli-

chen Leitbild der KGaA aufgrund der persönlichen Haftung bestehenden Unabhängigkeit der persönlich haftenden Gesellschafter gegenüber Einflussnahmen der Gesamtheit der Kommanditaktionäre. Diese unabhängige Stellung der persönlich haftenden Gesellschafter bringt es mit sich, dass die Einflussmöglichkeiten der persönlich haftenden Gesellschafter bzw. der hinter ihnen stehenden Gesellschafter nicht gegen ihren Willen durch spätere Satzungsänderung entziehbar sind. Dies gilt grundsätzlich auch für den Fall, dass die persönlich haftenden Gesellschafter bzw. die hinter diesen stehenden Gesellschafter gar nicht oder nur in geringem Umfang am Grundkapital der KGaA beteiligt sind.

Weitere Einzelheiten zu den rechtlichen Unterschieden zwischen einer Aktiengesellschaft einerseits und einer KGaA andererseits werden nachfolgend zunächst in allgemeiner Form und anschließend anhand der für die Mutares SE & Co. KGaA vorgeschlagenen Struktur erläutert.

6.2 Allgemeiner Vergleich der wesentlichen Rechtsgrundlagen von AG und KGaA

6.2.1 Allgemeine Vorschriften

6.2.1.1 Grundkapital / Ausgestaltung der Aktien

Das Grundkapital einer KGaA lautet wie bei der AG auf Euro (§§ 6, 278 Abs. 3 AktG) und muss jeweils mindestens EUR 50.000,00 betragen (§§ 7, 278 Abs. 3 AktG).

Ebenso wie die Aktien einer AG können die Aktien einer KGaA in verschiedener Weise ausgestaltet werden. Danach können die Aktien entweder als Nennbetragsaktien oder als Stückaktien begründet werden. Die Aktien können sowohl bei der AG als auch bei der KGaA auf den Inhaber oder auf Namen lauten. Auf Namen lautende Aktien können vinkuliert werden. Auch die Ausgabe von Aktien verschiedener Gattungen, insbesondere die Ausgabe von Vorzugsaktien, ist sowohl bei der AG als auch bei der KGaA möglich.

6.2.1.2 Sitz

Wie bei der AG wird auch bei der KGaA der Sitz durch die Satzung bestimmt und muss im Inland liegen (§§ 5, 278 Abs. 3 AktG). Der Sitz einer AG oder KGaA kann nur durch Satzungsänderung verlegt werden (§§ 278 Abs. 3, 179 ff., 5 AktG).

6.2.1.3 Mitteilungspflichten

Sowohl für eine AG als auch für eine KGaA finden hinsichtlich Mitteilungspflichten über Stimmrechtsanteile die Regelungen der §§ 33 ff. WpHG (börsennotierte AG/KGaA) bzw. der §§ 20, 21 AktG (nicht börsennotierte AG/KGaA) Anwendung. Dies gilt auch für § 44 WpHG bzw. §§ 20 Abs. 7, 21 Abs. 4 AktG, die den Verlust der Aktionärsrechte bei Verletzung von Mitteilungspflichten anordnen. Die Vorschriften der §§ 33 ff. WpHG finden nur auf Kapitalgesellschaften Anwendung, deren Anteile im regulierten Markt gehandelt werden. Für Kapitalgesellschaften, deren Anteile nicht im regulierten Markt gehandelt werden, können sich aus den Börsenordnungen für den Freiverkehr Mitteilungspflichten ergeben.

6.2.2 Gründung der Gesellschaft

Die Gründungsvorschriften der AG (Feststellung der Satzung, Sondervorteile, Gründungsaufwand, Gründer, Errichtung der Gesellschaft, Bestellung des Aufsichtsrats, des Vorstands und des Abschlussprüfers, Gründungsbericht, Gründungsprüfung, Anmeldung der Gesellschaft, Prüfung durch das Gericht sowie Eintragung in das Handelsregister) sind in den §§ 23 ff. AktG geregelt. Für einen Formwechsel gelten darüber hinaus die §§ 190 ff. UmwG.

Soweit sich aus den §§ 279 bis 283 AktG nichts anderes ergibt, sind die für eine Aktiengesellschaft geltenden Gründungsvorschriften über den Verweis in § 278 Abs. 3 AktG auch auf die Gründung einer KGaA anwendbar. Die speziellen KGaA-Gründungsvorschriften tragen dem Umstand Rechnung, dass an der Gründung einer KGaA mindestens ein persönlich haftender Gesellschafter beteiligt ist. Auf den Formwechsel finden ebenfalls die §§ 190 ff. UmwG Anwendung. Bei der Umwandlung einer AG in eine KGaA tritt die persönlich haftenden Gesellschafter der KGaA an die Stelle der Gründer (§ 245 Abs. 2 UmwG).

Im Hinblick auf die Kapitalaufbringung sind auf die KGaA über den Verweis in § 278 Abs. 3 AktG die für eine Aktiengesellschaft geltenden Regelungen anwendbar.

6.2.3 Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter

Das Aktiengesetz verlangt die Gleichbehandlung der Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen (§ 53a AktG). Dieser Grundsatz gilt über den Verweis in § 278 Abs. 3 AktG auch für die KGaA.

Wesentlicher Unterschied zwischen AG und KGaA ist, dass die persönlich haftenden Gesellschafter gegenüber Dritten persönlich und unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der KGaA haften. Soweit die persönlich haftenden Gesellschafter juristische Personen mit beschränkter Haftung sind, haften sie gemäß den für sie geltenden gesetzlichen Regelungen ausschließlich mit ihrem Gesellschaftsvermögen für die Verbindlichkeiten der KGaA.

Für die AG verbietet § 56 AktG die Zeichnung eigener Aktien und § 57 AktG die Rückgewähr von Einlagen. Die Verwendung des Jahresüberschusses und die Bildung von Rücklagen richtet sich nach § 58 Abs. 1 bis 3 AktG, der Anspruch der Aktionäre auf den Bilanzgewinn nach § 58 Abs. 4 AktG. Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn sind nur unter engen Voraussetzungen möglich (§ 59 AktG). Die genannten Vorschriften gelten gemäß § 278 Abs. 3 AktG auch für die KGaA.

Die Gewinnverteilung bei der AG hat sich grundsätzlich nach den Anteilen der Aktionäre zu bestimmen, wobei die Satzung eine andere Art der Gewinnverteilung bestimmen kann (§ 60 AktG). Bei der KGaA richtet sich die Gewinnverteilung zwischen den beiden Gesellschaftergruppen nach § 278 Abs. 2 AktG i. V. m. § 168 Abs. 1 HGB, sofern die Satzung keine abweichende Gewinnverteilung vorsieht. Hinsichtlich der Verteilung unter den Kommanditaktionären findet über § 278 Abs. 3 AktG auch § 60 AktG Anwendung. Ebenso wie die Satzung der mutares AG sieht die vorgeschlagene Satzung der Mutares SE & Co. KGaA vor, dass über die Verwendung des Bilanzgewinns die Hauptversammlung entscheidet (siehe Abschnitt 6.3.3.5b)).

Entsprechend dem Grundsatz der Kapitalerhaltung ist in der AG wie in der KGaA nur unter eingeschränkten Voraussetzungen der Erwerb von eigenen Aktien zulässig (§§ 278 Abs. 3, 71, 71a, 71b, 71c, 71d und 71e AktG).

6.2.4 Verfassung der Gesellschaft

Im Gegensatz zur AG besteht das dualistische System der KGaA nicht aus Vorstand und Aufsichtsrat, sondern aus persönlich haftenden Gesellschaftern (§§ 278 Abs. 2, 283 AktG, §§ 161 Abs. 2, 114, 115 HGB) und Aufsichtsrat (§§ 278 Abs. 3, 95 ff., 287 AktG).

6.2.4.1 Leitungsorgan

a) Leitung der Gesellschaft

Bei der AG führt der Vorstand die Geschäfte der Gesellschaft (§ 76 AktG). Anders als die AG hat die KGaA keinen Vorstand. Die persönlich haftenden Gesellschafter führen die Geschäfte der KGaA in eigener Verantwortung (§§ 278 Abs. 2, 283 AktG, §§ 161 Abs. 2, 114, 115 HGB). Sind die persönlich haftenden Gesellschafter juristische Personen, handeln diese durch ihre Leitungsorgane.

b) Größe und Zusammensetzung des Leitungsorgans

In einer AG mit einem Grundkapital von mehr als EUR 3 Mio. besteht der Vorstand aus mindestens zwei Personen, es sei denn, die Satzung bestimmt, dass er aus einer Person besteht (§ 76 Abs. 2 AktG). Dementsprechend sieht die Satzung der mutares AG in § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 vor, dass auch bei einem Grundkapital von mehr als EUR 3 Mio. der Vorstand aus einer Person bestehen kann und der Aufsichtsrat die genaue Zahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt.

Bei der KGaA sind die persönlich haftenden Gesellschafter aufgrund ihrer Gesellschafterstellung als sog. geborenes Gesellschaftsorgan kraft Gesetzes zur Leitung der Gesellschaft berufen (§ 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 114, 115 HGB). Die KGaA kann einen oder mehrere persönlich haftende Gesellschafter haben. Persönlich haftender Gesellschafter einer KGaA kann eine natürliche Person, eine Personengesellschaft oder eine juristische Person sein.

c) Geschäftsführung

Für die AG gilt vorbehaltlich abweichender Satzungs- und Geschäftsordnungsregeln der Grundsatz der gemeinschaftlichen Geschäftsführung. Auch gilt der aktienrechtliche Grundsatz, dass Meinungsverschiedenheiten im Vorstand nicht durch ein oder mehrere Vorstandsmitglieder gegen die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands entschieden werden können (§ 77 Abs. 1 Satz 2 AktG).

Bei der KGaA gilt der Grundsatz, dass von mehreren geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschaftern jeder einzelgeschäftsführungsbefugt ist (§ 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 115 HGB). Durch entsprechende Satzungsregelung kann Gesamtgeschäftsführung vereinbart werden. In diesem Fall bedarf es für jedes Geschäft der Zustimmung aller geschäftsführender Gesellschafter (§ 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 115 Abs. 2 HGB). Einzelne persönlich haftende Gesell-

schafter können von der Geschäftsführung ausgeschlossen werden (§ 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 114 HGB). Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt (§ 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 116 HGB). Ausgenommen sind außergewöhnliche Geschäfte und Grundlagengeschäfte. Ohne abweichende Satzungsregelung dürfen außergewöhnliche Geschäfte nur vorgenommen werden, wenn alle persönlich haftenden Gesellschafter, einschließlich ein von der Geschäftsführung ausgeschlossener Gesellschafter, zustimmen und zusätzlich die Hauptversammlung ihre Zustimmung erteilt (§ 278 Abs. 2 AktG, § 116 Abs. 2 HGB). Die Grundlagen der Gesellschaft können nur durch übereinstimmende Beschlüsse der persönlich haftenden Gesellschafter und der Hauptversammlung verändert werden. Die gesetzliche Kompetenzverteilung bei der Geschäftsführung zwischen geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschaftern und Kommanditaktionären kann durch die Satzung verändert werden. So kann insbesondere das Erfordernis der Zustimmung der Hauptversammlung zu außergewöhnlichen Geschäften ausgeschlossen werden.

d) Vertretung der Gesellschaft

Die AG wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, wobei – vorbehaltlich abweichender Satzungsregeln – sämtliche Mitglieder des Vorstands nur gemeinschaftlich zur Vertretung befugt sind (§ 78 Abs. 1 und 2 AktG). Die Satzung kann darüber hinaus bestimmen, dass einzelne Mitglieder des Vorstands allein oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind (§ 78 Abs. 3 AktG). Die Satzung der mutares AG sieht vor, dass wenn nur ein Mitglied des Vorstands bestellt ist, die Gesellschaft durch dieses allein vertreten wird; sind mehrere Mitglieder des Vorstands bestellt, so wird die Gesellschaft grundsätzlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat der mutares AG ist jedoch durch die Satzung ermächtigt, jederzeit jedem Mitglied des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis zu erteilen.

Die KGaA wird gerichtlich und außergerichtlich durch die persönlich haftenden Gesellschafter vertreten. Vorbehaltlich abweichender Satzungsregelungen gilt bei der KGaA das Prinzip der Einzelvertretung (§ 278 Abs. 2 AktG, § 125 Abs. 1 HGB). Danach ist jeder persönlich haftende Gesellschafter zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Abweichende Satzungsregelungen sind zulässig.

e) Bestellung und Abberufung des Leitungsorgans / Dauer des Mandats

Die Mitglieder des Vorstands einer AG werden vom Aufsichtsrat für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum bestellt, der fünf Jahre nicht überschreiten darf (§ 84 Abs. 1 Satz 1 AktG). Eine Wiederbestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist vorbehaltlich etwaiger Satzungsregelungen zulässig (§ 84 Abs. 1 Satz 2 AktG). Der Aufsichtsrat kann die Bestellung eines Mitglieds des Vorstands aus wichtigem Grund widerrufen (§ 84 Abs. 3 AktG).

Die persönlich haftenden Gesellschafter der KGaA leiten die Gesellschaft ohne zeitliche Beschränkung ab deren Gründung bzw. ab der Aufnahme des persönlich haftenden Gesellschafters durch entsprechende Satzungsänderung. Die persönlich haftenden Gesellschafter können aufgrund gesetzlicher Regelungen ausscheiden (§ 289 Abs. 1 AktG, §§ 161 Abs. 2, 131 Abs. 3 HGB) oder ausgeschlossen werden (§ 289 Abs. 1 AktG, §§ 161 Abs. 2, 140 HGB) oder auf Basis von Satzungsregelungen ausscheiden (§ 289 Abs. 5 AktG).

f) Grundsätze für die Bezüge der Leitungsorgane, Wettbewerbsverbot, Kreditgewährung an Mitglieder der Leitungsorgane

Für die AG sind den §§ 87 bis 89 AktG die Grundsätze für die Bezüge der Mitglieder des Vorstands, das Wettbewerbsverbot und die Kreditgewährung an Mitglieder des Vorstands zu entnehmen.

Die gesetzliche Regelung geht davon aus, dass die Geschäftsführungstätigkeit der persönlich haftenden Gesellschafter der KGaA durch eine Gewinnbeteiligung abgegolten wird. Es besteht aber die gesetzlich anerkannte Möglichkeit zum Abschluss von Vereinbarungen über Tätigkeitsvergütungen (vgl. § 288 Abs. 3 AktG). Dabei kann auch eine Gewinnbeteiligung ausgeschlossen werden. Eine solche Vergütungsfestsetzung bedarf einer entsprechenden Grundlage in der Satzung, wobei eine Festlegung der Vergütung dem Grunde nach ausreicht. Das Wettbewerbsverbot für die persönlich haftenden Gesellschafter richtet sich nach § 284 AktG. Die Kreditgewährung an persönlich haftende Gesellschafter richtet sich nach § 288 Abs. 2 AktG. Danach darf die Gesellschaft einem persönlich haftenden Gesellschafter keinen Kredit gewähren, wenn die Voraussetzungen einer Gefährdung der Kapitalgrundlagen der Gesellschaft nach § 288 Abs. 1 Satz 2 AktG vorliegen.

g) Berichte an den Aufsichtsrat

Für die persönlich haftenden Gesellschafter gelten gegenüber dem Aufsichtsrat der KGaA die für den Vorstand einer Aktiengesellschaft geltenden Berichtspflichten (§§ 283 Nr. 4, 90 AktG). Gemäß § 90 Abs. 1 AktG ist dem Aufsichtsrat zu berichten über (i) die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere Finanz-, Investitions- und Personalplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist, (ii) die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere des Eigenkapitals, (iii) den Gang der Geschäfte (insbesondere den Umsatz) und die Lage der Gesellschaft, sowie über (iv) Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können. Sofern die Gesellschaft Mutterunternehmen ist, hat der Bericht auch auf Tochter- und Gemeinschaftsunternehmen einzugehen (§ 90 Abs. 1 Satz 2 AktG). Außerdem ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten (§ 90 Abs. 1 Satz 3 AktG). Als wichtiger Anlass ist auch ein dem persönlich haftenden Gesellschafter bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein kann. Das Aktiengesetz sieht für die jeweiligen Berichte einen regelmäßigen Turnus vor. Der Aufsichtsrat hat darüber hinaus jederzeit das Recht, einen Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können, zu verlangen (§ 90 Abs. 3 AktG). Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann einen Bericht verlangen, jedoch nur an den Aufsichtsrat. Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie sind möglichst rechtzeitig und in der Regel in Textform zu erstatten (§ 90 Abs. 4 AktG). Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Berichten Kenntnis zu nehmen (§ 90 Abs. 5 Satz 1 AktG).

6.2.4.2 Aufsichtsrat

a) Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats der KGaA richtet sich aufgrund des Verweises in § 278 Abs. 3 AktG grundsätzlich ebenso wie bei der AG nach den §§ 95, 96 AktG. Der Aufsichtsrat besteht vorbehaltlich einer abweichenden Satzungsregelung aus drei Mitgliedern (§ 95 Satz 1 AktG). Eine abwei-

chende Satzungsregelung muss die in § 95 Satz 4 AktG geregelte Höchstzahl an Mitgliedern des Aufsichtsrats beachten. Zudem muss die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats durch drei teilbar sein (§ 95 Satz 3 AktG), wenn dies zur Erfüllung mitbestimmungsrechtlicher Vorgaben erforderlich ist. Dass sich der Formwechsel der Gesellschaft in die Mutares SE & Co. KGaA auf die Zusammensetzung des Aufsichtsrats nicht auswirkt, ist in Abschnitt 4.3.11.2 dargestellt.

b) Statusverfahren über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Über § 278 Abs. 3 AktG gelten für die KGaA die aktienrechtlichen Regelungen über das sog. Statusverfahren. Das Statusverfahren findet Anwendung, wenn streitig bzw. unsicher ist, ob der Aufsichtsrat nach den für ihn maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften zusammengesetzt ist (§§ 97, 98, 99 AktG) (siehe zum Statusverfahren auch Abschnitt 4.3.11.2).

c) Persönliche Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder

Für die Mitglieder des Aufsichtsrats der KGaA finden über den Verweis in § 278 Abs. 3 AktG die entsprechenden Vorschriften des Aktiengesetzes (§ 100 AktG) Anwendung.

d) Bestellung des Aufsichtsrats

Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats der KGaA bestimmt sich nach den für die Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften (§ 278 Abs. 3 AktG). Danach werden die Mitglieder des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung gewählt, soweit nicht mitbestimmungsrechtliche Regelungen etwas anderes vorsehen (§ 101 Abs. 1 Satz 1 AktG). Für die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats ergeben sich durch den Formwechsel der mutares AG in eine KGaA keine Unterschiede zur derzeitigen Regelung. Die nach Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister und Durchführung eines anschließend möglicherweise gebotenen Statusverfahrens erforderliche Bestellung von Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat der Mutares SE & Co. KGaA richtet sich nach mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften. Die Einzelheiten sind im Abschnitt 4.3.11.2 beschrieben.

e) Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats der KGaA richtet sich nach den für die Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften (§§ 278 Abs. 3, 102 AktG). Danach können Mitglieder des Aufsichtsrats nicht für längere Zeit als bis zur Beendigung

der Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird (§ 102 Abs. 1 AktG).

f) Abberufung

Bei der KGaA richtet sich die Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrats nach den für die Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrats einer AG geltenden Vorschriften (§ 278 Abs. 3 AktG). Danach können Mitglieder des Aufsichtsrats, die von der Hauptversammlung ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind, von der Hauptversammlung – vorbehaltlich einer anderweitigen Satzungsregelung – mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst, abberufen werden (§ 103 Abs. 1 AktG). Darüber hinaus hat das zuständige Gericht auf Antrag des Aufsichtsrats ein Mitglied des Aufsichtsrats der Anteilseigner abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; über den Antrag entscheidet der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit (§ 103 Abs. 3 AktG). Auch Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat einer paritätisch mitbestimmten KGaA können abberufen werden; in diesem Fall gilt § 23 MitbestG.

g) Bestellung durch das Gericht

Für die KGaA sind über den Verweis in § 278 Abs. 3 AktG die für eine Aktiengesellschaft geltenden Regelungen anwendbar. Wenn dem Aufsichtsrat weniger als die zur Beschlussfähigkeit nötige Anzahl angehören, hat ihn das Gericht auf Antrag auf diese Zahl zu ergänzen (§ 104 Abs. 1 AktG). Gehören dem Aufsichtsrat länger als drei Monate weniger Mitglieder als die durch Gesetz oder Satzung festgesetzte Zahl an, so hat ihn das Gericht auf Antrag auf diese Zahl zu ergänzen; in dringenden Fällen hat das Gericht auf Antrag den Aufsichtsrat auch vor Ablauf der Frist zu ergänzen (§ 104 Abs. 2 AktG). Ein solcher dringender Fall liegt stets vor, wenn einem paritätisch mitbestimmten Aufsichtsrat nicht alle Mitglieder angehören, aus denen er nach Gesetz oder Satzung zu bestehen hat (§ 104 Abs. 3 Nr. 2 AktG).

h) Unvereinbarkeit der Zugehörigkeit zum Leitungsorgan und zum Aufsichtsrat

Bei einer AG kann niemand zugleich Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats sein (§ 105 Abs. 1 AktG). Bei der KGaA können gemäß § 287 Abs. 3 AktG persönlich haftende Gesellschafter nicht Mitglieder des Aufsichtsrats sein.

i) Innere Ordnung – Vorsitz / Stellvertretender Vorsitz im Aufsichtsrat

Auch die Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrats einer KGaA richtet sich grundsätzlich nach dem Aktiengesetz (§§ 278 Abs. 3, 107 Abs. 1 Satz 1 AktG). Für die Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrats einer paritätisch mitbestimmten KGaA gilt § 27 MitbestG.

j) Innere Ordnung – Beschlussfassung innerhalb des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat einer KGaA ist – wie der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft – grundsätzlich beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, aus denen er zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt, wobei abweichende Satzungsregelungen zulässig sind; in jedem Fall müssen jedoch mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen (§§ 278 Abs. 3, 108 Abs. 2 Satz 2 und 3 AktG). Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; eine entsprechende Regelung enthält auch § 10 Abs. 4 Satz 1 der Satzung der mutares AG. Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats kann sowohl bei der AG als auch bei der KGaA grundsätzlich ein Zweitstimmrecht eingeräumt werden. Die Satzung der mutares AG sieht ein solches Zweitstimmrecht in § 10 Abs. 4 Satz 3 vor. In einer paritätisch mitbestimmten AG oder KGaA hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats von Gesetzes wegen ein Zweitstimmrecht (§ 29 Abs. 2 Satz 1 MitbestG).

k) Einberufung des Aufsichtsrats

Bei der AG kann jedes Mitglied des Aufsichtsrats unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Sofern die Sitzung nicht binnen zwei Wochen stattfindet, kann das Mitglied des Aufsichtsrats oder der Vorstand selbst den Aufsichtsrat einberufen (§ 110 AktG). Die für die AG geltenden Regelungen finden auch uneingeschränkt auf die KGaA Anwendung (§§ 278 Abs. 3, 110 AktG).

l) Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

Bei der AG überwacht der Aufsichtsrat die Führung der Geschäfte durch den Vorstand (§ 111 Abs. 1 AktG). Gemäß § 111 Abs. 3 Satz 1 AktG ist er verpflichtet, die Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert. Auch bei der KGaA überwacht der Aufsichtsrat das Leitungsorgan, d. h. die persönlich haftenden Gesellschafter (§§ 278 Abs. 3, 111 Abs. 1 AktG). Auch hier hat der Aufsichtsrat gemäß §§ 278 Abs. 3, 111 Abs. 3 Satz 1 AktG die Hauptversamm-

lung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert. Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat weder bei der AG noch bei der KGaA übertragen werden (§§ 278 Abs. 3, 111 Abs. 4 Satz 1 AktG).

Nach § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG sind bei der AG sowohl der Satzungsgeber als auch der Aufsichtsrat verpflichtet, die Arten der Geschäfte festzulegen, für die der Aufsichtsrat seine Zustimmung erteilen muss. Bei der KGaA kann dagegen nur in der Satzung optional festgelegt werden, dass und gegebenenfalls welche Arten von Geschäften der Zustimmung des Aufsichtsrats unterliegen. Dem Aufsichtsrat der KGaA steht keine Kompetenz zu, weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig zu machen.

Anders als nach § 84 AktG, wonach der Aufsichtsrat der AG die Mitglieder des Vorstands bestellt und abberuft, kann der Aufsichtsrat der KGaA die persönlich haftenden Gesellschafter ohne entsprechende Regelung in der Satzung weder aufnehmen oder ausschließen noch deren Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis entziehen. Auch kann der Aufsichtsrat der KGaA ohne entsprechende Regelung in der Satzung keine Geschäftsordnung für die persönlich haftenden Gesellschafter oder – sofern es sich bei diesen um juristische Personen handelt – für deren Organe erlassen.

Schließlich ist der Aufsichtsrat der KGaA nicht an der Feststellung des Jahresabschlusses beteiligt, wie dies in der AG der Fall ist (§ 172 Satz 1 AktG). In der KGaA wird der Jahresabschluss durch die Hauptversammlung festgestellt (§ 286 Abs. 1 Satz 1 AktG). Der Hauptversammlungsbeschluss bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter (§ 286 Abs. 1 Satz 2 AktG).

m) Sorgfaltspflichten und Verschwiegenheitspflicht

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Aufsichtsrat der AG die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds anzuwenden (§§ 116, 93 Abs. 1 Satz 1 AktG). Diese Vorschriften gelten über die Verweisung in § 278 Abs. 3 AktG auch für die Mitglieder des Aufsichtsrats einer KGaA. Die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Aufsichtsrats einer KGaA richten sich ebenfalls nach der aktienrechtlichen Verschwiegenheitspflicht (§§ 278 Abs. 3, 116 Satz 2 AktG).

n) Vertretung der Gesellschaft gegenüber Mitgliedern der Leitungsorgane

Der Aufsichtsrat vertritt die AG gegenüber Mitgliedern des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich (§ 112 AktG). Bei der KGaA vertritt grundsätzlich der Aufsichtsrat die Gesamtheit der Kommanditaktionäre in Rechtsstreitigkeiten mit den persönlich haftenden Gesellschaftern (§ 287 Abs. 2 AktG). Darüber hinaus steht dem Aufsichtsrat grundsätzlich die Kompetenz zu, die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit den persönlich haftenden Gesellschaftern zu vertreten (§§ 278 Abs. 3, 112 AktG).

o) Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats, Verträge mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, Kreditgewährung an Mitglieder des Aufsichtsrats

Gemäß § 278 Abs. 3 AktG gelten die aktienrechtlichen Vorschriften zur Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats, zu Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats und zur Kreditgewährung an Mitglieder des Aufsichtsrats (§§ 113 bis 115 AktG) auch für die KGaA. Die Vergütung des Aufsichtsrats ist gemäß § 113 Abs. 1 Satz 2 AktG – wie bei der mutares AG (§ 13 Abs. 1 der Satzung) – nach der vorgeschlagenen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA (§ 13 Abs. 2 der Satzung) der Bewilligung durch die Hauptversammlung vorbehalten und nicht in der Satzung selbst festgesetzt.

6.2.4.3 Hauptversammlung

a) Rechte der Hauptversammlung

Die Aktionäre der AG üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Hauptversammlung aus, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt (§ 118 Abs. 1 AktG). Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung teilnehmen (§ 118 Abs. 2 Satz 1 AktG). Die Hauptversammlung der AG beschließt insbesondere über die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Bestellung des Abschlussprüfers, Satzungsänderungen, Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung, die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung und die Auflösung der Gesellschaft (§ 119 Abs. 1 AktG). Über Maßnahmen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung der AG grundsätzlich nur entscheiden, wenn der Vorstand dies verlangt (§ 119 Abs. 2 AktG). Ausnahmen gelten für die sog. "Holzmüller/Gelatine"-Fälle, d. h. für Strukturmaßnahmen, die zwar grundsätzlich in die Geschäftsführungskompetenz des

Vorstands fallen, aber wegen ihrer Art oder ihres Gewichts in die Rechte der Aktionäre eingreifen. Des Weiteren beschließt die Hauptversammlung der AG über umwandlungsrechtliche Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz (z. B. Verschmelzungen, Spaltungen, Vermögensübertragungen oder Formwechsel).

Die Kompetenzen der Hauptversammlung der KGaA decken sich grundsätzlich mit den oben beschriebenen Kompetenzen der Hauptversammlung einer AG. An die Stelle der Entlastung der Mitglieder des Vorstands tritt die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter (§ 285 Abs. 1 Nr. 2 AktG). Die sog. "Holzmüller/Gelatine"-Grundsätze, aus denen sich eine ungeschriebene Hauptversammlungszuständigkeit ergeben kann, finden – nach allerdings nicht unumstrittener Ansicht – auch bei der KGaA Anwendung.

Neben die sich aus dem Aktiengesetz ergebenden Kompetenzen der Hauptversammlung treten bei der KGaA die sich aus dem Personengesellschaftsrecht ergebenden Kompetenzen. Der Hauptversammlung der KGaA stehen – vorbehaltlich gesetzlicher Sonderregelungen und vorbehaltlich abweichender Satzungsbestimmungen – die Kompetenzen eines Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft zu (§§ 278 Abs. 2, 285 Abs. 2 Satz 1 AktG). Dies betrifft insbesondere den Bereich der außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen und der Grundlagengeschäfte (§ 278 Abs. 2 AktG, §§ 164 Satz 1, 161 Abs. 2, 114, 116 Abs. 2 HGB), die Entziehung der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis (§ 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 117, 127 HGB), Änderungen der Vermögenseinlage der Komplementäre (vgl. auch § 281 Abs. 2 AktG), Änderungen der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis (§ 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 114, 125 HGB), die Aufnahme neuer Komplementäre und das Ausscheiden und die Ausschließung von Komplementären (§ 278 Abs. 2 AktG i. V. m. § 109 HGB). Mit Ausnahme der Grundlagengeschäfte, die den Kernbereich der Mitgliedschaft betreffen, ist die Kompetenz der Hauptversammlung in diesen Fällen satzungsdiskretiv; sie kann also durch die Satzung abbedungen werden. Die vorgeschlagene Satzung der Mutares SE & Co. KGaA sieht entsprechend vor, dass abweichend von den gesetzlichen Regelungen außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen der persönlich haftenden Gesellschafter keiner Zustimmung durch die Hauptversammlung unterliegen (vgl. Abschnitt 6.3.3.4a)bb). In den vorgenannten Fällen bedürfen die jeweiligen Beschlüsse der Hauptversammlung von Gesetzes wegen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter. Dieses Zustimmungserfordernis gilt bei allen Angelegenheiten, für die bei einer Kommanditgesellschaft sowohl das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter als auch der Kommanditisten erforderlich ist (§ 285 Abs. 2 Satz 1 AktG). Vom

Zustimmungserfordernis umfasst sind daher auch weitere Satzungsänderungen und Grundlagenbeschlüsse, wie zum Beispiel Beschlussfassungen im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen, Unternehmensverträgen, Umwandlungsmaßnahmen (etwa Verschmelzung oder Formwechsel) und die Auflösung der Gesellschaft.

Darüber hinaus räumt das Aktiengesetz der Hauptversammlung der KGaA aufgrund spezialrechtlicher Regelungen Kompetenzen ein. Hierzu gehört insbesondere die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 286 Abs. 1 Satz 1 AktG). Der Hauptversammlungsbeschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter (§ 286 Abs. 1 Satz 2 AktG).

b) Stimmrecht

Das Stimmrecht der Aktionäre ist für die AG in §§ 134 bis 137 AktG geregelt. Die Ausübung des Stimmrechts durch die Kommanditaktionäre der KGaA richtet sich ebenfalls nach diesen Vorschriften (§ 278 Abs. 3 AktG). Sofern den persönlich haftenden Gesellschaftern aus eigenen Kommanditaktien ebenfalls ein Stimmrecht in der Hauptversammlung zusteht, unterliegt dieses bestimmten Beschränkungen. So besteht für die persönlich haftenden Gesellschafter ein Stimmverbot im Hinblick auf die Wahl und Abberufung des Aufsichtsrats, die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter und der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Bestellung von Sonderprüfern, die Geltendmachung von Ersatzansprüchen und den Verzicht auf Ersatzansprüche sowie die Wahl von Abschlussprüfern (§ 285 Abs. 1 Satz 2 AktG). Diese Stimmverbote tragen einem möglichen Interessenkonflikt der persönlich haftenden Gesellschafter Rechnung.

c) Entlastung des Leitungsorgans bzw. Aufsichtsrats

Die Hauptversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahrs, wodurch sie die Verwaltung der Gesellschaft durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats billigt (vgl. §§ 119 Abs. 1 Nr. 3, 120 AktG).

Bei der KGaA finden bezüglich der Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter und des Aufsichtsrats die für eine Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften Anwendung (§ 278 Abs. 3 AktG). Hinsichtlich der Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter und der Mitglieder des Aufsichtsrats ist das Stimm-

recht der persönlich haftenden Gesellschafter aus eigenen Kommanditaktien ausgeschlossen (§ 285 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AktG).

d) Einberufung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der AG kann jederzeit vom Vorstand oder Aufsichtsrat einberufen werden. Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal im Jahr binnen acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahrs zusammen (§ 175 Abs. 1 Satz 2 AktG). Bei der KGaA gelten für die Einberufung der Hauptversammlung uneingeschränkt die für eine AG geltenden Vorschriften (§ 283 Nr. 6 AktG).

e) Einberufung der Hauptversammlung auf Verlangen einer Minderheit / Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit

Bei der KGaA richtet sich die Einberufung der Hauptversammlung bzw. die Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit nach den für eine AG geltenden Vorschriften (§ 283 Nr. 6 bzw. § 278 Abs. 3 AktG). Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft ist einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen (§ 122 Abs. 1 AktG). Die Aktionäre haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten (§ 122 Abs. 1 Satz 3 AktG). In gleicher Weise können Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 500.000,00 erreichen, verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Hauptversammlung bekannt gemacht werden (§ 122 Abs. 2 AktG). Wird dem Verlangen nicht entsprochen, kann das Gericht die Aktionäre, die das Verlangen gestellt haben, ermächtigen, die Hauptversammlung einzuberufen oder den Gegenstand bekannt zu machen (§ 122 Abs. 3 Satz 1 AktG).

f) Organisation und Ablauf der Hauptversammlung

Zur Organisation und zum Ablauf gelten auch für die Hauptversammlung der KGaA die Regeln des Aktienrechts (§ 278 Abs. 3 AktG). Damit gelten bei AG und KGaA u. a. gleiche Regelungen über die Beschränkung des Rederechts.

g) Auskunfts-, Rede- und Fragerecht der Aktionäre in der Hauptversammlung

Grundlage für die Information der Aktionäre sind der Jahresabschluss nebst Anhang und der Lagebericht des Vorstands (§ 175 Abs. 2 AktG) sowie der Bericht des Aufsichtsrats (§ 171 Abs. 2 AktG). Zusätzlich gewährt § 131 AktG jedem Aktionär unabhängig von der Höhe seiner Beteiligung in der Hauptversammlung ein Auskunftsrecht, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung der Tagesordnung notwendig ist. Dieses Recht kann nicht durch die Satzung eingeschränkt werden (§ 23 Abs. 5 AktG); es ist zwingend. Nur unter bestimmten, in § 131 Abs. 3 AktG aufgezählten Gründen darf der Vorstand die Auskunft verweigern. Ein solches Auskunftsverweigerungsrecht besteht beispielsweise, wenn die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen. Das beschriebene Informationsrecht steht auch den Aktionären einer KGaA zu; es richtet sich auch dort grundsätzlich nach den für eine Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften (§ 278 Abs. 3 AktG).

h) Geschäftsordnung

Die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft kann sich mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst, eine Geschäftsordnung betreffend die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung geben (§ 129 Abs. 1 Satz 1 AktG). Diese aktienrechtliche Vorschrift gilt auch für die Hauptversammlung der KGaA (§ 278 Abs. 3 AktG).

i) Einfache (nicht satzungsändernde) Beschlüsse der Hauptversammlung

Einfache Beschlüsse der Hauptversammlung einer KGaA bedürfen ebenso wie solche Beschlüsse der Hauptversammlung einer AG der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen (§§ 278 Abs. 3, 133 Abs. 1 AktG).

j) Satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung

In der Hauptversammlung der KGaA richtet sich die erforderliche Mehrheit hinsichtlich satzungsändernder Beschlüsse grundsätzlich nach den für eine Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften (§ 278 Abs. 3 AktG). Danach bedürfen solche Beschlüsse einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschluss-

fassung vertretenen Grundkapitals sowie der einfachen Stimmenmehrheit (§§ 179 Abs. 2, 133 AktG). Die Satzung kann abweichende Mehrheitserfordernisse vorsehen, für bestimmte Beschlussgegenstände – etwa die Änderung des Unternehmensgegenstands (§ 179 Abs. 2 Satz 2 AktG) – jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit. Die Satzung der mutares AG enthält in § 19 Abs. 1 eine entsprechende Regelung, die Satzung der Mutares SE & Co. KGaA enthält diese Regelung in § 25 Abs. 2.

Bestimmte Beschlüsse der Hauptversammlung einer KGaA bedürfen zusätzlich der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter (§ 285 Abs. 2 Satz 1 AktG). Dieses Zustimmungserfordernis gilt bei allen Angelegenheiten, für die bei einer Kommanditgesellschaft sowohl das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter als auch der Kommanditisten erforderlich ist (§ 285 Abs. 2 Satz 1 AktG). Vom Zustimmungserfordernis umfasst sind beispielsweise Beschlussfassungen im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen, Unternehmensverträgen, Umwandlungsmaßnahmen (etwa Verschmelzung oder Formwechsel) und der Auflösung der Gesellschaft.

k) Sonderprüfung

Über § 278 Abs. 3 AktG kommen auch bei der KGaA die für eine Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften (§§ 142, 258, 315 AktG) hinsichtlich einer Sonderprüfung zur Anwendung.

l) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Gesellschaftsorgane / Aktionärsklagen

Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Gesellschaftsorgane ist für die AG in den §§ 147 ff. AktG geregelt. Diese Vorschriften gelten gemäß § 278 Abs. 3 AktG auch für die KGaA.

6.2.5 Jahresabschluss / konsolidierter Abschluss

Bei der KGaA wird der Jahresabschluss von den geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschaftern innerhalb der ersten drei Monate bzw. im Falle einer kleinen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahrs aufgestellt und vorgelegt (§ 283 Nr. 9 AktG, §§ 242, 264 HGB). Anschließend ist der Jahresabschluss durch den Abschlussprüfer zu prüfen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers haben die persönlich haftenden Gesellschafter dem Aufsichtsrat den Jahres-

abschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht sowie einen Gewinnverwendungsanschlag vorzulegen (§ 283 Nr. 9, 10 AktG i.V.m. § 170 AktG). Der Aufsichtsrat hat die Vorlagen zu prüfen (§§ 278 Abs. 3, 171 AktG), auch wenn er bei der KGaA – anders als bei der AG – im Übrigen an der Feststellung des Jahresabschlusses nicht mitwirkt. Der Jahresabschluss wird gemäß § 286 Abs. 1 AktG durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter festgestellt. Für den Jahresabschluss der KGaA gelten nach § 278 Abs. 3 AktG grundsätzlich alle von einer Aktiengesellschaft zu beachtenden Ansatz-, Gliederungs- und Bewertungsvorschriften.

6.2.6 Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung

Bei der KGaA kann Eigenkapital sowohl in Form von Kommanditaktien als auch – insofern abweichend von der AG – durch Vermögenseinlagen der persönlich haftenden Gesellschafter, die nicht auf das Grundkapital geleistet werden (§ 281 Abs. 2 AktG), aufgebracht werden. Die Schaffung oder Erhöhung von Komplementäranteilen richtet sich allein nach dem Recht der Kommanditgesellschaft (§ 278 Abs. 2 AktG). Die Erhöhung der Vermögenseinlage der persönlich haftenden Gesellschafter bedarf als Satzungsänderung eines Beschlusses der Hauptversammlung mit der dafür erforderlichen Mehrheit (siehe [Abschnitt 6.2.4.3j](#)). Die Erhöhung des Grundkapitals der KGaA, d. h. des Kapitals, das durch die Kommanditaktionäre aufgebracht wird, richtet sich nach den für eine AG geltenden Vorschriften (§ 278 Abs. 3 AktG). Zusätzlich zu dem Kapitalerhöhungsbeschluss der Hauptversammlung ist aber ein Zustimmungsbeschluss der persönlich haftenden Gesellschafter erforderlich (§ 285 Abs. 2 Satz 1 AktG).

6.2.7 Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses / Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung

6.2.7.1 Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen

Die Vorschriften zur Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen des AktG (§§ 241 ff. AktG) gelten gemäß § 278 Abs. 3 AktG auch für die KGaA.

6.2.7.2 Nichtigkeit bzw. Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern

Gemäß § 278 Abs. 3 AktG kommen bei der KGaA grundsätzlich die Vorschriften des Aktiengesetzes (§§ 250 ff. AktG) über die Nichtigkeit bzw. Anfechtung der Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats der Anteilseigner zur Anwendung. Die

Anfechtung der Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats der Arbeitnehmer richtet sich in einer paritätisch mitbestimmten KGaA nach § 22 MitbestG.

6.2.7.3 Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses

Die Regelungen zur Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses (§§ 256, 257 AktG) finden gemäß § 278 Abs. 3 AktG auch auf die KGaA Anwendung.

6.2.7.4 Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung

Die Regeln zur Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung (§§ 258 bis 261a AktG) finden gemäß § 278 Abs. 3 AktG auf die KGaA Anwendung.

6.2.7.5 Auflösung der Gesellschaft

Bei der KGaA richtet sich die Auflösung – im Gegensatz zur AG (dort § 262 AktG) – nach § 289 AktG. Maßgeblich sind danach die Vorschriften über die Kommanditgesellschaft, ergänzt durch spezielle Vorschriften für die KGaA. Die Abwicklung richtet sich nach den aktienrechtlichen Vorschriften, die gemäß § 290 AktG mit rechtsformspezifischen Ausnahmen Anwendung finden.

6.2.8 Verbundene Unternehmen

Die KGaA ist wie eine Aktiengesellschaft den Vorschriften für verbundene Unternehmen in den §§ 291 ff. AktG unterstellt.

Außenstehenden Aktionären stehen daher bei Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags die für eine Aktiengesellschaft oder KGaA vorgesehenen Rechte auf angemessenen Ausgleich und Abfindung zu. Dies gilt ebenfalls beim Ausschluss von Minderheitsaktionären gegen eine angemessene Barabfindung (§§ 327a ff. AktG). Es ergeben sich also – mit der herrschenden Meinung – keine Änderungen durch die Umwandlung.

6.2.9 Gerichtliche Auflösung

Die Regelungen zur gerichtlichen Auflösung von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien finden sich in den §§ 396 bis 398 AktG.

6.2.10 Straf- und Bußgeldvorschriften

Die aktienrechtlichen Straf- und Bußgeldvorschriften (§§ 399 ff. AktG) gelten gemäß § 408 AktG sinngemäß für die KGaA.

6.3 Rechtliche Ausgestaltung der Mutares SE & Co. KGaA

Die Mutares Management SE soll die Stellung als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der Mutares SE & Co. KGaA übernehmen. Am Grundkapital der Mutares Management SE sind zu 30 % die Gesellschaft, zu 10 % die ELBER GmbH und zu 60 % RL beteiligt. Die heutigen Aktionäre der Gesellschaft werden zu Kommanditaktionären der Mutares SE & Co. KGaA; an ihrer gegenwärtigen Beteiligung am Grundkapital der Gesellschaft ändert sich durch den Formwechsel nichts.

6.3.1 Allgemeines zur rechtlichen Ausgestaltung der Mutares SE & Co. KGaA

In der Satzung einer KGaA kann das Verhältnis zwischen den persönlich haftenden Gesellschaftern einerseits und den Kommanditaktionären andererseits weitgehend frei ausgestaltet werden. Damit kann die Satzung einer KGaA an die speziellen Bedürfnisse der Gesellschafter im Zeitpunkt der Gründung der KGaA bzw. des Formwechsels in die KGaA angepasst werden. Da die Satzung der KGaA im Nachhinein nur noch durch Hauptversammlungsbeschluss und mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin geändert werden kann, ist die jeweilige Gesellschaftergruppe praktisch vor einer einseitigen Änderung der Satzung durch die jeweils andere Gesellschaftergruppe geschützt.

Wie bereits in [Abschnitt 3.5](#) näher beschrieben, soll die Umwandlung der mutares AG in die Mutares SE & Co. KGaA insbesondere dazu dienen, dass die langfristige strategische und von den Aktionären getragene, erfolgreiche Ausrichtung des Unternehmens auch in Zukunft fortgeführt werden kann.

Die Mutares Management SE erhält eine dualistische Unternehmens- und Kontrollstruktur. Diese Struktur ist im Wesentlichen dadurch geprägt, dass die Leitung der Gesellschaft und die Bestimmung der Grundlinien ihrer Tätigkeit sowie die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft durch den Vorstand erfolgen. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft verfügt über eine umfassende Personalkompetenz gegenüber dem Vorstand und unterliegt im Wesentlichen ähnlichen oder denselben Regelungen wie der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft. Insbesondere werden die Mitglieder des Aufsichtsrats durch die Hauptversammlung der SE bestellt und abberufen. Die Satzung der Mutares Management SE enthält zudem – soweit gesetzlich zulässig – weitgehend die gleichen Regelungen über das Verhältnis zwischen Vorstand und Aufsichtsrat wie die Satzung der mutares AG über das Verhältnis zwischen Vorstand und Aufsichtsrat. Auf diese Weise werden die Leitungsstrukturen der mutares AG auf der Ebene der Mutares Ma-

nagement SE, soweit möglich, fortgesetzt. Die Mutares SE & Co. KGaA wird bei der Ausübung ihrer Gesellschafterrechte in der Mutares Management SE durch den Gesellschafterausschuss vertreten, der unmittelbar durch Kommanditaktionäre besetzt wird. Hinzu kommt, dass den Kommanditaktionären, die seit mindestens zwölf Monaten zugleich unmittelbar mehr als 25 % des Grundkapitals der Mutares SE & Co. KGaA halten und als Inhaber des erforderlichen Aktienbesitzes in eigenem Namen ordnungsgemäß in das Aktienregister der Mutares SE & Co. KGaA eingetragen sind, durch die Stimmbindungsvereinbarung der Aktionäre der Mutares Management SE das Recht eingeräumt wird, ein Mitglied unmittelbar für die Wahl in den Aufsichtsrat der Mutares Management SE zu nominieren. Diese Besonderheiten der neuen Struktur der Mutares SE & Co. KGaA tragen dazu bei, dass eine Möglichkeit der Aktionäre zur mittelbaren Einflussnahme auf die Geschäftsführung fortwährend bestehen bleibt.

6.3.2 Die Organe der Mutares SE & Co. KGaA

Im nachfolgenden Abschnitt werden die Organe der Mutares SE & Co. KGaA nach Durchführung des Formwechsels beschrieben. Die jeweiligen Bestimmungen in der durch den Formwechsel beschlossenen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA, die diesem Umwandlungsbericht als **Anlage 4** angefügt ist, finden sich in [Abschnitt 6.3.3](#).

6.3.2.1 Persönlich haftende Gesellschafterin Mutares Management SE

Im Zuge des Formwechsels der mutares AG in die Mutares SE & Co. KGaA wird die Mutares Management SE der Gesellschaft als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin beitreten. Die Mutares Management SE ist derzeit noch unter der Firma Blitz 18-761 SE im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 242375 mit einem Grundkapital in Höhe von EUR 120.000,00 eingetragen und hat ihren Sitz in München. Die derzeitigen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse der Mutares Management SE werden im [Abschnitt 4.3.6](#) erläutert. Einzelheiten zur Ausgestaltung der Satzung der Mutares Management SE, die als **Anlage 5** diesem Umwandlungsbericht beigefügt ist, werden im [Abschnitt 6.3.4](#) beschrieben.

Die Mutares Management SE wird als persönlich haftende Gesellschafterin keine Kapitalbeteiligung leisten und auch keine Kommanditaktien an der Mutares SE & Co. KGaA halten. Die Mutares Management SE wird damit weder am Gewinn und Verlust noch am Vermögen (einschließlich der stillen Reserven) der Gesellschaft beteiligt sein.

Einzigster Unternehmensgegenstand der Mutares Management SE ist die Beteiligung an der Mutares SE & Co. KGaA als persönlich haftende Gesellschafterin sowie die Geschäftsführung und Vertretung der Mutares SE & Co. KGaA. Dementsprechend wird die Mutares Management SE nicht außerhalb ihrer Rolle als persönlich haftende Gesellschafterin der Mutares SE & Co. KGaA tätig.

Bei der Führung der Geschäfte der Mutares SE & Co. KGaA gelten für die Mutares Management SE die gleichen Sorgfaltsmaßstäbe und das gleiche Haftungsregime wie für den Vorstand der mutares AG (§§ 283 Nr. 3, 93 AktG). Da dies auch im Innenverhältnis der SE Geltung beansprucht (Art. 51 VO (EG) 2157/2001 („SE-VO“) i.V.m. § 93 AktG), haben die Mitglieder des Vorstands der Mutares Management SE die Pflicht zur sorgfältigen Geschäftsführung der Mutares SE & Co. KGaA. Dabei werden sie sowohl vom Aufsichtsrat der Mutares Management SE als auch vom Aufsichtsrat der Mutares SE & Co. KGaA überwacht.

Abweichend vom gesetzlichen Regelfall der KGaA bedürfen außerordentliche Geschäftsführungsmaßnahmen der Mutares Management SE nicht der Zustimmung der Kommanditaktionäre in der Hauptversammlung. Der gesetzliche Regelfall sieht vor, dass – wie bei einer Kommanditgesellschaft – jedes Geschäft, das nach Art oder Umfang über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgeht, der Zustimmung der Kommanditaktionäre in der Hauptversammlung bedarf (§ 278 Abs. 2 AktG, § 164 HGB). Die genaue Abgrenzung zwischen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen ist jedoch schwierig und führt oftmals zu erheblicher Rechtsunsicherheit. Zudem ist die Einberufung einer Hauptversammlung zur Zustimmung zu einzelnen Geschäftsführungsmaßnahmen mit erheblichem Aufwand und hohen Kosten verbunden. Eventuelle Anfechtungsklagen könnten dann die beschlossenen Maßnahmen auf längere Zeit blockieren und so Nachteile für die Mutares SE & Co. KGaA verursachen. Zudem bleibt das Mitwirkungsrecht der Hauptversammlung bei Geschäftsführungsmaßnahmen von herausragender Bedeutung (sog. "Holzmüller/Gelatine"-Fälle) durch den Formwechsel in die KGaA unberührt.

Das Verhältnis zwischen den Gesellschaftsorganen innerhalb der Mutares Management SE ist entsprechend der bestehenden Regelung bei der mutares AG ausgestaltet. Daher bedürfen Geschäftsführungsmaßnahmen künftig der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats der Mutares Management SE (vgl. § 9 Abs. 6 der Satzung der Mutares Management SE).

Darüber hinaus sind RL, Herr Mark Friedrich und Dr. Kristian Schleede, die derzeit Mitglieder des Vorstands der mutares AG sind, auch Mitglieder des Vorstands der Mutares Management SE. Herr Johannes Laumann vervollständigt den Vorstand der Mutares Management SE. Herr Johannes Laumann ist seit Mai 2016 für die mutares AG tätig und soll künftig den Bereich M & A, Investor Relations und Strategische Entwicklung der Gesellschaft im Vorstand verantworten. Der Aufsichtsrat der Mutares Management SE setzt sich ausschließlich aus den bisherigen Mitgliedern des Aufsichtsrats der mutares AG, Herrn Volker Rofalski, Herrn Dr. Lothar Koniarski und Herrn Prof. Dr. Micha Bloching, zusammen. Auf diese Weise wird für die Aktionäre eine Weiterführung der bewährten und erfolgreichen Zusammenarbeit mit und zwischen den bisherigen Mitgliedern der Gesellschaftsorgane gewährleistet werden.

6.3.2.2 Aufsichtsrat

Hinsichtlich seiner Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Mutares SE & Co. KGaA ist zu differenzieren zwischen der Phase nach Wirksamkeit des Formwechsels und der Phase nach anschließender möglicherweise erforderlich werdender Durchführung eines Statusverfahrens:

- Gemäß Ziffer 8 des Umwandlungsbeschlusses endet das Amt der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder mit Wirksamwerden des Formwechsels (siehe hierzu Abschnitt 4.3.7). Nach Wirksamwerden des Formwechsels wird sich der Aufsichtsrat aus vier Mitgliedern zusammensetzen, die von der Hauptversammlung am 23. Mai 2019 unter Tagesordnungspunkt 11 neu gewählt werden.
- Sofern die Gesellschaft noch vor der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2020 unter Zurechnung der im Inland beschäftigten Arbeitnehmer der Konzernunternehmen der Gesellschaft den für die Anwendbarkeit des MitbestG maßgeblichen Schwellenwert des § 1 Abs. 1 Nr. 2 MitbestG von in der Regel mehr als 2.000 beschäftigten Arbeitnehmern überschreitet und sodann den Vorschriften des MitbestG unterliegt, würde die Durchführung eines Statusverfahrens erforderlich werden. Der Vorstand der Gesellschaft geht derzeit davon aus, dass der Aufsichtsrat der Mutares SE & Co. KGaA nach Durchführung eines solchen Statusverfahrens statt wie bisher aus fünf bzw. vier Anteilseignervertretern gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MitbestG aus insgesamt zwölf Mitgliedern bestehen wird, von denen sechs von den Kommanditaktionären bestellt und sechs von den Arbeitnehmern gemäß

den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt werden. Aus diesem Grund ist eine Neubestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Mutares SE & Co. KGaA für die Zeit nach Abschluss eines möglichen Statusverfahrens erforderlich (siehe Abschnitt 4.3.11.2)

Die Vertreter der Arbeitnehmer werden von den Arbeitnehmern des Unternehmens gewählt. In Bezug auf die Vertreter der Anteilseigner ist vorgesehen, dass Herr Volker Rofalski, Herr Dr. Lothar Koniarski, Herr Prof. Dr. Micha Bloching, Herr Dr. Axel Müller, Herr Dr. Andreas Ottofülling und Herr Daniel Dehm zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Anteilseigner bestellt werden. Die Amtszeiten der unter Tagesordnungspunkt 16 zur Wahl stehenden Mitglieder des Aufsichtsrats beginnen erst ab dem Zeitpunkt, zu welchem die von der Hauptversammlung am 23. Mai 2019 unter Tagesordnungspunkt 15 beschlossenen Satzungsänderungen durch Eintragung in das Handelsregister wirksam geworden sind.

Ab diesem Zeitpunkt werden über die Neuwahl oder Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrats in der Mutares SE & Co. KGaA dann allein die künftigen Kommanditaktionäre entscheiden. Die Mutares Management SE wird aufgrund ihrer Eigenschaft als persönlich haftende Gesellschafterin einem Stimmverbot bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats der Mutares SE & Co. KGaA unterliegen (§ 285 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG); einem solchen Stimmverbot unterliegen auch die Mitglieder des Vorstands und der Mehrheitsaktionär der Mutares Management SE. Dies bedeutet, dass RL danach in Zukunft keinen Einfluss auf die Besetzung des Aufsichtsrats der Mutares SE & Co. KGaA haben wird. Insoweit ist der Formwechsel in die Mutares SE & Co. KGaA mit einem gewissen Zuwachs der Kontrollrechte der übrigen Kommanditaktionäre verbunden.

Der Aufsichtsrat der Mutares SE & Co. KGaA hat rechtsformspezifisch geringere Kompetenzen und Einflussmöglichkeiten als der Aufsichtsrat der mutares AG (siehe Abschnitt 6.2.4.2). Der Aufsichtsrat der Mutares SE & Co. KGaA kann insbesondere nicht die persönlich haftende Gesellschafterin oder deren Organe bestellen. Zudem kann er keinen Katalog von Geschäftsführungsmaßnahmen der persönlich haftenden Gesellschafterin beschließen, die seiner Zustimmung bedürfen. Ebenso ist es dem Aufsichtsrat nicht möglich, eine Geschäftsordnung für die persönlich haftende Gesellschafterin zu erlassen. Auch obliegt die Feststellung des Jahresabschlusses bei der KGaA den Kommanditaktionären in der Hauptversammlung,

wobei die Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin erforderlich ist. Dem Aufsichtsrat der MutaresSE & Co. KGaA stehen allerdings die gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufsichts- und Kontrollrechte gegenüber der Mutares Management SE in dem gleichen Umfang zu, in dem solche Rechte bei einer Aktiengesellschaft gegenüber dem Vorstand bestehen.

Zusammengefasst haben die übrigen Kommanditaktionäre nach dem Formwechsel in die KGaA auf den zukünftig von ihnen (ohne die Stimmen von RL) gewählten Aufsichtsrat zwar mehr Einflussmöglichkeiten als bei der mutares AG; dieser Aufsichtsrat ist jedoch nicht zur Bestellung des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin befugt, so dass die übrigen Kommanditaktionäre jedenfalls über den Aufsichtsrat der KGaA auch mittelbar keinen Einfluss auf die Geschäftsführungsmaßnahmen der Gesellschaft ausüben können. Allerdings können die übrigen Kommanditaktionäre über das neu geschaffene Organ des Gesellschafterausschusses, dessen Mitglieder allein durch die außenstehenden Kommanditaktionäre bestellt werden und der die Mutares SE & Co. KGaA bei der Ausübung ihrer Gesellschafterrechte in der Mutares Management SE vertritt, mittelbar in der Hauptversammlung der Mutares Management SE mitwirken, die ihrerseits den Aufsichtsrat der Mutares Management SE wählt (siehe hierzu Abschnitt 6.3.2.4). Zudem verschafft die Stimmbindungsvereinbarung zwischen den Aktionären der Mutares Management SE wesentlich beteiligten Kommanditaktionären künftig einen unmittelbaren Einfluss auf die Besetzung des Aufsichtsrats der Mutares Management SE, der seinerseits über einen unmittelbaren Einfluss auf die Geschäftsführung der Gesellschaft verfügt (siehe hierzu Abschnitt 6.3.5). Bei der mutares AG verfügen Aktionäre der mutares AG bislang nicht über eine solche gesicherte Möglichkeit zur Einflussnahme auf die Besetzung des Aufsichtsrats und damit mittelbar auf die Unternehmensführung der Gesellschaft.

6.3.2.3 Hauptversammlung

Der Formwechsel lässt die Kapitalbeteiligung der Aktionäre unberührt, so dass die Stimmverhältnisse in der Hauptversammlung nicht verändert werden. Die Mutares Management SE unterliegt aber in der Hauptversammlung der Mutares SE & Co. KGaA in ihrer Eigenschaft als Komplementärin bestimmten Stimmverboten. So kann die Mutares Management SE beispielsweise bei Beschlussfassungen über die Wahl und Abberufung des Aufsichtsrats, die Entlastung der persönlich

haftenden Gesellschafterin und der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Bestellung von Sonderprüfern, die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder der Gesellschaftsorgane, den Verzicht auf Ersatzansprüche und über die Wahl von Abschlussprüfern ihr Stimmrecht nicht ausüben (§ 285 Abs. 1 Satz 2 AktG).

Anders als in der mutares AG bedürfen in der Mutares SE & Co. KGaA bestimmte Beschlussgegenstände neben einem Beschluss der Hauptversammlung zusätzlich auch der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, also der Mutares Management SE. Dieses Zustimmungserfordernis gilt bei allen Angelegenheiten, für die bei einer Kommanditgesellschaft sowohl das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter als auch der Kommanditisten erforderlich ist (§ 285 Abs. 2 Satz 1 AktG). Von diesem Zustimmungserfordernis umfasst sind daher Satzungsänderungen und sonstige Grundlagenbeschlüsse, wie zum Beispiel Beschlussfassungen im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen, Unternehmensverträgen, Umwandlungsmaßnahmen (wie etwa eine Verschmelzung oder ein Formwechsel) und der Auflösung der Gesellschaft. Aufgrund dieses gesetzlichen Vetorechts der persönlich haftenden Gesellschafterin ist die Stellung der Kommanditaktionäre einer KGaA im Vergleich zur Hauptversammlung einer AG grundsätzlich als etwas schwächer einzuschätzen.

Das Verfahren der Hauptversammlung im Übrigen entspricht dem Verfahren der Hauptversammlung der mutares AG.

6.3.2.4 Gesellschafterausschuss

Neben den soeben dargestellten Pflichtorganen einer KGaA hat der Vorstand der Gesellschaft darauf hingewirkt, dass bei der Mutares SE & Co. KGaA ein weiteres Gesellschaftsorgan errichtet wird, der Gesellschafterausschuss. Der Gesellschafterausschuss ist gesetzlich nicht geregelt. Maßgebliche Rechtsgrundlage für den Gesellschafterausschuss ist daher die Satzung der Mutares SE & Co. KGaA. Die Satzungsbestimmungen über die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesellschafterausschusses, die innere Ordnung und die Beschlussfassung des Gesellschafterausschusses sowie die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Mitglieder des Gesellschafterausschusses orientieren sich im Wesentlichen an den bekannten aktienrechtlichen Vorschriften für den Aufsichtsrat einer AG bzw. KGaA.

Der Gesellschafterausschuss besteht aus vier Mitgliedern, die ausschließlich von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Gesellschafterausschusses werden vorbehaltlich einer kürzeren Festlegung der Amtszeit durch die

Hauptversammlung grundsätzlich bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem ihre Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Der Aufsichtsrat hat unter Tagesordnungspunkt 12 der Hauptversammlung am 23. Mai 2019 vorgeschlagen, Herrn Volker Rofalski, Herrn Dr. Lothar Koniarski, Herrn Prof. Dr. Micha Bloching und Herrn Dr. Axel Müller zu ersten Mitgliedern des Gesellschafterausschusses der Gesellschaft zu wählen.

Der Gesellschafterausschuss führt die Geschäfte der Mutares SE & Co. KGaA und vertritt die Mutares SE & Co. KGaA, soweit es um Rechtsbeziehungen zwischen der Mutares SE & Co. KGaA einerseits und der Mutares Management SE und/oder deren Organmitgliedern andererseits geht. In diesem Bereich ersetzt der Gesellschafterausschuss die persönlich haftende Gesellschafterin als Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan der Gesellschaft. Der Gesellschafterausschuss übt daher sämtliche Rechte aus oder im Zusammenhang mit der von der Mutares SE & Co. KGaA an der Mutares Management SE gehaltenen Aktien (30 % des Grundkapitals der Mutares Management SE) aus. Dem Gesellschafterausschuss obliegen damit insbesondere die Ausübung des Stimmrechts der Mutares SE & Co. KGaA in der Hauptversammlung der Mutares Management SE und die Verfügung über die Aktien an der Mutares Management SE. In Abweichung von § 287 Abs. 1 AktG führt der Gesellschafterausschuss auch die Beschlüsse der Kommanditaktionäre anstelle des Aufsichtsrats aus und vertritt die Kommanditaktionäre gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin. In Abweichung von § 284 Abs. 1 AktG entscheidet der Gesellschafterausschuss anstelle des Aufsichtsrats auch über die Befreiung der persönlich haftenden Gesellschafterin und ihrer Organmitglieder vom Wettbewerbsverbot.

Der – ausschließlich von den Aktionären der Mutares SE & Co. KGaA bestellte – Gesellschafterausschuss vertritt die Mutares SE & Co. KGaA daher insbesondere bei der Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Mutares Management SE. Daneben verschafft die Stimmbindungsvereinbarung zwischen den Aktionären der Mutares Management SE Kommanditaktionären der Mutares SE & Co. KGaA durch die Einräumung eines Nominierungsrechts einen unmittelbaren Einfluss auf die Besetzung des Aufsichtsrats der Mutares Management SE, sofern sie nachweisen, dass sie seit mindestens zwölf Monaten vor dem Tag der Ausübung des Nominierungsrechts unmittelbar insgesamt in Höhe von mehr als 25 % am Grundkapital der Mutares SE & Co. KGaA beteiligt sind und als Inhaber des erforderlichen Aktienbesitzes in eigenem Namen ordnungsgemäß in das Aktienregister der Mutares SE & Co. KGaA eingetragen sind. Der Aufsichtsrat der Mutares

Management SE bestellt wiederum die Mitglieder des Vorstands der Mutares Management SE, überwacht die Geschäftsführung durch den Vorstand der Mutares Management SE und hat ein Zustimmungsrecht zu bestimmten Geschäftsführungsmaßnahmen des Vorstands der Mutares Management SE. Auf diese Weise verbleibt den Kommanditaktionären auch künftig die Möglichkeit, mittelbar an der Besetzung des Aufsichtsrats der Mutares Management SE und damit mittelbar an der Geschäftsführung mitzuwirken. Bei der mutares AG verfügen Aktionäre mit einer Beteiligung von mehr als 25 % am Grundkapital der mutares AG bislang nicht über eine solche gesicherte Möglichkeit zur Einflussnahme auf die Besetzung des Aufsichtsrats und damit mittelbar auf die Unternehmensführung der Gesellschaft.

Die Mutares Management SE wird aufgrund ihrer Eigenschaft als persönlich haftende Gesellschafterin einem Stimmverbot bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats der Mutares SE & Co. KGaA unterliegen (§ 285 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG analog). Einem solchen Stimmverbot unterliegen auch die Mitglieder des Vorstands und der Mehrheitsaktionär der Mutares Management SE. Dies bedeutet, dass RL in Zukunft keinen Einfluss auf die Besetzung des Gesellschafterausschusses der Mutares SE & Co. KGaA haben wird. Insoweit ist der Formwechsel in die Mutares SE & Co. KGaA mit einem gewissen Zuwachs der Kontrollrechte der übrigen Kommanditaktionäre verbunden.

6.3.3 Erläuterung der Satzung der Mutares SE & Co. KGaA

6.3.3.1 Übersicht

Die vorgeschlagene Satzung für die Mutares SE & Co. KGaA, die diesem Umwandlungsbericht als **Anlage 4** beigefügt ist, enthält eine grundlegende Überarbeitung der Satzung der bestehenden mutares AG. Wesentliche Regelungen der Satzung der mutares AG wurden teilweise übernommen, insbesondere im Hinblick auf die Kapitalstruktur. Die Regelungen hinsichtlich der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft mussten allerdings an die neue Rechtsform angepasst werden. Der Unternehmensgegenstand wurde weiter konkretisiert. Zudem wurde die Satzung insgesamt an vorhandene Marktstandards angeglichen.

Die nachfolgende Übersicht enthält eine Zusammenfassung ausgewählter Gesichtspunkte und soll einen überblickartigen Vergleich der Satzung der mutares AG mit der vorgeschlagenen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA ermöglichen:

Gegenstand	Satzung der mutares AG	Satzung der Mutares SE & Co. KGaA	Satzung der Mutares SE & Co. KGaA (nach erfolgter Satzungsänderung gemäß TOP 15 der Hauptversammlung am 23. Mai 2019)
Firma	mutares AG	Mutares SE & Co. KGaA	Mutares SE & Co. KGaA
Sitz	München		
Unternehmensgegenstand	<ul style="list-style-type: none"> – Die Beratung von Unternehmen (ausgenommen Rechts- und Steuerberatung), – die Verwaltung eigenen Vermögens, insbesondere der Erwerb, das Halten und die Verwaltung von Grundeigentum und Beteiligungen jeder Art an Unternehmen, – die Erbringung sonstiger genehmigungsfreier Dienstleistungen im Zusammenhang hiermit. 	<ul style="list-style-type: none"> – Der Erwerb, das Halten, die Verwaltung, die Veräußerung und Verwertung von Grundeigentum und Beteiligungen jeder Art an Unternehmen; – die Erbringung von erlaubnisfreien Beratungsleistungen gegenüber verbundenen und anderen Unternehmen (ausgenommen Rechts- und Steuerberatung); – die Verwaltung eigenen Vermögens; – die Erbringung sonstiger erlaubnisfreier Dienstleistungen im Zusammenhang mit den vorgenannten Tätigkeiten. – Die Gesellschaft ist zu diesem Zweck auch berechtigt, andere Unternehmen im In- und Ausland zu gründen, zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen sowie solche Unternehmen zu leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung zu beschränken. Die Gesellschaft ist zudem berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen, Betriebsstätten, Agenturen und Repräsentanzen zu errichten, zu unterhalten und aufzugeben. Die Gesellschaft kann Unternehmensverträge jeder Art abschließen sowie ihren Betrieb, auch von ihr gehaltene Beteiligungen, ganz oder teilweise durch Unternehmen, an denen sie mehrheitlich beteiligt ist, führen lassen oder auf solche übertragen oder ausgliedern. Die Gesellschaft kann ihre Tätigkeit auch auf einen Teil der genannten Tätigkeiten beschränken. 	
Grundkapital	EUR 15.496.292,00		
Aktien	15.496.292 auf den Namen lautende Stückaktien		
Genehmigtes Kapital	<u>Genehmigtes Kapital 2015/I</u> <ul style="list-style-type: none"> – EUR 5.600.000,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 5.600.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlage bis zum 21. Mai 2020; – Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre unter den in § 3 Abs. 9 der Satzung der mutares AG genann- 	<u>Genehmigtes Kapital 2019/I</u> <ul style="list-style-type: none"> – EUR 7.748.146,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 7.748.146 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlage bis zum 22. Mai 2024; – Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre unter den in § 4 Abs. 4 der Satzung der Mutares SE & Co. KGaA genannten Voraussetzungen. 	

Gegenstand	Satzung der mutares AG	Satzung der Mutares SE & Co. KGaA	Satzung der Mutares SE & Co. KGaA (nach erfolgter Satzungsänderung gemäß TOP 15 der Hauptversammlung am 23. Mai 2019)
	ten Voraussetzungen.		
Bedingtes Kapital	<u>Bedingtes Kapital 2016/I</u> EUR 1.500.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.500.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien zur Erfüllung von Bezugsrechten, die im Rahmen des „mutares Aktienoptionsplans 2016“ begeben wurden, aufgrund Ermächtigung der Hauptversammlung vom 03. Juni 2016.	<u>Bedingtes Kapital 2016/I</u> EUR 1.500.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.500.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien zur Erfüllung von Bezugsrechten, die im Rahmen des „mutares Aktienoptionsplans 2016“ begeben wurden, aufgrund Ermächtigung der Hauptversammlung vom 03. Juni 2016. <u>Bedingtes Kapital 2019/I</u> EUR 3.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 3.000.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien zur Gewährung von Aktien bei der Ausübung von Wandlungs- und Optionsrechten bzw. bei der Erfüllung von Wandlungs- und Optionspflichten an die Inhaber von Schuldverschreibungen, die aufgrund Ermächtigung der Hauptversammlung vom 23. Mai 2019 begeben wurden.	
Geschäftsführung	Geschäftsführung durch den Vorstand.	<ul style="list-style-type: none"> – Grundsätzlich alleinige Geschäftsführung durch die Mutares Management SE als persönlich haftende Gesellschafterin. – Grundsätzlich alleinige Geschäftsführung durch den Gesellschafterausschuss, soweit Rechtsbeziehungen zwischen der Mutares SE & Co. KGaA einerseits und der persönlich haftenden Gesellschafterin Mutares Management SE und/oder ihren Organmitgliedern andererseits betroffen sind. – Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat im Umfang des dem Gesellschafterausschusses zustehenden Rechts, wenn und solange der Gesellschafterausschuss nicht vollständig besetzt ist. 	
Vertretung	<ul style="list-style-type: none"> – Ist nur ein Mitglied des Vorstands bestellt, Alleinvertretung durch dieses. – Sind mehrere Mitglieder des Vorstands bestellt, gemeinschaftliche Vertretung durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen. Aufsichtsrat kann jedem Mitglied des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis erteilen. – Vertretung gegenüber Vorstand durch den Aufsichtsrat. 	<ul style="list-style-type: none"> – Grundsätzlich alleinige Vertretung durch die Mutares Management SE als persönlich haftende Gesellschafterin. – Grundsätzlich alleinige Vertretung gegenüber der Mutares Management SE und deren Organmitglieder durch den Gesellschafterausschuss der Mutares SE & Co. KGaA. – Vertretung durch den Aufsichtsrat im Umfang des dem Gesellschafterausschusses zustehenden Rechts, wenn und solange der Gesellschafterausschuss nicht vollständig besetzt ist. 	

Gegenstand	Satzung der mutares AG	Satzung der Mutares SE & Co. KGaA	Satzung der Mutares SE & Co. KGaA (nach erfolgter Satzungsänderung gemäß TOP 15 der Hauptversammlung am 23. Mai 2019)
Zusammensetzung des Aufsichtsrats	<ul style="list-style-type: none"> – 5 Mitglieder; – Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats durch die Hauptversammlung. 	<ul style="list-style-type: none"> – 4 Mitglieder; – Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats durch die Hauptversammlung. 	<ul style="list-style-type: none"> – 12 Mitglieder; – Bestellung von sechs Mitgliedern durch die Hauptversammlung; – Bestellung von sechs Mitgliedern durch die Arbeitnehmer nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes.
Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats	<p>Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird.</p>		
Konstituierung des Aufsichtsrats	<ul style="list-style-type: none"> – Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Mitglieder des Aufsichtsrats gewählt worden sind, in einer Sitzung, zu der es keiner besonderen Einladung bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. – Die Amtszeiten des Vorsitzenden und des Stellvertreters entsprechen, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats. 		<ul style="list-style-type: none"> – Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Mitglieder des Aufsichtsrats gewählt worden sind, in einer Sitzung, zu der es keiner besonderen Einladung bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter nach Maßgabe des Mitbestimmungsgesetzes. – Die Amtszeiten des Vorsitzenden und des Stellvertreters entsprechen, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats.
Sitzung/ Beschlussfassung des Aufsichtsrats	<ul style="list-style-type: none"> – Einberufung der Sitzungen durch den Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch den Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen. – Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. – Für die Beschlussfassungen und Wahlen gilt grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen 	<ul style="list-style-type: none"> – Einberufung der Sitzungen durch den Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch den Stellvertreter mit einer Frist von mindestens zehn Tagen. – Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, aber mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. – Für die Beschlussfassungen 	<ul style="list-style-type: none"> – Einberufung der Sitzungen durch den Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch den Stellvertreter mit einer Frist von mindestens zehn Tagen. – Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Nehmen an der Beschlussfassung nicht eine gleiche Anzahl

Gegenstand	Satzung der mutares AG	Satzung der Mutares SE & Co. KGaA	Satzung der Mutares SE & Co. KGaA (nach erfolgter Satzungsänderung gemäß TOP 15 der Hauptversammlung am 23. Mai 2019)
	<p>nen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter, ein Zweitstimmrecht.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Beschlüsse werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen können schriftliche, fernschriftliche oder fernmündliche Beschlussfassungen oder Beschlüsse durch elektronische Medien erfolgen, wenn der Vorsitzende dies bestimmt und kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. – Grundsätzliches Anwesenheitsrecht des Vorstands (§ 108 Abs. 1 AktG). – Über Beschlüsse und Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Leiter der jeweiligen Sitzung oder bei Beschlüssen außerhalb von Sitzungen vom Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung, durch dessen Stellvertreter zu unterzeichnen sind. 	<p>gen und Wahlen gilt grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung steht dieses Recht seinem Stellvertreter nicht zu.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Beschlüsse werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst. Sitzungen können auf Anordnung des Vorsitzenden oder mit Zustimmung aller Mitglieder auch als Telefonkonferenz oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) abgehalten werden. Einzelne Mitglieder können auf diese Weise zugeschaltet werden. Außerhalb von Sitzungen können Beschlussfassungen schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger vergleichbarer Kommunikationsmittel sowie in Kombination der vorgenannten Formen erfolgen, wenn der Vorsitzende dies bestimmt oder sich alle Mitglieder des Aufsichtsrats an der Beschlussfassung beteiligen. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht. – Grundsätzliches Anwesenheitsrecht eines jeden Mitglieds des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin, sofern nicht ausschließlich interne Organisationsfragen betroffen sind oder der Aufsichtsrat im Einzelfall durch Beschluss eine abweichende Anordnung 	<p>von Mitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer teil oder nimmt der Vorsitzende nicht teil, so ist die Beschlussfassung auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern zu vertagen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Für die Beschlussfassungen und Wahlen gilt grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist auf Antrag eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand durchzuführen; bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende ein Zweitstimmrecht. – Beschlüsse werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst. Sitzungen können auf Anordnung des Vorsitzenden oder mit Zustimmung aller Mitglieder auch als Telefonkonferenz oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) abgehalten werden. Einzelne Mitglieder können auf diese Weise zugeschaltet werden. Außerhalb von Sitzungen können Beschlussfassungen schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger vergleichbarer Kommunikationsmittel sowie in Kombination der vorgenannten Formen erfolgen, wenn der Vorsitzende dies bestimmt oder sich alle Mitglieder des Aufsichtsrats an der Beschlussfassung beteiligen. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht. – Grundsätzliches Anwe-

Gegenstand	Satzung der mutares AG	Satzung der Mutares SE & Co. KGaA	Satzung der Mutares SE & Co. KGaA (nach erfolgter Satzungsänderung gemäß TOP 15 der Hauptversammlung am 23. Mai 2019)
		<p>trifft.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Über Beschlüsse und Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Leiter der jeweiligen Sitzung oder bei Beschlüssen außerhalb von Sitzungen vom Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung, durch dessen Stellvertreter zu unterzeichnen sind. 	<p>senheitsrecht eines jeden Mitglieds des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin, sofern nicht ausschließlich interne Organisationsfragen betroffen sind oder der Aufsichtsrat im Einzelfall durch Beschluss eine abweichende Anordnung trifft.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Über Beschlüsse und Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Leiter der jeweiligen Sitzung oder bei Beschlüssen außerhalb von Sitzungen vom Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung, durch dessen Stellvertreter zu unterzeichnen sind.
Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats	<ul style="list-style-type: none"> – Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung durch den Vorstand. – Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und beruft diese ab. – Bestimmte Geschäftsleitungsmaßnahmen bedürfen ausdrücklich der Zustimmung des Aufsichtsrats. – Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen. 	<ul style="list-style-type: none"> – Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung durch die persönlich haftende Gesellschafterin. – Wenn und solange der Gesellschafterausschuss der Gesellschaft nicht vollständig gemäß der Satzung besetzt ist, nimmt der Aufsichtsrat vorübergehend auch die Aufgaben und Befugnisse des Gesellschafterausschusses wahr. 	
Aufsichtsratsvergütung	<ul style="list-style-type: none"> – Ersatz von Auslagen. – Feste Vergütung, wenn durch Beschluss der Hauptversammlung bewilligt. 	<ul style="list-style-type: none"> – Ersatz von Auslagen. – Feste Vergütung, wenn durch Beschluss der Hauptversammlung bewilligt. – Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltende Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Organmitglieder einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft. 	

Gegenstand	Satzung der mutares AG	Satzung der Mutares SE & Co. KGaA	Satzung der Mutares SE & Co. KGaA (nach erfolgter Satzungsänderung gemäß TOP 15 der Hauptversammlung am 23. Mai 2019)
Zusammensetzung des Gesellschafterausschusses		Vier Mitglieder, die ausschließlich durch die Hauptversammlung bestellt werden.	
Amtszeit der Mitglieder des Gesellschafterausschusses		Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird.	
Konstituierung des Gesellschafterausschusses		<ul style="list-style-type: none"> – Der Gesellschafterausschuss wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Mitglieder des Gesellschafterausschusses gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. – Die Amtszeiten des Vorsitzenden und des Stellvertreters entsprechen, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Gesellschafterausschusses. 	
Sitzung/ Beschlussfassung des Gesellschafterausschusses		<ul style="list-style-type: none"> – Einberufung der Sitzungen durch den Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch den Stellvertreter mit einer Frist von mindestens zehn Tagen. – Der Gesellschafterausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. In jedem Fall müssen drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. – Beschlüsse des Gesellschafterausschusses bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht zwingend etwas anderes bestimmt. Der Vorsitzende hat kein Zweitstimmrecht. – Beschlüsse werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst. Auf Anordnung des Vorsitzenden oder mit Zustimmung aller Mitglieder können Sitzungen auch in Form einer Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) abgehalten und einzelne Mitglieder telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel zugeschaltet werden; in diesen Fällen kann die Beschlussfassung mittels Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel erfolgen. Außerhalb von Sitzungen können Beschlussfassungen schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger vergleichbarer Kommunikationsmittel sowie in Kombination der vorgenannten Formen erfolgen, wenn der Vorsitzende dies unter Beachtung einer angemessenen Frist anordnet oder sich alle Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligen. – Soweit nicht ausschließlich interne Organisationsfragen des Gesellschafterausschusses betroffen sind, hat jedes Mitglied des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin ein Anwesenheitsrecht bei den Sitzungen, sofern der Gesellschafterausschuss im Einzelfall durch Be- 	

Gegenstand	Satzung der mutares AG	Satzung der Mutares SE & Co. KGaA	Satzung der Mutares SE & Co. KGaA (nach erfolgter Satzungsänderung gemäß TOP 15 der Hauptversammlung am 23. Mai 2019)
		<p>schluss keine abweichende Anordnung trifft.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Über Beschlüsse und Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Leiter der jeweiligen Sitzung oder bei Beschlüssen außerhalb von Sitzungen vom Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung, durch dessen Stellvertreter zu unterzeichnen sind. 	
Rechte und Pflichten des Gesellschafterausschusses		<ul style="list-style-type: none"> – Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft in Bezug auf die Rechtsverhältnisse zwischen der Gesellschaft und der persönlich haftenden Gesellschafterin Mutares Management SE; – Ausübung sämtlicher Rechte aus oder im Zusammenhang mit den von der Gesellschaft an der persönlich haftenden Gesellschafterin Mutares Management SE gehaltenen Aktien, insbesondere Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung der Mutares Management SE und Verfügung über die Aktien an der Mutares Management SE; – In Abweichung von § 287 Abs. 1 AktG führt der Gesellschafterausschuss die Beschlüsse der Kommanditaktionäre anstelle des Aufsichtsrats aus und vertritt die Kommanditaktionäre gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin Mutares Management SE. 	
Vergütung der Mitglieder des Gesellschafterausschusses		<ul style="list-style-type: none"> – Ersatz von Auslagen. – Feste Vergütung, die durch Beschluss der Hauptversammlung bewilligt wird. – Die Mitglieder des Gesellschafterausschusses werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltende Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Organmitglieder einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.. 	
Einberufung Hauptversammlung	<ul style="list-style-type: none"> – Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen. – Für die Einberufungsfrist gelten die gesetzlichen Regelungen. 	<ul style="list-style-type: none"> – Hauptversammlung wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin einberufen (vorbehaltlich des gesetzlichen Einberufungsrechts des Aufsichtsrats oder einer Aktionärsminderheit). – Für die Einberufungsfrist gelten die gesetzlichen Regelungen. 	
Teilnahme Hauptversammlung	<p>Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zuzugehen.</p>		
Leitung der Hauptversammlung	<ul style="list-style-type: none"> – Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Ver- 	<ul style="list-style-type: none"> – Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats. Ist weder der Vorsitzende noch ein 	

Gegenstand	Satzung der mutares AG	Satzung der Mutares SE & Co. KGaA	Satzung der Mutares SE & Co. KGaA (nach erfolgter Satzungsänderung gemäß TOP 15 der Hauptversammlung am 23. Mai 2019)
	<p>hinderung sein Stellvertreter. Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert, wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. – Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre vom Beginn der Hauptversammlung für den gesamten Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für einzelne Redner zeitlich angemessen beschränken. 	<p>von ihm hierfür bestimmtes anderes Mitglied des Aufsichtsrats anwesend, so ist der Versammlungsleiter von den anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrats zu wählen. Wählt der Aufsichtsrat den Versammlungsleiter nicht, wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Versammlungsleiter leitet die Verhandlungen und regelt den Ablauf der Hauptversammlung. Er bestimmt die Reihenfolge der Redner und die Behandlung der Tagesordnungspunkte sowie die Form, das Verfahren und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung und kann soweit gesetzlich zulässig, über die Zusammenfassung von sachlich zusammengehörigen Beschlussgegenständen zu einem Abstimmungszeitpunkt entscheiden. – Der Versammlungsleiter kann das Rede- und Fragerecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er kann dabei insbesondere Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit oder der zusammengenommenen Rede- und Fragezeit sowie den angemessenen zeitlichen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Gegenstände der Tagesordnung und für einzelne Redner zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung angemessen festlegen; das schließt insbesondere auch die Möglichkeit ein, erforderlichenfalls die Wortmeldeliste vorzeitig zu schließen und den Schluss der Debatte anzunehmen. 	
Abstimmung in der Hauptversammlung	<ul style="list-style-type: none"> – Das Stimmrecht wird nach der Anzahl der Stückaktien ausgeübt. – Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. – Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den Personen statt, die die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet 	<ul style="list-style-type: none"> – Das Stimmrecht wird nach der Anzahl der Stückaktien ausgeübt. – Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. – Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den Personen statt, die die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. – Bestimmte Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. – Die persönlich haftende Gesellschafterin erklärt die Zustimmung oder Ablehnung in der Hauptversammlung. 	

Gegenstand	Satzung der mutares AG	Satzung der Mutares SE & Co. KGaA	Satzung der Mutares SE & Co. KGaA (nach erfolgter Satzungsänderung gemäß TOP 15 der Hauptversammlung am 23. Mai 2019)
	das Los.		
Jahresabschluss	<ul style="list-style-type: none"> – Aufstellung durch den Vorstand. – Feststellung durch den Vorstand und den Aufsichtsrat (Regelfall). – Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Sie sind darüber hinaus ermächtigt, bis zu einem weiteren Viertel des Jahresüberschusses Beträge in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange die Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder so weit, dass sich nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden. – Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so kann sie höchstens die Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. 	<ul style="list-style-type: none"> – Aufstellung durch die persönlich haftende Gesellschafterin. – Feststellung durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. – Die persönlich haftende Gesellschafterin kann bei Aufstellung des Jahresabschlusses mit Zustimmung des Gesellschafterausschusses Beträge bis zur Hälfte des Jahresabschlusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Sie ist darüber hinaus mit Zustimmung des Gesellschafterausschusses ermächtigt, weitere Beträge bis zu einem Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange und soweit die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen und auch nach der Einstellung nicht übersteigen würden und soweit der verbleibende Bilanzgewinn nicht 4% des Grundkapitals unterschreitet. 	
Gewinnverwendung	<ul style="list-style-type: none"> – Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns. – Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Abschlagsdividende ausschütten. 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns. – Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben einer Barausschüttung eine Verwendung des Bilanzgewinns im Wege einer Sachausschüttung beschließen. Sie kann in dem Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen. 	

Im Folgenden werden die relevanten Satzungsregelungen der Mutares SE & Co. KGaA im Detail dargestellt. Dabei wird insbesondere auf inhaltliche Abweichungen zu den derzeitigen Regelungen in der Satzung der mutares AG eingegangen.

6.3.3.2 Allgemeine Bestimmungen

Die allgemeinen Bestimmungen der vorgeschlagenen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA (§§ 1 bis 3) sind im Wesentlichen aus der Satzung der mutares AG übernommen worden. Lediglich der Unternehmensgegenstand wurde mit Blick auf die spezifische Eigenschaft der Gesellschaft als Holdinggesellschaft überarbeitet.

a) Firma, Sitz und Geschäftsjahr (§ 1 der Satzung)

Die in § 1 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung für die Mutares SE & Co. KGaA geregelte neue Firma der Gesellschaft "Mutares SE & Co. KGaA" entspricht der gesetzlichen Bestimmung des § 279 Abs. 2 AktG, wonach die Firma der Gesellschaft einen Haftungsbeschränkungszusatz enthalten muss, wenn in der Gesellschaft keine natürliche Person persönlich haftet. Abgesehen von der Aufnahme des Zusatzes "& Co. KGaA" und der Schreibweise von "Mutares" mit einem künftig großen Anfangsbuchstaben ändert sich die Firma durch die Umwandlung nicht. Der Sitz der Gesellschaft bleibt unverändert in München. Das Geschäftsjahr bleibt das Kalenderjahr. Die Vorschrift zum Rumpfgeschäftsjahr entfällt mangels fortwährender Relevanz.

b) Gegenstand des Unternehmens (§ 2 der Satzung)

Die Mutares SE & Co. KGaA wird im Wesentlichen denselben Unternehmensgegenstand wie die mutares AG haben. Die sprachliche Erweiterung des Unternehmensgegenstandes in § 2 Abs. 3 insbesondere durch eine sog. Konzernklausel soll dem Umstand Rechnung tragen, dass es sich bei der Gesellschaft um eine Holdinggesellschaft handelt.

c) Bekanntmachungen und Informationsübermittlung (§ 3 der Satzung)

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen gemäß § 3 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung – wie bislang gemäß § 25 der Satzung der mutares AG – weiterhin im Bundesanzeiger. Zur Klarstellung wurde ergänzt, dass, sofern gesetzlich

zwingend eine andere Bekanntmachungsform erforderlich ist, diese Bekanntmachungsform an die Stelle des Bundesanzeigers tritt.

Gemäß § 3 Abs. 2 der vorgeschlagenen Satzung können Informationen an die Aktionäre der Gesellschaft, soweit gesetzlich zulässig, auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden. Die Übermittlung von Mitteilungen nach § 125 Abs. 1 i.V.m. § 128 Abs. 1 AktG sowie nach § 125 Abs. 2 AktG ist auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränkt. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist – ohne dass hierauf ein Anspruch besteht – berechtigt, die Mitteilungen auch auf anderem Weg zu versenden.

6.3.3.3 Grundkapital und Aktien

Die Bestimmungen über das Kapital in der vorgeschlagenen Satzung für die Mutares SE & Co. KGaA sind an die Bestimmungen der derzeitigen Satzung der Gesellschaft angelehnt. Berücksichtigt wurde aber, dass die Kompetenzen des Vorstands auf die persönlich haftende Gesellschafterin übergehen, dass an die Stelle des bestehenden Genehmigten Kapitals 2015/I das durch Beschluss der Hauptversammlung am 23. Mai 2019 neu zu schaffende Genehmigte Kapital 2019/I treten soll und zugleich ein neues Bedingtes Kapital 2019/I geschaffen werden soll. Zudem wurden in der Vergangenheit als „(gestrichen)“ gekennzeichnete Absätze gelöscht.

a) Grundkapital (§ 4 der Satzung)

aa) Grundkapital

§ 4 Abs. 1 und 2 der vorgeschlagenen Satzung für die Mutares SE & Co. KGaA entsprechen § 3 Abs. 1, 2 der Satzung der mutares AG und bestimmen unverändert, dass das Grundkapital der Gesellschaft EUR 15.496.292,00 beträgt und in 15.496.292 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) eingeteilt ist.

In § 4 Abs. 3 der vorgeschlagenen Satzung für die Mutares SE & Co. KGaA ist dargelegt, dass das bei der Umwandlung der mutares AG in die Mutares SE & Co. KGaA vorhandene Grundkapital der Gesellschaft durch Formwechsel des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform erbracht wird. Hierbei handelt es sich um eine neu aufgenommene, gesetzliche Pflichtangabe im Hinblick auf die entsprechende Anwendung des Gründungsrechts gemäß § 197 Satz 1 UmwG i. V. m. §§ 278 Abs. 3, 27 AktG.

bb) Genehmigtes Kapital 2019/I

§ 3 Abs. 4 der vorgeschlagenen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA zum Genehmigten Kapital 2019/I wird der Hauptversammlung am 23. Mai 2019 zur Beschlussfassung vorgelegt. Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 ist die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 22. Mai 2024 um bis zu EUR 7.748.146.000,00 einmalig oder mehrmals durch Ausgabe von bis zu 7.748.146 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2019/I).

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Das gesetzliche Bezugsrecht kann auch in der Weise gewährt werden, dass die neuen Aktien von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (§ 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 der vorgeschlagenen Satzung für die Mutares SE & Co. KGaA).

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für eine oder mehrere Kapitalerhöhungen im Rahmen des genehmigten Kapitals auszuschließen,

- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;
- zur Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten (einschließlich der Notierung im Freiverkehr) Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und der auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals insgesamt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreitet, und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch – wenn dieser Betrag geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung des Genehmigten Kapitals 2019/I. Auf diese Begrenzung von 10 % des Grundkapitals ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, (a) die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2019/I aufgrund einer Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 Halbsatz 2 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußert werden; (b) die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Op-

tionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2019/I unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden; (c) die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2019/I aus anderem genehmigtem Kapital gemäß § 203 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG oder auf der Grundlage sonstiger Kapitalmaßnahmen in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden;

- zur Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlagen insbesondere – aber ohne Beschränkung hierauf – im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften, oder zur Bedienung von Schuldverschreibungen, die gegen Sacheinlagen ausgegeben werden;
- soweit es erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (nachstehend gemeinsam „**Schuldverschreibungen**“), die mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten ausgestattet sind und die von der Gesellschaft oder einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaft ausgegeben wurden oder noch werden, ein Bezugsrecht auf neue, auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten als Aktionär zustünde oder soweit die Gesellschaft ein Wahlrecht bezüglich solcher Schuldverschreibungen ausübt, ganz oder teilweise Aktien der Gesellschaft anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags zu gewähren;
- zur Durchführung einer Aktiendividende, in deren Rahmen Aktien der Gesellschaft (auch teilweise und/oder wahlweise) gegen Einlage von Dividendenansprüchen der Aktionäre ausgegeben werden (Aktiendividende).

Die maßgebenden Erwägungen für diesen Bezugsrechtsausschluss wird der Vorstand in seinem gesonderten Bericht zu § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG anlässlich der

Beschlussfassung über das Genehmigte Kapital 2019/I durch die Hauptversammlung am 23. Mai 2019 bekannt machen. Auf den Inhalt des vorgenannten Vorstandsberichts wird verwiesen. Danach ist der Ausschluss des den Aktionären grundsätzlich zustehenden Bezugsrechts im Interesse der Gesellschaft insbesondere erforderlich, um eine ausreichende Flexibilität und Handlungsfähigkeit im Falle sich bietender Unternehmenserweiterungen durch einen Unternehmens- oder Beteiligungserwerb sicherzustellen. Die Mutares SE & Co. KGaA soll die Möglichkeit haben, auch weiterhin kurzfristig das für die weitere Expansion erforderliche Kapital an den Kapitalmärkten durch die Ausgabe neuer Aktien aufzunehmen und flexibel ein günstiges Marktumfeld zur Deckung eines künftigen Finanzierungsbedarfs schnell zu nutzen. Diesen Überlegungen trägt der Ausschluss des Bezugsrechts, der sich auf die oben genannten Fälle beschränkt, Rechnung.

Die Ausgabe neuer Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts darf jedoch nur erfolgen, wenn auf die Summe sämtlicher Aktien, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2019/I unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden, rechnerisch ein Anteil am Grundkapital von insgesamt nicht mehr als 20 % des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der entsprechenden Ermächtigung entfällt (§ 4 Abs. 4 Satz 5 der vorgeschlagenen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA).

Über den weiteren Inhalt der Aktienrechte und der Bedingungen der Aktienausgabe entscheidet gemäß § 4 Abs. 4 Satz 6 der vorgeschlagenen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA auch künftig die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft ist auch künftig ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals zu ändern (§ 4 Abs. 4 Satz 7 der vorgeschlagenen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA).

cc) Bedingtes Kapital 2016/I

§ 4 Abs. 5 der vorgeschlagenen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA zum Bedingten Kapital 2016/I entspricht der bisherigen Regelung aus der Satzung der Gesellschaft (dort § 3 Abs. 3).

Danach ist das Grundkapital um bis zu EUR 1.500.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.500.000,00 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht.

Adressat der Ermächtigung zur Ausgabe der neuen Aktien ist nunmehr statt des Vorstands der AG die persönlich haftende Gesellschafterin, Mutares Management SE.

Die bedingte Kapitalerhöhung dient unverändert der Erfüllung von Bezugsrechten, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 03. Juni 2016 gewährt werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der Bezugsrechte, die im Rahmen des „mutares Aktienoptionsplans 2016“ begeben wurden, von ihrem Bezugsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Optionen keine eigenen Aktien liefert oder einen Barausgleich gewährt. Die neuen Aktien nehmen von dem Beginn des Geschäftsjahrs an, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Gewinnverwendungsbeschluss vorhanden ist, am Gewinn teil.

Der Aufsichtsrat ist unverändert ermächtigt, § 4 Abs. 5 der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des bedingten Kapitals, nach der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Bezugsrechten nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie für den Fall der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Bezugsrechten zu ändern (§ 4 Abs. 5 Sätze 5, 6 der vorgeschlagenen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA).

dd) Bedingtes Kapital 2019/I

§ 4 Abs. 6 der vorgeschlagenen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA zum Bedingten Kapital 2019/I wird der Hauptversammlung am 23. Mai 2019 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Danach ist das Grundkapital um bis zu EUR 3.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 3.000.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht.

Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien bei der Ausübung von Wandlungs- und Optionsrechten bzw. bei der Erfüllung von Wandlungs- und Optionspflichten an die Inhaber bzw. Gläubiger von Schuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 23. Mai 2019 gewährt werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Schuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigung vom 23. Mai 2019 bis zum 22. Mai 2024 begeben wurden, von ihrem Bezugsrecht Gebrauch machen und soweit die Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungs- und Optionspflichten nicht durch eigene Aktien, durch Aktien

aus genehmigtem Kapital oder durch andere Leistungen bedingt werden. Die neuen Aktien nehmen von dem Beginn des Geschäftsjahrs an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des bedingten Kapitals und nach Ablauf sämtlicher Options- und Wandlungsfristen zu ändern.

Die maßgebenden Erwägungen über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts und den Ausgabebetrag bei der Ausgabe von Options- und Wandelschuldverschreibungen wird der Vorstand in seinem gesonderten Bericht zu § 221 Abs. 4 Satz 2 AktG i. V. m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG anlässlich der Beschlussfassung über das Bedingte Kapital 2019/I durch die Hauptversammlung am 23. Mai 2019 bekannt machen. Auf den Inhalt des vorgenannten Vorstandsberichts wird verwiesen.

b) Aktien (§ 5 der Satzung)

§ 5 der vorgeschlagenen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA entspricht inhaltlich weitgehend § 4 der Satzung der mutares AG. Die Aktien lauten auch künftig auf den Namen (§ 5 Abs. 1). In § 5 Abs. 2 der vorgeschlagenen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA ist aus Gründen der Klarstellung der sich aus § 67 Abs. 1 Satz 2 AktG ergebende Auskunftsanspruch der Gesellschaft gegen ihre Aktionäre aufgenommen worden. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist auch weiterhin ausgeschlossen; in diesem Zusammenhang wurde ergänzend klargestellt, dass der Anspruch auf Verbriefung durch die Satzung nur ausgeschlossen wird, soweit dies gesetzlich zulässig und nicht eine Verbriefung nach den Regeln einer Börse erforderlich ist, an der die Aktie zum Handel zugelassen ist. (§ 5 Abs. 3 Satz 1). Die Gesellschaft ist auch künftig berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die einzelne Aktien (Einzelaktien) oder mehrere Aktien (Sammelaktien) verkörpern (§ 5 Abs. 3 Satz 2). Die Form von Aktienurkunden, etwaigen Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen sowie von Schuldverschreibungen und Zinsscheinen setzt weiterhin das Geschäftsführungsorgan, künftig die persönlich haftende Gesellschafterin, fest (§ 5 Abs. 4). Dieses Gestaltungsrecht erstreckt sich nun ausdrücklich auch auf den Inhalt von Aktienurkunden.

6.3.3.4 Verfassung der Gesellschaft

Die den Vorstand betreffenden Regelungen in der Satzung der mutares AG (dort §§ 5 und 6) sind in der vorgeschlagenen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA durch neue Regelungen zur persönlich haftenden Gesellschafterin der Mutares SE & Co. KGaA ersetzt worden.

Im Abschnitt über den Aufsichtsrat der vorgeschlagenen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA spiegelt sich wider, dass die organschaftliche Verfassung des Aufsichtsrats durch den Formwechsel grundsätzlich unberührt bleibt. Die Rechtsform der KGaA bringt jedoch Änderungen der Aufgaben und Kompetenzen des Aufsichtsrats mit sich.

Die Regelungen zum Gesellschafterausschuss in der vorgeschlagenen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA sind neu, da dieser als Gesellschaftsorgan einer KGaA neu errichtet wird. In der Satzung einer KGaA kann ein solches zusätzliches Gesellschaftsorgan vorgesehen werden, während dies in der Satzung der mutares AG rechtlich nicht möglich und im Übrigen tatsächlich bisher auch nicht notwendig war.

In Bezug auf die Hauptversammlung folgen die Regelungen der vorgeschlagenen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA inhaltlich zu einem großen Teil den Regelungen der derzeitigen Satzung der mutares AG (dort §§ 15 bis 20). Es wurden jedoch an verschiedenen Stellen im Interesse der Rechtssicherheit ausführlichere Regelungen aufgenommen. Darüber hinaus bringt die Rechtsform der KGaA aufgrund ihres personengesellschaftsrechtlichen Elements bestimmte Zustimmungspflichten der persönlich haftenden Gesellschafterin Mutares Management SE mit sich.

a) Persönlich haftende Gesellschafterin (§§ 6 und 7 der Satzung)

Umfangreiche Neuerungen in der vorgeschlagenen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA betreffen die persönlich haftende Gesellschafterin. Sie haben ihren Grund darin, dass nach dem Formwechsel für die KGaA kein Vorstand mehr gebildet wird, sondern die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis in die ausschließliche Kompetenz der Mutares Management SE als persönlich haftende Gesellschafterin fallen wird. Daher sieht die vorgeschlagene Satzung vor, die Regelungen der derzeitigen Satzung zum Vorstand (dort in §§ 5 und 6) zu streichen und die organschaftliche Stellung und Befugnisse der persönlich haftenden Gesellschafterin in der Satzung der Mutares SE & Co. KGaA wie folgt zu regeln:

aa) Persönlich haftende Gesellschafterin, Sondereinlage, Rechtsverhältnisse, Ausscheiden (§ 6 der Satzung)

§ 6 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA bestimmt, dass die persönlich haftende Gesellschafterin der Mutares SE & Co. KGaA die Mutares Management SE mit Sitz in München ist. Die Mutares Management SE erbringt gemäß § 6 Abs. 2 keine Sondereinlage und ist daher weder am Gewinn und Verlust noch am Vermögen (einschließlich der stillen Reserven) der Gesellschaft beteiligt. Im Falle ihres Ausscheidens aus der Gesellschaft steht der Mutares Management SE kein Auseinandersetzungsguthaben zu; auch an einem Liquidationserlös ist sie nicht beteiligt.

§ 6 Abs. 3 der vorgeschlagenen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA sieht das Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafterin aus der Gesellschaft vor, sobald nicht mehr mindestens 50 % plus eine Aktie an der persönlich haftenden Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar von einer oder mehreren juristischen oder natürlichen Personen gehalten werden, die gemeinsam mit mehr als 15 % des Grundkapitals an der Mutares SE & Co. KGaA unmittelbar oder mittelbar gemäß § 17 Abs. 1 AktG beteiligt sind. Dies gilt nicht, wenn alle Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar von der Mutares SE & Co. KGaA gehalten werden.

Für den Fall, dass die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft ausscheidet oder dass ihr Ausscheiden absehbar ist, ist in § 6 Abs. 4 der vorgeschlagenen Satzung zur Vermeidung einer Auflösung der Mutares SE & Co. KGaA die Fortsetzung der Gesellschaft als sog. "Einheits-KGaA" geregelt. Bei Entstehen der "Einheits-KGaA" erhalten die Kommanditaktionäre der Mutares SE & Co. KGaA im Ergebnis die gleiche Stellung wie Aktionäre einer Aktiengesellschaft, denn die Rechte aus der Beteiligung an der neuen persönlich haftenden Gesellschafterin werden in diesem Fall gemäß § 16 Abs. 2 der vorgeschlagenen Satzung durch den Gesellschafterausschuss der Mutares SE & Co. KGaA wahrgenommen. Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, ohne dass gleichzeitig eine solche neue persönlich haftende Gesellschafterin aufgenommen worden ist, wird die Gesellschaft übergangsweise von den Kommanditaktionären allein fortgesetzt. Der Gesellschafterausschuss hat in diesem Fall unverzüglich die Bestellung eines Notvertreters zu beantragen, der die Gesellschaft bis zur Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin vertritt, insbesondere bei Erwerb bzw. Gründung dieser persönlich haftenden Gesellschafterin. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung ent-

sprechend dem Wechsel der persönlich haftenden Gesellschafterin zu berichtigen.

bb) Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft, Aufwendungsersatz und Vergütung (§ 7 der Satzung)

Vertretung

§ 7 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA regelt die Vertretung der Mutares SE & Co. KGaA durch die persönlich haftende Gesellschafterin und wiederholt deklaratorisch die gesetzliche Regelung über die Vertretung der KGaA (§ 278 Abs. 2 AktG i. V. m. §§ 170, 161 Abs. 2, 125 HGB). Danach wird die Mutares SE & Co. KGaA durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin nach außen vertreten (§ 7 Abs. 1 Satz 1). Gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin und deren Organmitgliedern sowie bei der Ausübung von Rechten aus oder im Zusammenhang mit den von der Gesellschaft an der persönlich haftenden Gesellschafterin gehaltenen Anteilen wird die Mutares SE & Co. KGaA hingegen allein durch den Gesellschafterausschuss vertreten (§ 7 Abs. 1 Satz 2 und 3).

Gemäß § 7 Abs. 2 der vorgeschlagenen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA kann der Gesellschafterausschuss die persönlich haftende Gesellschafterin und einzelne, mehrere oder sämtliche Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin generell oder für den Einzelfall vom Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 2. Alternative BGB befreien; § 112 AktG bleibt unberührt. Dies entspricht sinngemäß der bisherigen Kompetenz des Aufsichtsrats der mutares AG gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung der mutares AG. Im Übrigen wird in § 7 Abs. 3 der vorgeschlagenen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA jedoch bestimmt, dass Prokuristen der Gesellschaft nur in der Weise bestellt werden können, dass sie gemeinsam mit der persönlich haftenden Gesellschafterin oder einem weiteren Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind.

Geschäftsführung

§ 7 Abs. 4 Satz 1 der vorgeschlagenen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA regelt die Geschäftsführung der Mutares SE & Co. KGaA durch die persönlich haftende Gesellschafterin und gibt die gesetzliche Regelung zur Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin (§ 278 Abs. 2 AktG i. V. m. §§ 164 Satz 1 1. Halbsatz, 114 Abs. 1 HGB) wieder. § 7 Abs. 4 Satz 2 und 3 der vorgeschlagenen Satzung bestimmen – entsprechend der Vertretungsregelung in § 7

Abs. 1 Satz 2 und 3 –, dass die Geschäftsführung in Bezug auf Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft einerseits und der persönlich haftenden Gesellschafterin und/oder deren Organmitgliedern andererseits sowie hinsichtlich der Ausübung von Rechten aus oder im Zusammenhang mit den von der Gesellschaft an der persönlich haftenden Gesellschafterin gehaltenen Anteilen allein dem Gesellschafterausschuss obliegt.

Abweichend von der gesetzlichen Regelung (§ 278 Abs. 2 AktG i. V. m. § 164 Satz 1 2. Halbsatz HGB) bestimmt § 7 Abs. 5 der vorgeschlagenen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA, dass die Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Gesellschafterausschusses auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen umfasst und dass das Zustimmungs- bzw. Widerspruchsrecht der Kommanditaktionäre bei außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen insoweit ausgeschlossen ist. Mit dieser Satzungsbestimmung können zum einen schwierige Abgrenzungsfragen und damit verbundene Rechtsunsicherheiten sowie zusätzlicher Aufwand und Kosten für die Einberufung von Hauptversammlungen vermieden werden (siehe [Abschnitt 6.3.2.1](#)). Zum anderen bleibt das Mitwirkungsrecht der Hauptversammlung bei Maßnahmen von herausragender Bedeutung (sog. "Holzmüller/Gelatine"-Fälle) durch die Umwandlung in die KGaA unberührt.

Der Aufsichtsrat der Mutares SE & Co. KGaA wird nach dem Formwechsel im Hinblick auf die Geschäftsführung rechtsformspezifisch geringere Kompetenzen und Einflussmöglichkeiten haben, als der Aufsichtsrat der mutares AG bislang hat (siehe dazu allgemein [Abschnitt 6.2.4.2I](#)). Dem Aufsichtsrat wird es daher nicht möglich sein, eine Geschäftsordnung für die persönlich haftende Gesellschafterin zu erlassen. Die in §§ 5 Abs. 4, 6 Abs. 3 der derzeitigen Satzung der mutares AG enthaltenen Bestimmungen, wonach der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand beschließen konnte, entfällt daher. Der in § 6 Abs. 3 enthaltene Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte wurde in die Satzung der Mutares Management SE verschoben und inhaltlich angepasst.

Aufwendungsersatz und Vergütung

In § 7 Abs. 6 der vorgeschlagenen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA ist geregelt, dass die Gesellschaft der persönlich haftenden Gesellschafterin sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft ersetzt. Hierzu zählt auch die Vergütung der Organmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin. Im Ergebnis soll die Mutares SE & Co. KGaA sämtliche

Kosten ihrer eigenen Verwaltung selbst tragen. Die Mutares Management SE wird ausschließlich mit der Geschäftsführung der Mutares SE & Co. KGaA befasst sein.

Gemäß § 7 Abs. 7 erhält die persönlich haftende Gesellschafterin zusätzlich zu dem Ersatz ihrer Auslagen für die Übernahme der Geschäftsführung und der Haftung der Mutares SE & Co. KGaA von der Gesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe von 4 % ihres Grundkapitals, zuzüglich einer etwaig geschuldeten Umsatzsteuer. Die Vergütung ist gewinn- und verlustunabhängig. Damit wird insbesondere dem Haftungsrisiko der Mutares Management SE als persönlich haftender Gesellschafterin der Mutares SE & Co. KGaA Rechnung getragen. Diese Verzinsung ist aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich, damit nicht in Höhe einer angemessenen Haftungsvergütung eine verdeckte Gewinnausschüttung der persönlich haftenden Gesellschafterin an ihre Aktionäre angenommen wird.

Aufgenommen wird zudem die Regelung in § 7 Abs. 8 der vorgeschlagenen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA, wonach alle Vergütungen und Bezüge der persönlich haftenden Gesellschafterin im Verhältnis zu den Kommanditaktionären ungeachtet etwa abweichender steuerlicher Vorschriften als Aufwand der Gesellschaft gelten.

Mit diesen Regelungen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Mutares Management SE in ihrer Funktion als persönlich haftende Gesellschafterin der Mutares SE & Co. KGaA künftig deren Geschäfte führen und mit ihrem Vermögen für die Verbindlichkeiten der Mutares SE & Co. KGaA haften wird.

In § 7 Abs. 9 der vorgeschlagenen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA wurde zudem aufgenommen, dass die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Organmitglieder in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung einbezogen werden, soweit eine solche besteht

b) Aufsichtsrat (§§ 8 bis 13 der Satzung)

Im Abschnitt über den Aufsichtsrat der vorgeschlagenen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA spiegelt sich wider, dass die organschaftliche Verfassung des Aufsichtsrats durch den Formwechsel grundsätzlich unberührt bleibt. Die Rechtsform der KGaA bringt jedoch Änderungen der Aufgaben und Kompetenzen des Aufsichtsrats mit sich. Außerdem ist zu beachten, dass sich im Falle der Durch-

führung des Statusverfahrens die Rechtsgrundlagen und Satzungsregelungen in Bezug auf den Aufsichtsrat ändern werden (siehe hierzu [Abschnitt 6.3.3.7](#)).

aa) Zusammensetzung, Wahlen, Amtszeit (§ 8 der Satzung)

§ 8 der vorgeschlagenen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA enthält Regelungen über die Zusammensetzung, die Wahlen und die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats. Die hierzu bisher in der Satzung der mutares AG enthaltenen Vorschriften (dort § 7) wurden dabei im Wesentlichen übernommen und konkretisiert.

Der Aufsichtsrat der Mutares SE & Co. KGaA besteht aus vier Mitgliedern, die ausschließlich von der Hauptversammlung gewählt werden (§ 8 Abs. 1 der Satzung). § 8 Abs. 2 der vorgeschlagenen Satzung regelt die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Bestellung der Mitglieder erfolgt für einen Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Diese Amtszeit entspricht der gemäß § 102 Abs. 1 AktG gesetzlich zulässigen Höchstdauer. Die Hauptversammlung kann jedoch bei der Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats auch eine kürzere Amtszeit festlegen. Zudem wird klargestellt, dass die einmalige oder mehrmalige Wiederbestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats zulässig ist (§ 8 Abs. 2 Satz 3). Die Streichung der Regelung zur Amtszeit des ersten Aufsichtsrats erfolgte mangels fortwährender Relevanz.

Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus oder wird die Wahl eines Mitglieds des Aufsichtsrats wirksam angefochten, so kann für dieses in der nächsten Hauptversammlung eine Nachwahl vorgenommen werden. Die Amtszeit des als Nachfolger gewählten Mitglieds gilt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds, soweit die Hauptversammlung bei der Nachwahl nichts Abweichendes bestimmt (§ 8 Abs. 3 der Satzung).

Darüber hinaus ist in § 8 Abs. 4 der vorgeschlagenen Satzung, wie in § 7 Abs. 3 der Satzung der mutares AG, vorgesehen, dass Ersatzmitglieder für den Aufsichtsrat bestellt werden können. Die Hauptversammlung kann für die von ihr gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats gleichzeitig Ersatzmitglieder bestellen, die nach einer bei der Bestellung festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrats werden, wenn Mitglieder des Aufsichtsrats, als deren Ersatzmitglieder sie bestellt wurden, vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden, ohne dass ein Nach-

folger gewählt wird. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds, so erlischt sein Amt mit Beendigung der Hauptversammlung, in der eine Nachwahl stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds des Aufsichtsrats. Erlischt das Amt des an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds getretenen Ersatzmitglieds infolge der Nachwahl, bedarf diese Nachwahl einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Da die Nachwahl insoweit einer Abberufung des Ersatzmitglieds gleichkommt, wird für diese Nachwahl die gleiche Mehrheit verlangt, die gesetzlich für die Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrats (§§ 278 Abs. 3, 103 Abs. 1 Satz 2 AktG) erforderlich ist. War das infolge einer Nachwahl ausgeschiedene Ersatzmitglied für mehrere Mitglieder des Aufsichtsrats bestellt worden, lebt seine Stellung als Ersatzmitglied wieder auf.

§ 8 Abs. 5 Satz 1 der vorgeschlagenen Satzung sieht vor, dass jedes Mitglied des Aufsichtsrats und jedes Ersatzmitglied sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder, im Falle einer Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden, gegenüber seinem Stellvertreter mit einer Frist von zwei Wochen niederlegen kann. Das Recht zur Amtsniederlegung – allerdings mit einer Frist von drei Monaten – findet sich auch in der Satzung der mutares AG (dort § 7 Abs. 5). Während bisher eine Amtsniederlegung gegenüber dem Vorstand oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats erklärt werden konnte, wird dies nach § 8 Abs. 5 Satz 1 der vorgeschlagenen Satzung künftig ausschließlich gegenüber dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter möglich sein, da die Mutares SE & Co. KGaA über keinen Vorstand verfügt. Neu hinzugekommen ist auch die Möglichkeit, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, im Falle der Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden, sein Stellvertreter im Einzelfall die satzungsmäßige Zwei-Wochen-Frist abkürzen oder auf die Einhaltung der Frist verzichten können (§ 7 Abs. 5 Satz 2). Die Möglichkeit der fristlosen Amtsniederlegung aus wichtigem Grund war schon in der Satzung der mutares AG enthalten (§ 7 Abs. 5 Satz 3) und wird in § 8 Abs. 5 Satz 2 der vorgeschlagenen Satzung lediglich etwas stärker verdeutlicht.

Neu ist schließlich die Regelung in § 8 Abs. 6 der Satzung, die für die neue Rechtsform der KGaA klarstellende Bestimmungen zur Wählbarkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats enthält. Danach können Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin nicht Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft sein; dies ergibt sich aus einer Anwendung der Inhabilitätsvorschrift des § 287 Abs. 3 AktG, die nach herrschender Meinung auf die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans entsprechende Anwendung findet. Die Mitgliedschaft im Auf-

sichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie die Mitgliedschaft im Gesellschafterausschuss der Gesellschaft sind mit einer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Gesellschaft hingegen vereinbar.

bb) Vorsitzender und Stellvertreter (§ 9 der Satzung)

§ 9 Abs. 1 und 2 der vorgeschlagenen Satzung entsprechen § 8 Abs. 1 der Satzung der mutares AG und bestimmen unverändert zur Konstituierung des Aufsichtsrats, dass im Anschluss an die Hauptversammlung, in der eine Neubestellung zum Aufsichtsrat stattgefunden hat, der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammentritt. In dieser Sitzung, zu der es keiner besonderen Einladung bedarf, wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter für die Dauer ihrer Amtszeit im Aufsichtsrat, soweit nicht bei der Wahl ausdrücklich eine kürzere Amtszeit bestimmt wird. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit wird in § 9 Abs. 1 Satz 3 der vorgeschlagenen Satzung ergänzt, dass bei der Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrats das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz übernimmt.

Sofern der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt ausscheiden, hat der Aufsichtsrat gemäß § 9 Abs. 3 der vorgeschlagenen Satzung unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen. Eine solche Regelung findet sich auch in § 8 Abs. 2 der Satzung der mutares AG.

In § 9 Abs. 4 der vorgeschlagenen Satzung wird in Übereinstimmung mit § 8 Abs. 1 Satz 3 der Satzung der mutares AG klargestellt, dass der Stellvertreter des Vorsitzenden in allen Fällen, in denen er bei Verhinderung des Vorsitzenden in dessen Stellvertretung handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende hat mit Ausnahme der dem Vorsitzenden nach § 11 Abs. 7 zustehenden Zweitstimme. Insofern handelt es sich um eine ergänzende Klarstellung zu § 11 Abs. 7 Satz 5.

§ 9 Abs. 5 Satz 1 der vorgeschlagenen Satzung bestimmt, wie bislang § 10 Abs. 5 der Satzung der mutares AG, dass Willenserklärungen des Aufsichtsrats namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden und – insoweit klarstellend – , wenn dieser verhindert ist, von seinem Stellvertreter abgegeben werden. Ergänzend hierzu sieht § 9 Abs. 5 Satz 2 der vorgeschlagenen Satzung auch eine Regelung zur Passivvertretung vor, wonach der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter ermächtigt sind, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegen zu nehmen.

cc) Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats (§ 10 der Satzung)

Neu aufgenommen wurde in § 10 der vorgeschlagenen Satzung eine Regelung zu den Rechten und Pflichten des Aufsichtsrats. § 10 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung stellt klar, dass der Aufsichtsrat der Mutares SE & Co. KGaA die ihm durch Gesetz und die Satzung zugewiesenen Aufgaben und Rechte hat. In § 10 Abs. 1 Satz 2 der vorgeschlagenen Satzung werden dem Aufsichtsrat die Aufgaben und Befugnisse des Gesellschafterausschusses überantwortet, wenn und solange der Gesellschafterausschuss der Gesellschaft nicht im Sinne von § 14 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung besetzt ist. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Gesellschaft im Zuständigkeitsbereich des Gesellschafterausschusses jederzeit und bis zur vollständigen Besetzung des Gesellschafterausschusses handlungsfähig bleibt.

Dem Aufsichtsrat der Mutares SE & Co. KGaA stehen weiterhin die gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufsichts- und Kontrollrechte gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin in dem gleichen Umfang zu, in dem solche Rechte bei der mutares AG gegenüber dem Vorstand bestanden (§§ 283 Nr. 4, 90, 111 Abs. 1, 2 AktG). Die gemäß § 287 Abs. 1 AktG grundsätzlich dem Aufsichtsrat zustehende Kompetenz zur Ausführung der Beschlüsse der Kommanditaktionäre wird allerdings im Rahmen der zulässigen Satzungsdisposition dem Gesellschafterausschuss übertragen, der ausschließlich von den Kommanditaktionären gewählt wird (§ 10 Abs. 3 Satz 1). In Abweichung von § 284 Abs. 1 AktG wird im Rahmen der zulässigen Satzungsdisposition dem Gesellschafterausschuss auch die Entscheidung über die Befreiung der persönlich haftenden Gesellschafterin und ihrer Organmitglieder vom Wettbewerbsverbot anstelle des Aufsichtsrats übertragen (§ 10 Abs. 3 Satz 2).

Darüber hinaus wird der Aufsichtsrat der Mutares SE & Co. KGaA auch in Zukunft befugt sein, nur die Fassung der Satzung betreffende Änderungen vorzunehmen (§ 10 Abs. 4). Dies ist bereits bisher in § 14 der Satzung der mutares AG so vorgesehen.

dd) Sitzungen und Beschlussfassungen (§ 11 der Satzung)

Die Regelungen zu den Sitzungen und den Beschlussfassungen des Aufsichtsrats in § 11 der vorgeschlagenen Satzung lehnen sich an die bestehenden Regelungen der Satzung der mutares AG (dort §§ 9, 10) im Wesentlichen an. Im Interesse der Rechtssicherheit werden die Vorschriften im Vergleich zu denjenigen in der bestehenden Satzung jedoch insgesamt ausführlicher gestaltet.

Gemäß § 11 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA werden die Sitzungen des Aufsichtsrats vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen – wie bisher nach der Satzung der mutares AG mit einer vierzehntägigen Frist (vgl. dort § 9 Abs. 2) – einberufen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. Die Einberufung kann schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel erfolgen. Der Vorsitzende kann diese Frist in dringenden Fällen abkürzen und die Sitzung auch mündlich oder fernmündlich einberufen. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Einberufung des Aufsichtsrats die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Regelungen der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden geleitet (§ 11 Abs. 2).

Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Auf Anordnung des Vorsitzenden oder mit Zustimmung aller Mitglieder des Aufsichtsrats können Sitzungen auch in Form einer Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) abgehalten und einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) zugeschaltet werden; in diesen Fällen kann die Beschlussfassung im Wege der Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) erfolgen. Abwesende bzw. nicht an der Konferenzschaltung teilnehmende oder zugeschaltete Mitglieder des Aufsichtsrats können auch dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats überreichen lassen. Darüber hinaus können sie ihre Stimme auch im Vorfeld der Sitzung, während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmenden angemessenen Frist auch mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel abgeben. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht (§ 11 Abs. 3).

Eine Beschlussfassung über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht in der Einladung enthalten waren und auch nicht bis zum dritten Tag vor der Sitzung mitgeteilt worden sind, ist nur zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels

sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied des Aufsichtsrats innerhalb der Frist widersprochen hat (§ 11 Abs. 4).

Ähnlich wie § 10 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der mutares AG sieht auch § 11 Abs. 5 der vorgeschlagenen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA vor, dass Beschlussfassungen auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger vergleichbarer Kommunikationsmittel sowie in Kombination der vorgenannten Formen erfolgen, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats dies unter Beachtung einer angemessenen Frist anordnet oder sich alle Mitglieder des Aufsichtsrats an der Beschlussfassung beteiligen. Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, nehmen in diesem Sinne an der Beschlussfassung teil. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.

Gemäß § 11 Abs. 6 der vorgeschlagenen Satzung und entsprechend § 10 Abs. 2 der derzeitigen Satzung der mutares AG ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt; in jedem Fall müssen drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ergänzend wird klargestellt, dass abwesende bzw. nicht telefonisch oder über elektronische Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) teilnehmende oder zugeschaltete Mitglieder des Aufsichtsrats, die nach Maßgabe von § 11 Abs. 3 bzw. Abs. 5 der Satzung ihre Stimme abgeben, sowie Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, in diesem Sinne an der Beschlussfassung teilnehmen.

Gemäß § 11 Abs. 7 der vorgeschlagenen Satzung und entsprechend § 10 Abs. 4 der derzeitigen Satzung der mutares AG bedürfen Beschlüsse des Aufsichtsrats der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend etwas anderes bestimmen. Stimmenthaltungen gelten in diesem Sinne nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Dieses Recht steht dem Stellvertreter nicht zu.

Gemäß § 11 Abs. 8 der vorgeschlagenen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA sind über die Beschlüsse und Sitzungen des Aufsichtsrats Niederschriften zu fertigen, die von dem Leiter der jeweiligen Sitzung oder bei Beschlüssen außerhalb von Sitzungen vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung

durch dessen Stellvertreter zu unterzeichnen sind. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.

Gemäß § 11 Abs. 9 der vorgeschlagenen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA hat jedes Mitglied des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin grundsätzlich ein Anwesenheitsrecht bei den Sitzungen des Aufsichtsrats, soweit nicht ausschließlich interne Organisationsfragen des Aufsichtsrats betroffen oder sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall durch Beschluss keine abweichende Anordnung trifft.

ee) Geschäftsordnung (§ 12 der Satzung)

Entsprechend der bisherigen Regelung in § 11 der Satzung der mutares AG sieht § 12 der vorgeschlagenen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA vor, dass sich der Aufsichtsrat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Satzungsbestimmungen eine Geschäftsordnung gibt.

Die in § 12 der Satzung der mutares AG enthaltene Vorschrift zu Ausschüssen des Aufsichtsrats wurde nicht übernommen. Das Recht zur Ausschussbildung besteht bereits von Gesetzes wegen, §§ 278 Abs. 3, 107 Abs. 3 AktG. Weitergehende Regelungen zur Ausschussbildung und -arbeit erscheinen für einen nur aus vier Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat nicht erforderlich.

ff) Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats (§ 13 der Satzung)

Die Regelungen zum Auslagenersatz und zur Aufsichtsratsvergütung in § 13 Abs. 1 und 2 der vorgeschlagenen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA entsprechen den bisherigen Satzungsbestimmungen in § 13 Abs. 1 und 2 der Satzung der mutares AG. In § 13 Abs. 3 der vorgeschlagenen Satzung wurde ergänzt, dass auch die Mitglieder des Aufsichtsrats in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung einbezogen werden, soweit eine solche besteht. Die Prämien entrichtet hierfür die Gesellschaft.

c) Gesellschafterausschuss (§§ 14 bis 22 der Satzung)

Da der Gesellschafterausschuss bei der Mutares SE & Co. KGaA als neues fakultatives Gesellschaftsorgan errichtet wird, kommen die Regelungen in §§ 14 bis 20 der vorgeschlagenen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA vollständig neu hinzu.

aa) Zusammensetzung, Wahlen, Amtszeit (§ 14 der Satzung)

Die Regelungen über die Zusammensetzung, Wahlen und Amtszeit der Mitglieder des Gesellschafterausschusses in § 14 der vorgeschlagenen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA entsprechen weitgehend den insoweit vorgesehenen Regelungen für den Aufsichtsrat in § 8 der vorgeschlagenen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA (vgl. Abschnitt 6.3.3.4b)aa)).

Der Gesellschafterausschuss besteht aus vier Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden (§ 14 Abs. 1).

Die Mitglieder des Gesellschafterausschusses werden vorbehaltlich einer anderweitigen Festlegung der Amtszeit durch die Hauptversammlung bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird hierbei nicht mitgerechnet. Die einmalige oder mehrmalige Wiederbestellung von Mitgliedern des Gesellschafterausschusses ist zulässig (§ 14 Abs. 2).

Eine Nachwahl für ein vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenes Mitglied des Gesellschafterausschusses erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds des Gesellschafterausschusses, soweit die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt. Entsprechendes gilt, wenn eine Nachwahl wegen Wahlanfechtung notwendig wird (§ 14 Abs. 3).

Die Hauptversammlung kann für die Mitglieder des Gesellschafterausschusses gleichzeitig Ersatzmitglieder bestellen, die nach einer bei der Bestellung festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Gesellschafterausschusses werden, wenn Mitglieder des Gesellschafterausschusses, als deren Ersatzmitglieder sie bestellt wurden, vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden, ohne dass ein Nachfolger gewählt wird. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds, so erlischt sein Amt mit Beendigung der Hauptversammlung, in der eine Nachwahl stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds des Gesellschafterausschusses. Erlischt das Amt des an die Stelle eines ausgeschiedenen Mitglieds getretenen Ersatzmitglieds infolge der Nachwahl, bedarf diese Nachwahl einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. War das infolge einer Nachwahl ausgeschiedene Ersatzmitglied für mehrere Mitglieder des Gesellschafterausschusses bestellt worden, lebt seine Stellung als Ersatzmitglied wieder auf (§ 14 Abs. 4).

Jedes Mitglied des Gesellschafterausschusses und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Gesellschafterausschusses oder, im Falle einer Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden, gegenüber seinem Stellvertreter mit einer Frist von zwei Wochen niederlegen. Der Vorsitzende des Gesellschafterausschusses oder, im Falle der Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden, sein Stellvertreter können die Frist abkürzen oder auf die Einhaltung der Frist verzichten (§ 14 Abs. 5).

Die Mitglieder des Gesellschafterausschusses können von der Hauptversammlung vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst (§ 14 Abs. 6).

Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin können nicht Mitglieder des Gesellschafterausschusses sein; die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Gesellschaft sind mit einer Mitgliedschaft im Gesellschafterausschuss vereinbar, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen (§ 14 Abs. 7).

bb) Vorsitzender und Stellvertreter (§ 15 der Satzung)

Die Regelungen über den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Gesellschafterausschusses in § 15 der vorgeschlagenen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA entsprechen den insoweit vorgesehenen Regelungen für den Aufsichtsrat in § 9 der vorgeschlagenen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA (vgl. Abschnitt 6.3.3.4b)bb)).

Der Gesellschafterausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl soll im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Mitglieder des Gesellschafterausschusses neu gewählt worden sind, erfolgen; zu dieser Sitzung bedarf es keiner besonderen Einladung. Bei der Wahl des Vorsitzenden des Gesellschafterausschusses übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Gesellschafterausschusses den Vorsitz (§ 15 Abs. 1).

Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit nicht bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Gesellschafterausschusses (§ 15 Abs. 2).

Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus diesem Amt aus, so hat der Gesellschafterausschuss jeweils unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen (§ 15 Abs. 3).

Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat in allen Fällen, in denen er bei Verhinderung des Vorsitzenden in dessen Stellvertretung handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende (§ 15 Abs. 4).

Willenserklärungen des Gesellschafterausschusses werden namens des Gesellschafterausschusses durch den Vorsitzenden und, wenn dieser verhindert ist, von seinem Stellvertreter abgegeben. Der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter sind ermächtigt, Erklärungen für den Gesellschafterausschuss entgegenzunehmen (§ 15 Abs. 5).

cc) Aufgaben und Befugnisse des Gesellschafterausschusses (§ 16 der Satzung)

Der Gesellschafterausschuss ist kein zwingendes Organ einer KGaA. Er kann vielmehr im Rahmen des bei der KGaA im Vergleich zur AG weitergehenden Gestaltungsspielraums durch die Satzung als weiteres Gesellschaftsorgan vorgesehen werden, das ausschließlich von den Kommanditaktionären bestellt wird. Mangels gesetzlicher Vorschriften und Kompetenzen des Gesellschafterausschusses wird deshalb in § 16 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA klargestellt, dass der Gesellschafterausschuss allgemein die Aufgabe hat, die ihm von der Hauptversammlung oder durch die Satzung übertragenen Angelegenheiten durchzuführen.

Gemäß § 16 Abs. 2 der vorgeschlagenen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA hat der Gesellschafterausschuss insbesondere Vertretungsmacht sowie Geschäftsführungsbefugnis für die Rechtsverhältnisse zwischen der Gesellschaft einerseits und der persönlich haftenden Gesellschafterin und/oder deren Organmitgliedern andererseits. Darüber hinaus übt er sämtliche Rechte aus oder im Zusammenhang mit den von der Gesellschaft an der persönlich haftenden Gesellschafterin gehaltenen Anteilen aus; insbesondere obliegen ihm die Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung der persönlich haftenden Gesellschafterin und die Verfügung über die Anteile an der persönlich haftenden Gesellschafterin.

Der ausschließlich von den Kommanditaktionären der Mutares SE & Co. KGaA bestellte Gesellschafterausschuss vertritt die Mutares SE & Co. KGaA daher insbesondere bei der Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Mutares Management SE durch die Hauptversammlung der persönlich haftenden Gesell-

schafterin. Der Aufsichtsrat der Mutares Management SE bestellt wiederum die Mitglieder des Vorstands der Mutares Management SE und überwacht den Vorstand der Mutares Management SE (siehe Abschnitt 6.3.4.3a)bb)). In Verbindung mit der Stimmbindungsvereinbarung der Aktionäre der Mutares Management SE, die wesentlich beteiligten Kommanditaktionären ein Nominierungsrecht für ein Drittel der Mitglieder Aufsichtsrats der Mutares Management SE einräumt, erhält dies den Kommanditaktionären eine Möglichkeit zur Mitwirkung an der Bestellung des Aufsichtsrats und damit mittelbar an der Geschäftsführung.

dd) Sitzungen und Beschlussfassungen (§ 17 der Satzung)

Die Regelungen über die Sitzungen und Beschlussfassungen des Gesellschafterausschusses in § 17 der vorgeschlagenen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA entsprechen im Wesentlichen den insoweit vorgesehenen Regelungen für den Aufsichtsrat in § 11 der vorgeschlagenen Satzung (vgl. Abschnitt 6.3.3.4b)dd)).

Die Sitzungen des Gesellschafterausschusses werden vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen einberufen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. Die Einberufung kann schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel erfolgen. Der Vorsitzende kann diese Frist in dringenden Fällen angemessen abkürzen und die Sitzung auch mündlich oder fernmündlich einberufen. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Einberufung des Gesellschafterausschusses die Regelungen der Geschäftsordnung für den Gesellschafterausschuss (§ 17 Abs. 1).

Die Sitzungen des Gesellschafterausschusses werden vom Vorsitzenden geleitet (§ 17 Abs. 2).

Beschlüsse des Gesellschafterausschusses werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Auf Anordnung des Vorsitzenden oder mit Zustimmung aller Mitglieder des Gesellschafterausschusses können Sitzungen auch in Form einer Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) abgehalten und einzelne Mitglieder des Gesellschafterausschusses telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) zugeschaltet werden; in diesen Fällen kann die Beschlussfassung im Wege der Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) erfolgen. Abwesende bzw. nicht an der Konferenzschaltung teilnehmende oder zugeschaltete Mitglieder des Gesellschafterausschusses können auch dadurch an der Beschlussfas-

sung des Gesellschafterausschusses teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Mitglied des Gesellschafterausschusses überreichen lassen. Darüber hinaus können sie ihre Stimme auch im Vorfeld der Sitzung, während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmenden angemessenen Frist auch mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel abgeben. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht (§ 17 Abs. 3).

Eine Beschlussfassung über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht in der Einladung enthalten waren und auch nicht bis zum dritten Tag vor der Sitzung mitgeteilt worden sind, ist nur zulässig, wenn kein Mitglied des Gesellschafterausschusses widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden des Gesellschafterausschusses zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied des Gesellschafterausschusses innerhalb der Frist widersprochen hat. Telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) zugeschaltete Mitglieder des Gesellschafterausschusses gelten als anwesend (§ 17 Abs. 4).

Beschlussfassungen können auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger vergleichbarer Kommunikationsmittel sowie in Kombination der vorgenannten Formen erfolgen, wenn der Vorsitzende des Gesellschafterausschusses dies unter Beachtung einer angemessenen Frist anordnet oder sich alle Mitglieder des Gesellschafterausschusses an der Beschlussfassung beteiligen. Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, nehmen in diesem Sinne an der Beschlussfassung teil. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht (§ 17 Abs. 5).

Der Gesellschafterausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. In jedem Fall müssen drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Abwesende bzw. nicht telefonisch oder über elektronische Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) teilnehmende oder zugeschaltete Mitglieder des Gesellschafterausschusses, die nach Maßgabe von § 17 Abs. 3 bzw. Abs. 5 der Satzung ihre Stimme abgeben, sowie Mitglieder, die sich bei der

Beschlussfassung der Stimme enthalten, nehmen in diesem Sinne an der Beschlussfassung teil (§ 17 Abs. 6).

Der Gesellschafterausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Satzung zwingend etwas anderes bestimmt (§ 17 Abs. 7).

Über die Beschlüsse und Sitzungen des Gesellschafterausschusses sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Leiter der jeweiligen Sitzung oder bei Beschlüssen außerhalb von Sitzungen vom Vorsitzenden des Gesellschafterausschusses oder bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter zu unterzeichnen sind. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des Gesellschafterausschusses (§ 17 Abs. 8).

Soweit nicht ausschließlich interne Organisationsfragen des Gesellschafterausschusses betroffen sind, hat jedes Mitglied des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin grundsätzlich ein Anwesenheitsrecht bei den Sitzungen des Gesellschafterausschusses, sofern der Gesellschafterausschuss im Einzelfall durch Beschluss keine abweichende Anordnung trifft (§ 17 Abs. 9).

ee) Geschäftsordnung (§ 18 der Satzung)

Der Gesellschafterausschuss gibt sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Satzung eine Geschäftsordnung (§ 18 Abs. 1). Der Gesellschafterausschuss kann die ihm obliegenden Aufgaben und Befugnisse auf seine Vorsitzenden oder einzelne seiner Mitglieder übertragen (§ 18 Abs. 2).

ff) Vergütung der Mitglieder des Gesellschafterausschusses (§ 19 der Satzung)

Die Regelungen über die Vergütung der Mitglieder des Gesellschafterausschusses in § 19 der vorgeschlagenen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA entsprechen weitgehend den insoweit vorgesehenen Regelungen für den Aufsichtsrat in § 13 der vorgeschlagenen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA (vgl. Abschnitt 6.3.3.4b)ff)).

gg) Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Mitglieder des Gesellschafterausschusses (§ 20 der Satzung)

Gemäß § 20 der vorgeschlagenen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA gilt für die Mitglieder des Gesellschafterausschusses die Vorschrift des § 116 AktG entsprechend. § 116 AktG regelt die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Mitglie-

der des Aufsichtsrats. Durch die vorliegende Satzungsbestimmung wird daher im Interesse der Gesellschaft sichergestellt, dass die Mitglieder des Gesellschafterausschusses sinngemäß der gleichen Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit wie die Mitglieder des Aufsichtsrats unterliegen.

d) Hauptversammlung (§§ 21 bis 25 der Satzung)

Die Regelungen der vorgeschlagenen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA folgen inhaltlich zu einem großen Teil den Regelungen der derzeitigen Satzung der mutares AG (dort §§ 15 bis 20). Es wurden jedoch an verschiedenen Stellen im Interesse der Rechtssicherheit ausführlichere Regelungen aufgenommen und einzelne Regelungen zur besseren Übersichtlichkeit verschoben. Darüber hinaus bringt die Rechtsform der KGaA aufgrund ihres personengesellschaftsrechtlichen Elements bestimmte Zustimmungspflichten der persönlich haftenden Gesellschafterin Mutares Management SE und Kompetenzverschiebungen zu ihren Gunsten mit sich.

aa) Ort und Einberufung (§ 21 der Satzung)

Gemäß § 21 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA findet in den ersten acht Monaten eines Geschäftsjahres eine ordentliche Hauptversammlung statt. Dies ist bisher in § 15 Abs. 4 der Satzung der mutares AG geregelt.

Die Hauptversammlung wird vorbehaltlich der gesetzlichen Einberufungsrechte des Aufsichtsrats und einer Aktionärsminderheit durch die persönlich haftende Gesellschafterin einberufen (§ 21 Abs. 2). Das gesetzliche Einberufungsrecht der Aktionärsminderheit gemäß §§ 278 Abs. 3, 122 AktG wurde im Vergleich zu § 15 Abs. 2 der Satzung der mutares AG zur Klarstellung ergänzend aufgenommen.

Die Hauptversammlung findet nach Wahl des einberufenden Organs am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt (§ 21 Abs. 3). Eine entsprechende Regelung hierzu findet sich bisher in § 15 Abs. 1 der Satzung der mutares AG.

§ 21 Abs. 4 der vorgeschlagenen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA verweist hinsichtlich der zu beachtenden Einberufungsfrist – wie die Satzung der mutares AG – auf das gesetzlich vorgeschriebene Fristenregime.

bb) Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts (§ 22 der Satzung)

Die Regelungen zur Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts durch die Aktionäre in § 22 der vorgeschlagenen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA folgen im Wesentlichen den Regelungen der derzeitigen Satzung der mutares AG (dort § 16).

Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und ihr Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich rechtzeitig anmelden und im Aktienregister eingetragen sein (§ 22 Abs. 1).

Die Anmeldung muss der Gesellschaft – wie bisher – unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs der Anmeldung sind jeweils nicht mitzurechnen; der Verweis auf den Berechtigungsnachweis in § 16 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der mutares AG in diesem Zusammenhang wurde mangels Relevanz bei Namensaktien gestrichen (§ 22 Abs. 2).

Die Anmeldung muss in Textform (§ 126b BGB) oder auf einem sonstigen, von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg in deutscher oder englischer Sprache erfolgen (§ 22 Abs. 3).

Das Stimmrecht kann auch durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen – wie bisher auch – der Textform (§ 126b BGB), sofern in der Einberufung keine Erleichterungen bestimmt werden. Es wird klargestellt, dass die Vorschrift des § 135 AktG unberührt bleibt (§ 22 Abs. 4 Satz 4).

Wie bisher der Vorstand nach § 16 Abs. 3 und 4 der Satzung der mutares AG wird künftig die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt, eine Briefwahl (§ 22 Abs. 5) bzw. eine Online-Teilnahme an der Hauptversammlung (§ 22 Abs. 6) zu ermöglichen.

Schließlich wird vorsorglich klargestellt, dass die Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin – wie bisher der Vorstand der Gesellschaft auch – ein Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung haben (§ 22 Abs. 7).

cc) Leitung der Hauptversammlung (§ 23 der Satzung)

Den Vorsitz der Hauptversammlung führt gemäß § 23 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA, wie bisher in § 18 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der mutares AG vorgesehen, der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Geändert wird insoweit die Vertretungsregelung. Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats übernimmt ein vom Vorsitzenden hierfür bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats die Versammlungsleitung. Ist weder der Vorsitzende noch ein von ihm hierfür bestimmtes anderes Mitglied des Aufsichtsrats anwesend, so ist der Versammlungsleiter von den anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrats zu wählen. Wählt der Aufsichtsrat den Vorsitzenden nicht, so ist dieser durch die Hauptversammlung unter dem Vorsitz einer von der persönlich haftenden Gesellschafterin hierfür bestimmten Person zu wählen (§ 23 Abs. 1 Satz 2 und 3).

Die in § 23 Abs. 2 und 3 der vorgeschlagenen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA geregelten Kompetenzen des Versammlungsleiters folgen den bisher in § 18 Abs. 2 und 3 der Satzung der mutares AG statuierten Rechten und werden im Interesse der Rechtssicherheit noch ausführlicher beschrieben. Danach leitet der Versammlungsleiter die Verhandlungen und regelt den Ablauf der Hauptversammlung. Er kann sich hierbei, insbesondere bei der Ausübung des Hausrechts, der Unterstützung von Hilfspersonen bedienen. Er bestimmt die Reihenfolge der Redner und der Behandlung der Tagesordnungspunkte sowie die Form, das Verfahren und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung und kann, soweit gesetzlich zulässig, über die Zusammenfassung von sachlich zusammengehörigen Beschlussgegenständen zu einem Abstimmungspunkt entscheiden. Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Rede- und Fragerecht zeitlich angemessen zu beschränken. Er kann dabei insbesondere Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit oder der zusammengenommenen Rede- und Fragezeit sowie den angemessenen zeitlichen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Gegenstände der Tagesordnung und für einzelne Redner zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung angemessen festlegen; das schließt insbesondere auch die Möglichkeit ein, erforderlichenfalls die Wortmeldeliste vorzeitig zu schließen und den Schluss der Debatte anzuordnen.

dd) Übertragung der Hauptversammlung (§ 24 der Satzung)

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist gemäß § 24 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA ermächtigt, die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen.

Darüber hinaus wird in § 24 Abs. 2 der vorgeschlagenen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA von der in § 118 Abs. 3 Satz 2 AktG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, Mitgliedern des Aufsichtsrats in Abstimmung mit dem Versammlungsleiter die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Ton- und Bildübertragung in den Fällen ausnahmsweise zu gestatten, in denen sie dienstlich bedingt verhindert sind oder mit erheblichem Zeit- und Kostenaufwand verbundene Reisen zum Ort der Hauptversammlung in Kauf nehmen müssten.

ee) Beschlussfassung (§ 25 der Satzung)

Wie bisher in § 17 der Satzung der mutares AG vorgesehen, gewährt gemäß § 25 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA auch künftig jede Aktie in der Hauptversammlung eine Stimme.

Gemäß § 25 Abs. 2 der vorgeschlagenen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA werden Beschlüsse der Hauptversammlung – wie bisher – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die erforderliche Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den Personen statt, die die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 25 Abs. 3).

Neu aufgenommen wurde § 25 Abs. 4 Satz 1 der vorgeschlagenen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA. Dort wird die gesetzliche Regelung des § 285 Abs. 2 Satz 1 AktG wiedergegeben, wonach Beschlüsse der Hauptversammlung der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten erforderlich ist. § 285 Abs. 2 Satz 2 AktG, wonach die Ausübung bestimmter Befugnisse der Hauptversammlung oder einer Minderheit von Kommanditaktionären nicht der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedarf, bleibt unberührt (§ 25 Abs. 4 Satz 2). Zur Vereinfachung und Beschleunigung der Beschlussfassung wird weiter bestimmt, dass die persönlich haftende Gesellschafterin – soweit eine solche Zustimmung erforderlich ist –, unmittelbar in der Hauptversammlung erklärt, ob den betreffenden Beschlüssen zugestimmt wird oder ob diese abgelehnt werden (§ 25 Abs. 4 Satz 3).

6.3.3.5 Jahresabschluss und Gewinnverwendung (§§ 26, 27 der Satzung)

Die Regelungen der vorgeschlagenen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA zum Jahresabschluss, zur Gewinnverwendung und zur Rücklagenbildung sind inhaltlich weitgehend wie in §§ 21 bis 23 der Satzung der mutares AG ausgestaltet. Sie sind an die rechtsformspezifische Feststellung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung der KGaA mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin angepasst worden.

a) Rechnungslegung (§ 26 der Satzung)

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat den Jahresabschluss und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, den Lagebericht für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und diese Unterlagen unverzüglich dem Aufsichtsrat und – insoweit wurde eine Anpassung an die Vorlagepflicht gemäß § 320 Abs. 1 Satz 1 HGB vorgenommen – gegebenenfalls dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat die persönlich haftende Gesellschafterin dem Aufsichtsrat einen Vorschlag vorzulegen, den sie der Hauptversammlung für die Gewinnverwendung machen will (§ 26 Abs. 1). Ergänzend wurde aufgenommen, dass sich die vorgenannten Pflichten auch – soweit einschlägig – auf den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht beziehen.

§ 26 Abs. 2 Satz 1 der vorgeschlagenen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA stellt klar, dass der Aufsichtsrat den Auftrag zur Prüfung durch den Abschlussprüfer erteilt. Zusätzlich sieht § 26 Abs. 2 Satz 2 der vorgeschlagenen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA vor, dass der Aufsichtsrat seinen Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin zuzuleiten hat (bislang § 21 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der mutares AG).

Gemäß § 26 Abs. 3 der vorgeschlagenen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA kann die persönlich haftende Gesellschafterin bei Aufstellung des Jahresabschlusses mit Zustimmung des Gesellschafterausschusses Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Sie ist darüber hinaus mit Zustimmung des Gesellschafterausschusses ermächtigt, weitere Beträge bis zu einem Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange und soweit die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen und auch nach der Einstellung nicht übersteigen würden und soweit der verbleibende Bilanzgewinn nicht 4 % des Grundkapitals unterschreitet. Diese Regelung folgt im Wesentlichen der bestehenden Ermäch-

tigung in § 23 Abs. 1 der Satzung der mutares AG zugunsten des Vorstands und des Aufsichtsrats.

Der Jahresabschluss wird durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin festgestellt. Diese in § 26 Abs. 4 der vorgeschlagenen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA neu aufgenommene Regelung entspricht den gesetzlichen Bestimmungen (§ 286 Abs. 1 AktG).

b) Gewinnverwendung und ordentliche Hauptversammlung (§ 27 der Satzung)

Die Hauptversammlung beschließt gemäß § 27 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Mitglieder des Gesellschafterausschusses sowie über die Wahl des Abschlussprüfers (ordentliche Hauptversammlung). Diese Regelung deckt sich im Wesentlichen mit § 15 Abs. 4 der Satzung der mutares AG.

§ 27 Abs. 2 der vorgeschlagenen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA bestimmt, dass die Anteile der Aktionäre am Gewinn sich nach ihren Anteilen am Grundkapital bestimmen. Dies gilt bereits bisher bei der mutares AG gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der mutares AG in Verbindung mit § 60 Abs. 1 AktG.

Im Falle der Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden (§ 27 Abs. 3). Diese Regelung deckt sich mit § 22 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der mutares AG.

§ 27 Abs. 4 Satz 1 der vorgeschlagenen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA schafft für die Hauptversammlung die neue Möglichkeit, anstelle oder neben einer Barausschüttung eine Verwendung des Bilanzgewinns im Wege einer Sachausschüttung beschließen, um die Gewinnverwendung im Interesse der Gesellschaft flexibel gestalten zu können. Im Übrigen kann die Hauptversammlung in dem Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen (§ 27 Abs. 4 Satz 2 AktG).

6.3.3.6 Schlussbestimmungen (§§ 28, 29 der Satzung)

a) Gründungsaufwand und Kosten des Formwechsels (§ 28 der Satzung)

Zum Gründungsaufwand gibt § 28 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA zunächst die Regelung des § 24 der Satzung der mutares AG

wieder. Darüber hinaus regelt § 28 Abs. 2 der vorgeschlagenen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA, dass die Gesellschaft den Gründungsaufwand in Bezug auf den Formwechsel der mutares AG in die Mutares SE & Co. KGaA im Gesamtbetrag von bis zu EUR 400.000,00 trägt.

b) Salvatorische Klausel (§ 29 der Satzung)

In § 29 der vorgeschlagenen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA wird aus Gründen rechtlicher Vorsorge eine salvatorische Klausel neu aufgenommen. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der Satzung ganz oder teilweise den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen, unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren oder sollte sich in der Satzung eine Lücke herausstellen, so wird dadurch klargestellt, dass hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden soll.

6.3.3.7 Änderung der Satzung der Mutares SE & Co. KGaA durch Beschluss der Hauptversammlung am 23. Mai 2019 unter Tagesordnungspunkt 15

a) Hintergrund der weiteren Satzungsänderungen

Die Satzung der Gesellschaft wird durch den von der Hauptversammlung am 23. Mai 2019 unter Tagesordnungspunkt 10 zu beschließenden Formwechsel geändert. Die durch den Umwandlungsbeschluss festgestellte Satzung der Gesellschaft neuer Rechtsform ist diesem Umwandlungsbericht als **Anlage 4** beigelegt. Die durch den Umwandlungsbeschluss erfolgenden Satzungsänderungen sind im Einzelnen in den Abschnitten 6.3.3.1 - 6.3.3.6 erläutert.

Im Zusammenhang mit dem Formwechsel soll unter Tagesordnungspunkt 15 der Hauptversammlung am 23. Mai 2019 die Satzung der Mutares SE & Co. KGaA ein weiteres Mal geändert werden. Die durch den Beschluss der Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 15 erfolgenden Satzungsänderungen im Vergleich zu der aktuell geltenden Fassung der mutares AG werden im Einzelnen in Abchnitt 6.3.3.7c) erläutert.

Die Änderung der Satzung der Mutares SE & Co. KGaA durch den Beschluss der Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 15 erfolgt ausschließlich zu dem Zweck, die Bestimmungen zum Aufsichtsrat über die Zusammensetzung, die Wahl, die Konstituierung sowie über die Beschlussfassung im Aufsichtsrat an die veränderten maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen, die gelten, sofern nach Wirksamkeit des Formwechsels die Durchführung eines Statusver-

fahrens erforderlich werden sollte und durchgeführt wird und der Aufsichtsrat sodann auch den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes unterliegt.

b) Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Satzungsfassung

Grundsätzlich werden Satzungsänderungen, die von der Hauptversammlung beschlossen wurden, mit ihrer Eintragung in das Handelsregister wirksam (§ 181 Abs. 3 AktG). Die Satzungsbestimmungen zum Aufsichtsrat sollen erst nach Durchführung eines etwaig erforderlich werdenden Statusverfahrens wirksam werden, damit der Zweck des Statusverfahrens nicht unterlaufen wird (siehe Abschnitt 4.3.11.2). Daher wird das zur Vertretung befugte Organ der Gesellschaft unter Tagesordnungspunkt 15 der Hauptversammlung am 23. Mai 2019 ausdrücklich angewiesen, die unter demselben Tagesordnungspunkt beschlossenen Satzungsänderungen erst dann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn (i) der Formwechsel der Gesellschaft in die Mutares SE & Co. KGaA durch Eintragung im Handelsregister der Gesellschaft wirksam geworden ist und (ii) ein Statusverfahren gemäß §§ 97 ff. AktG eingeleitet wurde und (iii) die einmonatige Anrufungsfrist des § 97 Abs. 2 Satz 1 AktG abgelaufen ist oder – im Fall einer Anrufung des Gerichts (§ 97 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 AktG) – eine an die Stelle der Bekanntmachung tretende, rechtskräftige gerichtliche Entscheidung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats gemäß §§ 98, 99 AktG ergangen ist.

c) Erläuterung der Unterschiede zwischen der Satzung und den der Hauptversammlung am 23. Mai 2019 unter Tagesordnungspunkt 15 vorgeschlagenen Satzungsänderungen

Im folgenden Abschnitt werden die Regelungen der unter Tagesordnungspunkt 15 der Hauptversammlung am 23. Mai 2019 vorgeschlagenen Satzungsänderungen für die Mutares SE & Co. KGaA gesondert erläutert, die inhaltlich von der durch den Umwandlungsbeschluss festgestellten Satzung der Mutares SE & Co. KGaA abweichen. Die vorgeschlagene Satzungsänderung betrifft ausschließlich die Bestimmungen zum Aufsichtsrat der Mutares SE & Co. KGaA (hier die §§ 8, 9, 11 und 12 der Satzung). Im Übrigen soll die vorgeschlagene Satzung der Mutares SE & Co. KGaA unverändert bleiben.

aa) Zusammensetzung, Wahlen, Amtszeit (§ 8 der Satzung)

§ 8 Abs. 1 der Satzung wird dahingehend geändert, dass der Aufsichtsrat nicht mehr aus vier Mitgliedern, sondern auf der Grundlage der Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MitbestG) aus insgesamt zwölf

Mitgliedern besteht. In einem neu eingefügten § 8 Abs. 2 wird klargestellt, dass die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats durch die Hauptversammlung und die andere Hälfte von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt wird. In § 8 Abs. 5 wird im letzten Satz entsprechend klargestellt, dass sich auch die Wahl von Ersatzmitgliedern für die Mitglieder des Aufsichtsrats der Arbeitnehmer nach dem Mitbestimmungsgesetz richtet.

bb) Vorsitzender und Stellvertreter (§ 9 der Satzung)

In § 9 Abs. 1 wird durch eine Klarstellung dem Umstand Rechnung getragen, dass für die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters das Mitbestimmungsgesetz (dort § 27 MitbestG) maßgeblich ist. In § 9 Abs. 3 werden ergänzende Bestimmungen zum Widerruf der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters aufgenommen. In § 9 Abs. 4 wird klargestellt, dass dem Stellvertreter ein etwaiges Zweitstimmrecht des Vorsitzenden bei Stimmgleichheit weder nach dem Mitbestimmungsgesetz noch nach § 11 Abs. 7 der Satzung zusteht. Dies entspricht der Vorschrift des § 29 Abs. 2 Satz 3 MitbestG.

cc) Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrats (§ 11 der Satzung)

In § 11 Abs. 6 entfällt die Vorgabe, dass für die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen müssen. Diese Maßgabe wird hinfällig, da mit dem in § 11 Abs. 6 Satz 1 generell geforderten Quorum der Hälfte der Mitglieder in einem aus zwölf Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat automatisch sichergestellt ist, dass sie eingehalten wird. Zudem wird in § 11 Abs. 6 bestimmt, dass eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats vertagt werden kann, wenn entweder der Vorsitzende nicht teilnimmt oder die gesetzlich vorgesehene Parität zwischen Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern bei der betreffenden Beschlussfassung nicht besteht.

In § 11 Abs. 7 wird nach Maßgabe von § 29 Abs. 2 MitbestG ein Zweitstimmrecht des Vorsitzenden des Aufsichtsrats für den Fall einer wiederholten Stimmgleichheit eingefügt.

dd) Geschäftsordnung und Ausschüsse (§ 12 der Satzung)

Aufgrund der Vergrößerung des Gesamtplenums des Aufsichtsrats kann es für die Arbeit des Aufsichtsrats dienlich und erforderlich werden, Ausschüsse zu bilden, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden. Hierfür wird in § 12 Abs. 2 die Satzungsgrundlage gelegt.

ee) Gegenüberstellung der von der Änderung betroffenen Satzungsregelungen

Im Folgenden werden die Bestimmungen, die sich vor und nach der Änderung der Satzung der Mutares SE & Co. KGaA unterscheiden, zu Informationszwecken gegenübergestellt:

Geänderte Satzungsbestimmung	Satzung der Mutares SE & Co. KGaA	Satzung der Mutares SE & Co. KGaA (nach erfolgter Satzungsänderung gemäß TOP 15 der Hauptversammlung am 23. Mai 2019)
§ 8 Abs. 1	Der Aufsichtsrat besteht aus vier Mitgliedern.	Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine andere Mitgliederzahl erforderlich ist.
§ 8 Abs. 2 (neu)	-	Die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats wird von der Hauptversammlung nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes gewählt. Die andere Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats wird von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt.
§ 8 Abs. 4 (alt) bzw. Abs. 5 (neu)	Die Hauptversammlung kann für die von ihr gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats gleichzeitig Ersatzmitglieder bestellen, die nach einer bei der Bestellung festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrats werden, wenn Mitglieder des Aufsichtsrats, als deren Ersatzmitglieder sie bestellt wurden, vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden, ohne dass ein Nachfolger gewählt wird. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds, so erlischt sein Amt mit Beendigung der Hauptversammlung, in der eine Nachwahl nach vorstehendem § 8 Abs. (3) stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds des Aufsichtsrats. Erlischt das Amt des an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds getretenen Ersatzmitglieds infolge der Nachwahl, bedarf diese Nachwahl einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. War das infolge einer Nachwahl ausgeschiedene Ersatzmitglied für mehrere Mitglieder des Aufsichtsrats bestellt worden, lebt seine Stellung als Ersatzmitglied wieder auf.	Die Hauptversammlung kann für die von ihr gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats gleichzeitig Ersatzmitglieder bestellen, die nach einer bei der Bestellung festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrats werden, wenn Mitglieder des Aufsichtsrats, als deren Ersatzmitglieder sie bestellt wurden, vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden, ohne dass ein Nachfolger gewählt wird. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds, so erlischt sein Amt mit Beendigung der Hauptversammlung, in der eine Nachwahl nach vorstehendem § 8 Abs. (4) stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds des Aufsichtsrats. Erlischt das Amt des an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds getretenen Ersatzmitglieds infolge der Nachwahl, bedarf diese Nachwahl einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. War das infolge einer Nachwahl ausgeschiedene Ersatzmitglied für mehrere Mitglieder des Aufsichtsrats bestellt worden, lebt seine Stellung als Ersatzmitglied wieder auf. Die Wahl von Ersatzmitgliedern für die Mitglieder des Aufsichtsrats der Arbeitnehmer richtet sich nach dem Mitbestimmungsgesetz.
§ 9 Abs. 1	Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl soll im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Mitglieder des Aufsichtsrats	Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte nach Maßgabe des Mitbestimmungsgesetzes einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Aufsichtsrat kann einen oder mehrere weite-

Geänderte Satzungsbestimmung	Satzung der Mutares SE & Co. KGaA	Satzung der Mutares SE & Co. KGaA (nach erfolgter Satzungsänderung gemäß TOP 15 der Hauptversammlung am 23. Mai 2019)
	neu gewählt worden sind, erfolgen; zu dieser Sitzung bedarf es keiner besonderen Einladung. Bei der Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrats übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz.	re Stellvertreter wählen, auf deren Wahl § 27 des Mitbestimmungsgesetzes keine Anwendung findet. Die Wahl soll im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Mitglieder des Aufsichtsrats neu gewählt worden sind, erfolgen; zu dieser Sitzung bedarf es keiner besonderen Einladung. Bei der Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrats übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrats der Anteilseigner den Vorsitz.
§ 9 Abs. 3	Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat jeweils unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.	Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat jeweils unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen. Ein Widerruf der Wahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters nach § 9 Abs. (1) Satz 1 ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Als wichtiger Grund gilt es auch, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter nach § 9 Abs. (1) Satz 1 auf die Dauer verhindert ist, sein Amt wahrzunehmen. Für den Widerruf der Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters nach § 9 Abs.(1) Satz 1 gelten die Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes über ihre Wahl entsprechend.
§ 9 Abs. 4	Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat in allen Fällen, in denen er bei Verhinderung des Vorsitzenden in dessen Stellvertretung handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende mit Ausnahme der dem Vorsitzenden nach § 11 Abs. (7) dieser zustehenden Zweitstimme (Stichentscheid).	Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat in allen Fällen, in denen er bei Verhinderung des Vorsitzenden in dessen Stellvertretung handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende mit Ausnahme der dem Vorsitzenden nach dem Mitbestimmungsgesetz oder nach § 11 Abs. (7) dieser Satzung zustehenden Zweitstimme (Stichentscheid).
§ 11 Abs. 6	Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen. In jedem Fall müssen drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Abwesende bzw. nicht telefonisch oder über elektronische Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) teilnehmende oder zugeschaltete Mitglieder des Aufsichtsrats, die nach Maßgabe von § 11 Abs. (3) bzw. Abs. (5) ihre Stimme abgeben, sowie Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, nehmen in diesem Sinne an der Beschlussfassung teil.	Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen. Nehmen an der Beschlussfassung nicht eine gleiche Anzahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats der Anteilseigner und von Mitgliedern des Aufsichtsrats der Arbeitnehmer teil oder nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats nicht teil, so ist die Beschlussfassung auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Aufsichtsrats zu vertagen. Für die vertagte Beschlussfassung gilt § 11 Abs.(1); sie kann auf Anordnung des Vorsitzenden jedoch auch am selben Tage wie die ursprünglich einberufene Beschlussfassung erfolgen. Abwesende bzw. nicht telefonisch oder über elektronische Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) teilnehmende oder zugeschaltete Mitglieder des Aufsichtsrats, die nach Maßgabe von § 11

Geänderte Satzungsbestimmung	Satzung der Mutares SE & Co. KGaA	Satzung der Mutares SE & Co. KGaA (nach erfolgter Satzungsänderung gemäß TOP 15 der Hauptversammlung am 23. Mai 2019)
		Abs. (3) bzw. Abs. (5) ihre Stimme abgeben, sowie Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, nehmen in diesem Sinne an der Beschlussfassung teil.
§ 11 Abs. 7	Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend etwas anderes bestimmen. Stimmenthaltungen gelten in diesem Sinne nicht als abgegebene Stimmen. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (Stichentscheid). Dies gilt im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden auch für eine schriftliche Stimmabgabe. Ist der Vorsitzende verhindert und überreicht niemand für ihn eine schriftliche Stimmabgabe, steht dieses Recht seinem Stellvertreter nicht zu.	Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend etwas anderes bestimmen. Stimmenthaltungen gelten in diesem Sinne nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist auf Antrag des Vorsitzenden oder eines anderen Mitglieds des Aufsichtsrats eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand durchzuführen. Ergibt auch die erneute Abstimmung Stimmengleichheit, so hat der Vorsitzende zwei Stimmen; § 108 Abs. 3 AktG ist auch auf die Abgabe der zweiten Stimme anzuwenden. § 11 Abs. (7) Sätze 3 und 4 finden auch Anwendung auf Beschlussfassungen in den Ausschüssen des Aufsichtsrats, denen der Vorsitzende angehört.
§ 12 Abs. 2	-	Soweit das Gesetz oder die Satzung es zulassen, kann der Aufsichtsrat ihm obliegende Aufgaben, Entscheidungsbefugnisse und Rechte auf seinen Vorsitzenden oder einzelne seiner Mitglieder oder aus seiner Mitte gebildete Ausschüsse übertragen. Zusammensetzung, Befugnisse und Verfahren der Ausschüsse werden vom Aufsichtsrat festgelegt.

d) Vergleich der Position der Kommanditaktionäre der Mutares SE & Co. KGaA vor und nach den weiteren Änderungen der Satzung

Nach den Änderungen der Satzung durch Beschluss der Hauptversammlung am 23. Mai 2019 unter Tagesordnungspunkt 15 ändert sich die Position der Kommanditaktionäre in Bezug auf den Aufsichtsrat der Mutares SE & Co. KGaA. Nach Inkrafttreten der Satzungsänderungen wählen die Kommanditaktionäre nicht mehr sämtliche, sondern nur noch die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats der Mutares SE & Co. KGaA. Zahlenmäßig haben die Kommanditaktionäre nach Inkrafttreten der Satzungsänderungen insgesamt sechs – statt bisher vier – Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen. Der mehrheitliche Einfluss der Kommanditaktionäre bzw. der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der Mutares SE & Co. KGaA bleibt auch nach Inkrafttreten der Satzungsänderungen gewahrt.

Denn in einem paritätisch nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes zusammengesetzten Aufsichtsrat können die Anteilseignervertreter gemäß § 27 MitbestG ein Mitglied aus ihren Reihen zum Vorsitzenden wählen. Kommt es im Aufsichtsrat bei einer Beschlussfassung zu einer Stimmengleichheit zwischen den Mitgliedern der Anteilseigner und den Mitglieder der Arbeitnehmer, so hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats (Mitglied der Anteilseigner) ein Zweitstimmrecht.

6.3.4 Erläuterung der Satzung der Mutares Management SE

Die Satzung der Mutares Management SE ist diesem Umwandlungsbericht als **Anlage 5** beigefügt. Diese Neufassung der Satzung der Mutares Management SE wurde am 10. April 2019 zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet und wird mit ihrer Eintragung in das Handelsregister wirksam. Wesentliche Regelungen der Satzung der mutares AG, die das Verhältnis zwischen Vorstand und Aufsichtsrat betreffen, wurden dabei übernommen, wobei der Katalog von Geschäftsführungsmaßnahmen, die einer vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, inhaltlich überarbeitet wurde.

6.3.4.1 Allgemeine Bestimmungen (§§ 1 bis 4 der Satzung)

a) Firma, Sitz und Geschäftsjahr (§ 1 der Satzung)

Die Gesellschaft ist eine Europäische Gesellschaft und führt die Firma Mutares Management SE. Sie hat ihren Sitz – wie die mutares AG und die künftige Mutares SE & Co. KGaA – in München.

Das Geschäftsjahr der Mutares Management SE entspricht, wie dasjenige der Mutares SE & Co. KGaA (§ 1 Abs. 3 der vorgeschlagenen Satzung) dem Kalenderjahr.

b) Gegenstand des Unternehmens (§ 2 der Satzung)

Gegenstand des Unternehmens ist ausschließlich die Beteiligung an der Mutares SE & Co. KGaA als persönlich haftende Gesellschafterin sowie die Geschäftsführung und Vertretung der Mutares SE & Co. KGaA (§ 2 Abs. 1). Die Mutares Management SE ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig und nützlich erscheinen (§ 2 Abs. 3) und kann zudem Organ oder Organträger eines steuerlichen Organschaftsverhältnisses sein (§ 2 Abs. 4).

c) Arbeitnehmerlosigkeit (§ 3 der Satzung)

§ 3 der Satzung der Mutares Management SE stellt klar, dass diese keine eigenen Arbeitnehmer hat.

d) Bekanntmachungen (§ 4 der Satzung)

Die Bekanntmachungen der Mutares Management SE erfolgen – wie bei der mutares AG und der künftigen Mutares SE & Co. KGaA – im Bundesanzeiger. Sofern gesetzlich zwingend eine andere Bekanntmachungsform erforderlich ist, tritt an die Stelle des Bundesanzeigers diese Bekanntmachungsform.

6.3.4.2 Grundkapital und Aktien (§§ 5 und 6 der Satzung)

a) Grundkapital (§ 5 der Satzung)

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 120.000,00 (§ 5 Abs. 1). Dies entspricht der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitalisierung gemäß Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE-VO). Das Grundkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 120.000 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) (§ 5 Abs. 2).

b) Aktien, Übertragung der Aktien (§ 6 der Satzung)

Die Aktien der Mutares Management SE lauten auf den Namen (§ 6 Abs. 1). Maßgeblicher Grund hierfür ist, dass die Aktien der Mutares Management SE nur übertragbar sein sollen, wenn die Mutares Management SE zustimmt (sog. Vinkulierung). Eine solche Vinkulierung kann in der Satzung nur statuiert werden, wenn die Aktien auf den Namen lauten (§ 68 Abs. 2 AktG). Auf dieser Grundlage bestimmt daher § 6 Abs. 4 der Satzung der Mutares Management SE, dass die Aktien nur mit Zustimmung der Mutares Management SE übertragbar sind. Die Zustimmung erteilt der Vorstand. Über die Erteilung der Zustimmung entscheidet die Hauptversammlung der Mutares Management SE durch Beschluss. Die Übertragung der Aktien an der Mutares Management SE ist damit nur mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmen der Aktionäre der Mutares Management SE möglich.

Im Übrigen wird in § 6 Abs. 2 der Satzung der Mutares Management SE bestimmt, dass ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ausgeschlossen ist, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Mutares Management SE ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die einzelne Aktien (Einzelaktien) oder

mehrere Aktien (Sammelaktien) verkörpern (§ 6 Abs. 2 Satz 2). Ein Anspruch der Aktionäre auf Ausgabe von Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen ist ausgeschlossen (§ 6 Abs. 2 Satz 3). Die Form und den Inhalt von Aktienurkunden, etwaigen Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen sowie von Schuldverschreibungen und Zinsscheinen setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest (§ 6 Abs. 3).

6.3.4.3 Verfassung der Gesellschaft (§§ 7 bis 19 der Satzung)

Die Mutares Management SE hat – wie die mutares AG und die künftige Mutares SE & Co. KGaA – eine dualistische Unternehmens- und Kontrollstruktur. Satzungsmaßige Organe der Mutares Management SE sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung (§ 7 der Satzung).

a) Vorstand (§§ 8-9 der Satzung)

aa) Zusammensetzung und Geschäftsordnung (§ 8 der Satzung)

Der Vorstand der Mutares Management SE besteht aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt die konkrete Zahl der Mitglieder des Vorstands (§ 8 Abs. 1).

Die Bestellung von Mitgliedern des Vorstands, der Abschluss der Anstellungsverträge und der Widerruf der Bestellung sowie die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge erfolgen – wie bei der mutares AG – durch den Aufsichtsrat (§ 8 Abs. 2). Die Mitglieder des Vorstands werden auf höchstens sechs Jahre bestellt; Wiederbestellungen sind zulässig (§ 8 Abs. 3). Die Mitglieder des Vorstands können daher entsprechend der gesetzlichen Vorschrift des Art. 46 Abs. 1 SE-VO für eine Amtszeit von bis zu sechs Jahren bestellt werden, während bei der mutares AG derzeit gemäß § 84 Abs. 1 Satz 1 AktG eine Bestellung der Mitglieder des Vorstands für höchstens fünf Jahre möglich ist.

Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands und einen stellvertretenden Vorsitzenden ernennen (§ 8 Abs. 4).

Gemäß § 8 Abs. 5 kann der Vorstand sich selbst mit einstimmigem Beschluss mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung geben, wenn nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt. Der Aufsichtsrat kann die Geschäftsordnung für den Vorstand jederzeit erweitern, beschränken oder aufheben.

bb) Geschäftsführung und Vertretung (§ 9 der Satzung)

Die Regelungen über die Geschäftsführung und Vertretung folgen ebenfalls im Wesentlichen den geltenden Satzungsregelungen der mutares AG für den Vorstand (dort § 6 Abs. 1 und Abs. 2).

Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der Mutares Management SE leitet der Vorstand die Geschäfte der Gesellschaft eigener Verantwortung und nach Maßgabe des Gesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand. In § 9 Abs. 1 Satz 3 der Satzung der Mutares Management SE ist klargestellt, dass die Mitglieder des Vorstands eine Gesamtverantwortung tragen, den ihnen zugewiesenen Geschäftsbereich aber gleichwohl selbstständig leiten.

§ 9 Abs. 2 und Abs. 3 der Satzung der Mutares Management SE regeln die Beschlussfassung im Vorstand. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder teilnimmt. An der Beschlussfassung können auch abwesende Mitglieder des Vorstands teilnehmen, indem sie ihre Stimme schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder durch elektronische Medien abgeben. Die abwesenden Mitglieder des Vorstands sind unverzüglich über die gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder gefasst, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist auf Antrag des Vorsitzenden des Vorstands oder eines anderen Mitglieds des Vorstands eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand durchzuführen; findet bei dieser zweiten Abstimmung der Antrag nicht die erforderliche Mehrheit, so gilt der Antrag endgültig als abgelehnt (§ 9 Abs. 3). Dies entspricht im Wesentlichen der geltenden Regelung für den Vorstand in § 5 Abs. 3 der Satzung der mutares AG. Das aktuell geltende Zweitstimmrecht des Vorsitzenden des Vorstands bei Stimmengleichheit besteht in der Mutares Management SE allerdings nicht.

Ist nur ein Mitglied des Vorstands bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten (§ 9 Abs. 4). Der Aufsichtsrat kann einzelnen, mehreren oder sämtlichen Mitgliedern des Vorstands das Recht zur Einzelvertretung erteilen und jederzeit wieder entziehen. Der Aufsichtsrat kann einzelne, mehrere oder sämtliche Mitglieder des Vorstands generell oder für den Einzelfall vom Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181, 2. Alternative BGB

befreien. § 112 AktG bleibt unberührt, das heißt gegenüber den Mitgliedern des Vorstands vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich (§ 9 Abs. 5). Dies deckt sich mit der geltenden Regelung in § 6 Abs. 2 der Satzung der mutares AG.

Darüber hinaus werden in § 9 Abs. 6 der Satzung der Mutares Management SE bestimmte außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen einer vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats unterworfen. Danach ist die ausdrückliche vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats der Mutares Management SE bei folgenden Geschäftsführungsmaßnahmen der Mutares Management SE in ihrer Eigenschaft als persönlich haftende Gesellschafterin der Mutares SE & Co. KGaA erforderlich:

- Aufnahme neuer oder Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder der Gesellschaft, soweit ein Umsatz in Höhe von mindestens 20 % des im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr erzielten Konzernumsatzes betroffen ist;
- Begründung von Dauerschuldverhältnissen mit einer vertraglichen Grundlaufzeit von jeweils mehr als 15 Jahren;
- Aufnahme von Krediten, wenn die Kreditsumme im Einzelfall einen Betrag von EUR 10.000.000,00 übersteigt;
- Vergabe von Krediten an Mitglieder des Vorstands und ihnen nahestehenden Personen und Gesellschaften sowie an Angestellte.

In § 9 Abs. 7 der Satzung der Mutares Management SE wird zudem ausdrücklich klargestellt, dass der Aufsichtsrat die in der Satzung statuierten Zustimmungsvorbehalte erweitern kann. Der Aufsichtsrat kann dabei Zustimmungen zu einem bestimmten Kreis von Geschäften widerruflich auch allgemein, befristet oder unbefristet oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Anforderungen genügt, im Voraus erteilen, auch an einzelne Mitglieder des Vorstands, insbesondere den an den Vorsitzenden des Vorstands. Der Aufsichtsrat kann zudem, unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands, insbesondere in einer Geschäftsordnung für den Vorstand, die Vorstandsaufgaben auf die einzelnen Mitglieder des Vorstands verteilen und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Satzung die Beziehungen der Mitglieder des Vorstands untereinander und zur Gesellschaft regeln.

Beschlüsse des Aufsichtsrats über die Zustimmung zu bestimmten zustimmungspflichtigen Geschäften oder Arten von Geschäften werden gemäß § 9 Abs. 8 der

Satzung der Mutares Management SE, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten in diesem Sinne nicht als abgegebene Stimmen.

Schließlich wird in § 9 Abs. 9 der Satzung der Mutares Management SE bestimmt, dass die vorstehenden Regelungen im Falle einer etwaigen Abwicklung auch für die Abwickler gelten würden.

b) Aufsichtsrat (§§ 10 bis 15 der Satzung)

Die Regelungen zum Aufsichtsrat der Mutares Management SE (§§ 10 bis 15 der Satzung) entsprechen weitgehend den Regelungen, die in der vorgeschlagenen Satzung für die Mutares SE & Co. KGaA auch für den Aufsichtsrat der KGaA vorgesehen sind (siehe hierzu Abschnitt 6.3.3.4b).

aa) Zusammensetzung, Wahlen, Amtszeit (§ 10 der Satzung)

Gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung der Mutares Management SE besteht der Aufsichtsrat aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats durch die Hauptversammlung ist zusätzlich die Stimmbindungsvereinbarung zwischen den Aktionären der Mutares Management SE zu beachten (siehe hierzu Abschnitt 6.3.5).

Soweit die Hauptversammlung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, werden die Mitglieder des Aufsichtsrats für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, gewählt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats darf sechs Jahre nicht überschreiten. Dies entspricht der gesetzlichen Höchstgrenze gemäß Art. 46 Abs. 1 SE-VO. Eine einmalige oder mehrmalige Wiederbestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats ist jedoch zulässig (§ 10 Abs. 2).

Gemäß § 10 Abs.3 der Satzung der Mutares Management SE erfolgt eine Nachwahl für ein vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenes Mitglied des Aufsichtsrats für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds, soweit die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt. Entsprechendes gilt, wenn eine Nachwahl wegen Wahlanfechtung notwendig wird.

Gemäß § 10 Abs. 4 der Satzung der Mutares Management SE ist, wie in § 8 Abs. 4 der vorgeschlagenen Satzung der Mutares SE & Co KGaA, vorgesehen, dass Er-

satzmitglieder für den Aufsichtsrat bestellt werden können. Die Hauptversammlung kann für die von ihr gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats gleichzeitig Ersatzmitglieder bestellen, die nach einer bei der Bestellung festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrats werden, wenn Mitglieder des Aufsichtsrats, als deren Ersatzmitglieder sie bestellt wurden, vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden, ohne dass ein Nachfolger gewählt wird. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds, so erlischt sein Amt mit Beendigung der Hauptversammlung, in der eine Neuwahl stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds des Aufsichtsrats. Erlischt das Amt des an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds getretenen Ersatzmitglieds infolge der Nachwahl, bedarf diese Nachwahl einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 10 Abs. 4 Satz 4 der Satzung). § 10 Abs. 4 Satz 5 der Satzung stellt klar, dass ein Ersatzmitglied, das für mehrere Mitglieder des Aufsichtsrats bestellt war, nach seinem Ausscheiden als Ersatzmitglied für ein Aufsichtsratsmitglied wieder zum Ersatzmitglied wird.

§ 10 Abs. 5 der Satzung der Mutares Management SE regelt die Amtsniederlegung durch Mitglieder des Aufsichtsrats und entspricht inhaltlich weitgehend § 8 Abs. 5 der vorgeschlagenen Satzung der Mutares SE & Co KGaA. Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt auch ohne wichtigen Grund durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder im Falle der Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden an den Stellvertreter zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen niederlegen. Die empfangszuständigen Organmitglieder können die Frist zudem abkürzen oder auf die Einhaltung der Frist verzichten.

In § 10 Abs. 6 der Satzung ist eine Klarstellung enthalten, wonach die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Mutares Management SE grundsätzlich vereinbar ist mit der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat sowie im Gesellschafterausschuss der Mutares SE & Co. KGaA.

bb) Vorsitzender und Stellvertreter (§ 11 der Satzung)

Die Vorschriften zu dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter des Aufsichtsrats gemäß § 11 der Satzung entsprechen den Regelungen zum Aufsichtsrat der Mutares SE & Co. KGaA in § 9 der vorgeschlagenen Satzung (siehe dazu unter 6.3.3.4b)bb)).

§ 11 Abs. 5 Satz 1 der Satzung bestimmt, entsprechend § 9 Abs. 5 Satz 1 der vorgeschlagenen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA und § 10 Abs. 5 der Satzung

der mutares AG, dass Willenserklärungen des Aufsichtsrats namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden und – insoweit klarstellend – , wenn dieser verhindert ist, von seinem Stellvertreter abgegeben werden. Ergänzend hierzu sieht § 11 Abs. 5 Satz 2 der Satzung auch eine Regelung zur Passivvertretung vor, wonach der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter ermächtigt sind, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegen zu nehmen.

cc) Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats (§ 12 der Satzung)

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Mutares Management SE hat der Aufsichtsrat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch Gesetz oder die Satzung zugewiesen sind.

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen (§ 12 Abs. 2).

dd) Sitzungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrats (§ 13 der Satzung)

Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter jeweils mit einer Frist von zehn Tagen schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel einberufen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgezählt werden (§ 13 Abs. 1). In dringenden Fällen kann der Einberufende die Frist angemessen verkürzen und mündlich oder fernmündlich einberufen (§ 13 Abs. 1 Satz 3).

Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden regelmäßig in Präsenzsitzungen gefasst (§ 13 Abs. 3 Satz 1). Auf Anordnung des Vorsitzenden oder mit Zustimmung aller Mitglieder können Sitzungen auch in Form einer Telefonkonferenz oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel abgehalten und einzelne Mitglieder zugeschaltet werden. Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats können auch dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats überreichen lassen (§ 13 Abs. 3 Satz 3). Dies entspricht § 108 Abs. 3 AktG, der gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch in der SE Anwendung findet.

Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht ordnungsgemäß mit der Einberufung und auch nicht bis zum dritten Tag vor der Sitzung mitgeteilt worden sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats wider-

spricht. Abwesende Mitglieder erhalten in diesem Fall die Möglichkeit, der Beschlussfassung innerhalb einer Frist zu widersprechen oder ihre Stimme abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats innerhalb der Frist der Beschlussfassung nicht widersprechen (§ 13 Abs. 4).

Außerhalb von Sitzungen können Beschlussfassungen schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger vergleichbarer Kommunikationsmittel erfolgen, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats dies unter Beachtung einer angemessenen Frist anordnet oder sich alle Mitglieder des Aufsichtsrats an der Beschlussfassung beteiligen. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht (§ 13 Abs. 5).

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder teilnimmt. Dies entspricht der gesetzlichen Regel gemäß Art. 50 Abs. 1 lit. a) SE-VO. Jedenfalls müssen drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Klarstellend sieht § 13 Abs.6 Satz 3 der Satzung vor, dass ein Mitglied auch dann an der Beschlussfassung teilnimmt, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.

Gemäß § 13 Abs. 7 der Satzung bedürfen Beschlüsse des Aufsichtsrats der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend etwas anderes bestimmen. Dies entspricht Art. 50 Abs. 1 lit. b) SE-VO. Stimmenthaltungen gelten in diesem Sinne nicht als abgegebene Stimmen. Bei Wahlen genügt die verhältnismäßige Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Dies entspricht Art. 50 Abs. 2 SE-VO. Das Recht zum Stichentscheid steht seinem Stellvertreter dagegen nicht zu.

Gemäß § 13 Abs. 8 der Satzung der Mutares Management SE sind über die Beschlüsse und Sitzungen des Aufsichtsrats Niederschriften zu fertigen, die von dem Leiter der jeweiligen Sitzung oder bei Abstimmungen außerhalb von Sitzungen vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen sind.

Gemäß § 13 Abs. 9 der Satzung haben die Mitglieder des Vorstands grundsätzlich ein Anwesenheitsrecht in den Sitzungen des Aufsichtsrats, sofern nicht ausschließlich interne Organisationsfragen betroffen sind. Diese Teilnahmemöglichkeit wird bereits durch Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 109 Abs. 1 Satz 1 AktG eröffnet.

ee) Geschäftsordnung (§ 14 der Satzung)

Gemäß § 14 Abs. 1 der Satzung der Mutares Management SE setzt der Aufsichtsrat im Rahmen von Gesetz und Satzung seine Geschäftsordnung selbst fest.

Soweit das Gesetz oder die Satzung es zulassen, kann der Aufsichtsrat ihm obliegende Aufgaben, Entscheidungsbefugnisse und Rechte auf seinen Vorsitzenden oder einzelne seiner Mitglieder übertragen (§ 14 Abs. 2).

ff) Vergütung (§ 15 der Satzung)

§ 15 der Satzung der Mutares Management SE entspricht der Regelung für die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Mutares SE & Co. KGaA in § 13 Abs. 1 und 2 der vorgeschlagenen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA.

c) Hauptversammlung (§§ 16 bis 19 der Satzung)

Die Regelungen zur Hauptversammlung der Mutares Management SE (§§ 16 bis 19 der Satzung) entsprechen im Wesentlichen den Regelungen, die in der vorgeschlagenen Satzung für die Mutares SE & Co. KGaA auch für die Hauptversammlung der KGaA vorgesehen sind (siehe hierzu [Abschnitt 6.3.3.4d](#)). Da es sich bei der Mutares Management SE jedoch um keine Publikumsgesellschaft handelt, sind die Regelungen weniger umfangreich als in der Satzung für die Mutares SE & Co. KGaA ausgestaltet.

Insbesondere ist in § 16 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der Mutares Management SE die Möglichkeit vorgesehen, dass die Hauptversammlung auch durch eingeschriebenen Brief einberufen werden kann, wenn der Gesellschaft wie im vorliegenden Fall alle Aktionäre namentlich bekannt sind.

Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme (§ 19 Abs. 1). Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bzw. im Falle der zwingend vorgeschriebenen Kapitalmehrheit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals; weitergehende gesetzliche Mehrheitserfordernisse bleiben unberührt.

6.3.4.4 Jahresabschluss und Gewinnverwendung (§§ 20 bis 21 der Satzung)

Die Regelungen zum Jahresabschluss und zur Gewinnverwendung der Mutares Management SE (§§ 20 bis 21 der Satzung) entsprechen inhaltlich im Wesentli-

chen den Regelungen, die in der vorgeschlagenen Satzung für die Mutares SE & Co. KGaA auch für die Mutares SE & Co. KGaA vorgesehen sind (siehe hierzu Abschnitt 6.3.3.5). Abweichungen ergeben sich insbesondere aus dem Umstand, dass die Kompetenzverteilung für die Aufstellung und die Feststellung des Jahresabschlusses in der dualistischen SE derjenigen in der AG entspricht.

Der Jahresabschluss und, sofern erforderlich, der Lagebericht werden durch den Vorstand aufgestellt und gemeinsam mit einem Vorschlag für die Gewinnverwendung dem Aufsichtsrat vorgelegt (§ 20 Abs. 1).

Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie gemäß § 20 Abs. 2 der Satzung der Mutares Management SE Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Sie sind darüber hinaus ermächtigt, weitere Beträge bis zu einem Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange und soweit die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen und auch nach der Einstellung nicht übersteigen würden und soweit der verbleibende Bilanzgewinn nicht 4 % des Grundkapitals unterschreitet. Dies entspricht der Regelung für die Rücklagenbildung in der Mutares SE & Co. KGaA gemäß § 26 Abs. 3 der vorgeschlagenen Satzung.

Gemäß § 21 Abs. 1 beschließt die Hauptversammlung in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats und über die Wahl des Abschlussprüfers (ordentliche Hauptversammlung) sowie in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses. Die Einschränkung des zeitlichen Rahmens für die ordentliche Hauptversammlung beruht auf Art. 54 Abs. 1 SE-VO. Für die Gewinnverwendung gelten die gleichen Regelungen wie in der Mutares SE & Co. KGaA. Die in Bezug genommenen Vorschriften des AktG gelten in der dualistischen SE gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO.

6.3.4.5 Schlussbestimmungen (§§ 22 und 23 der Satzung)

In § 22 der Satzung der Mutares Management SE ist geregelt, dass die Gründer die Kosten der Gründung tragen. § 23 der Satzung der Mutares Management SE enthält eine salvatorische Klausel, die der in § 29 der Satzung für die Mutares SE & Co. KGaA vorgesehenen Klausel entspricht (siehe Abschnitt 6.3.3.6b).

6.3.5 Erläuterung der Stimmbindungsvereinbarung der Aktionäre der Mutares Management SE

Die Aktionäre der Mutares Management SE, namentlich die Gesellschaft, RL und die ELBER GmbH, haben am 10. April 2019 die als **Anlage 3** zu diesem Umwandlungsbericht beigefügte Stimmbindungsvereinbarung abgeschlossen. Die Stimmbindungsvereinbarung betrifft ausschließlich die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats der Mutares Management SE und soll wesentlich an der Mutares SE & Co. KGaA beteiligten Kommanditaktionären eine unmittelbare Einflussmöglichkeit auf die Besetzung des Aufsichtsrats der Mutares Management SE geben. Bei der mutares AG verfügen Aktionäre mit einer Beteiligung von mehr als 25 % am Grundkapital der mutares AG bislang nicht über eine solche gesicherte Möglichkeit zur Einflussnahme auf die Besetzung des Aufsichtsrats und damit mittelbar auf die Unternehmensführung der Gesellschaft. Mit dieser besonderen Einflussmöglichkeit auf die Corporate Governance der Mutares SE & Co. KGaA soll das bedeutende Investment und die bedeutende Risikobeteiligung dieser Aktionäre gewürdigt werden. Zugleich wahrt die Stimmbindungsvereinbarung eine Möglichkeit der Kommanditaktionäre, mittelbar auf die Geschäftsführung Einfluss zu nehmen. Soweit die Besetzung des Aufsichtsrats nicht von dem Nominierungsrecht wesentlich beteiligter Kommanditaktionäre beeinflusst wird, d.h. im Umfang von zwei Dritteln der Mitgliederzahl, wirken die Kommanditaktionär dagegen nur mittelbar durch den von ihnen gewählten Gesellschafterausschuss an der Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder mit.

6.3.5.1 Gegenstand (§ 1 der Stimmbindungsvereinbarung)

Die Stimmbindungsvereinbarung umfasst die gesamten gegenwärtig und zukünftig von der Gesellschaft, RL und der ELBER GmbH gehaltenen Aktien an der Mutares Management SE, gleich auf welche Weise sie die Aktien erwerben und unabhängig davon, ob die Aktien unmittelbar durch sie selbst oder mittelbar durch ein mit ihnen verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 AktG gehalten werden, sowie alle Aktien an der Mutares Management SE, die auf der Grundlage einer Treuhandabrede oder einer ähnlichen Vereinbarung von einem Dritten für die Parteien der Stimmbindungsvereinbarung gehalten werden (§ 1.1 der Stimmbindungsvereinbarung). Die insoweit durch die Stimmbindungsvereinbarung gebundenen Aktien unterliegen auch nach einer Übertragung an Dritte den Bestimmungen der Stimmbindungsvereinbarung. Die Parteien sind verpflichtet, die Wirksamkeit der Übertragung der gebundenen Aktien an Dritte davon abhängig zu machen, dass der Erwerber der Gebundenen Aktien diesem Vertrag als

Partei beitrifft (§ 1.3 der Stimmbindungsvereinbarung). Durch diese Bestimmungen wird sichergestellt, dass stets sämtliche Aktien und Stimmrechte der Mutares Management SE von der Stimmbindungsvereinbarung erfasst werden.

In § 1.2 der Stimmbindungsvereinbarung wird klargestellt, dass das Eigentum der Parteien der Stimmbindungsvereinbarung an ihren gebundenen Aktien durch die Stimmbindungsvereinbarung nicht berührt wird und insbesondere kein Gesamthandseigentum und kein Bruchteilseigentum an den gebundenen Aktien begründet wird.

6.3.5.2 Recht wesentlich beteiligter Kommanditaktionäre der Mutares SE & Co. KGaA zur Nominierung eines Mitglieds des Aufsichtsrats (§ 2 der Stimmbindungsvereinbarung)

Kommanditaktionäre der Mutares SE & Co. KGaA haben unter den in § 2.2 bezeichneten Voraussetzungen das Recht, ein Mitglied des Aufsichtsrats der Mutares Management SE zur Wahl durch die Hauptversammlung der Mutares Management SE vorzuschlagen. Das Nominierungsrecht schließt das Recht ein, jederzeit verlangen zu können, dass ein Mitglied des Aufsichtsrats der Mutares Management SE, das auf Vorschlag des berechtigten Kommanditaktionärs durch die Hauptversammlung der Mutares Management SE in den Aufsichtsrat der Mutares Management SE gewählt wurde, abberufen und durch ein anderes von dem berechtigten Kommanditaktionär zur Wahl vorgeschlagenes Mitglied ersetzt wird (§ 2.1 der Stimmbindungsvereinbarung).

Gemäß § 2.2 der Stimmbindungsvereinbarung steht das Nominierungsrecht einem Kommanditaktionär der Mutares SE & Co. KGaA nur zu, wenn und solange er gegenüber sämtlichen Parteien nachweist, dass er seit mindestens zwölf Monaten vor dem Tag der Ausübung des Nominierungsrechts unmittelbar insgesamt in Höhe von mehr als 25 % am Grundkapital der Mutares SE & Co. KGaA beteiligt und als Inhaber des entsprechenden Aktienbesitzes in das Aktienregister der Mutares SE & Co. KGaA eingetragen ist. Durch diese Einschränkung soll gewährleistet werden, dass nur Kommanditaktionäre der Mutares SE & Co. KGaA, die sich in erheblichem Umfang am Grundkapital der Gesellschaft beteiligen, ein solches Nominierungsrecht erhalten. Der Nachweis des erforderlichen Aktienbesitzes ist durch Vorlage eines in Textform in deutscher oder englischer Sprache (§ 126b BGB) erteilten besonderen Nachweises über den erforderlichen Aktienbesitz durch das depotführende Institut zu erbringen. Die ordnungsgemäße Eintragung des Kommanditaktionärs als Inhaber des erforderlichen Aktienbesitzes

im Aktienregister der Mutares SE & Co. KGaA ist durch die Gesellschaft mindestens in Textform zu bestätigen. Die Parteien sind berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen.

6.3.5.3 Ausübungserklärung (§ 3 der Stimmbindungsvereinbarung)

Gemäß § 3.1 der Stimmbindungsvereinbarung hat die Ausübung des Nominierungsrechts durch schriftliche Erklärung gegenüber den jeweils anderen Parteien der Stimmbindungserklärung zu erfolgen. Der Ausübungserklärung ist zudem ein Nachweis im Sinne von § 2.2 über den erforderlichen Aktienbesitz und die Bestätigung der Eintragung des erforderlichen Aktienbesitzes in das Aktienregister der Gesellschaft beizufügen.

Gemäß § 3.2 hat die Erklärung über die Ausübung eines bestehenden Nominierungsrechts jeweils folgende Angaben zu dem zur Wahl vorgeschlagenen Mitglied des Aufsichtsrats zu enthalten:

- Name, ausgeübter Beruf und Wohnort.
- Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen.
- Persönliche und geschäftliche Beziehungen zur Mutares SE & Co. KGaA und deren verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 AktG, den Organen der Management SE und der Mutares SE & Co. KGaA und zu Aktionären, die direkt oder indirekt mehr als 10 % der stimmberechtigten Aktien der Mutares SE & Co. KGaA halten.

Diese Angaben lehnen sich an den Anforderungen in § 124 Abs. 3 Satz 4 AktG, § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sowie Ziffer 5.4.1 Abs. 6 bis 8 des Deutschen Corporate Governance Kodex an, die bei börsennotierten Aktiengesellschaften für Vorschläge der Verwaltung zur Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats gelten.

Darüber hinaus hat die zur Wahl vorgeschlagene Person zu versichern, dass in ihrer Person keine gesetzlichen Hinderungsgründe, insbesondere gemäß §§ 100, 105 AktG und Art. 47 Abs. 2 SE-VO, für die Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrats der Mutares Management SE bestehen. Sie hat zudem zu erklären, die Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrats der Mutares Management SE im Falle der

Wahl durch die Hauptversammlung der Mutares Management SE anzunehmen (§ 3.3 der Stimmbindungsvereinbarung).

6.3.5.4 Stimmbindung der Aktionäre der Mutares Management SE (§ 4 der Stimmbindungsvereinbarung)

§ 4 der Stimmbindungsvereinbarung regelt Art und Umfang der Stimmbindung der Aktionäre der Mutares Management SE bei der Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Mutares Management SE.

Danach haben sich die Gesellschaft, RL und die ELBER GmbH verpflichtet, nach Zugang einer Ausübungserklärung, die den Anforderungen des § 3 der Stimmbindungsvereinbarung entspricht, ihre Rechte als Aktionär der Mutares Management SE, insbesondere das Stimmrecht in der Hauptversammlung der Mutares Management SE, nach besten Kräften und im Rahmen des rechtlich Zulässigen dergestalt auszuüben, dass die zur Wahl vorgeschlagene Person spätestens innerhalb von drei Monaten zum Mitglied des Aufsichtsrats der Mutares Management SE gewählt wird, es sei denn (i) in der Person des zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieds liegt ein wichtiger Grund vor, der eine Abberufung als Mitglied des Aufsichtsrats der Mutares Management SE gemäß § 103 Abs. 3 Satz 1 AktG rechtfertigen würde oder (ii) in den nachfolgenden Bestimmungen des § 4 der Stimmbindungsvereinbarung ist etwas anderes bestimmt (§ 4.1 der Stimmbindungsvereinbarung). Mit dieser Stimmbindung wird gewährleistet, dass die von dem jeweiligen Nominierungsberechtigten vorgeschlagene Person spätestens innerhalb von drei Monaten nach ihrer Nominierung in den Aufsichtsrat der Mutares Management SE gewählt wird.

Gemäß § 4.2 der Stimmbindungsvereinbarung besteht diese Verpflichtung der Gesellschaft, von RL und der ELBER GmbH jedoch nicht, wenn und soweit sie dadurch verpflichtet werden, insgesamt mehr als ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats der Mutares Management SE unter Bindung an ein Nominierungsrecht zu bestellen.

Wenn bereits ein Drittel der sich aus der Satzung der Mutares Management SE ergebenden Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats der Management SE unter Bindung an ein Nominierungsrecht bestellt wurde oder wenn aufgrund mehrerer ausgeübter Nominierungsrechte mehr als ein Drittel der sich aus der Satzung der Mutares Management SE ergebenden Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats der Mutares Management SE unter Bindung an ein Nominierungsrecht bestellt werden müsste, sind die Gesellschaft, RL und die ELBER GmbH gemäß § 4.3 der

Stimmbindungsvereinbarung zunächst verpflichtet, die Gesamtzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats der Mutares Management SE dergestalt zu erhöhen, dass die Nominierungsrechte insgesamt nur ein Drittel des entsprechend vergrößerten Aufsichtsrats betreffen. Diese Verpflichtung zur Vergrößerung des Aufsichtsrats der Mutares Management SE geht jedoch nur soweit, wie der Aufsichtsrat nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung des bestehenden Grundkapitals der Mutares Management SE vergrößert werden kann. Die Gesellschaft, RL und die ELBER GmbH sind danach bei einem Grundkapital der Mutares Management SE von bis zu EUR 1,5 Mio. höchstens verpflichtet, die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats der Mutares Management SE auf neun Mitglieder zu erhöhen (vgl. § 17 Abs. 1 Satz 4 SEAG).

Beispiel: Wenn zwei Kommanditaktionäre der Mutares SE & Co. KGaA nach der Stimmbindungsvereinbarung jeweils zur Nominierung eines Mitglieds des Aufsichtsrats der Mutares Management SE berechtigt wären, hätten die Parteien die Gesamtzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats der Mutares Management SE von drei auf sechs Mitglieder zu erhöhen, um anschließend die beiden nominierten Mitglieder in den Aufsichtsrat wählen zu können.

Sollten bei einem neunköpfigen Aufsichtsrat der Mutares Management SE insgesamt vier Nominierungsberechtigte bestehen, so können nicht sämtliche Nominierungsrechte erfüllt werden. Für diesen Fall sieht § 4.4 der Stimmbindungsvereinbarung vor, dass die Nominierungsrechte nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Entstehung soweit möglich zu erfüllen wären.

Durch die Bestimmungen in § 4.1 bis § 4.4 der Stimmbindungsvereinbarung wird gewährleistet, dass die Gesamtheit der Nominierungsrechte für ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats der Mutares Management SE besteht. In diesem Umfang wird wesentlich beteiligten Kommanditaktionären ein Recht zur unmittelbaren Einflussnahme auf die Besetzung des Aufsichtsrats, der wiederum den Vorstand der Mutares Management SE bestimmt, eingeräumt, das ihnen in der mutares AG bislang nicht zustand. Zwei Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats werden dagegen von der Hauptversammlung der Mutares Management SE bestimmt. Da die Mutares SE & Co. KGaA in der Hauptversammlung der Mutares Management SE durch den Gesellschafterausschuss vertreten wird, der durch die Kommanditaktionäre besetzt wird, wirken sie insoweit jedenfalls noch mittelbar an der Bestellung des Aufsichtsrats mit.

§ 4.5 der Stimmbindungsvereinbarung bestimmt schließlich, dass die Parteien jederzeit berechtigt sind, das Grundlage eines Nominierungsrechts gewählte Mitglied des Aufsichtsrats der Mutares Management SE abzurufen, wenn die Voraussetzungen für das Nominierungsrecht nicht mehr bestehen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der berechtigte Kommanditaktionär nicht mehr als Inhaber des erforderlichen Aktienbesitzes in eigenem Namen im Aktienregister der Mutares SE & Co. KGaA eingetragen ist.

6.3.5.5 Zustimmung der Mutares Management SE (§ 5 der Stimmbindungsvereinbarung)

Gemäß § 6 Abs. 4 der Satzung der Mutares Management SE sind die auf den Namen lautenden Aktien der Mutares Management SE nur mit Zustimmung der Mutares Management SE übertragbar. Die Zustimmung erteilt der Vorstand der Mutares Management SE. Über die Erteilung der Zustimmung entscheidet die Hauptversammlung der Mutares Management SE durch Beschluss. (siehe Abschnitt 6.3.4.2b)).

Vor dem Hintergrund dieser sog. Vinkulierung der Aktien der Mutares Management SE, die durch den Abschluss der Stimmbindungsvereinbarung ohne Zustimmung der Mutares Management SE möglicherweise umgangen würde, haben die Hauptversammlung und der Vorstand der Mutares Management SE gemäß § 5 der Stimmbindungsvereinbarung aus Gründen rechtlicher Vorsorge ihre Zustimmung erteilt.

6.3.5.6 Inkrafttreten und Laufzeit (§ 6 der Stimmbindungsvereinbarung)

Die Stimmbindungsvereinbarung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der von Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung der Gesellschaft am 23. Mai 2019 zur Beschlussfassung vorgeschlagene Formwechsel der mutares AG in die Mutares SE & Co. KGaA durch Eintragung in das Handelsregister der Mutares SE & Co. KGaA wirksam wird (§ 6.1 der Stimmbindungsvereinbarung).

Die Stimmbindungsvereinbarung steht ferner unter der auflösenden Bedingung, dass die Mutares Management SE als persönlich haftende Gesellschafterin aus der Mutares SE & Co. KGaA ausscheidet oder die Mutares SE & Co. KGaA nicht mehr unmittelbar und mittelbar mehr als 25 % der Aktien und Stimmrechte der Mutares Management SE hält (§ 6.2 der Stimmbindungsvereinbarung).

Die Stimmbindungsvereinbarung ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2033 fest abgeschlossen und verlängert sich anschließend jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht von einer Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber sämtlichen übrigen Parteien gekündigt wird. Während der festen Laufzeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt (§ 6.3 der Stimmbindungsvereinbarung).

Die Stimmbindungsvereinbarung endet zudem für eine Partei, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn sie keine Aktien der Mutares Management SE mehr hält. Die Rechte und Pflichten aus der Stimmbindungsvereinbarung bleiben jedoch bei Ausscheiden einer Partei mit Wirkung für die übrigen Parteien bestehen (§ 6.4 der Stimmbindungsvereinbarung).

Schließlich ordnet § 6.5 der Stimmbindungsvereinbarung an, dass weder der Tod noch die dem Tod einer natürlichen Person gleichkommende Vollbeendigung einer Partei zur Aufhebung der Stimmbindungsvereinbarung führt.

6.3.5.7 Sonstiges (§ 7 der Stimmbindungsvereinbarung)

In § 7.1 der Stimmbindungsvereinbarung ist bestimmt, dass die Rechte und Pflichten aus der Stimmbindungsvereinbarung weder vollständig noch teilweise ohne vorherige schriftliche Zustimmung sämtlicher übrigen Parteien übertragen oder abgetreten werden können.

Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung der Stimmbindungsvereinbarung bedürfen der Schriftform sowie der Zustimmung sämtlicher Parteien und der Mutares Management SE (§ 7.2 der Stimmbindungsvereinbarung). Die Stimmbindungsvereinbarung kann danach insbesondere nicht ohne die Zustimmung der Mutares SE & Co. KGaA geändert, ergänzt oder aufgehoben werden.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit zulässig, München (§ 7.3 der Stimmbindungsvereinbarung). § 7.4 der Stimmbindungsvereinbarung enthält schließlich eine übliche salvatorische Klausel.

6.4 Vergleich der Position der Aktionäre der mutares AG und der Mutares SE & Co. KGaA

6.4.1 Grundlage des Vergleichs

Die rechtsformspezifischen Unterschiede zwischen einer AG einerseits und einer KGaA andererseits führen im Regelfall dazu, dass die Hauptversammlung der Kommanditaktionäre und der von ihr gewählte Aufsichtsrat der KGaA insgesamt eine schwächere Stellung haben als die entsprechenden Gesellschaftsorgane einer AG. Für einen Vergleich der Rechtsstellung der Aktionäre der Gesellschaft vor und nach dem Formwechsel ist jedoch nicht die abstrakte Betrachtung der beiden Rechtsformen, sondern die konkrete Einzelfallbetrachtung für den vorliegenden Sachverhalt maßgeblich. Im vorliegenden Fall tragen die Errichtung des Gesellschafterausschusses bei der Mutares SE & Co. KGaA, die Beteiligung der Mutares SE & Co. KGaA in Höhe von 30 % an der Mutares Management SE, die Beschränkung der Übertragbarkeit (Vinkulierung) der Aktien der Mutares Management SE sowie die Stimmbindungsvereinbarung der Aktionäre der Mutares Management SE maßgeblich dazu bei, dass die Aktionäre auch nach dem Formwechsel weiterhin mittelbar Einflussmöglichkeiten auf die Geschäftsführung erhalten.

6.4.2 Derzeitige Stellung der Aktionäre bei der mutares AG

Die derzeitige Situation bei der mutares AG ist dadurch geprägt, dass RL unmittelbar ca. 28,83 % der Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte der Gesellschaft hält. Dies bedeutet, dass RL bei Beschlüssen der Hauptversammlung der mutares AG derzeit zwar über keine eigene Mehrheit verfügt. Bei Beschlüssen der Hauptversammlung, die nur der einfachen Mehrheit bedürfen – was gemäß § 19 Abs. 2 der Satzung der mutares AG (u.a. auch für Satzungsänderungen) den Regelfall darstellt –, verfügt RL gleichwohl faktisch zumindest über ein bedeutendes Stimmgewicht. Bei Grundlagenbeschlüssen, die gesetzlich zwingend einer Mehrheit von mindesten 75 % des vertretenen Grundkapitals bedürfen, verfügt RL über eine Sperrminorität. Bei Wahlen der Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft ist RL stimmberechtigt. Er hat daher auch ein nicht unerhebliches Einflusspotential auf die Bestellung des Aufsichtsrats, der wiederum den Vorstand der Gesellschaft bestellt und kontrolliert.

Die übrigen Aktionäre der Gesellschaft haben die Möglichkeit, zusammen gegen die Stimmen von RL Einfluss auf die Beschlussfassungen der Hauptversammlung,

insbesondere auch auf die Bestellung des Aufsichtsrats und damit mittelbar auf die Bestellung des Vorstands der Gesellschaft, zu nehmen.

Mit einer Beteiligung am Grundkapital und einem Stimmgewicht von 25 % verfügen die übrigen Aktionäre bislang in der mutares AG – aufgrund der für die Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats erforderlichen einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Hauptversammlung – über keine rechtlich gesicherte Möglichkeit, direkt ein Mitglied des Aufsichtsrats zu bestimmen und damit mittelbar auf die Unternehmensführung der Gesellschaft Einfluss zu nehmen.

6.4.3 Zukünftige Stellung der Kommanditaktionäre der Mutares SE & Co. KGaA

Der Formwechsel in die Mutares SE & Co. KGaA führt dazu, dass die bei der mutares AG bestehenden mittelbaren Einflussmöglichkeiten der Aktionäre auf die Geschäftsführung nicht in gleicher Weise fortbestehen. Vielmehr werden die bei der mutares AG bestehenden Einflussmöglichkeiten der Aktionäre und die Einflussverteilung zwischen RL, der ELBER GmbH und den übrigen Aktionären durch den Formwechsel in die Mutares SE & Co. KGaA in eine neue Corporate Governance Struktur überführt.

In der Mutares SE & Co. KGaA obliegt der Mutares Management SE als persönlich haftender Gesellschafterin die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft. In der Mutares Management SE obliegt die Geschäftsführung und Vertretung wiederum dem Vorstand. Die Mitglieder des Vorstands der Mutares Management SE werden vom Aufsichtsrat der Mutares Management SE bestellt. Der Aufsichtsrat der Mutares Management SE wird seinerseits durch die Hauptversammlung und damit durch die Aktionäre der Mutares Management SE bestellt.

Die Möglichkeit der Kommanditaktionäre der Mutares SE & Co. KGaA zur Mitwirkung an der Wahl und Zusammensetzung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Mutares Management SE wird (i) vermittelt über die Beteiligung der Mutares SE & Co. KGaA an der Mutares Management SE und den neu errichteten Gesellschafterausschuss der Mutares SE & Co. KGaA sowie (ii) nach Maßgabe der zusätzlichen Stimmbindungsvereinbarung der Aktionäre der Mutares Management SE fortbestehen. In diesem Rahmen haben die Aktionäre der Mutares SE & Co. KGaA auch künftig die Möglichkeit, mittelbar auf die Unternehmensführung Einfluss zu nehmen.

Hinsichtlich der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats der Mutares Management SE haben die Aktionäre der Mutares Management SE, namentlich die Gesell-

schaft, RL und die ELBER GmbH, ergänzend die Stimmbindungsvereinbarung (siehe [Abschnitt 6.3.5](#)) abgeschlossen. Die Stimmbindungsvereinbarung räumt Kommanditaktionären ein Recht zur Nominierung der Mitglieder des Aufsichtsrats ein, wenn und solange sie künftig unmittelbar insgesamt in Höhe von mehr als 25 % am Grundkapital der Mutares & SE & Co. KGaA beteiligt sind. Damit soll künftigen wesentlich beteiligten Aktionären, die sich in erheblichem Umfang an der Mutares SE & Co. KGaA wirtschaftlich beteiligen, eine unmittelbare Einflussmöglichkeit auf die Besetzung des mit Personalkompetenzen ausgestatteten Aufsichtsrats der Mutares Management SE gewährt werden. Bei der mutares AG verfügen Aktionäre mit einer Beteiligung von mehr als 25 % am Grundkapital der mutares AG bislang nicht über eine solche gesicherte Möglichkeit zur Einflussnahme auf die Besetzung des Aufsichtsrats und damit mittelbar auf die Geschäftsführung der Gesellschaft.

Wenn kein Kommanditaktionär in Höhe von mehr als 25 % am Grundkapital der Mutares SE & Co. KGaA beteiligt ist, hat die Stimmbindungsvereinbarung keinen Einfluss auf die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Mutares Management SE. Zwei Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats werden zudem stets von der Hauptversammlung der Mutares Management SE ohne Bindung an ein Nominierungsrecht gewählt.

Soweit es um Rechtsverhältnisse zwischen der Mutares SE & Co. KGaA und der Mutares Management SE geht, hat der satzungsmäßig neu errichtete Gesellschafterausschuss der Mutares SE & Co. KGaA grundsätzlich die alleinige Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis inne. Der Gesellschafterausschuss übt daher auch sämtliche Rechte aus oder im Zusammenhang mit den von der Gesellschaft an der Mutares Management SE gehaltenen Aktien aus; insbesondere obliegt ihm die Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung der Mutares Management SE. Sämtliche Mitglieder des Gesellschafterausschusses werden von der Hauptversammlung der Mutares SE & Co. KGaA gewählt. Bei der Wahl der Mitglieder des Gesellschafterausschusses unterliegt RL analog § 285 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG einem Stimmverbot. Die außenstehenden Kommanditaktionäre der Mutares SE & Co. KGaA können daher allein und ohne RL über die Besetzung dieses zusätzlichen Gesellschaftsorgans entscheiden. In der Hauptversammlung der Mutares Management SE verfügt die Mutares SE & Co. KGaA, vertreten durch ihren Gesellschafterausschuss, über ein Stimmrecht in Höhe von 30 %. RL verfügt in der Hauptversammlung der Mutares Management SE über ein Stimmrecht in Höhe von 60 %. Damit wird auch dem Einflussverlust Rechnung getragen, dem RL als Kommanditaktionär mit der größten Beteiligung an der Gesell-

schaft aufgrund seines vorgenannten Stimmverbots insbesondere bei der Besetzung des Gesellschafterausschusses und des Aufsichtsrats in der Mutares SE & Co. KGaA künftig unterliegt. Dieses Stimmverbot von RL als Mitglied des Vorstands der Mutares Management SE analog § 285 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG gilt auch bei Beschlussfassungen der Hauptversammlung der Mutares SE & Co. KGaA über (i) die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter, der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Gesellschafterausschusses, (ii) die Bestellung von Sonderprüfern, (iii) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, (iv) den Verzicht auf Ersatzansprüche sowie (v) die Wahl des Abschlussprüfers. Im gleichen Verhältnis bedeutet dies umgekehrt für die sonstigen Kommanditaktionäre einen relativen Zugewinn an Einflusspotential bei den betreffenden Beschlussfassungen in der Mutares SE & Co. KGaA. Neben der Möglichkeit der Kommanditaktionäre der Mutares SE & Co. KGaA zur Mitwirkung an der Wahl und Zusammensetzung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Mutares Management SE verfügen diese damit zudem über maßgeblichen und relativ gestiegenen Einfluss auf den Aufsichtsrat der Mutares SE & Co. KGaA, der als Organ für die Überwachung der persönlichen haftenden Gesellschafterin zuständig ist.

In wirtschaftlicher Hinsicht wird das bestehende Verhältnis zwischen RL, der ELBER GmbH und den sonstigen Kommanditaktionären nach dem Formwechsel in die Mutares SE & Co. KGaA unverändert fortgeführt. Der Umfang der Beteiligung von RL, der ELBER GmbH und den sonstigen Kommanditaktionären am Grundkapital der Gesellschaft wird durch den Formwechsel nicht berührt. Auch die Beteiligung von RL und der ELBER GmbH am Grundkapital der Mutares Management SE führt zu keiner wirtschaftlichen Verwässerung der Beteiligung der sonstigen Kommanditaktionäre an Gewinn und Vermögen der Gesellschaft. Denn die Mutares Management SE erhält keine Aktien an der Mutares SE & Co. KGaA und wird weder am Gewinn und Verlust noch am Vermögen der Mutares SE & Co. KGaA beteiligt. Die Beteiligung und der Einfluss der ELBER GmbH in der Mutares Management SE in Höhe von 10 % entsprechen ungefähr ihrer wirtschaftlichen Beteiligung als zweitgrößter Aktionär der mutares AG nach RL in Höhe von 10,11 %. Die Beteiligung von RL und der ELBER GmbH am Grundkapital der Mutares Management SE hat daher keine besondere, über die zuvor genannten Aspekte hinausgehende wirtschaftliche Bedeutung.

Die nachfolgenden Gegenüberstellungen sollen allein zu Informationszwecken die (faktischen) Einflussmöglichkeiten der außenstehenden Kommanditaktionäre (d.h. aller Kommanditaktionäre mit Ausnahme von RL) vor dem Formwechsel und nach dem Formwechsel darstellen. Dabei wird zur Vereinfachung der Ge-

genüberstellung die rechtliche Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats in ihrer Amtsführung, insbesondere bei der Auswahl und Bestellung der Mitglieder des Vorstands, unberücksichtigt gelassen.

Die (faktischen) Einflussmöglichkeiten der außenstehenden Kommanditaktionäre vor und nach dem Formwechsel stellen sich in den ausgewählten Bereichen folgendermaßen dar:

Gegenstand	Einflussverteilung in der mutares AG (vor dem Formwechsel)	Einflussverteilung in der Mutares SE & Co. KGaA (nach dem Formwechsel)	Einflussverteilung in der Mutares SE & Co. KGaA (nach einem möglichen Statusverfahren)
Fassung von Hauptversammlungsbeschlüssen, die der einfachen Mehrheit bedürfen	Hauptversammlungsbeschlüsse, die der einfachen Mehrheit bedürfen, können von den außenstehenden Aktionären allein gefasst werden.	<ul style="list-style-type: none"> Hauptversammlungsbeschlüsse, die der einfachen Mehrheit bedürfen, können von den außenstehenden Kommanditaktionären allein gefasst werden. RL unterliegt bei bestimmten Beschlussgegenständen einem Stimmverbot. Bei diesen Beschlussfassungen erhöht sich faktisch das relative Stimmgewicht der außenstehenden Kommanditaktionäre. 	
Satzungsänderungen	Satzungsänderungen bedürfen eines Hauptversammlungsbeschlusses der Aktionäre. Das Mehrheitserfordernis richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, die – soweit zulässig – durch die Satzung modifiziert werden (§ 19 Abs. 1).	<ul style="list-style-type: none"> Satzungsänderungen bedürfen eines Hauptversammlungsbeschlusses der Kommanditaktionäre. Das Mehrheitserfordernis richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, die – soweit zulässig – durch die Satzung modifiziert werden (§ 25 Abs. 2). Satzungsändernde Hauptversammlungsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. 	
Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats	<ul style="list-style-type: none"> Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats werden durch die Aktionäre in der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. RL ist bei der Beschlussfassung der Hauptversammlung stimmberechtigt. 	<ul style="list-style-type: none"> Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats werden allein durch die außenstehenden Kommanditaktionäre in der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. RL unterliegt bei der Beschlussfassung der Hauptversammlung einem Stimmverbot. 	<ul style="list-style-type: none"> Sechs von zwölf Mitgliedern des Aufsichtsrats werden allein durch die außenstehenden Kommanditaktionäre in der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. RL unterliegt bei der Beschlussfassung der Hauptversammlung einem Stimmverbot.
Wahl der Mitglieder des Gesellschafterausschusses	Ein Gesellschafterausschuss existiert nicht.	<ul style="list-style-type: none"> Sämtliche Mitglieder des Gesellschafterausschusses werden allein durch die außenstehenden Kommanditaktionäre in der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. RL unterliegt bei der Beschlussfassung der Hauptversammlung einem Stimmverbot. 	
Bestellung des Geschäftsführungorgans	<ul style="list-style-type: none"> Der Vorstand der Gesellschaft wird durch den Aufsichtsrat bestellt. 	<ul style="list-style-type: none"> Der Vorstand der Mutares Management SE wird durch den Aufsichtsrat der Mutares Management SE bestellt. Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats der Mutares Ma- 	

Gegenstand	Einflussverteilung in der mutares AG (vor dem Formwechsel)	Einflussverteilung in der Mutares SE & Co. KGaA (nach dem Formwechsel)	Einflussverteilung in der Mutares SE & Co. KGaA (nach einem möglichen Statusverfahren)
	<ul style="list-style-type: none"> – Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats werden durch die Aktionäre in der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. – RL ist bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats stimmberechtigt. 	<p>nagement SE werden durch die Hauptversammlung der Mutares Management SE mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Gesellschafterausschuss kann im Namen der Mutares SE & Co. KGaA bei der Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Mutares Management SE mit abstimmen. RL ist bei der Wahl der Mitglieder des Gesellschafterausschusses nicht stimmberechtigt. – RL ist bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats der Mutares Management SE stimmberechtigt. – Die Aktionäre der Mutares Management SE unterliegen einer Stimmbindung bei der Bestellung von einem Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats der Mutares Management SE zugunsten bestimmter außenstehender Kommanditaktionäre nach Maßgabe der Stimmbindungsvereinbarung. 	
Feststellung des Jahresabschlusses	Im Regelfall kein Einfluss der Aktionäre, da Vorstand und Aufsichtsrat grundsätzlich den Jahresabschluss feststellen.	<ul style="list-style-type: none"> – Einfluss der Kommanditaktionäre, da die Hauptversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen Beschluss fasst. – Der Hauptversammlungsbeschluss bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. 	
Gewinnverteilung	Einfluss der außenstehenden Aktionäre, da die Gewinnverwendung allein von den Aktionären in der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.	Einfluss der außenstehenden Kommanditaktionäre, da die Gewinnverwendung allein von den Kommanditaktionären in der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.	
Entlastung des Geschäftsführungs- und des Aufsichtsorgans	<ul style="list-style-type: none"> – Über Entlastungen beschließen allein die Aktionäre in der Hauptversammlung. – RL unterliegt bei dem Beschluss über seine eigene Entlastung einem Stimmverbot. 	<ul style="list-style-type: none"> – Über Entlastungen beschließen allein die Kommanditaktionäre in der Hauptversammlung der Mutares SE & Co. KGaA bzw. der allein von den Kommanditaktionären bestellte Gesellschafterausschuss, RL sowie die ELBER GmbH in der Hauptversammlung der Mutares Management SE. – RL unterliegt in der Hauptversammlung der Mutares SE & Co. KGaA einem Stimmverbot bei der Entlastung der Mutares Management SE und der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Gesellschafterausschusses der Mutares SE & Co. KGaA. Dasselbe gilt in der Hauptversammlung der Mutares Management SE, wenn über seine Entlastung beschlossen wird. 	
Bestellung von Sonderprüfern* und Wahl von Abschlussprüfern	<ul style="list-style-type: none"> – Alleinige Entscheidungskompetenz der Aktionäre in der Hauptversammlung der Gesellschaft, in der die Beschlussfassung jeweils mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgt. – Stimmverbot von RL nur 	<ul style="list-style-type: none"> – Alleinige Entscheidungskompetenz der außenstehenden Kommanditaktionäre in der Hauptversammlung der Mutares SE & Co. KGaA, in der die Beschlussfassung jeweils mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgt. – RL unterliegt in der Hauptversammlung der Mutares SE & Co. KGaA einem Stimmverbot sowohl bei der Bestellung von Sonderprüfern als auch bei der Wahl von Abschlussprüfern (§ 285 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 6 AktG analog). 	

Gegenstand	Einflussverteilung in der mutares AG (vor dem Formwechsel)	Einflussverteilung in der Mutares SE & Co. KGaA (nach dem Formwechsel)	Einflussverteilung in der Mutares SE & Co. KGaA (nach einem möglichen Statusverfahren)
	im Rahmen der Bestellung eines Sonderprüfers bei persönlicher Betroffenheit.		

*Ohne Berücksichtigung der Vorschriften über die gerichtliche Bestellung von Sonderprüfern

7. Wertpapiere und Börsenhandel

Die 15.496.292 nennwertlosen Namens-Stückaktien der mutares AG (ISIN: DE000A2NB650; WKN: A2NB65) sind in den Handel im Freiverkehrssegment „Scale“ der Frankfurter Wertpapierbörse sowie in den Freiverkehr der Berliner Börse, sowie in den Freiverkehr der Wertpapierbörsen Düsseldorf, München und Stuttgart einbezogen. Zudem sind die Aktien in das elektronische Handelssystem XETRA einbezogen. Außerdem wird die Aktie an außerbörslichen Handelsplätzen (u.a. Lang & Schwarz, Tradegate, Quotrix) gehandelt.

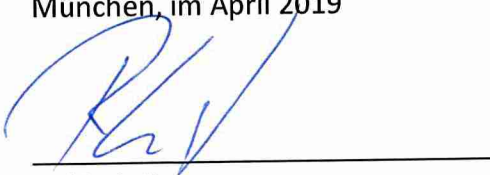
Der Formwechsel der mutares AG in die Rechtsform der KGaA wird mit Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft wirksam. Die Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister Aktionäre der mutares AG sind, werden Aktionäre der Mutares SE & Co. KGaA. Sie werden in derselben Anzahl an Aktien an der Mutares SE & Co. KGaA beteiligt, wie sie es vor Wirksamwerden des Formwechsels an der mutares AG waren. Nach Wirksamwerden des Formwechsels wird zugleich die Wertpapierbezeichnung der auf den Namen lautenden Stammaktien der mutares AG in auf den Namen lautende Stückaktien der Mutares SE & Co. KGaA geändert.

Die Aktien der Mutares SE & Co. KGaA werden wie bisher ausschließlich durch eine Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wird. Die Kommanditaktionäre der Mutares SE & Co. KGaA werden an dem bei der Clearstream Banking AG gehaltenen Sammelbestand an Stückaktien der Gesellschaft entsprechend ihrem Anteil als Miteigentümer beteiligt. Ein Anspruch der Kommanditaktionäre der Mutares SE & Co. KGaA auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig und nicht eine Verbriefung nach den Regeln einer Börse erforderlich ist, an der die Aktie zum Handel zugelassen ist.

Da alle Stückaktien der Gesellschaft girosammelverwahrt sind und von den Depotbanken für die jeweiligen Aktionäre verwahrt werden, erfolgt der Umtausch der Stückaktien an der mutares AG in Stückaktien an der Mutares SE & Co. KGaA ebenfalls ausschließlich auf dem Girosammelweg. Von den Aktionären ist daher nichts zu veranlassen. Der Austausch der Stückaktien der mutares AG in Stückaktien der Mutares SE & Co. KGaA geschieht über die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, und mittels Umbuchung in den Depots der Aktionäre durch die jeweiligen Depotbanken. Die Aktionäre der mutares AG werden über die Umbuchung benachrichtigt.

Der Formwechsel der mutares AG in die Mutares SE & Co. KGaA hat keine Auswirkung auf die Einbeziehung der Aktien der Gesellschaft in den Handel im Marktsegment Scale (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse. Die Aktionäre der mutares AG können auch nach dem Formwechsel der mutares AG in die Mutares SE & Co. KGaA ihre Aktien der künftigen Mutares SE & Co. KGaA unter den bisherigen Kennzeichnungen (ISIN: DE000A2NB650; WKN: A2NB65) weiter handeln. Die Gesellschaft wird sich darum bemühen, die mit dem Formwechsel und der Umfirmierung der Gesellschaft verbundene Umstellung der Notierung mit der Frankfurter Wertpapierbörse so rechtzeitig abzustimmen, dass die börsenmäßige Handelbarkeit der Aktien ohne Unterbrechung sichergestellt ist.

München, im April 2019



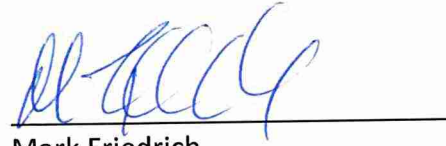
Robin Laik



Dr. Wolf Cornelius



Dr. Kristian Schleeede



Mark Friedrich

VERZEICHNIS DER ANLAGEN

NUMMER	BESCHREIBUNG
Anlage 1	Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung am 23. Mai 2019
Anlage 2	Aufstellung der Tochtergesellschaften und assoziierten Unternehmen
Anlage 3	Stimmbindungsvereinbarung
Anlage 4	Satzung der Mutares SE & Co. KGaA
Anlage 5	Satzung der Mutares Management SE

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
ARUG	Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie
Art.	Artikel
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
bzw.	beziehungsweise
DAX	Deutscher Aktienindex
d.h.	das heißt
EBIT	Earnings Before Interest and Taxes
EBITDA	Earnings Before Interest, Taxes, Depreciation and Amortization
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUR	Euro
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
f.	folgende
ff.	folgende
GewStG	Gewerbesteuergesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HRB	Handelsregister Abteilung B
HS.	Halbsatz
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KStG	Körperschaftsteuergesetz
Mio.	Million
MitbestG	Mitbestimmungsgesetz
Nr.	Nummer
o.g.	oben genannt
OHG	Offene Handelsgesellschaft
SE	Societas Europaea
SEAG	Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 08. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SE-

	Ausführungsgesetz)
SE-VO	Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 08. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE)
sog.	so genannte/r/s
TOP	Tagesordnungspunkt
u.a.	unter anderem / unter anderen
UmwG	Umwandlungsgesetz
USA	United States of America
usw.	und so weiter
u.U.	unter Umständen
vgl.	vergleiche
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
WpÜG-	Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz
WpÜG-AngVO	Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtgeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Abgabe eines Angebots (WpÜG-Angebotsverordnung)
XETRA	Exchange Electronic Trading (elektronisches Handelssystem der Deutsche Börse AG für den Kassamarkt)
z.B.	zum Beispiel

VERZEICHNIS DER DEFINITIONEN

BEGRIFF	SEITE
Aktienrückkaufprogramm 2018/I	31
ELBER GmbH	12
Formwechsel	11
FSMA	2
Gesellschaft	11
mutares AG	11
mutares Aktienoptionsplan 2016	55
Mutares Management SE	33
mutares Optionsbedingungen	55
Mutares-Gruppe	11
Order	2
Relevanten Personen	2
RL	12
SE-VO	91
Stimmbindungsvereinbarung	35
Vereinigte Staaten	2

Anlage 1: Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung am 23. Mai 2019

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der mutares AG zum 31. Dezember 2018 und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2018, des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2018 sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2018**

Die genannten Unterlagen sowie der Vorschlag des Vorstands über die Verwendung des Bilanzgewinns sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.mutares.de über den Link „Investor Relations“ und sodann „Hauptversammlung“ zugänglich und liegen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in der Arnulfstraße 19, 80335 München zur Einsicht der Aktionäre aus. Sie werden den Aktionären auf Verlangen auch kostenlos zugesandt. Ferner werden die genannten Unterlagen in der Hauptversammlung zugänglich sein und näher erläutert werden.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist zu diesem Tagesordnungspunkt 1 keine Beschlussfassung der Hauptversammlung vorgesehen, da der Aufsichtsrat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss bereits gebilligt hat und der Jahresabschluss damit gemäß § 172 AktG festgestellt ist. Eine Feststellung des Jahresabschlusses oder eine Billigung des Konzernabschlusses durch die Hauptversammlung gemäß § 173 AktG ist daher nicht erforderlich. Für die übrigen Unterlagen, die unter diesem Tagesordnungspunkt genannt werden, sieht das Gesetz generell lediglich eine Information der Aktionäre, aber keine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung vor.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2018**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn der mutares AG für das Geschäftsjahr 2018 in Höhe von EUR 20.045.692,31 zur Ausschüttung einer Dividende in Höhe von EUR 1,00 je dividendenberechtigter Stückaktie zu verwenden und im Übrigen auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Ausschüttungssumme beträgt somit bei zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 15.234.417 dividendenberechtigten Stückaktien EUR 15.234.417,00. Die von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien sind gemäß § 71b AktG nicht dividendenberechtigt.

Es ergibt sich damit folgende Verwendung des Bilanzgewinns:

	EUR
Verteilung an die Aktionäre	15.234.417,00
Gewinnvortrag	4.811.275,31
Bilanzgewinn	20.045.692,31

Sollte sich die Zahl der für das Geschäftsjahr 2018 dividendenberechtigten Stückaktien bis zur Hauptversammlung verändern, wird in der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag zur Abstimmung gestellt, der unverändert eine Dividende in Höhe von EUR 1,00 je dividendenberechtigter Stückaktie sowie einen entsprechend angepassten Betrag für die Ausschüttungssumme und den Gewinnvortrag vorsieht.

Entsprechend § 58 Abs. 4 Satz 2 AktG ist der Anspruch auf die Dividende am 28. Mai 2019 fällig.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2018

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2018 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2018

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2018 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2019

Beschlussvorschlag

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Rosenheimer Platz 4, 81669 München, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 zu bestellen.

Erklärung der im Rahmen des Formwechsels neu beitretenden persönlich haftenden Gesellschafterin

Vorstand und Aufsichtsrat weisen im Hinblick auf Tagesordnungspunkt 10 (Formwechsel der Gesellschaft in eine KGaA) darauf hin, dass nach § 197 Satz 1 UmwG in Verbindung mit §§ 278 Abs. 3, 30 Abs. 1 AktG die Blitz 18-761 SE (künftig: Mutares Management SE) mit Sitz in München, die in ihrer Funktion als persönlich haftende Gesellschafterin der Mutares SE & Co. KGaA bei der Anwendung der Gründungsvorschriften des Aktiengesetzes die Rechtsstellung der Gründerin des Rechtsträgers neuer Rechtsform übernimmt (§ 245 Abs. 2 Satz 1 UmwG), den Abschlussprüfer für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr zu bestellen hat. Im Zusammenhang mit dem Umwandlungsbeschluss unter Tagesordnungspunkt 10 soll daher nach entsprechender Erklärung der Blitz 18-761 SE (künftig: Mutares Management SE) Folgendes notariell protokolliert werden:

„Nach Wirksamwerden des unter Tagesordnungspunkt 10 vorgeschlagenen Formwechsels der Gesellschaft in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien soll die von der Hauptversammlung am 23. Mai 2019 unter Tagesordnungspunkt 5 beschlossene Bestellung (Bestellung des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2019) für das Geschäftsjahr 2019 fortbestehen.“

6. Beschlussfassung über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2015/I, die Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2019/I mit der Möglichkeit zum Abschluss des Bezugsrechts sowie über die entsprechende Satzungsänderung

Der Vorstand hat die ihm von der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 22. Mai 2015 erteilte Ermächtigung, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 21. Mai 2020 um bis zu EUR 7.000.000,00 einmalig oder mehrmals durch Ausgabe von bis zu 7.000.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2015/I), in Höhe von EUR 1.400.000,00 im Rahmen der im Oktober 2015 durchgeführten Kapitalerhöhung teilweise ausgenutzt.

Die Satzung enthält daher in § 3 Abs. 9 ein genehmigtes Kapital, das den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 5.600.000,00 durch Ausgabe von bis zu 5.600.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Damit die Gesellschaft auch zukünftig flexibel ist, bei Bedarf ihre Eigenmittel umfassend zu verstärken, soll das bisherige Genehmigte Kapi-

tal 2015/I aufgehoben, ein neues Genehmigtes Kapital 2019/I beschlossen und die Satzung entsprechend angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2015/I

Die von der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 22. Mai 2015 erteilte Ermächtigung des Vorstands, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 21. Mai 2020 (einschließlich) mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um bis zu EUR 5.600.000,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 5.600.000 auf den Namen lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2015/I) gemäß § 3 Abs. 9 der Satzung der Gesellschaft wird aufschiebend bedingt auf das Wirksamwerden des neuen Genehmigten Kapitals 2019/I unter lit. b) dieses Tagesordnungspunkts 6 sowie die Handelsregistereintragung der Änderung von § 3 Abs. 9 der Satzung gemäß lit. c) dieses Tagesordnungspunkts 6 aufgehoben.

b) Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2019/I mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts

Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 22. Mai 2024 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 7.748.146,00 (in Worten: sieben Millionen siebenhundertachtundvierzigtausend einhundertsechundvierzig Euro) durch Ausgabe von bis zu 7.748.146 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen („**Genehmigtes Kapital 2019/I**“).

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können dabei nach § 186 Abs. 5 AktG auch von einem oder mehreren Kreditinstitut(en) oder gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (sog. mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für eine oder mehrere Kapitalerhöhungen im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2019/I auszuschließen,

- (i) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;
- (ii) zur Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten (einschließlich der Notierung im Freiverkehr) Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und der auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals insgesamt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreitet, und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch – wenn dieser Betrag geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung des Genehmigten Kapitals 2019/I. Auf diese Begrenzung von 10 % des Grundkapitals ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, (a) die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2019/I aufgrund einer Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 Halbsatz 2 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußert werden; (b) die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2019/I unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden; (c) die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2019/I aus anderem genehmigtem Kapital gemäß § 203 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG oder auf der Grundlage sonstiger Kapitalmaßnahmen in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden;
- (iii) zur Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlagen insbesondere – aber ohne Beschränkung hierauf – im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften, oder zur Bedienung von Schuldverschreibungen, die gegen Sacheinlagen ausgegeben werden;

- (iv) soweit es erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (nachstehend gemeinsam „**Schuldverschreibungen**“), die mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten ausgestattet sind und die von der Gesellschaft oder einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaft ausgegeben wurden oder noch werden, ein Bezugsrecht auf neue, auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten als Aktionär zustünde oder soweit die Gesellschaft ein Wahlrecht bezüglich solcher Schuldverschreibungen ausübt, ganz oder teilweise Aktien der Gesellschaft anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags zu gewähren;
- (v) zur Durchführung einer Aktiendividende, in deren Rahmen Aktien der Gesellschaft (auch teilweise und/oder wahlweise) gegen Einlage von Dividendenansprüchen der Aktionäre ausgegeben werden (Aktiendividende).

Die Ausgabe von Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre darf nach dieser Ermächtigung im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2019/I nur erfolgen, wenn auf die Summe der neuen Aktien zusammen mit Aktien, die von der Gesellschaft während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2019/I unter einer anderen Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben oder übertragen werden oder aufgrund einer während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2019/I auf der Grundlage der Ausnutzung einer anderen Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts begebenen Wandelschuldverschreibung und/oder Optionsschuldverschreibung auszugeben sind, rechnerisch ein Anteil am Grundkapital der Gesellschaft von insgesamt nicht mehr als 20 % des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung entfällt.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2019/I oder dem Ablauf der Frist für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2019/I die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

c) Änderung von § 3 Abs. 9 der Satzung

§ 3 Abs. 9 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 22. Mai 2024 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 7.748.146,00 (in Worten: sieben Millionen siebenhundertachtundvierzigtausend einhundertsechsvierzig Euro) durch Ausgabe von bis zu 7.748.146 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen („**Genehmigtes Kapital 2019/I**“).

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können dabei nach § 186 Abs. 5 AktG auch von einem oder mehreren Kreditinstitut(en) oder gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (sog. mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für eine oder mehrere Kapitalerhöhungen im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2019/I auszuschließen,

- (i) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;
- (ii) zur Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten (einschließlich der Notierung im Freiverkehr) Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und der auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals insgesamt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreitet, und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch – wenn dieser Betrag geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung des Genehmigten Kapitals 2019/I. Auf diese Begrenzung von 10 % des Grundkapitals ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, (a) die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2019/I aufgrund einer Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 Halbsatz 2 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußert werden; (b) die zur Bedienung von

Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2019/I unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden; (c) die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2019/I aus anderem genehmigtem Kapital gemäß § 203 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG oder auf der Grundlage sonstiger Kapitalmaßnahmen in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden;

- (iii) zur Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlagen insbesondere – aber ohne Beschränkung hierauf – im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften, oder zur Bedienung von Schuldverschreibungen, die gegen Sacheinlagen ausgegeben werden.
- (iv) soweit es erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (nachstehend gemeinsam „**Schuldverschreibungen**“), die mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten ausgestattet sind und die von der Gesellschaft oder einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaft ausgegeben wurden oder noch werden, ein Bezugsrecht auf neue, auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten als Aktionär zustünde oder soweit die Gesellschaft ein Wahlrecht bezüglich solcher Schuldverschreibungen ausübt, ganz oder teilweise Aktien der Gesellschaft anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags zu gewähren;
- (v) zur Durchführung einer Aktiendividende, in deren Rahmen Aktien der Gesellschaft (auch teilweise und/oder wahlweise) gegen Einlage von Dividendenansprüchen der Aktionäre ausgegeben werden (Aktiendividende).

Die Ausgabe von Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre darf nach dieser Ermächtigung im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2019/I nur erfolgen, wenn auf die Summe der neuen Aktien zusammen mit Aktien, die von der Gesellschaft während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2019/I unter einer anderen Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben oder übertragen werden oder aufgrund einer während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2019/I auf der Grundlage der Ausnutzung einer anderen Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts begebenen Wandelschuldverschreibung und/oder Optionsschuldverschreibung auszugeben sind, rechnerisch ein Anteil am Grundkapital der Gesellschaft von insgesamt nicht mehr als 20 % des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung entfällt.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2019/I oder dem Ablauf der Frist für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2019/I die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.“

d) Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister

Der Vorstand wird angewiesen, die unter vorstehendem lit. a) dieses Tagesordnungspunktes 6 beschlossene Aufhebung des in § 3 Abs. 9 der Satzung enthaltenen Genehmigten Kapitals 2015/I und die beschlossene Schaffung des neuen Genehmigten Kapitals 2019/I gemäß vorstehendem lit. b) dieses Tagesordnungspunktes 6 mit der Maßgabe zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, dass zunächst die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2015/I eingetragen wird, dies jedoch nur dann, wenn unmittelbar anschließend das neu geschaffene Genehmigte Kapital 2019/I und die entsprechende Änderung der Satzung in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen werden.

Der Vorstand wird zudem angewiesen, die unter vorstehendem lit. a) dieses Tagesordnungspunktes 6 beschlossene Aufhebung des in § 3 Abs. 9 der Satzung enthaltenen Genehmigten Kapitals 2015/I und die Schaffung des neuen Genehmigten Kapitals 2019/I gemäß vorstehendem lit. b) dieses Tagesordnungspunktes 6 nach der vorstehenden Maßgabe nur zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn der unter Tagesordnungspunkt 9 vorgeschlagene Formwechsel der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (i) nicht mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen wird oder (ii)

nicht bis zum Ablauf des 31. Juli 2019 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen worden ist.

Der Vorstand wird, vorbehaltlich der beiden vorstehenden Absätze ermächtigt, das Genehmigte Kapital 2019/I unabhängig von den übrigen Beschlüssen der Hauptversammlung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

7. Beschlussfassung über die Erteilung einer Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts, über die Schaffung eines Bedingten Kapitals 2019/I sowie über die entsprechende Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) und zum Ausschluss des Bezugsrechts

aa) Nennbetrag, Ermächtigungszeitraum, Aktienzahl

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 22. Mai 2024 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder Namen lautende Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechte und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (nachstehend gemeinsam „**Schuldverschreibungen**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 60.000.000,00 mit oder ohne Laufzeitbegrenzung zu begeben und den Gläubigern bzw. Inhabern von Schuldverschreibungen Wandlungs- oder Optionsrechte auf Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu EUR 3.000.000,00 nach näherer Maßgabe der jeweiligen Options- bzw. Wandelanleihebedingungen bzw. Genussrechtsbedingungen oder Gewinnschuldverschreibungsbedingungen (im Folgenden jeweils „**Schuldverschreibungsbedingungen**“) zu gewähren. Die jeweiligen Schuldverschreibungsbedingungen können auch Pflichtwandlungen zum Ende der Laufzeit oder zu anderen Zeiten vorsehen, einschließlich der Verpflichtung zur Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts. Die

Ausgabe von Schuldverschreibungen kann auch gegen Erbringung einer Sacheinlage erfolgen.

Die Schuldverschreibungen können außer in Euro auch – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert – in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden. Die Schuldverschreibungen können auch durch von der Gesellschaft abhängige oder im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Gesellschaften begeben werden; in diesem Fall wird der Vorstand ermächtigt, für die abhängige oder im Mehrheitsbesitz stehende Gesellschaft die Garantie für die Schuldverschreibungen zu übernehmen und den Gläubigern solcher Schuldverschreibungen Wandlungs- oder Optionsrechte auf Aktien der Gesellschaft zu gewähren. Bei Emission der Schuldverschreibungen können bzw. werden diese im Regelfall in jeweils unter sich gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen eingeteilt.

bb) Bezugsrechtsgewährung, Bezugsrechtsausschluss

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen einzuräumen. Die Schuldverschreibungen können auch von einem oder mehreren Kreditinstitut(en) oder gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären mittelbar im Sinne von § 186 Abs. 5 AktG zum Bezug anzubieten (sog. mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen,

- (1) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;
- (2) soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder einer abhängigen oder unmittelbar bzw. mittelbar in Mehrheitsbesitz stehenden Gesellschaft bereits ausgegeben wurden oder noch werden, ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten als Aktionär zustünde;
- (3) sofern die Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten gegen Bar-

leistung ausgegeben werden und der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Wert der Teilschuldverschreibungen nicht wesentlich im Sinne der §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Diese Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gilt jedoch nur für Schuldverschreibungen mit Rechten auf Aktien, auf die ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von insgesamt nicht mehr als 10 % des Grundkapitals entfällt, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung von 10 % des Grundkapitals ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, (i) die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund einer Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußert werden, (ii) die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 203 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG oder auf der Grundlage sonstiger Kapitalmaßnahmen in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden;

- (4) soweit die Schuldverschreibungen gegen Sacheinlagen ausgegeben werden, sofern der Wert der Sacheinlage in einem angemessenen Verhältnis zu dem nach vorstehendem lit. a) bb) (3) zu ermittelnden Marktwert der Schuldverschreibungen steht.

Die Ausgabe von Schuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß diesem lit. bb) (1) bis (4) darf nach dieser Ermächtigung nur erfolgen, wenn auf die Summe der neuen Aktien, die aufgrund einer solchen Schuldverschreibung auszugeben sind, zusammen mit Aktien, die von der Gesellschaft während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter einer anderen Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben oder übertragen werden oder aufgrund einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung auf der Grundlage der Ausnutzung einer anderen Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts begebenen Wandelschuldverschreibung und/oder Optionsschuldverschreibung auszugeben sind, rechnerisch ein Anteil am Grundkapital der Gesellschaft von insgesamt nicht mehr als

20 % des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung entfällt.

Soweit Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen ohne Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten ausgegeben werden, wird der Vorstand zudem ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats insgesamt auszuschließen, wenn diese Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen obligationsähnlich ausgestattet sind, d. h. keine Mitgliedschaftsrechte in der Gesellschaft begründen, keine Beteiligung am Liquidationserlös gewähren und die Höhe der Verzinsung nicht auf Grundlage der Höhe des Jahresüberschusses, des Bilanzgewinns oder der Dividende berechnet wird. Außerdem müssen in diesem Fall die Verzinsung und der Ausgabebetrag der Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen den zum Zeitpunkt der Begebung aktuellen Marktkonditionen für eine vergleichbare Mittelaufnahme entsprechen.

cc) Wandlungs- und Optionsrechte

Im Fall der Ausgabe von Schuldverschreibungen mit Wandlungsrecht können die Gläubiger ihre Schuldverschreibungen nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen in Aktien der Gesellschaft wandeln. Das Wandlungsverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft. Das Wandlungsverhältnis kann sich auch durch Division des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabepreises einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft ergeben. Das Wandlungsverhältnis kann auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet werden; ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung festgelegt werden. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden. Die Bedingungen können auch ein variables Wandlungsverhältnis vorsehen. Der anteilige Betrag am Grundkapital der je Teilschuldverschreibung zu beziehenden Aktien darf den Nennbetrag der einzelnen Teilschuldverschreibung nicht übersteigen.

Im Fall der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Teilschuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigefügt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden

Bedingungen zum Bezug von Aktien der Gesellschaft berechtigen. Die Schuldverschreibungsbedingungen können vorsehen, dass der Optionspreis ganz oder teilweise auch durch Übertragung von Teilschuldverschreibungen erbracht werden kann. Das Bezugsverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags einer Teilschuldverschreibung durch den Optionspreis für eine Aktie der Gesellschaft. Das Bezugsverhältnis kann sich auch durch Division des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabepreises einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Optionspreis für eine Aktie der Gesellschaft ergeben. Das Bezugsverhältnis kann auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet werden; ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung festgelegt werden. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden. Die Schuldverschreibungsbedingungen können auch ein variables Bezugsverhältnis vorsehen. Der anteilige Betrag am Grundkapital der je Teilschuldverschreibung zu beziehenden Aktien darf den Nennbetrag der einzelnen Teilschuldverschreibung nicht übersteigen.

dd) Wandlungs- und Optionspflichten

Die Schuldverschreibungsbedingungen der Schuldverschreibungen können auch eine Wandlungs- oder Optionspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem anderen Zeitpunkt (jeweils auch „**Endfälligkeit**“) begründen oder das Recht der Gesellschaft vorsehen, bei Endfälligkeit den Inhabern von Schuldverschreibungen ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu gewähren. In diesen Fällen kann der Wandlungs- oder Optionspreis für eine Aktie dem volumengewichteten Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der zehn (10) aufeinanderfolgenden Börsenhandelstage in Frankfurt am Main vor oder nach dem Tag der Endfälligkeit entsprechen, auch wenn dieser unterhalb des unter nachstehendem lit. a) ee) genannten Mindestpreises liegt.

Der anteilige Betrag des Grundkapitals der bei Endfälligkeit je Teilschuldverschreibung auszugebenden Aktien darf den Nennbetrag der einzelnen Teilschuldverschreibung nicht übersteigen. § 9 Abs. 1 AktG in Verbindung mit § 199 Abs. 2 AktG sind zu beachten.

ee) Wandlungs- bzw. Optionspreis

Der jeweils festzusetzende Wandlungs- oder Optionspreis für eine Aktie muss – mit Ausnahme der Fälle, in denen eine Options- oder Wandlungspflicht vorgesehen ist – entweder mindestens 80 % des volumengewichteten Durchschnitts der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an den zehn (10) Börsenhandelstagen in Frankfurt am Main vor dem Tag der endgültigen Entscheidung des Vorstands über die Platzierung von Schuldverschreibungen bzw. über die Annahme oder Zuteilung durch die Gesellschaft im Rahmen einer Platzierung von Schuldverschreibungen betragen oder – für den Fall der Einräumung eines Bezugsrechts – mindestens 80 % des volumengewichteten Durchschnitts der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) während (i) der Tage, an denen die Bezugsrechte an der Wertpapierbörse Frankfurt gehandelt werden, mit Ausnahme der beiden letzten Börsenhandelstage des Bezugsrechtshandels, oder (ii) der Tage ab Beginn der Bezugsfrist bis zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Bezugspreises entsprechen. §§ 9 Abs. 1 und 199 AktG bleiben unberührt.

Bei mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten verbundenen Schuldverschreibungen kann der Wandlungs- oder Optionspreis unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Schuldverschreibungsbedingungen dann ermäßigt werden, wenn die Gesellschaft während der Wandlungs- oder Optionsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder wenn die Gesellschaft weitere Schuldverschreibungen begibt bzw. sonstige Optionsrechte gewährt oder garantiert und den Inhabern von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten kein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. der Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionspflichten zustünde. Die Ermäßigung des Options- oder Wandlungspreises kann auch nach Maßgabe der näheren Bestimmungen der Schuldverschreibungen durch eine Barzahlung bei Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts bzw. bei Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionspflichten erfüllt werden. Die Schuldverschreibungsbedingungen können auch für andere Maßnahmen, die

zu einer Verwässerung des Werts der Wandlungs- oder Optionsrechte führen können (z. B. auch bei Zahlung einer Dividende), eine wertwahrende Anpassung des Wandlungs- oder Optionspreises vorsehen. Darüber hinaus kann die Gesellschaft für den Fall einer vorzeitigen Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts die Zahlung einer angemessenen Entschädigung gewähren. In jedem Fall darf der anteilige Betrag am Grundkapital der je Teilschuldverschreibung zu beziehenden Aktien den Nennbetrag der jeweiligen Teilschuldverschreibung nicht übersteigen.

ff) Weitere Gestaltungsmöglichkeiten

Die Schuldverschreibungsbedingungen können jeweils festlegen, dass im Fall der Wandlung oder Optionsausübung bzw. bei Erfüllung der Options- und Wandlungspflichten auch eigene Aktien, Aktien aus genehmigtem Kapital der Gesellschaft oder andere Leistungen gewährt werden können. Ferner kann vorgesehen werden, dass die Gesellschaft im Fall der Wandlung oder Optionsausübung bzw. bei Erfüllung der Options- und Wandlungspflichten den Inhabern der Schuldverschreibungen nicht Aktien der Gesellschaft gewährt, sondern den Gegenwert in Geld zahlt oder börsennotierte Aktien einer anderen Gesellschaft gewährt.

Die Schuldverschreibungsbedingungen können andererseits auch das Recht der Gesellschaft vorsehen, bei Fälligkeit der Schuldverschreibungen den Inhabern der Schuldverschreibungen ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft oder börsennotierte Aktien einer anderen Gesellschaft zu gewähren.

In den Schuldverschreibungsbedingungen kann außerdem vorgesehen werden, dass die Zahl der bei Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungs- oder Optionspflichten zu beziehenden Aktien variabel ist und/oder der Wandlungs- oder Optionspreis innerhalb einer vom Vorstand festzulegenden Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Aktienkurses oder als Folge von Verwässerungsschutzbestimmungen während der Laufzeit verändert werden kann.

gg) Ermächtigung zur Festlegung der weiteren Anleihebedingungen

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Wandlungs- oder Optionspreis und den Wandlungs- oder Optionszeitraum festzusetzen bzw. im Einvernehmen mit den Organen der die Schuldverschreibungen begebenden, abhängigen oder in unmittelbarem oder mittelbarem Mehrheitsbesitz stehenden Gesellschaft festzulegen.

hh) Fortgeltung nach dem Formwechsel der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien

Mit Wirksamwerden des unter Tagesordnungspunkt 10 dieser Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Formwechsels der Gesellschaft in die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft auf Aktien gelten sämtliche vorstehenden Ermächtigungen dieses lit. a) zugunsten des Vorstands, soweit sie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels noch bestehen und nicht ausgenutzt worden sind, zugunsten der persönlich haftenden Gesellschafterin der durch den Formwechsel entstehenden Mutares SE & Co. KGaA fort.

b) Schaffung eines Bedingten Kapitals 2019/I

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 3.000.000,00 (in Worten: Euro drei Millionen) durch Ausgabe von bis zu 3.000.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht („**Bedingtes Kapital 2019/I**“).

Das Bedingte Kapital 2019/I dient der Gewährung von Aktien bei der Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. bei der Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandlungsschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (nachstehend gemeinsam „**Schuldverschreibungen**“), die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 23. Mai 2019 ausgegeben worden sind.

Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 23. Mai 2019 jeweils festzulegenden Wandlungs- oder Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird

nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder einer von der Gesellschaft abhängigen oder in ihrem unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz stehenden Gesellschaft aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 23. Mai 2019 bis zum 22. Mai 2024 ausgegeben bzw. garantiert werden, von ihren Wandlungs- oder Optionsrechten Gebrauch machen bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllen oder soweit die Gesellschaft anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft gewährt und soweit die Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten nicht durch eigene Aktien, durch Aktien aus genehmigtem Kapital oder durch andere Leistungen bedient werden.

Die neuen Aktien nehmen von dem Beginn des Geschäftsjahrs an, in dem sie entstehen, und für alle nachfolgenden Geschäftsjahre am Gewinn teil.

Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des Bedingten Kapitals 2019/I und nach Ablauf sämtlicher Options- und Wandlungsfristen zu ändern.

c) Änderung und Neufassung von § 3 Abs. 4 der Satzung

§ 3 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 3.000.000,00 (in Worten: Euro drei Millionen) durch Ausgabe von bis zu 3.000.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht („**Bedingtes Kapital 2019/I**“).

Das Bedingte Kapital 2019/I dient der Gewährung von Aktien bei der Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. bei der Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (nachstehend gemeinsam „**Schuldverschreibungen**“), die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 23. Mai 2019 ausgegeben worden sind.

Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 23. Mai 2019 jeweils festzulegenden Wandlungs- oder Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder einer von der Gesellschaft abhängigen oder in ihrem unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz stehenden Gesellschaft aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 23. Mai 2019 bis zum 22. Mai 2024 ausgegeben bzw. garantiert werden, von ihren Wandlungs- oder Optionsrechten Gebrauch machen bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllen oder soweit die Gesellschaft anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft gewährt und soweit die Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten nicht durch eigene Aktien, durch Aktien aus genehmigtem Kapital oder durch andere Leistungen bedient werden.

Die neuen Aktien nehmen von dem Beginn des Geschäftsjahrs an, in dem sie entstehen, und für alle nachfolgenden Geschäftsjahre am Gewinn teil.

Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des Bedingten Kapitals 2019/I und nach Ablauf sämtlicher Options- und Wandlungsfristen zu ändern.“

d) Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister

Der Vorstand wird angewiesen, das beschlossene neue Bedingte Kapital 2019/I und die entsprechende Satzungsänderung gemäß vorstehenden lit. b) und lit. c) dieses Tagesordnungspunktes 7 nur zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn der unter Tagesordnungspunkt 10 vorgeschlagene Formwechsel der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (i) nicht mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen wird oder (ii) nicht bis zum Ablauf des 31. Juli 2019 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen worden ist.

Der Vorstand wird, vorbehaltlich des vorstehenden Absatzes, ermächtigt, das Bedingte Kapital 2019/I unabhängig von den übrigen Beschlüssen der Hauptversammlung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

8. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien, einschließlich der Ermächtigung zur Einziehung erworbener eigener Aktien und Kapitalherabsetzung sowie zum Ausschluss des Bezugsrechts

Zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien bedarf die Gesellschaft gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG, soweit nicht gesetzlich ausdrücklich zugelassen, einer besonderen Ermächtigung durch die Hauptversammlung. Die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 22. Mai 2015 hat den Vorstand ermächtigt, bis zum Ablauf des 21. Mai 2020 eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des Grundkapitals zu erwerben. Die Gesellschaft hat auf der Grundlage dieser Ermächtigung eigene Aktien erworben. Die bestehende Ermächtigung läuft möglicherweise bereits vor der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2020 ab. Um der Gesellschaft lückenlos vollen Handlungsspielraum zu bewahren, soll der Gesellschaft unter Aufhebung der bestehenden Ermächtigung deshalb bereits in diesem Jahr eine neue Ermächtigung erteilt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) Aufhebung der bestehenden Ermächtigung

Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 22. Mai 2015 erteilte und bis zum 21. Mai 2020 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der neuen unter nachstehenden lit. b) bis einschließlich lit. e) dieses Tagesordnungspunkts 8 vorgeschlagenen Ermächtigung aufgehoben.

b) Schaffung einer neuen Ermächtigung

Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum Ablauf des 22. Mai 2024 unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) eigene Aktien der Gesellschaft bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft erworben hat und noch besitzt oder ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt 10 % des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen.

Die Ermächtigung kann einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, aber auch durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder von Dritten für Rechnung der Gesellschaft oder von ihr abhängiger oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehender Unternehmen ausgeübt werden.

Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden.

c) **Art und Weise des Erwerbs eigener Aktien**

Der Erwerb der eigenen Aktien erfolgt nach Wahl des Vorstands aa) über die Börse oder bb) mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung an die Aktionäre zur Abgabe von Verkaufsangeboten (der Erwerb gemäß bb) im Folgenden auch „**Öffentliches Erwerbsangebot**“).

aa) Erwerb der Aktien über die Börse

Erfolgt der Erwerb der eigenen Aktien über die Börse, darf der von der Gesellschaft gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Handelstag durch die Eröffnungsauction ermittelten Kurs einer Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) nicht um mehr als 10 % über- bzw. unterschreiten.

bb) Erwerb der Aktien mittels eines Öffentlichen Erwerbsangebots

Bei einem Erwerb im Weg eines Öffentlichen Erwerbsangebots kann die Gesellschaft einen festen Erwerbspreis oder eine Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) festlegen, innerhalb der sie bereit ist, Aktien zu erwerben. In dem Öffentlichen Erwerbsangebot kann die Gesellschaft eine Frist für die Annahme oder Abgabe des Angebots und die Möglichkeit und die Bedingungen für eine Anpassung der Kaufpreisspanne während der Frist im Fall nicht nur unerheblicher Kursveränderungen festlegen. Der Kaufpreis wird im Fall einer Kaufpreisspanne anhand der in den Annahme- bzw. Angebotserklärungen der Aktionäre genannten Verkaufspreise und des nach Beendigung der Angebotsfrist von dem Vorstand festgelegten Erwerbsvolumens ermittelt.

- (1) Bei einem öffentlichen Kaufangebot der Gesellschaft darf der angebotene Kaufpreis oder die Kaufpreisspanne den volumengewichteten Durchschnitt der Schlusskurse einer Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an den letzten fünf (5) Börsenhandelstagen vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Angebots um nicht mehr als 10 % über- bzw. unterschreiten. Im Fall einer Anpassung der Kaufpreisspanne durch die Gesellschaft wird auf die letzten fünf (5) Börsenhandelstage vor der öffentlichen Ankündigung der Anpassung abgestellt.
- (2) Bei einer Aufforderung an die Aktionäre zur Abgabe von Verkaufsangeboten darf der auf der Basis der abgegebenen Angebote ermittelte Kaufpreis (ohne Erwerbsnebenkosten) je Aktie der Gesellschaft den volumengewichteten Durchschnitt der Schlusskurse einer Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an den letzten fünf (5) Börsenhandelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung der Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten um nicht mehr als 10 % über- bzw. unterschreiten. Im Fall einer Anpassung der Kaufpreisspanne durch die Gesellschaft wird auf die letzten fünf (5) Börsenhandelstage vor der öffentlichen Ankündigung der Anpassung abgestellt.

Das Volumen des Kaufangebots oder der Verkaufsaufforderung kann begrenzt werden. Sofern die von den Aktionären zum Erwerb angebotenen Aktien den Gesamtbetrag des Kaufangebots oder der Verkaufsaufforderung der Gesellschaft überschreiten, erfolgt die Berücksichtigung oder die Annahme im Verhältnis des Gesamtbetrags des Kaufangebots bzw. der Verkaufsaufforderung zu den insgesamt von den Aktionären angebotenen Aktien. Es kann aber vorgesehen werden, dass geringe Stückzahlen bis zu einhundert (100) angebotenen Aktien je Aktionär bevorrechtigt erworben werden. Das Öffentliche Erwerbsangebot kann weitere Bedingungen vorsehen.

d) Ermächtigung des Vorstands zur Veräußerung und sonstigen Verwendung erworbener Aktien

Der Vorstand wird ermächtigt, die von der Gesellschaft aufgrund der vorstehenden und früher erteilter Ermächtigungen gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG

erworbenen eigenen Aktien neben einer Veräußerung über die Börse oder mittels eines Angebots an alle Aktionäre zu jedem zulässigen Zweck, insbesondere auch in folgender Weise zu verwenden:

- aa) Sie können eingezogen werden und das Grundkapital der Gesellschaft um den auf die eingezogenen Aktien entfallenden Teil des Grundkapitals herabgesetzt werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Der Vorstand kann die Aktien auch im vereinfachten Verfahren ohne Herabsetzung des Grundkapitals einziehen, so dass sich durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital erhöht. Erfolgt die Einziehung der Aktien im vereinfachten Verfahren ohne Herabsetzung des Grundkapitals, ist der Vorstand zur Anpassung der Aktienzahl in der Satzung ermächtigt.
- bb) Sie können zur Durchführung einer Aktiendividende, in deren Rahmen Aktien der Gesellschaft (auch teilweise und/oder wahlweise) gegen Einlage von Dividendenansprüchen der Aktionäre ausgegeben werden (Aktiendividende), verwendet werden.
- cc) Sie können Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG stehen oder standen, sowie Organmitgliedern der Gesellschaft bzw. von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen oder sonstigen Inhabern von Erwerbsrechten insbesondere aus ausgegebenen Optionen zum Erwerb angeboten und übertragen werden. Soweit Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind, gilt diese Ermächtigung für den Aufsichtsrat, der auch die jeweiligen Einzelheiten festlegt (siehe nachstehend lit. e)).
- dd) Sie können zur Bedienung von unter dem unter Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 3. Juni 2016 beschriebenen Aktienoptionsprogramm der Gesellschaft (mutares Aktienoptionsplan 2016) ausgegebenen Aktienoptionen den Berechtigten zum Erwerb angeboten und übertragen werden. Soweit Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind, gilt diese Ermächtigung für den Aufsichtsrat, der auch die jeweiligen Einzelheiten festlegt (siehe nachstehend lit. e)).

- ee) Sie können zur Bedienung von unter dem unter Tagesordnungspunkt 14 der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 23. Mai 2019 beschriebenen Aktienoptionsprogramm der Gesellschaft (Mutares Aktienoptionsplan 2019) ausgegebenen Aktienoptionen den Berechtigten zum Erwerb angeboten und übertragen werden. Soweit Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind, gilt diese Ermächtigung für den Aufsichtsrat, der auch die jeweiligen Einzelheiten festlegt (siehe nachstehend lit. e)).
- ff) Sie können Dritten gegen Sachleistungen, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen oder Beteiligungen, angeboten und auf diese übertragen werden. Die vorbezeichneten Aktien können darüber hinaus auch zur Beendigung bzw. vergleichweisen Erledigung von gesellschaftsrechtlichen Spruchverfahren bei verbundenen Unternehmen der Gesellschaft verwendet werden.
- gg) Sie können gegen Barzahlung an Dritte veräußert werden, wenn der Preis, zu dem die Aktien der Gesellschaft veräußert werden, den Börsenpreis (einschließlich der Notierung im Freiverkehr) einer Aktie der Gesellschaft zum Veräußerungszeitpunkt nicht wesentlich unterschreitet (§§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG). Der auf die Anzahl der aufgrund dieser Ermächtigung veräußerten Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals darf 10 % nicht übersteigen, und zwar weder zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch – falls dieser Wert des Grundkapitals geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu diesem Zeitpunkt ausgegeben oder veräußert wurden. Ferner anzurechnen sind Aktien, die zur Bedienung von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungs- oder Optionsrechten ausgegeben wurden oder ausgegeben werden können, sofern die zugrunde liegenden Schuldverschreibungen künftig während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.
- hh) Sie können zur Bedienung von Erwerbspflichten oder Erwerbsrechten auf Aktien der Gesellschaft aus und im Zusammenhang mit von der Ge-

sellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten verwendet werden.

e) Ermächtigung des Aufsichtsrats zur Verwendung der erworbenen eigenen Aktien

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die von der Gesellschaft aufgrund der vorstehenden und früher erteilter Ermächtigungen gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworbenen eigenen Aktien zur Ausgabe an den Vorstand der Gesellschaft nach Maßgabe der unter vorstehendem lit. d) cc) bis lit. ee) enthaltenen Bestimmungen zu verwenden.

f) Sonstige Regelungen

Die vorstehend unter lit. d) und lit. e) aufgeführten Ermächtigungen zur Verwendung eigener Aktien können ganz oder bezogen auf Teilvolumina der erworbenen eigenen Aktien einmal oder mehrmals, einzeln oder zusammen, ausgenutzt werden. Die Ermächtigungen unter vorstehendem lit. d) können auch durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder von Dritten für Rechnung der Gesellschaft oder von ihr abhängiger oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehender Unternehmen ausgeübt werden.

Das Bezugsrecht der Aktionäre ist in den vorstehend unter lit. d) bb) bis einschließlich hh) und lit. e) genannten Fällen ausgeschlossen oder soweit dies, für den Fall der Veräußerung eigener Aktien an alle Aktionäre, erforderlich ist, um Spitzenbeträge auszuschließen.

Durch die Ausnutzung der vorstehend unter lit. d) cc) bis lit. ee) und lit. e) enthaltenen Ermächtigungen darf ein anteiliger Betrag in Höhe von 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschritten werden, und zwar weder im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die vorstehenden Ermächtigungen, noch im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigungen. Auf diese 10 %-Grenze sind diejenigen Aktien anzurechnen, die aus genehmigtem Kapital oder aus bedingtem Kapital an Mitglieder des Vorstands und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführungen und Arbeitnehmer von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen

im Sinne des § 15 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigungen aus Beteiligungsprogrammen ausgegeben oder veräußert wurden.

g) Fortgeltung nach dem Formwechsel der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien

Mit Wirksamwerden des unter Tagesordnungspunkt 10 dieser Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Formwechsels der Gesellschaft in die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft auf Aktien gelten (i) sämtliche vorstehenden Ermächtigungen unter diesem Tagesordnungspunkt 8 zugunsten des Vorstands, soweit sie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels noch bestehen und nicht ausgenutzt worden sind, zugunsten der persönlich haftenden Gesellschafterin der durch den Formwechsel entstehenden Mutares SE & Co. KGaA und (ii) die vorstehende Ermächtigung zugunsten des Aufsichtsrats unter lit. e) dieses Tagesordnungspunkts 8, soweit sie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels noch besteht und nicht ausgenutzt worden ist, zugunsten des Gesellschafterausschusses der durch den Formwechsel entstehenden Mutares SE & Co. KGaA fort.

9. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Einsatz von Eigenkapitalderivaten beim Erwerb eigener Aktien

In Ergänzung zu der unter Tagesordnungspunkt 8 dieser Hauptversammlung beschlossenen Ermächtigung soll die Gesellschaft ermächtigt werden, eigene Aktien auch unter Einsatz von Eigenkapitalderivaten zu erwerben.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) In Ergänzung zu der unter Tagesordnungspunkt 8 dieser Hauptversammlung beschlossenen Ermächtigung, wird der Vorstand bis zum 22. Mai 2024 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien bis zu insgesamt 5 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals durch Einsatz von Derivaten (Put- oder Call-Optionen oder einer Kombination aus beiden) zu erwerben. Die Aktienerwerbe sind darüber hinaus auf die 10 %-Grenze der unter Tagesordnungspunkt 8 von dieser Hauptversammlung beschlossenen Ermächtigungen zum Erwerb eigener Aktien anzurechnen.
- b) Bei dem Erwerb eigener Aktien unter Einsatz von Derivaten in Form von Put- oder Call-Optionen oder einer Kombination aus beiden müssen die Optionsgeschäfte mit einem Finanzinstitut oder über die Börse zu marktnahen Konditio-

nen abgeschlossen werden, bei deren Ermittlung unter anderem der bei Ausübung der Optionen zu zahlende Kaufpreis für die Aktien (der „**Ausübungspreis**“) zu berücksichtigen ist. In jedem Fall dürfen unter Einsatz von Derivaten in Form von Put- oder Call-Optionen oder einer Kombination aus beiden maximal eigene Aktien bis insgesamt 5 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals erworben werden. Die Laufzeit der Optionen muss so gewählt werden, dass der Aktienerwerb in Ausübung der Optionen spätestens am 22. Mai 2024 erfolgt. Den Aktionären steht – in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG – ein Recht, derartige Optionsgeschäfte mit der Gesellschaft abzuschließen, nicht zu. Der Ausübungspreis (ohne Erwerbsnebenkosten, aber unter Berücksichtigung der erhaltenen bzw. gezahlten Optionsprämie) darf den volumengewichteten Durchschnitt der Schlusskurse einer Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an den letzten fünf (5) Börsenhandelstagen vor Abschluss des betreffenden Optionsgeschäfts um nicht mehr als 10 % über- bzw. unterschreiten.

- c) Aktionäre haben ein Recht auf Andienung ihrer Aktien nur, soweit die Gesellschaft ihnen gegenüber aus den Derivatgeschäften zur Abnahme der Aktien verpflichtet ist. Ein etwaiges weitergehendes Andienungsrecht ist ausgeschlossen.
- d) Für die Verwendung eigener Aktien, die unter Einsatz von Eigenkapitalderivaten erworben werden, gelten im Übrigen sinngemäß die Regelungen, die in der unter Tagesordnungspunkt 8 dieser Hauptversammlung beschlossenen Ermächtigung enthalten sind.
- e) Die Ermächtigung kann einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, aber auch durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder von Dritten für Rechnung der Gesellschaft oder von ihr abhängiger oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehender Unternehmen ausgeübt werden.
- f) Mit Wirksamwerden des unter Tagesordnungspunkt 10 dieser Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Formwechsels der Gesellschaft in die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft auf Aktien gelten sämtliche vorstehenden Ermächtigungen unter diesem Tagesordnungspunkt 9 zugunsten des Vorstands, soweit sie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des

Formwechsels noch bestehen und nicht ausgenutzt worden sind, zugunsten der persönlich haftenden Gesellschafterin der durch den Formwechsel entstehenden Mutares SE & Co. KGaA fort.

10. Beschlussfassung über den Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien

Vorbemerkung

Die weitere Internationalisierung und Fortsetzung des konsequenten Wachstumskurses der mutares-Gruppe sind wesentliche Bestandteile der zukünftigen Strategie, um die bisherige Erfolgsgeschichte des Unternehmens fortzuschreiben. Mit dem Formwechsel der Gesellschaft in die neue Struktur einer SE & Co. KGaA soll gewährleistet werden, dass die langfristige strategische und von den Aktionären getragene, erfolgreiche Ausrichtung des Unternehmens auch in Zukunft fortgeführt werden kann.

Im Rahmen des Formwechsels wird die Blitz 18-761 SE (künftig: Mutares Management SE) mit Sitz in München, eine Europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*, kurz: SE), als persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) in die Gesellschaft eintreten und über ihren Vorstand die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft übernehmen. Mit einer SE als persönlich haftender Gesellschafterin soll auch die Bedeutung des internationalen, insbesondere europäischen Geschäfts für die mutares-Gruppe noch stärker herausgestellt werden und künftig in der Firmierung der Gesellschaft als „Mutares SE & Co. KGaA“ zum Ausdruck kommen.

Für den Formwechsel sprechen insgesamt im Wesentlichen die folgenden Erwägungen:

- **Sicherung der strukturellen Voraussetzungen für die Erhaltung des maßgeblichen Wettbewerbsvorteils schneller Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit:** Der vorgeschlagene Formwechsel der Gesellschaft schafft die strukturellen Voraussetzungen, damit der maßgebliche Wettbewerbsvorteil schneller Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der Organe erhalten bleibt.
- **Fortsetzung des Wachstumskurses:** Die langfristige strategische und von den Aktionären getragene, erfolgreiche Ausrichtung des Unternehmens bleibt gewährleistet.

- **Steigerung der Attraktivität wesentlicher Investments in das Unternehmen:**
Der vorgeschlagene Formwechsel der Gesellschaft schafft die strukturellen Voraussetzungen, um wesentlich beteiligten Aktionären einen unmittelbaren Einfluss auf die Besetzung des Aufsichtsgremiums zu ermöglichen, welches die Unternehmensführung bestellt und kontrolliert.

Die bei der mutares AG bestehenden Einflussmöglichkeiten der Aktionäre werden durch den Formwechsel in die Mutares SE & Co. KGaA in eine neue Corporate Governance Struktur überführt. Die Stellung der Aktionäre der mutares AG in der Corporate Governance des Unternehmens ist bisher maßgeblich dadurch geprägt, dass sie mittelbar auf die Unternehmensführung der Gesellschaft Einfluss nehmen können, indem sie berechtigt sind, sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen, der wiederum den Vorstand bestellt, abberuft und kontrolliert. Im Rahmen der Corporate Governance der Mutares SE & Co. KGaA können die Aktionäre künftig mittelbar auf die Unternehmensführung Einfluss nehmen, indem sie über einen Gesellschafterausschuss mittelbar in der Hauptversammlung der künftigen Mutares Management SE vertreten sind, die ihrerseits den Aufsichtsrat wählt, der sodann den Vorstand bestellt und abberuft. Darüber hinaus erhalten wesentlich an der Mutares SE & Co. KGaA beteiligte Kommanditaktionäre künftig ein bislang nicht bestehendes, vertraglich eingeräumtes Recht, unter bestimmten Voraussetzungen unmittelbar Mitglieder des Aufsichtsrats der künftigen Mutares Management SE zur Wahl zu nominieren.

Eine ausführliche Darstellung der rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen des Rechtsformwechsels sowie der künftigen Beteiligung der Aktionäre enthält der vom Vorstand erstellte Umwandlungsbericht, der seit der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in der Arnulfstraße 19, 80335 München, ausliegt. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär kostenlos eine Abschrift des Umwandlungsberichts. Der Umwandlungsbericht ist zudem auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.mutares.de über den Link „Investor Relations“ und sodann „Hauptversammlung“ zugänglich.

Beschlussvorschlag über den Formwechsel der mutares AG in die Mutares SE & Co. KGaA

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- (1) Die mutares AG wird im Wege des Formwechsels nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) umgewandelt.

- (2) Der Rechtsträger neuer Rechtsform führt die Firma „Mutares SE & Co. KGaA“ und hat seinen Sitz in München.
- (3) Die Satzung der Mutares SE & Co. KGaA wird hiermit mit dem sich aus der **Anlage 1** zu dieser Einladung ergebenden Wortlaut festgestellt.
- (4) Mit der Feststellung der neuen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA wird das bisherige Bedingte Kapital 2016/I (§ 3 Abs. 3 der Satzung der mutares AG) im Hinblick auf den Formwechsel der Gesellschaft in eine KGaA mit dem sich aus § 4 Abs. 5 der Satzung der Mutares SE & Co. KGaA ergebenden Wortlaut (**Anlage 1**) inhaltlich unverändert fortbestehen.

Ferner werden mit der Feststellung der neuen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA das unter Tagesordnungspunkt 6 zur Beschlussfassung vorgeschlagene Genehmigte Kapital 2019/I und das unter Tagesordnungspunkt 7 zur Beschlussfassung vorgeschlagene Bedingte Kapital 2019/I im Hinblick auf den Formwechsel der Gesellschaft in eine KGaA mit dem sich aus § 4 Abs. 4 (Genehmigtes Kapital 2019/I) und § 4 Abs. 6 (Bedingtes Kapital 2019/I) der neuen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA (**Anlage 1**) ergebenden Wortlaut angepasst.

- (5) Das gesamte Grundkapital der mutares AG in der zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister bestehenden Höhe (derzeit: EUR 15.496.292,00) wird zum Grundkapital der Mutares SE & Co. KGaA. Die Anzahl der insgesamt ausgegebenen, auf den Namen lautenden Stückaktien (derzeit: 15.496.292 Stück) sowie der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital (derzeit: EUR 1,00) bleiben unverändert.
- (6) Die Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister Aktionäre der mutares AG sind, werden Kommanditaktionäre der Mutares SE & Co. KGaA. Sie werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Stückaktien an dem Grundkapital der Mutares SE & Co. KGaA beteiligt, wie sie es vor Wirksamwerden des Formwechsels am Grundkapital der mutares AG waren. Dies gilt auch für die von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien.
- (7) Persönlich haftende Gesellschafterin der Mutares SE & Co. KGaA wird die Blitz 18-761 SE (künftig: Mutares Management SE) mit Sitz in München (nachfolgend „**Mutares Management SE**“). Die persönlich haftende Gesellschafterin übernimmt gemäß § 245 Abs. 2 UmwG die Rechtsstellung der

Gründerin des Rechtsträgers neuer Rechtsform. Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält im Zuge des Formwechsels keine über ihre Komplementäreigenschaft hinausgehende Kapitalbeteiligung an der Mutares SE & Co. KGaA; sie ist in ihrer Eigenschaft als Komplementärin weder am Vermögen noch an Gewinn und Verlust der Mutares SE & Co. KGaA beteiligt.

- (8) Das Amt der Mitglieder des Aufsichtsrats der mutares AG endet jeweils mit Wirksamwerden des Formwechsels der mutares AG in die Mutares SE & Co. KGaA durch Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister.

- (9) Fortgeltung von Beschlüssen der Hauptversammlung der mutares AG

Die von der Hauptversammlung der mutares AG am 3. Juni 2016 unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossene Ermächtigung zur Gewährung von Bezugsrechten (Aktienoptionen) an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, Mitglieder der Geschäftsführung von verbundenen Unternehmen und Arbeitnehmer der Gesellschaft (mutares Aktienoptionsplan 2016) und die Schaffung eines Bedingten Kapitals 2016/I zur Bedienung des mutares Aktienoptionsplans 2016 gilt, soweit sie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels noch besteht und nicht ausgenutzt worden ist, unverändert fort, wobei die Ermächtigung zugunsten des Vorstands entsprechend zugunsten der persönlich haftenden Gesellschafterin der durch den Formwechsel entstehenden Mutares SE & Co. KGaA fortbesteht.

Sofern die Hauptversammlung der mutares AG am 23. Mai 2019 dem Vorstand der mutares AG die unter Tagesordnungspunkt 7 zur Beschlussfassung vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) und zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erteilt, gilt diese Ermächtigung, soweit sie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels noch besteht und nicht ausgenutzt worden ist, zugunsten der persönlich haftenden Gesellschafterin der durch den Formwechsel entstehenden Mutares SE & Co. KGaA unverändert fort; ebenso bleiben etwaige, auf Grundlage der Ermächtigung noch vor dem Wirksamwerden des Formwechsels ausgegebene Schuldverschreibungen und Genussrechte in ihrem

Bestand von dem Formwechsel der Gesellschaft in die Mutares SE & Co. KGaA unberührt.

Sofern die Hauptversammlung der mutares AG am 23. Mai 2019 dem Vorstand der mutares AG die unter Tagesordnungspunkt 8 zur Beschlussfassung vorgeschlagene Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien, einschließlich der Ermächtigung zur Einziehung erworbener eigener Aktien und Kapitalherabsetzung sowie zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie die unter Tagesordnungspunkt 9 zur Beschlussfassung vorgeschlagene Ermächtigung zum Einsatz von Eigenkapitalderivaten beim Erwerb eigener Aktien erteilt, gelten diese Ermächtigungen, soweit sie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels noch bestehen und nicht ausgenutzt worden sind, jeweils zugunsten der persönlich haftenden Gesellschafterin der durch den Formwechsel entstehenden Mutares SE & Co. KGaA unverändert fort. Sollte die Hauptversammlung dem Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat unter Tagesordnungspunkt 8 dieser Hauptversammlung nicht zustimmen, gilt die alte Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien vom 22. Mai 2015 bis zum 21. Mai 2020 zugunsten der persönlich haftenden Gesellschafterin der durch den Formwechsel entstehenden Mutares SE & Co. KGaA unverändert fort.

Die von der Hauptversammlung der mutares AG am 20. Juli 2018 unter Tagesordnungspunkt 8 beschlossene Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft gilt nach Wirksamwerden des Formwechsels der mutares AG in die Mutares SE & Co. KGaA durch Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister für die Mitglieder des Aufsichtsrats der Mutares SE & Co. KGaA nicht fort.

Im Übrigen gelten alle weiteren Beschlüsse der Hauptversammlung der mutares AG, soweit sie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels noch nicht erledigt sind, unverändert in der Mutares SE & Co. KGaA fort.

(10) Besondere Rechte

Besondere Rechte wie Anteile ohne Stimmrecht, Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsaktien, Schuldverschreibungen oder Genussrechte bestehen bei der Gesellschaft nicht.

Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die nachfolgend dargestellten Sachverhalte bestehen, und zwar unabhängig davon, ob es sich dabei um Rechte im Sinne des § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG handelt.

mutares Aktienoptionsplan 2016

Die in der Hauptversammlung der mutares AG am 3. Juni 2016 unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossene Ermächtigung zur Gewährung von Bezugsrechten (Aktienoptionen) an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, Mitglieder der Geschäftsführung von verbundenen Unternehmen sowie Arbeitnehmer der Gesellschaft und von verbundenen Unternehmen („**mutares Aktienoptionsplan 2016**“) hat auch nach dem Formwechsel der Gesellschaft in die Mutares SE & Co. KGaA unverändert Bestand, soweit sie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels noch besteht und nicht ausgenutzt worden ist.

Auf Basis des mutares Aktienoptionsplans 2016 können insgesamt bis zu 1.500.000 Aktienoptionen zu je EUR 1,00 angeboten werden. Die rechtliche Grundlage für die Begebung von Aktienoptionen im Rahmen des mutares Aktienoptionsplans 2016 an Arbeitnehmer der mutares AG und ihrer verbundenen Unternehmen sowie an Mitglieder der Geschäftsführung ihrer verbundenen Unternehmen ist in den Optionsbedingungen für Mitarbeiter geregelt; die rechtliche Grundlage für die Begebung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands der mutares AG findet sich in den Optionsbedingungen für Vorstandsmitglieder (zusammen die „**mutares Optionsbedingungen**“). Gemäß den mutares Optionsbedingungen berechtigt eine Aktienoption zum Erwerb einer Stückaktie der Gesellschaft zum Preis von 70 % des durchschnittlichen, volumengewichteten mutares-Aktienkurses während der letzten 20 Börsenhandelstage vor dem jeweiligen Ausgabetag. Als mutares-Aktienkurs im Sinne der mutares Optionsbedingungen gilt der Schlussauktionskurs der mutares-Aktie im Xetra-Handel der Deutschen Börse AG in Frankfurt am Main. Noch bis zum 2. Juni 2020 (einschließlich) können Aktienoptionen an die Bezugsberechtigten innerhalb der in den mutares Optionsbedingungen festgelegten Erwerbszeiträume ausgegeben werden. Die Aktienoptionen können erstmals nach Ablauf einer Wartezeit von vier Jahren ab dem jeweiligen Ausgabetag und nur innerhalb der in den mutares Optionsbedingungen festgelegten Ausübungszeiträume ausgeübt werden. Ferner können die Aktienoptionen nur ausgeübt werden, wenn der durchschnittliche, volumengewichtete mutares-Aktienkurs während

der letzten 20 Börsenhandelstage vor dem Beginn des jeweiligen Ausübungszeitraums den Ausübungspreis um mindestens 85,7 % übersteigt. Der Vorstand kann für Aktienoptionen an Mitarbeiter zusätzliche individuelle Erfolgsziele festlegen.

Die den Bezugsberechtigten aus dem bestehenden mutares Aktienoptionsplan 2016 gewährten Bezugsrechte auf Aktien der mutares AG wandeln sich im Zuge des Formwechsels in Bezugsrechte auf Kommanditaktien der Mutares SE & Co. KGaA. Eine Berechtigung des Vorstands der mutares AG wandelt sich durch den Formwechsel in eine Berechtigung des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin der Mutares SE & Co. KGaA. Die Anzahl der Bezugsrechte und der zu liefernden Aktien ändert sich durch den Formwechsel nicht. Unverändert bleiben auch der jeweils zu zahlende Ausübungspreis sowie die definierten Erfolgsziele.

Das Bedingte Kapital 2016/I, das zur Sicherung der Bezugsrechte aus dem mutares Aktienoptionsplan 2016 geschaffen wurde, wird in der Satzung der Mutares SE & Co. KGaA unverändert fortbestehen. Im Hinblick auf den mutares Aktienoptionsplan 2016 ergeben sich im Übrigen durch den Formwechsel keine Änderungen.

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung sind unter dem mutares Aktienoptionsplan 2016 747.450 Aktienoptionen ausgegeben. Weitere Aktienoptionen sollen aus dem mutares Aktienoptionsplan 2016 nicht mehr ausgegeben werden. Vielmehr schlagen Vorstand und Aufsichtsrat unter Tagesordnungspunkt 14 dieser Hauptversammlung vor, nach Wirksamwerden des Formwechsels die Ermächtigung zur Ausgabe von weiteren Aktienoptionen unter dem mutares Aktienoptionsplan 2016 aufzuheben und die Ermächtigung zur Ausgabe von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin, Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführungen und Arbeitnehmer von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen aus einem neu gestalteten Aktienoptionsprogramm zu erteilen; entsprechend soll unter Tagesordnungspunkt 14 dieser Hauptversammlung beschlossen werden, nach Wirksamwerden des Formwechsels das Bedingte Kapital 2016/I teilweise aufzuheben und ein neues Bedingtes Kapital 2019/II zu schaffen.

Persönlich haftende Gesellschafterin

Aus Gründen rechtlicher Vorsorge wird darauf hingewiesen, dass die Mutares Management SE der Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin beitreten und die Führung der Geschäfte der Mutares SE & Co. KGaA übernehmen wird. Herr Robin Laik, der Aktionär der Gesellschaft ist, hält zugleich 60 % der Aktien und Stimmrechte der Mutares Management SE und ist zugleich Vorsitzender des Vorstands der Mutares Management SE. Die ELBER GmbH, die Aktionärin der Gesellschaft ist, hält zugleich 10 % der Aktien und Stimmrechte der Mutares Management SE. Es wird darauf hingewiesen, dass die Mutares Management SE insbesondere nach Maßgabe von § 7 der als **Anlage 1** zu dieser Einladung beigefügten neuen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft befugt ist und für die Übernahme der Geschäftsführungstätigkeit und ihres persönlichen Haftungsrisikos eine gewinn- und verlustunabhängige jährliche Vergütung in Höhe von 4 % ihres Grundkapitals sowie Auslagenersatz erhält (vgl. § 7 Abs. 6 und Abs. 7 der als **Anlage 1** zu dieser Einladung beigefügten neuen Satzung).

Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Kommanditisten erforderlich ist, der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin (§ 25 Abs. 4 der als **Anlage 1** zu dieser Einladung beigefügten neuen Satzung). Gleiches gilt für Beschlüsse der Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses (§ 26 Abs. 4 der als **Anlage 1** zu dieser Einladung beigefügten neuen Satzung).

Organmitglieder

Aus Gründen rechtlicher Vorsorge wird darauf hingewiesen, dass die Mitglieder des bisherigen Vorstands und Aktionäre der mutares AG, Herr Robin Laik, Herr Mark Friedrich und Dr. Kristian Schleede, als Mitglieder des Vorstands der Mutares Management SE bestellt sind.

Darüber hinaus sind drei Mitglieder des Aufsichtsrats der mutares AG, namentlich Herr Volker Rofalski, Herr Dr. Lothar Koniarski, der zugleich Geschäftsführer der Aktionärin ELBER GmbH ist, und Herr Prof. Dr. Micha Bloching als Mitglieder des Aufsichtsrats der Mutares Management SE bestellt.

Weiterhin sollen – vorbehaltlich der Beschlussfassungen unter Tagesordnungspunkt 12 – die vorgenannten Herren Volker Rofalski, Herr Dr. Lothar

Koniarski, Herr Prof. Dr. Micha Bloching sowie Herr Dr. Axel Müller, der bislang ebenfalls bereits Mitglied des Aufsichtsrats und Aktionär der mutares AG ist, Mitglieder des Gesellschafterausschusses der Mutares SE & Co. KGaA werden.

Zudem werden sämtliche amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats der mutares AG, Herr Volker Rofalski, Herr Dr. Lothar Koniarski, Herr Prof. Dr. Micha Bloching sowie Herr Dr. Axel Müller – vorbehaltlich der Beschlussfassungen unter Tagesordnungspunkt 11 – auch als Mitglieder des Aufsichtsrats der Mutares SE & Co. KGaA wieder bestellt.

Nominierungsrecht im Hinblick auf den Aufsichtsrat der Mutares Management SE

Aus Gründen rechtlicher Vorsorge wird darauf hingewiesen, dass Kommanditaktionäre der Mutares SE & Co. KGaA auf der Grundlage einer Stimmbindungsvereinbarung der Aktionäre der Mutares Management SE das Recht erhalten, ein Mitglied für die Wahl in den Aufsichtsrat der Mutares Management SE zu nominieren, zu dessen Wahl die Aktionäre der Mutares Management SE verpflichtet sind. Dieses Nominierungsrecht steht den Kommanditaktionären zu, wenn und solange diese Kommanditaktionäre seit mindestens zwölf (12) Monaten unmittelbar insgesamt in Höhe von mehr als 25 % am Grundkapital der Mutares SE & Co. KGaA beteiligt sind und als Inhaber des erforderlichen Aktienbesitzes in eigenem Namen ordnungsgemäß in das Aktienregister der Mutares SE & Co. KGaA eingetragen sind.

Dieses Nominierungsrecht besteht nach der Stimmbindungsvereinbarung der Aktionäre der Mutares Management SE insgesamt jedoch höchstens für ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats der Mutares Management SE. Zwei Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats der Mutares Management SE werden durch die Hauptversammlung der Mutares Management SE ohne Bindung an ein Nominierungsrecht gewählt. In der Hauptversammlung der Mutares Management SE verfügt die Mutares SE & Co. KGaA über 30 % der Stimmrechte, die ELBER GmbH über 10 % der Stimmrechte und Herr Robin Laik über 60 % der Stimmrechte. Als Aktionärin der Mutares Management SE wird die Mutares SE & Co. KGaA von ihrem Gesellschafterausschuss vertreten, dessen Mitglieder ausschließlich von den Aktionären der Gesellschaft gewählt werden.

Das vorgenannte Nominierungsrecht wird ausschließlich schuldvertraglich durch die zusätzlich abgeschlossene Stimmbindungsvereinbarung der Aktionäre der Mutares Management SE gewährt. Weitergehende Erläuterungen zu dieser Stimmbindungsvereinbarung enthält der vom Vorstand erstellte Umwandlungsbericht. Die Stimmbindungsvereinbarung ist dem Umwandlungsbericht zudem als Anlage beigelegt.

Vinkulierung der Aktien der Mutares Management SE

Aus Gründen rechtlicher Vorsorge wird darauf hingewiesen, dass die Aktien der Mutares Management SE nur übertragbar sind, wenn die Mutares Management SE zustimmt (sog. Vinkulierung, § 6 Abs. 4 der Satzung der Mutares Management SE). Über die Erteilung der Zustimmung entscheidet die Hauptversammlung der Mutares Management SE durch Beschluss. Die Übertragung von Aktien an der Mutares Management SE ist daher auch an die Zustimmung von Herrn Robin Laik und der ELBER GmbH, die zugleich Aktionäre der Gesellschaft sind, gebunden.

(11) Ein Abfindungsangebot nach § 207 UmwG ist aufgrund der Vorschrift des § 250 UmwG nicht abzugeben.

(12) Folgen des Formwechsels für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Der Formwechsel hat auf die Arbeitnehmer der Gesellschaft und ihre Arbeitsverhältnisse keine Auswirkungen. Durch den Formwechsel erfolgt kein Arbeitgeberwechsel. Die Arbeitsverträge der Arbeitnehmer gelten unverändert fort, d. h. sämtliche Arbeitgeberpflichten aus den Arbeitsverhältnissen bleiben unverändert bestehen. Die Direktionsbefugnisse des Arbeitgebers werden nach dem Formwechsel von der Mutares SE & Co. KGaA, vertreten durch den Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin Mutares Management SE, ausgeübt. Änderungen ergeben sich hierdurch für die Arbeitnehmer nicht. Die Betriebszugehörigkeit wird durch den Formwechsel nicht unterbrochen.

Bei der mutares AG wurden keine Betriebsräte gewählt und demnach keine Betriebsvereinbarungen geschlossen. Die mutares AG ist zudem nicht an Tarifverträge gebunden. Bereits deshalb ergeben sich aus dem Formwechsel keine Veränderungen in Bezug auf Arbeitnehmervertretungen, Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge.

Dies gilt überdies deshalb, weil die rechtliche und wirtschaftliche Identität der mutares AG im Zuge des Formwechsels bestehen bleibt und der Formwechsel keine Auswirkungen auf die betriebliche Struktur hat.

In den Aufsichtsrat der mutares AG wurden keine Arbeitnehmervertreter gewählt. Der Formwechsel hat mithin im Hinblick auf die unternehmerische Mitbestimmung keine Konsequenzen, da ein Formwechsel von der Rechtsform der AG in die Rechtsform der KGaA als solcher nach den geltenden mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften unter keinen Umständen mit einem Mitbestimmungszuwachs verbunden sein kann.

Es besteht die Möglichkeit, dass die Gesellschaft noch vor der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2020 unter Zurechnung der im Inland beschäftigten Arbeitnehmer der Konzernunternehmen der Gesellschaft den für die Anwendbarkeit des Mitbestimmungsgesetzes maßgeblichen Schwellenwert des § 1 Abs. 1 Nr. 2 MitbestG von in der Regel mehr als 2.000 beschäftigten Arbeitnehmern überschreiten und sodann den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes unterliegen wird. In diesem Fall beabsichtigt der Vorstand der Gesellschaft bzw. der persönlich haftenden Gesellschafterin der Mutares SE & Co. KGaA, ein sog. Statusverfahren einzuleiten. Um einen möglichst nahtlosen Übergang zu gewährleisten und um die Einberufung und Durchführung einer weiteren (außerordentlichen) Hauptversammlung zu vermeiden, soll im Vorgriff auf das mögliche Statusverfahren die Änderung der entsprechenden Satzungsbestimmungen der §§ 8, 9, 11 und 12 der als **Anlage 1** zu dieser Einladung beigefügten neuen Satzung bereits von der Hauptversammlung am 23. Mai 2019 unter Tagesordnungspunkt 15 beschlossen werden. Durch Anweisung an das zur Vertretung befugte Organ der Gesellschaft wird dabei aber sichergestellt, dass die Eintragung dieser Satzungsänderung in das Handelsregister erst dann erfolgt, wenn (i) der Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der KGaA im Handelsregister der Gesellschaft eingetragen ist, (ii) ein solches Statusverfahren gemäß §§ 97 ff. AktG eingeleitet wurde und (iii) die einmonatige Anrufungsfrist des § 97 Abs. 2 Satz 1 AktG abgelaufen ist oder eine an die Stelle der Bekanntmachung tretende, rechtskräftige gerichtliche Entscheidung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats gemäß §§ 98, 99 AktG ergangen ist.

Werden die Änderungen der §§ 8, 9, 11 und 12 der als **Anlage 1** zu dieser Einladung beigefügten neuen Satzung in das Handelsregister eingetragen, erlischt damit zugleich analog § 97 Abs. 2 Satz 3 AktG das Amt der - vorbe-

haltlich ihrer Wahl durch die Hauptversammlung am 23. Mai 2019 unter Tagesordnungspunkt 11 – bis dahin amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats der Mutares SE & Co. KGaA. Daher wird unter Tagesordnungspunkt 16 vorgeschlagen, dass die sechs, in diesem Fall von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder des neuen Aufsichtsrats bereits vorsorglich von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 23. Mai 2019 gewählt werden. Die Amtszeiten der neu gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats beginnen jedoch gemäß Tagesordnungspunkt 16 erst mit Eintragung der unter Tagesordnungspunkt 15 zu beschließenden weiteren Satzungsänderungen im Handelsregister der Gesellschaft. Zu diesen gehört auch die Änderung von § 8 Abs. 1 der als **Anlage 1** zu dieser Einladung beigefügten neuen Satzung. Zu diesem Zeitpunkt haben dem Aufsichtsrat der Mutares SE & Co. KGaA gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sodann auch Arbeitnehmervertreter anzugehören. Sofern das Verfahren zur Wahl der Arbeitnehmervertreter zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen sein sollte, ist vorgesehen, die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Mutares SE & Co. KGaA zunächst gemäß § 104 AktG gerichtlich bestellen zu lassen.

Sollten die unter Tagesordnungspunkt 15 zu beschließenden weiteren Satzungsänderungen nicht spätestens sechs Monate nach Ablauf der in § 97 Abs. 2 Satz 1 AktG genannten einmonatigen Anrufungsfrist eingetragen worden sein, endet das Amt der bis dahin amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats kraft Gesetzes. In diesem Fall beabsichtigt der Vorstand der Gesellschaft bzw. der persönlich haftenden Gesellschafterin der Mutares SE & Co. KGaA, die unter Tagesordnungspunkt 16 zur Wahl durch die Hauptversammlung vorgeschlagenen Mitglieder des Aufsichtsrats gerichtlich bestellen zu lassen.

Die unternehmerische Mitbestimmung im Aufsichtsrat der Mutares Management SE richtet sich nach den Vorschriften der SE-Verordnung und des SE-Beteiligungsgesetzes. Eine Zurechnung von Arbeitnehmern, die zu einer Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Mutares Management SE führen würde, findet nicht statt.

Anderweitige Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Situation der Arbeitnehmer der mutares AG oder ihrer Tochtergesellschaften Einfluss hätten, sind im Zusammenhang mit dem Formwechsel nicht vorgesehen oder geplant.

(13) Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister

Der Vorstand wird ermächtigt, den Formwechsel unabhängig von den übrigen Beschlüssen der Hauptversammlung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Erklärung der beitretenden persönlich haftenden Gesellschafterin

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass gemäß §§ 240 Abs. 2, 221 Satz 2 UmwG die Mutares Management SE dem Formwechsel zustimmen und die Satzung der Mutares SE & Co. KGaA genehmigen muss. Die Zustimmungserklärung bedarf der notariellen Beurkundung (§§ 240 Abs. 2 Satz 2, 221 Satz 1, 193 Abs. 3 Satz 1 UmwG). Es soll daher nach entsprechender Erklärung der Mutares Management SE Folgendes protokolliert werden:

„Die Mutares Management SE, die in der Gesellschaft neuer Rechtsform die Stellung als einzige persönlich haftende Gesellschafterin übernehmen soll, stimmt dem Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien (Mutares SE & Co. KGaA) und ihrem Beitritt als Komplementärin ausdrücklich zu. Die Mutares Management SE erklärt hiermit außerdem ihre Genehmigung zu der unter Tagesordnungspunkt 10 beschlossenen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA mit dem sich aus **Anlage 1** zu dieser Einladung ergebenden Wortlaut.“

Hinweis

Im Zusammenhang mit dem neuen Genehmigten Kapital 2019/I hat der Vorstand gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Ausgabe der neuen Aktien erstattet. Dieser Bericht ist in den nachstehenden Angaben zu Tagesordnungspunkt 6 in Abschnitt II.1. abgedruckt und gilt sinngemäß auch für das Genehmigte Kapital 2019/I mit dem sich aus **Anlage 1** zu dieser Einladung ergebenden Wortlaut.

Im Zusammenhang mit dem neuen Bedingten Kapital 2019/I hat der Vorstand gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Ausgabe der Schuldverschreibungen erstattet. Dieser Bericht ist in den nachstehenden Angaben zu Tagesordnungspunkt 7 in Ab-

schnitt II.2. abgedruckt und gilt sinngemäß auch für das Bedingte Kapital 2019/I mit dem sich aus **Anlage 1** zu dieser Einladung ergebenden Wortlaut.

Im Zusammenhang mit der unter Tagesordnungspunkt 8 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien, einschließlich der Ermächtigung zur Einziehung erworbener eigener Aktien und Kapitalherabsetzung sowie zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie der unter Tagesordnungspunkt 9 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Ermächtigung zum Einsatz von Eigenkapitalderivaten beim Erwerb eigener Aktien hat der Vorstand gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 Halbsatz 2 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei der Verwendung der erworbenen eigenen Aktien erstattet. Dieser Bericht ist in den nachstehenden Angaben zu Tagesordnungspunkt 8 und Tagesordnungspunkt 9 in Abschnitt II.3. abgedruckt und gilt sinngemäß auch für diese in der Rechtsform der Mutares SE & Co. KGaA fortbestehenden Ermächtigungen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen vorsorglich darauf hin, dass der von der Hauptversammlung unter diesem Tagesordnungspunkt 10 zu beschließende Formwechsel unter keiner aufschiebenden Bedingung steht. Der Formwechsel wird daher auch dann vom Vorstand der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet und nach der Eintragung in das Handelsregister wirksam werden, wenn die unter den Tagesordnungspunkten 11 bis 13, 15 und 16 beschlossenen Maßnahmen nicht wirksam werden sollten.

11. Beschlussfassung über die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats der Mutares SE & Co. KGaA

Mit Wirksamwerden des unter Tagesordnungspunkt 10 zu beschließenden Formwechsels der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien endet das Amt der Mitglieder des Aufsichtsrats der mutares AG nach Maßgabe der Beschlussfassung unter Tagesordnungspunkt 10. Es sollen daher die Mitglieder des Aufsichtsrats der Mutares SE & Co. KGaA neu gewählt werden.

Der Aufsichtsrat der Mutares SE & Co. KGaA setzt sich gemäß §§ 278 Abs. 3, 95, 96 Abs. 1 letzte Alternative, 101 Abs. 1 Satz 1 AktG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der als **Anlage 1** zu dieser Einladung beigefügten neuen Satzung aus vier von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Personen als Mitglieder des Aufsichtsrats der Mutares SE & Co. KGaA zu wählen:

- a) Herrn Volker Rofalski, Geschäftsführer der only natural munich GmbH, München, wohnhaft in München.
- b) Herrn Prof. Dr. Micha Bloching, Steuerberater, Rechtsanwalt, Hochschullehrer, wohnhaft in München.
- c) Herrn Dr. Lothar Koniarski, Geschäftsführer der ELBER GmbH, Regensburg, wohnhaft in Regensburg.
- d) Herrn Dr. Axel Müller, selbstständiger Management Consultant, wohnhaft in Lahnstein.

Die Bestellung erfolgt jeweils mit Wirkung ab Eintragung des unter Tagesordnungspunkt 10 beschlossenen Formwechsels der Gesellschaft und der aus **Anlage 1** zu dieser Einladung ersichtlichen Änderungen der Satzung im Handelsregister der Gesellschaft neuer Rechtsform. Die Bestellung erfolgt jeweils gemäß § 8 Abs. 2 der als **Anlage 1** zu dieser Einladung beigefügten neuen Satzung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 beschließt.

Es ist beabsichtigt, die Wahl der neuen Mitglieder des Aufsichtsrats als Einzelwahl durchzuführen.

Weitere Angaben zu den vorgeschlagenen Mitgliedern des Aufsichtsrats sind in den nachstehenden Angaben zu Tagesordnungspunkt 11 in Abschnitt II.5. aufgeführt.

12. Beschlussfassung über die Wahl der Mitglieder des Gesellschafterausschusses der Mutares SE & Co. KGaA

Mit Wirksamwerden des unter Tagesordnungspunkt 10 zu beschließenden Formwechsels der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien erhält die Mutares SE & Co. KGaA einen Gesellschafterausschuss als neues weiteres Organ. Es sollen daher die ersten Mitglieder des Gesellschafterausschusses der Mutares SE & Co. KGaA bereits gewählt werden.

Der Gesellschafterausschuss setzt sich gemäß § 14 Abs. 1 der als **Anlage 1** zu dieser Einladung beigefügten neuen Satzung aus vier von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Personen als erste Mitglieder des Gesellschafterausschusses der Mutares SE & Co. KGaA zu wählen:

- a) Herrn Volker Rofalski, Geschäftsführer der only natural munich GmbH, München, wohnhaft in München.
- b) Herrn Prof. Dr. Micha Bloching, Steuerberater, Rechtsanwalt, Hochschullehrer, wohnhaft in München.
- c) Herrn Dr. Lothar Koniarski, Geschäftsführer der ELBER GmbH, Regensburg, wohnhaft in Regensburg.
- d) Herrn Dr. Axel Müller, selbstständiger Management Consultant, wohnhaft in Lahnstein.

Die Bestellung erfolgt jeweils mit Wirkung ab Eintragung des unter Tagesordnungspunkt 10 beschlossenen Formwechsels der Gesellschaft und der aus **Anlage 1** zu dieser Einladung ersichtlichen Änderungen der Satzung im Handelsregister der Gesellschaft neuer Rechtsform. Die Bestellung erfolgt jeweils gemäß § 14 Abs. 2 der als **Anlage 1** zu dieser Einladung beigefügten neuen Satzung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 beschließt.

Es ist beabsichtigt, die Wahl der neuen Mitglieder des Gesellschafterausschusses als Einzelwahl durchzuführen.

Weitere Angaben zu den vorgeschlagenen Mitgliedern des Gesellschafterausschusses sind in den nachstehenden Angaben zu Tagesordnungspunkt 12 in Abschnitt II.5. aufgeführt.

13. Beschlussfassung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Mutares SE & Co. KGaA

Gemäß § 13 Abs. 2 der als **Anlage 1** zu dieser Einladung beigefügten neuen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA beschließt die Hauptversammlung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für das jeweilige Geschäftsjahr der Gesellschaft eine feste Grundvergütung in Höhe von EUR 15.000,00. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält für das jeweilige Geschäftsjahr der Gesell-

schaft eine feste Grundvergütung in Höhe von EUR 45.000,00 und der Stellvertreter eine feste Grundvergütung in Höhe von EUR 22.500,00.

- b) Für die Tätigkeit in einem Ausschuss des Aufsichtsrats erhalten jeweils zusätzlich der Vorsitzende des Ausschusses EUR 7.500,00 und jedes andere Mitglied des Ausschusses EUR 2.500,00 für das jeweilige Geschäftsjahr der Gesellschaft.
- c) Die Vergütung ist zahlbar nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres. Mitglieder des Aufsichtsrats, die nur während eines Teils eines vollen Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss des Aufsichtsrats angehören oder das Amt des Vorsitzenden oder des Stellvertreters innehaben, erhalten eine entsprechende anteilige Vergütung.
- d) Die Gesellschaft erstattet den Mitgliedern des Aufsichtsrats über die Vergütung gemäß vorstehenden lit. a) und lit. b) hinaus die ihnen bei der Ausübung ihres Mandates vernünftigerweise entstehenden Auslagen sowie die etwa auf ihre Vergütung und Auslagen zu entrichtende Umsatzsteuer.

14. Beschlussfassung über die teilweise Aufhebung und Änderung der Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen (mutares Aktienoptionsplan 2016) und über die teilweise Aufhebung des Bedingten Kapitals 2016/I sowie über die entsprechende Satzungsänderung; Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen (Mutares Aktienoptionsplan 2019) und über die Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals 2019/II sowie über die entsprechende Satzungsänderung

Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 3. Juni 2016 unter Tagesordnungspunkt 7 den mutares Aktienoptionsplan 2016 beschlossen, um Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft, Mitgliedern der Geschäftsführung von verbundenen Unternehmen sowie Arbeitnehmern der Gesellschaft und von verbundenen Unternehmen bis zu 1.500.000 Bezugsrechte zum Bezug von bis zu 1.500.000 Aktien („**Aktienoptionen**“) der Gesellschaft einräumen zu können. Zur Bedienung der Aktienoptionen wurde ein Bedingtes Kapital 2016/I in Höhe von bis zu EUR 1.500.000,00 geschaffen. Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung sind 747.450 Aktienoptionen aus dem mutares Aktienoptionsplan 2016 ausgegeben. 752.550 Aktienoptionen wurden aus dem mutares Aktienoptionsplan 2016 bislang nicht ausgegeben und sollen auch künftig nicht mehr ausgegeben werden.

Daher ist beabsichtigt, nach Wirksamwerden des unter Tagesordnungspunkt 10 dieser Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Formwechsels der

Gesellschaft in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien die Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen aus dem mutares Aktienoptionsplan 2016 aufzuheben, soweit sie noch nicht ausgenutzt wurde, und das Bedingte Kapital 2016/I in § 4 Abs. 5 der Satzung der Mutares SE & Co. KGaA auf EUR 747.450,00 entsprechend zu reduzieren.

Des Weiteren ist beabsichtigt, ein neues Aktienoptionsprogramm der Gesellschaft zu beschließen, um Mitglieder des Vorstands und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie Mitglieder der Geschäftsführungen und Arbeitnehmer von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG („**Verbundene Unternehmen**“) durch eine neue variable Vergütungskomponente mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter auf Aktienbasis an die Gesellschaft zu binden. Die Beteiligung des Managements und ausgewählter Arbeitnehmer an den langfristigen wirtschaftlichen Risiken und Chancen des jeweiligen Geschäfts ist eine wesentliche Komponente für ein international konkurrenzfähiges Vergütungssystem. Die Bedingungen des vorgeschlagenen, neuen Mutares Aktienoptionsplans 2019 entsprechen im Wesentlichen dem mutares Aktienoptionsplan 2016. Allerdings sollen künftig im Rahmen des Erfolgsziels Dividendenausschüttungen der Gesellschaft an ihre Aktionäre berücksichtigt werden und zu einer Anpassung führen können.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) Aufhebung der bestehenden Ermächtigung

Die in der Hauptversammlung der Gesellschaft am 3. Juni 2016 unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossene Ermächtigung zur Gewährung von Aktienoptionsrechten an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, Mitglieder der Geschäftsführung von verbundenen Unternehmen und Arbeitnehmer der Gesellschaft und Arbeitnehmer verbundener Unternehmen, die nach Maßgabe der unter Tagesordnungspunkt 10 dieser Hauptversammlung vorgeschlagenen Beschlussfassung in die neue Rechtsform der Mutares SE & Co. KGaA überführt wird, wird nach Wirksamwerden des unter Tagesordnungspunkt 10 dieser Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Formwechsels der Gesellschaft in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien und der entsprechenden Satzungsänderung und zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des unter nachstehenden lit. d) und lit. e) dieses Tagesordnungspunkts 14 vorgeschlagenen neuen Bedingten Kapitals 2019/II und der entsprechenden Satzungsänderung in Höhe der unter dieser Ermächtigung noch nicht ausgegebenen 752.550 Aktienoptionen aufgehoben.

b) Teilweise Aufhebung des Bedingten Kapitals 2016/I

Das in § 4 Abs. 5 der Satzung der Mutares SE & Co. KGaA zur Bedienung der Aktienoptionen aus dem mutares Aktienoptionsplan 2016 geschaffene Bedingte Kapital 2016/I in Höhe von bis zu EUR 1.500.000,00 wird um EUR 752.550,00 auf bis zu EUR 747.450,00 reduziert und im Übrigen aufgehoben. § 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung der Mutares SE & Co. KGaA wird nach Wirksamwerden des unter Tagesordnungspunkt 10 dieser Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Formwechsels der Gesellschaft in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien und der entsprechenden Satzungsänderung wie folgt neu gefasst:

„(5) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 747.450,00 durch Ausgabe von bis zu 747.450 auf den Namen lautende Stückaktien bedingt erhöht („**Bedingtes Kapital 2016/I**“).“

Im Übrigen bleibt § 4 Abs. 5 der Satzung der Mutares SE & Co. KGaA unverändert.

c) Neue Ermächtigung zur Gewährung von Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft

Die persönlich haftende Gesellschafterin der Mutares SE & Co. KGaA und – soweit es um die Gewährung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft geht – der Gesellschafterausschuss werden hiermit zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des neuen, unter nachstehenden lit. d) und lit. e) dieses Tagesordnungspunkts 14 vorgeschlagenen Bedingten Kapitals 2019/II und der entsprechenden Satzungsänderung bis einschließlich 22. Mai 2024 (der „**Ermächtigungszeitraum**“) ermächtigt, insgesamt bis zu 802.176 Bezugsrechte (jeweils eine „**Aktienoption**“ und gemeinsam die „**Aktienoptionen**“) auf bis zu 802.176 auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 1,00 pro Aktie (jeweils eine „**Aktie**“ und gemeinsam die „**Aktien**“) an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und ausgewählte Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführungen und ausgewählte Arbeitnehmer von Verbundenen Unternehmen nach Maßgabe der folgenden Bedingungen für ein Aktienoptionsprogramm 2019 der Gesellschaft („**Mutares Aktienoptionsplan 2019**“) zu gewähren. Ein Bezugsrecht der Aktionäre besteht nicht.

Die Eckpunkte für die Ausgabe der Aktienoptionen werden wie folgt festgelegt:

aa) Kreis der Bezugsberechtigten

Aktienoptionen dürfen ausschließlich gewährt werden an:

- (1) Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft („**Gruppe 1**“);
- (2) ausgewählte Arbeitnehmer der Gesellschaft („**Gruppe 2**“);
- (3) Mitglieder der Geschäftsführungen von Verbundenen Unternehmen („**Gruppe 3**“); und
- (4) ausgewählte Arbeitnehmer von Verbundenen Unternehmen („**Gruppe 4**“).

Das Gesamtvolumen der bis zu 802.176 Aktienoptionen verteilt sich auf die berechtigten Personengruppen wie folgt:

- (1) Der Gruppe 1 können bis zu 441.197 Aktienoptionen gewährt werden;
- (2) die Gruppe 2 können bis zu 240.653 Aktienoptionen gewährt werden;
- (3) der Gruppe 3 können bis zu 40.109 Aktienoptionen gewährt werden; und
- (4) der Gruppe 4 können bis zu 80.217 Aktienoptionen gewährt werden.

Der Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft und – soweit es um die Gewährung von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft geht – der Gesellschafterausschuss entscheiden nach eigenem Ermessen, welchen Personen (jeweils der „**Teilnehmer**“ und gemeinsam die „**Teilnehmer**“) und in welcher Anzahl Aktienoptionen gewährt werden.

Teilnehmer, die mehreren der oben genannten Gruppen angehören, werden Aktienoptionen nur als Mitglied einer Gruppe und nur aus dem Anteil der Aktienoptionen gewährt, der für die betreffende Gruppe vorgesehen ist. Der Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft und – soweit es um die Gewährung von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft geht – der Gesellschafterausschuss entscheiden über die Zuordnung zu einer Gruppe.

Die Teilnehmer müssen zum Zeitpunkt der Gewährung der Aktienoptionen in einem fortdauernden und ungekündigten Arbeits- oder Dienstverhältnis zur Gesellschaft oder zu einem mit ihr Verbundenen Unternehmen stehen.

Soweit ausgegebene Aktienoptionen während des Ermächtigungszeitraums verfallen, darf eine entsprechende Anzahl von Aktienoptionen an Teilnehmer derselben Personengruppe nochmals ausgegeben werden.

bb) Erwerbszeiträume

Die Aktienoptionen können den Teilnehmern nach Eintragung des Bedingten Kapitals 2019/II gemäß lit. d) dieses Tagesordnungspunkts 14 in das Handelsregister jeweils auf Grundlage einer separaten Zuteilungsvereinbarung in einer oder in mehreren Tranchen jeweils innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung der Quartalsergebnisse, der Halbjahresergebnisse, des Jahresabschlusses der Gesellschaft, des Konzernabschlusses der Gesellschaft sowie nach der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft gewährt werden.

Zur Vereinfachung der Berechnungen und Verwaltung der Aktienoptionen kann in den Bedingungen für den Mutares Aktienoptionsplan 2019 durch den Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft und – soweit es um die Gewährung von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft geht – durch den Gesellschafterausschuss jeweils ein Tag eines Erwerbszeitraums einheitlich als Ausgabetag festgelegt werden. „**Ausgabetag**“ ist der Tag der Unterzeichnung der Zuteilungsvereinbarung oder ein späterer Zeitpunkt, der in der Zuteilungsvereinbarung als Wirksamkeitszeitpunkt festgelegt ist.

Teilnehmer, die erstmals einen Dienst- oder Anstellungsvertrag mit der Gesellschaft oder einem Verbundenen Unternehmen abschließen, können auch bei Abschluss des Dienst- oder Anstellungsvertrags Zusagen auf die spätere Gewährung von Aktienoptionen innerhalb der vorgenannten Erwerbszeiträume gemacht werden.

cc) Inhalt der Aktienoptionen

Jede Aktienoption berechtigt zum Bezug einer Aktie der Gesellschaft gegen Zahlung des nachstehend unter lit. dd) bestimmten Ausgabepreises. Die Aktienoptionen können dadurch bedient werden, dass der Teilnehmer eine den ausgeübten Aktienoptionen entsprechende Anzahl Aktien aus dem Bedingten Kapital 2019/II gemäß lit. d) dieses Tagesordnungspunkts 14 oder durch Gewährung eigener Aktien der Gesellschaft bzw. einer Kombination aus beidem, erhält und/oder durch eine Geldzahlung abgefunden wird. Sofern die Erfüllung durch Geldzahlung erfolgt, entspricht diese dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Ausübungspreis und dem Vergleichspreis.

dd) Ausübungspreis (Ausgabebetrag) und Erfolgsziel

Der bei der Ausübung der jeweiligen Aktienoption zu entrichtende Preis („**Ausübungspreis**“) entspricht 70 % des durchschnittlichen, volumengewichteten Mutares-Aktienkurses während der letzten 20 Börsenhandelstage vor dem jeweiligen Ausgabebetrag.

Als „**Mutares-Aktienkurs**“ im Sinne des Mutares Aktienoptionsplans 2019 gilt der Schlussauktionskurs der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) der Deutschen Börse AG in Frankfurt am Main. Die Gewichtung erfolgt anhand des Gesamthandelsvolumens der jeweiligen Börsenhandelstage im Xetra-Handel. Sollte die Aktie der Gesellschaft nicht mehr im Xetra-Handel gehandelt, im Xetra-Handel kein Schlusskurs mehr festgestellt oder der Xetra-Handel eingestellt werden, ist der Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin und – soweit Aktienoptionen von Mitgliedern des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft betroffen sind – der Gesellschafterausschuss berechtigt, ein anderes, vergleichbares Nachfolgesystem, an dem die Aktie der Gesellschaft gehandelt wird, bzw. eine vergleichbare Kursfeststellung als Ersatz festzulegen.

Der Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft und – soweit Aktienoptionen von Mitgliedern des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin betroffen sind – der Gesellschafterausschuss sind nach eigenem Ermessen berechtigt, zur Verhinderung einer Verwässerung der Vorteile, die durch die gewährten Aktienoptionen ermöglicht werden sollten, bzw. zur Anpassung der Grundlage des festgelegten Erfolgsziels, den Ausübungspreis unter Berücksichtigung von Bar- oder Sachdividenden, die nach dem Ausgabetag an die Aktionäre der Gesellschaft ausgeschüttet werden, angemessen zu reduzieren und eine wirtschaftliche Gleichstellung wiederherzustellen. Der Ausübungspreis entspricht jedoch mindestens dem auf eine Aktie der Gesellschaft entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals der Gesellschaft (§ 9 Absatz 1 AktG).

Die Aktienoptionen können nur ausgeübt werden, wenn der durchschnittliche, volumengewichtete Mutares-Aktienkurs während der letzten 20 Börsenhandelstage vor dem Beginn des jeweiligen Ausübungszeitraums („**Vergleichspreis**“) den, gegebenenfalls angepassten, Ausübungspreis um mindestens 85,7 % übersteigt.

- ee) Wartezeit für die erstmalige Ausübung, Ausübungszeiträume und Ausübungssperrfristen

Die Wartezeit bis zu dem Tag, an dem die Aktienoptionen erstmalig ausgeübt werden können, beträgt vier (4) Jahre ab dem Ausgabetag der jeweiligen Aktienoptionen („**Wartezeit**“).

Nach Ablauf der Wartezeit können sämtliche Aktienoptionen, wenn diese nach dem maßgeblichen Zeitplan (*vesting schedule*) erdient sind, das Erfolgsziel gemäß vorstehend lit. dd) erreicht ist und die weiteren Ausübungsbedingungen erfüllt wurden, innerhalb der Ausübungszeiträume und außerhalb etwaiger Ausübungssperrfristen bis zu einem Verfall der Aktienoptionen (gemäß nachstehend lit. ff)) ausgeübt werden.

Eine Ausübung der Aktienoptionen ist nach Ablauf der Wartezeit jeweils nur in folgenden Zeiträumen möglich („**Ausübungszeiträume**“):

- innerhalb von 20 Börsenhandelstagen nach der Veröffentlichung der Quartalsergebnisse;

- innerhalb von 20 Börsenhandelstagen nach der Veröffentlichung, der Halbjahresergebnisse;
- innerhalb von 20 Börsenhandelstagen nach der Veröffentlichung des Jahresabschlusses der Gesellschaft;
- innerhalb von 20 Börsentagen nach der Veröffentlichung des Konzernabschlusses der Gesellschaft; und
- innerhalb von 20 Börsentagen nach der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft.

„**Börsenhandelstage**“ im Sinne des Mutares Aktienoptionsplans 2019 sind die Tage, an denen an der Frankfurter Wertpapierbörse Aktien der Gesellschaft gehandelt werden können. Sollte die Aktie der Gesellschaft nicht mehr an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, ist der Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft und – soweit Aktienoptionen von Mitgliedern des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft betroffen sind – der Gesellschafterausschuss berechtigt, einen anderen, vergleichbaren Börsenplatz, an dem die Aktien der Gesellschaft gehandelt werden können, als Ersatz festzulegen.

Im Übrigen sind die Einschränkungen zu beachten, die aus den geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere zum Verbot des Insiderhandels, folgen.

Der Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft und – soweit es um die Gewährung von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft geht – der Gesellschafterausschuss können nach ihrem freien Ermessen Ausübungssperrfristen festlegen, um die Gefahren von verbotennem Insiderhandel zu vermindern.

ff) Verfall der Aktienoptionen

Sämtliche nicht ausgeübten Aktienoptionen verfallen entschädigungslos mit Ablauf von sechs (6) Jahren nach dem Ausgabetag.

gg) Übertragbarkeit der Aktienoptionen

Abgesehen von der Übertragung (i) durch Testament oder gesetzliche Erbfolge im Fall des Todes des jeweiligen Teilnehmers oder (ii) mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin bzw. – soweit es um Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin geht – des Gesellschafterausschusses, sind weder die Aktienoptionen, noch die Rechte der Teilnehmer aus den Aktienoptionen oder unter dem Mutares Aktienoptionsplan 2019 abtretbar oder anderweitig übertragbar.

hh) Anpassung bei bestimmten Kapital- und anderen Strukturmaßnahmen/Verwässerungsschutz

Der Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft und – soweit es um die Gewährung von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft geht – der Gesellschafterausschuss werden ermächtigt, für die Teilnehmer zur Verhinderung einer Verwässerung oder Erhöhung der Vorteile, die durch die gewährten Aktienoptionen ermöglicht werden sollten, in den folgenden Fällen eine wirtschaftliche Gleichstellung herzustellen:

- (1) einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ausgabe neuer Aktien;
- (2) einer Verringerung der Aktienzahl durch Zusammenlegung von Aktien oder einer Erhöhung der Aktienzahl ohne gleichzeitige Erhöhung des Grundkapitals;
- (3) einer Kapitalherabsetzung mit Änderung der Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien der Gesellschaft; oder
- (4) einer sonstigen Maßnahme, die einen mit den vorstehenden Kapital- oder sonstigen Strukturmaßnahmen vergleichbaren Effekt hat.

Die wirtschaftliche Gleichstellung soll möglichst durch die Anpassung der Zahl der Aktienoptionen erfolgen. Im Falle einer Anpassung werden Bruchteile von Aktien bei der Ausübung von Optionsrechten nicht gewährt und ein Barausgleich findet insoweit ebenfalls nicht statt.

ii) Sonstige Regelungen

Der Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft – und soweit es um die Gewährung von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft geht – der Gesellschafterausschuss werden ermächtigt, die weiteren Einzelheiten über die Ausgabe von Aktien aus dem Bedingten Kapital 2019/II gemäß Buchstabe d) dieses Tagesordnungspunkts 14 und die weiteren Bedingungen des Mutares Aktienoptionsplans 2019, insbesondere die Bedingungen für die Teilnehmer festzulegen. Zu den weiteren Einzelheiten gehören insbesondere, aber nicht abschließend, nähere Bestimmungen über das Verfahren der Ausgabe/Gewährung und Ausübung der Aktienoptionen, zusätzliche individualisierte Erfolgsziele, die Festlegung zusätzlicher Ausübungszeiträume im Falle einer Übernahme der Gesellschaft bzw. der mit ihr Verbundenen Unternehmen, einer Umstrukturierung der Gesellschaft oder des Konzerns, eines Abschlusses eines Unternehmensvertrages sowie für vergleichbare Sonderfälle, Bestimmungen über das Erdienen (*Vesting*) von Aktienoptionen, Bestimmungen für den Todesfall, den Fall der Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit, den Ruhestand, das einvernehmliche Ausscheiden, Regelungen bezüglich des Verfalls von Aktienoptionen im Falle der Beendigung des Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses des Teilnehmers, zur Möglichkeit der Abfindung der erdienten Aktienoptionen im Falle eines Kontrollwechsels, zur Zahlung eines jährlichen Dividendenbonus, Bestimmungen über Steuern und Kosten, zur Begrenzung der Haftung der Gesellschaft und Regelungen, die für außergewöhnliche Entwicklungen eine Möglichkeit zur angemessenen Begrenzung der Erträge aus der Ausübung von Aktienoptionen vorsehen, sowie weitere Verfahrensregelungen.

Soweit Mitgliedern der Geschäftsführung oder Mitarbeitern von Verbundenen Unternehmen Aktienoptionen angeboten werden, werden die weiteren Einzelheiten durch den Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft im Einvernehmen mit den für die Bestimmung ihrer Vergütung jeweils zuständigen Organen der Verbundenen Unternehmen festgelegt.

d) Schaffung eines Bedingten Kapitals 2019/II

Nach Wirksamwerden der teilweisen Aufhebung des Bedingten Kapitals 2016/I und der entsprechenden Satzungsänderung gemäß lit. b) dieses Tagesordnungspunkts 14 wird das Grundkapital der Mutares SE & Co. KGaA

um bis zu EUR 802.176,00 (in Worten: Euro achthundertzweitausend einhundertsechundsiebzig) durch Ausgabe von bis zu 802.176 auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht („**Bedingtes Kapital 2019/II**“). Das Bedingte Kapital 2019/II dient ausschließlich der Ausgabe von Aktien der Gesellschaft zur Bedienung von Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft, die an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführungen und Arbeitnehmer von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG in Form von Aktienoptionen nach Maßgabe des vorstehenden Ermächtigungsbeschlusses gemäß lit. c) gewährt wurden oder werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie nach Maßgabe des vorstehenden Ermächtigungsbeschlusses Aktienoptionen gewährt wurden oder werden, die Inhaber der Aktienoptionen von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Bedienung der Aktienoptionen keine eigenen Aktien gewährt, wobei für die Gewährung und Abwicklung von Aktienoptionen an die Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft ausschließlich der Gesellschafterausschuss zuständig ist. Die neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem die Ausgabe erfolgt, am Gewinn teil. Der Aufsichtsrat wird hiermit ermächtigt, die Satzung der Gesellschaft entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des Bedingten Kapitals 2019/II und nach Ablauf sämtlicher Ausübungsfristen zu ändern.

e) Änderung der Satzung

In § 4 der Satzung der Mutares SE & Co. KGaA wird nach Absatz (6) ein neuer Absatz (7) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(7) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 802.176,00 (in Worten: Euro achthundertzweitausend einhundertsechundsiebzig) durch Ausgabe von bis zu 802.176 auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht („**Bedingtes Kapital 2019/II**“). Das Bedingte Kapital 2019/II dient ausschließlich der Ausgabe von Aktien der Gesellschaft zur Bedienung von Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft, die an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführungen und Arbeitnehmer von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG in Form von Aktienoptionen nach Maßgabe des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 23. Mai 2019 gewährt wurden oder

werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie nach Maßgabe des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 23. Mai 2019 Aktienoptionen gewährt wurden oder werden, die Inhaber der Aktienoptionen von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Bedienung der Aktienoptionen keine eigenen Aktien gewährt, wobei für die Gewährung und Abwicklung von Aktienoptionen an die Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft ausschließlich der Gesellschafterausschuss zuständig ist. Die neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem die Ausgabe erfolgt, am Gewinn teil. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des Bedingten Kapitals 2019/II und nach Ablauf sämtlicher Ausübungsfristen zu ändern.“

f) Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister

Der Vorstand bzw. der Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin der Mutares SE & Co. KGaA wird angewiesen, die unter vorstehendem lit. b) dieses Tagesordnungspunktes 14 beschlossene, teilweise Aufhebung des in § 4 Abs. 5 der Satzung der Mutares SE & Co. KGaA enthaltenen Bedingten Kapitals 2016/I und die beschlossene Schaffung des neuen Bedingten Kapitals 2019/II gemäß vorstehendem lit. d) dieses Tagesordnungspunktes 14 sowie die entsprechenden Satzungsänderungen nach Wirksamwerden des unter Tagesordnungspunkt 10 dieser Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Formwechsels der Gesellschaft in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien mit der Maßgabe zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, dass zunächst die teilweise Aufhebung des Bedingten Kapitals 2016/I eingetragen wird, dies jedoch nur dann, wenn unmittelbar anschließend das neu geschaffene Bedingte Kapital 2019/II und die entsprechende Änderung der Satzung in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen werden.

Erklärung der persönlich haftenden Gesellschafterin

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die unter diesem Tagesordnungspunkt 14 vorgeschlagene Beschlussfassung gemäß § 285 Abs. 2 Satz 1 AktG der Zustimmung der Mutares Management SE in ihrer Eigenschaft als persönlich haftende Gesellschafterin der Mutares SE & Co. KGaA bedarf. Gemäß § 285 Abs. 3 Satz 2 AktG ist diese Zustimmung in der Verhandlungsniederschrift oder in einem

Anhang zur Niederschrift zu beurkunden. Es soll daher nach einer entsprechender Erklärung der Mutares Management SE Folgendes protokolliert werden:

„Die Mutares Management SE, die in der Mutares SE & Co. KGaA die Stellung als einzige persönlich haftende Gesellschafterin übernimmt, stimmt der unter diesem Tagesordnungspunkt 14 beschlossenen Änderung der Satzung sowie der Anweisung an das zur Vertretung der Gesellschaft befugte Organ in ihrer Eigenschaft als zukünftige persönlich haftende Gesellschafterin der Mutares SE & Co. KGaA zu.“

15. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung der Mutares SE & Co. KGaA nach Wirksamwerden des Formwechsels

Vorbemerkung

Es besteht die Möglichkeit, dass die Gesellschaft noch vor der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2020 unter Zurechnung der im Inland beschäftigten Arbeitnehmer der Konzernunternehmen der Gesellschaft den für die Anwendbarkeit des Mitbestimmungsgesetzes maßgeblichen Schwellenwert des § 1 Abs. 1 Nr. 2 MitbestG von in der Regel mehr als 2.000 beschäftigten Arbeitnehmern überschreiten und sodann den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes unterliegen wird. In diesem Fall beabsichtigt der Vorstand der Gesellschaft bzw. der persönlich haftenden Gesellschafterin der Mutares SE & Co. KGaA, ein sog. Statusverfahren einzuleiten. Um einen möglichst nahtlosen Übergang zu gewährleisten und um die Einberufung und Durchführung einer weiteren (außerordentlichen) Hauptversammlung zu vermeiden, soll im Vorgriff auf das mögliche Statusverfahren die Änderung der entsprechenden Satzungsbestimmungen der §§ 8, 9, 11 und 12 der als **Anlage 1** zu dieser Einladung beigefügten neuen Satzung von der Hauptversammlung bereits beschlossen werden.

Eine ausführliche Darstellung der unter diesem Tagesordnungspunkt 15 zu beschließenden Satzungsänderungen enthält der vom Vorstand erstellte Umwandlungsbericht zu Tagesordnungspunkt 10, der seit der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft ausliegt. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär kostenlos eine Abschrift des Umwandlungsberichts. Der Umwandlungsbericht ist zudem auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.mutares.de über den Link „Investor Relations“ und sodann „Hauptversammlung“ zugänglich.

Beschlussvorschlag

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) Änderung der Satzung

aa) § 8 der als **Anlage 1** zu dieser Einladung beigefügten neuen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine andere Mitgliederzahl erforderlich ist.
- (2) Die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats wird von der Hauptversammlung nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes gewählt. Die andere Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats wird von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden vorbehaltlich einer anderweitigen Festlegung der Amtszeit durch die Hauptversammlung für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird hierbei nicht mitgerechnet. Die einmalige oder mehrmalige Wiederbestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats ist zulässig.
- (4) Eine Nachwahl für ein vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenes Mitglied des Aufsichtsrats erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds des Aufsichtsrats, soweit die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt. Entsprechendes gilt, wenn eine Nachwahl wegen Wahlanfechtung notwendig wird.
- (5) Die Hauptversammlung kann für die von ihr gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats gleichzeitig Ersatzmitglieder bestellen, die nach einer bei der Bestellung festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrats werden, wenn Mitglieder des Aufsichtsrats, als deren Ersatzmitglieder sie bestellt wurden, vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden, ohne dass ein Nachfolger gewählt wird. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des ausgeschie-

denen Mitglieds, so erlischt sein Amt mit Beendigung der Hauptversammlung, in der eine Nachwahl nach vorstehendem § 8 Abs. (4) stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds des Aufsichtsrats. Erlischt das Amt des an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds getretenen Ersatzmitglieds infolge der Nachwahl, bedarf diese Nachwahl einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. War das infolge einer Nachwahl ausgeschiedene Ersatzmitglied für mehrere Mitglieder des Aufsichtsrats bestellt worden, lebt seine Stellung als Ersatzmitglied wieder auf. Die Wahl von Ersatzmitgliedern für die Mitglieder des Aufsichtsrats der Arbeitnehmer richtet sich nach dem Mitbestimmungsgesetz.

- (6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder, im Falle einer Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden, gegenüber seinem Stellvertreter mit einer Frist von zwei Wochen niederlegen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, im Falle der Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden, sein Stellvertreter können die Frist abkürzen oder auf die Einhaltung der Frist verzichten.
 - (7) Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin können nicht Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft sein; die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie die Mitgliedschaft im Gesellschafterausschuss der Gesellschaft sind mit einer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Gesellschaft vereinbar, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.“
- bb) § 9 der als **Anlage 1** zu dieser Einladung beigefügten neuen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA wird wie folgt neu gefasst:
- „(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte nach Maßgabe des Mitbestimmungsgesetzes einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Aufsichtsrat kann einen oder mehrere weitere Stellvertreter wählen, auf deren Wahl § 27 des Mitbestimmungsgesetzes keine Anwendung findet. Die Wahl soll im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Mitglieder des Aufsichtsrats neu gewählt

worden sind, erfolgen; zu dieser Sitzung bedarf es keiner besonderen Einladung. Bei der Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrats übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrats der Anteilseigner den Vorsitz.

- (2) Die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters entspricht, soweit nicht bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats.
 - (3) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat jeweils unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen. Ein Widerruf der Wahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters nach § 9 Abs. (1) Satz 1 ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Als wichtiger Grund gilt es auch, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter nach § 9 Abs. (1) Satz 1 auf die Dauer verhindert ist, sein Amt wahrzunehmen. Für den Widerruf der Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters nach § 9 Abs. (1) Satz 1 gelten die Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes über ihre Wahl entsprechend.
 - (4) Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat in allen Fällen, in denen er bei Verhinderung des Vorsitzenden in dessen Stellvertretung handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende mit Ausnahme der dem Vorsitzenden nach dem Mitbestimmungsgesetz oder nach § 11 Abs. (7) dieser Satzung zustehenden Zweitstimme (Stichentscheid).
 - (5) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden und, wenn dieser verhindert ist, von seinem Stellvertreter abgegeben. Der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter sind ermächtigt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.“
- cc) § 11 Absatz (6) und Absatz (7) der als **Anlage 1** zu dieser Einladung beigefügten neuen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA werden wie folgt neu gefasst:
- „(6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen. Nehmen an der Beschlussfassung

nicht eine gleiche Anzahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats der Anteilseigner und von Mitgliedern des Aufsichtsrats der Arbeitnehmer teil oder nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats nicht teil, so ist die Beschlussfassung auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Aufsichtsrats zu vertagen. Für die vertagte Beschlussfassung gilt § 11 Abs. (1); sie kann auf Anordnung des Vorsitzenden jedoch auch am selben Tage wie die ursprünglich einberufene Beschlussfassung erfolgen. Abwesende bzw. nicht telefonisch oder über elektronische Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) teilnehmende oder zugeschaltete Mitglieder des Aufsichtsrats, die nach Maßgabe von § 11 Abs. (3) bzw. Abs. (5) ihre Stimme abgeben, sowie Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, nehmen in diesem Sinne an der Beschlussfassung teil.

- (7) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend etwas anderes bestimmen. Stimmenthaltungen gelten in diesem Sinne nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist auf Antrag des Vorsitzenden oder eines anderen Mitglieds des Aufsichtsrats eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand durchzuführen. Ergibt auch die erneute Abstimmung Stimmgleichheit, so hat der Vorsitzende zwei Stimmen; § 108 Abs. 3 AktG ist auch auf die Abgabe der zweiten Stimme anzuwenden. § 11 Abs. (7) Sätze 3 und 4 finden auch Anwendung auf Beschlussfassungen in den Ausschüssen des Aufsichtsrats, denen der Vorsitzende angehört.“

Im Übrigen bleibt § 11 der als **Anlage 1** zu dieser Einladung beigefügten Satzung der Mutares SE & Co. KGaA unverändert.

- dd) § 12 der als **Anlage 1** zu dieser Einladung beigefügten neuen Satzung der Mutares SE & Co. KGaA wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12

Geschäftsordnung und Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung.

- (2) Soweit das Gesetz oder die Satzung es zulassen, kann der Aufsichtsrat ihm obliegende Aufgaben, Entscheidungsbefugnisse und Rechte auf seinen Vorsitzenden oder einzelne seiner Mitglieder oder aus seiner Mitte gebildete Ausschüsse übertragen. Zusammensetzung, Befugnisse und Verfahren der Ausschüsse werden vom Aufsichtsrat festgelegt.“

b) Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister

Das zur Vertretung der Gesellschaft befugte Organ, derzeit der Vorstand und nach Eintragung des Formwechsels die Mutares Management SE als persönlich haftende Gesellschafterin, wird angewiesen, die unter diesem Tagesordnungspunkt 15 beschlossenen Satzungsänderungen erst dann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn (i) der unter Tagesordnungspunkt 10 beschlossene Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien im Handelsregister der Gesellschaft eingetragen ist, und (ii) ein Statusverfahren gemäß §§ 97 ff. AktG eingeleitet wurde und (iii) die einmonatige Anrufungsfrist des § 97 Abs. 2 Satz 1 AktG abgelaufen ist oder– im Fall einer Anrufung des Gerichts (§ 97 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 AktG) – eine an die Stelle der Bekanntmachung tretende, rechtskräftige gerichtliche Entscheidung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats gemäß §§ 98, 99 AktG ergangen ist.

Erklärung der persönlich haftenden Gesellschafterin

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die unter diesem Tagesordnungspunkt 15 vorgeschlagene Beschlussfassung gemäß § 285 Abs. 2 Satz 1 AktG der Zustimmung der Mutares Management SE in ihrer Eigenschaft als persönlich haftende Gesellschafterin der Mutares SE & Co. KGaA bedarf. Gemäß § 285 Abs. 3 Satz 2 AktG ist diese Zustimmung in der Verhandlungsniederschrift oder in einem Anhang zur Niederschrift zu beurkunden. Es soll daher nach einer entsprechender Erklärung der Mutares Management SE Folgendes protokolliert werden:

„Die Mutares Management SE, die in der Mutares SE & Co. KGaA die Stellung als einzige persönlich haftende Gesellschafterin übernimmt, stimmt der unter diesem Tagesordnungspunkt 15 beschlossenen Änderung der Satzung sowie der Anweisung an das zur Vertretung der Gesellschaft befugte Organ in ihrer Eigenschaft als zukünftige persönlich haftende Gesellschafterin der Mutares SE & Co. KGaA zu.“

16. Beschlussfassung über die Neuwahl der Mitglieder des Aufsichtsrats der Mutares SE & Co. KGaA

Vorbemerkung

Nach Wirksamwerden des unter Tagesordnungspunkt 10 zu beschließenden Formwechsels der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien setzt sich der Aufsichtsrat der Mutares SE & Co. KGaA gemäß §§ 278 Abs. 3, 95, 96 Abs. 1 letzte Alternative, 101 Abs. 1 Satz 1 AktG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Satzung der als **Anlage 1** zu dieser Einladung beigefügten neuen Satzung aus vier von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern der Anteilseigner zusammen.

Wenn die Gesellschaft unter Zurechnung der im Inland beschäftigten Arbeitnehmer der Konzernunternehmen der Gesellschaft den für die Anwendbarkeit des Mitbestimmungsgesetzes maßgeblichen Schwellenwert des § 1 Abs. 1 Nr. 2 MitbestG von in der Regel mehr als 2.000 beschäftigten Arbeitnehmern überschreiten und sodann den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes unterliegen sollte, würde sich der Aufsichtsrat der Mutares SE & Co. KGaA nach Durchführung des Statusverfahrens (§§ 278 Abs. 3, 97 AktG) statt wie bisher aus vier Anteilseignervertretern gemäß §§ 96 Abs. 1 erste Alternative, 101 Abs. 1 Satz 1 AktG in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MitbestG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 und Abs. 2 der gemäß Beschlussvorschlag unter Tagesordnungspunkt 15 dieser Hauptversammlung geänderten Satzung aus insgesamt zwölf Mitgliedern zusammensetzen, von denen sechs von den Kommanditaktionären bestellt und sechs von den Arbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt werden.

Werden die unter Tagesordnungspunkt 15 beschlossenen Änderungen der §§ 8, 9, 11 und 12 der als **Anlage 1** zu dieser Einladung beigefügten Satzung der Mutares SE & Co. KGaA in das Handelsregister eingetragen, erlischt damit zugleich analog § 97 Abs. 2 Satz 3 AktG das Amt der bis dahin amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats der Mutares SE & Co. KGaA.

Um einen möglichst nahtlosen Übergang zu gewährleisten und um die Einberufung und Durchführung einer weiteren (außerordentlichen) Hauptversammlung zu vermeiden, sollen daher vorsorglich die sechs von der Hauptversammlung in diesem Fall zu wählenden Mitglieder des neuen Aufsichtsrats bereits vorab gewählt werden.

Beschlussvorschlag

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Personen als Mitglieder des Aufsichtsrats der Mutares SE & Co. KGaA zu wählen:

- a) Herrn Volker Rofalski, Geschäftsführer der only natural munich GmbH, München, wohnhaft in München.
- b) Herrn Prof. Dr. Micha Bloching, Steuerberater, Rechtsanwalt, Hochschullehrer, wohnhaft in München.
- c) Herrn Dr. Lothar Koniarski, Geschäftsführer der ELBER GmbH, Regensburg, wohnhaft in Regensburg.
- d) Herrn Dr. Axel Müller, selbstständiger Management Consultant, wohnhaft in Lahnstein.
- e) Herrn Dr. Andreas Ottofülling, Rechtsanwalt, Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs Frankfurt am Main e.V., wohnhaft in Weßling.
- f) Herrn Daniel Dehm, Geschäftsführer der compasio GmbH, Berlin, wohnhaft in München.

Die Bestellung erfolgt jeweils mit Wirkung ab Eintragung der unter Tagesordnungspunkt 15 beschlossenen Änderungen der Satzung der Mutares SE & Co. KGaA im Handelsregister der Gesellschaft neuer Rechtsform. Die Bestellung erfolgt jeweils gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung in der Fassung der unter Tagesordnungspunkt 15 beschlossenen Satzungsänderung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 beschließt.

Es ist beabsichtigt, die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats als Einzelwahl durchzuführen.

Weitere Angaben zu den vorgeschlagenen Mitgliedern des Aufsichtsrats sind in den nachstehenden Angaben zu Tagesordnungspunkt 16 in Abschnitt II.5. aufgeführt.

Anlage 2: Aufstellung der Tochtergesellschaften und assoziierten Unternehmen

Unmittelbare Beteiligungen/ Holdinggesellschaften	Sitz	Anteil in % (31.12.2018)	Anteil in % (31.12.2017)
mutares Automobilguss AG i.L. (1)	München	100	100
mutares Geoinformationssysteme UG (haftungsbeschränkt) i.L. (2)	München	-	100
mutares Holding-02 AG (1)	Bad Wiessee	100	100
mutares Holding-03 AG (1)	Bad Wiessee	100	100
mutares Holding-06 GmbH (1)	Bad Wiessee	100	100
mutares Holding-07 GmbH (1)	Bad Wiessee	100	100
mutares Holding-08 AG i.L. (1)	Bad Wiessee	100	100
mutares Holding-09 AG i.L. (1)	Bad Wiessee	100	100
mutares Holding-10 AG (1)	Bad Wiessee	100	100
mutares Holding-11 AG (1)	Bad Wiessee	100	100
mutares Holding-12 AG (1)	Bad Wiessee	-	100
mutares Holding-13 AG (1)	Bad Wiessee	100	100
mutares Holding-14 AG (vormals: GeesinkNorba Group AG) (1)	Bad Wiessee	100	100
mutares Holding-15 GmbH (1)	Bad Wiessee	100	100
STS Group AG (1)	Hallbergmoos	65	100
mutares Holding-18 AG (1)	Bad Wiessee	-	100
mutares Holding-19 AG (1)	Bad Wiessee	100	100
mutares Holding-20 AG (1)	Bad Wiessee	100	100
mutares Holding-21 AG (1)	Bad Wiessee	100	100
mutares Holding-22 AG (1)	Bad Wiessee	100	100

Unmittelbare Beteiligungen/ Holdinggesellschaften	Sitz	Anteil in % (31.12.2018)	Anteil in % (31.12.2017)
mutares Holding-23 AG (1)	Bad Wiessee	100	100
mutares Holding-24 AG (1)	Bad Wiessee	100	100
mutares Holding-25 AG (1)	Bad Wiessee	100	100
mutares Holding-26 AG (1)	Bad Wiessee	100	100
mutares Holding-27 AG (1)	Bad Wiessee	100	100
mutares Holding-28 AG (1)	Bad Wiessee	100	100
mutares Holding-29 AG (1)	Bad Wiessee	100	100
mutares Holding-30 AG i.L. (1)	Bad Wiessee	100	100
mutares Holding-31 GmbH (1)	Bad Wiessee	100	-
Landesgesellschaften	Sitz	Anteil in % (31.12.2018)	Anteil in % (31.12.2017)
mutares France S.A.S. (1)	Paris/FR	100	100
mutares Italy S.r.l. (1)	Turin/IT	100	100
mutares UK Ltd. (1)	London/UK	100	-
Mittelbare Beteiligungen: Operative Einheiten/Teilkonzerne	Sitz	Anteil in % (31.12.2018)	Anteil in % (31.12.2017)
<i>Balcke-Dürr Group</i>			
Balcke-Dürr GmbH (1)	Düsseldorf	100	100
Balcke-Dürr Italiana s.r.l. (7)	Rom/IT	20	-

Mittelbare Beteiligungen: Operative Einheiten/Teilkonzerne	Sitz	Anteil in % (31.12.2018)	Anteil in % (31.12.2017)
Balcke-Dürr Technologies India Private Ltd. (2)	Chennai/IN	100	100
Thermax SPX Energy Technologies Ltd. (6)	Pune/IN	49	49
Wuxi Balcke-Dürr Technologies Co., Ltd. (1)	Wuxi/CN	100	100
Balcke-Dürr Polska Sp. z. o.o. (1)	Warschau/PL	100	100
Balcke-Dürr Rothemühle GmbH (vormals: KSS Verwaltungs GmbH) (1)	Frankfurt	100	-
Balcke-Dürr Engineering Private Ltd. (2)	Chennai/IN	100	-
Balcke-Dürr Nuklearservice GmbH (vormals: Balcke-Dürr Kraftwerks-Service GmbH) (1)	Düsseldorf	100	-
STF Balcke-Dürr S.r.l. (vormals: mutares Holding Italy 1 Srl) (1)	Turin/IT	100	100
STF Balcke-Duerr France (vormals: STF France S.à.r.l.) (2)	St. Dizier/FR	100	-
<i>Donges Group</i>			
Donges SteelTec GmbH (1)	Darmstadt	100	100
Kalzip GmbH (1)	Koblenz	100	-
Kalzip Aluminium Verwaltungsgesellschaft mbH (vormals: Corus Aluminium Verwaltungsgesellschaft mbH) (1)	Koblenz (vormals: Düsseldorf)	100	-

Mittelbare Beteiligungen: Operative Einheiten/Teilkonzerne	Sitz	Anteil in % (31.12.2018)	Anteil in % (31.12.2017)
Kalzip France (vormals: Balcke Dürr France S.A.S.) (1)	Ancerville/FR	100	100
Kalzip FZE (1)	Dubai/VAE	100	-
Kalzip Ltd. (1)	Haydock/UK	100	-
Kalzip India Private Ltd. (1)	Gurgaon/IN	100	-
Kalzip s.l.u. (1)	Madrid/ESP	100	-
Kalzip Italy s.r.l. (1)	Gorgonzola/IT	100	-
Kalzip Asia PTE Ltd. (1)	Singapur/SIN	100	-
Kalzip Inc. (1)	Michigan/US	100	-
<i>Gemini Rail Group</i>			
Gemini Rail Holdings UK Ltd. (1) (vormals: Kiepe Electric Ltd.)	Birmingham/ UK	100	-
Gemini Rail Technology UK Ltd. (vormals: Kiepe Electric UK Ltd.) (1)	Birmingham/ UK	100	-
Gemini Rail Services UK Ltd. (vormals: Knorr-Bremse Rail Systems (UK) Ltd) (1)	Wolverton/ UK	100	-
<i>Übrige</i>			
Cenpa S.A.S. (1)	Schweighouse FR	100	100
Eupec Pipecoatings France S.A.S. (1)	Gravelines/FR	100	100
KLANN Packaging GmbH (1)	Landshut	100	100

Mittelbare Beteiligungen: Operative Einheiten/Teilkonzerne	Sitz	Anteil in % (31.12.2018)	Anteil in % (31.12.2017)
La Meusienne S.A.S. (1)	Ancerville/FR	100	100
Norsilk S.A.S. (1)	Honfleur/FR	100	100
Pixmania S.A.S. i.L. (5)	Asnières-sur-Seine/FR	100	100
Pixmania SRO i.L. (5)	Brno/CZ	100	100
Platinum GmbH i.L. (3)	Wangen im Allgäu	100	100
Platinum Italia GmbH (3)	Bozen/IT	-	100
E-Merchant S.A.S i.L. (5)	Asnières-sur-Seine/FR	100	100
Zanders GmbH i.L.(9)	Bergisch Gladbach	95	95
Zhejiang Minfeng-Zanders Paper Company Limited (6)	Jiaxing/CN	-	25
BGE Eisenbahn Güterverkehr GmbH i.L. (9)	Bergisch Gladbach	100	100
Zanders Paper UK Ltd. (9)	Elstree/UK	100	100
Artmadis S.A.S. i.L. (8)	Wasquehal/FR	100	100
Artmadis Belgium NV (8)	Wilrijk/BE	-	100
Artmadis Hongkong Ltd. (8)	Hongkong/CN	-	100
Cofistock S.à.r.l. (8)	Wasquehal/FR	100	100
Cogemag S.A.S. i.L. (8)	Croix/FR	100	100

Mittelbare Beteiligungen: Operative Einheiten/Teilkonzerne	Sitz	Anteil in % (31.12.2018)	Anteil in % (31.12.2017)
BSL Pipes and Fittings SAS (1)	Billy Sur Ais- ne/FR	-	100
Pixmania Ltd. i.L. (5)	London/UK	-	100
Japan Diffusion S.A. i.L. (5)	Asnières-sur- Seine/FR	-	100
Press Labo Services Sprl i.L. (5)	Anderlecht/ BE	-	100
Castelli S.r.l. i.L.(4)	San Giovanni in Persice- to/IT	100	100
Fotovista Srl i.L. (5)	Mailand/IT	-	100

(1) Im Rahmen der Vollkonsolidierung einbezogen, da die Voraussetzungen des IFRS 10.7 erfüllt sind.

(2) Auf Einbeziehung gemäß Wesentlichkeitsgrundsatz verzichtet (vgl. IAS 1.29 ff.), da das Tochterunternehmen für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung ist. Auch zusammen sind die Tochterunternehmen, auf deren Einbeziehung verzichtet wird, von untergeordneter Bedeutung. Mit einer Einbeziehung wäre nur eine unwesentliche Informationsverbesserung zu erzielen.

(3) Die Gesellschaft hat in 2014 Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt. Auf eine Einbeziehung in den Konzernabschluss wird mit Bezug auf IFRS 10.7 verzichtet.

(4) Die Gesellschaft hat in 2013 Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt und befindet sich aktuell in Liquidation. Auf eine Einbeziehung in den Konzernabschluss wird mit Bezug auf IFRS 10.7 verzichtet.

(5) Die Gesellschaft hat in 2015 Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt und befindet sich – wie ihre Tochtergesellschaften – in Liquidation. Auf eine Einbeziehung in den Konzernabschluss wird mit Bezug auf IFRS 10.7 verzichtet.

(6) Auf Behandlung als assoziiertes Unternehmen wird unter Rückgriff auf den Wesentlichkeitsgrundsatz verzichtet, da die Beteiligung für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung ist.

(7) Ursprünglich waren die Mutares Holding 24-AG sowie die Balcke-Dürr GmbH rechtliche Eigentümer an sämtlichen Anteilen der Gesellschaft. Mit Vertrag vom 26. Oktober 2017 haben beide Gesellschaften als Treugeber einen Treuhandvertrag mit der Schultze & Braun Vermögensverwaltung- und Treuhandgesellschaft mbH als Treuhänder geschlossen. In dem Treuhandvertrag verpflichteten sich die Treugeber, ihre Geschäftsanteile an der Gesellschaft auf den Treuhänder zu übertragen. Der Treuhänder wiederum verpflichtete sich, diese Geschäftsanteile bis auf Weiteres treuhänderisch für die Treugeber zu halten. Die Treuhand dient der Besicherung von durch die Balcke-Dürr GmbH mit zwei Versicherungsunternehmen abgeschlossenen Kautionsversicherungsverträgen. Die oben genannten Verpflichtungen der Treugeber wurden mit Geschäftsanteilsveräußerungsvertrag vom 26. Oktober 2017 erfüllt und die Geschäftsanteile an der Gesellschaft damit rechtlich an den Treuhänder übertragen. Infolgedessen wurde der Treuhänder alleiniger rechtlicher Eigentümer der Geschäftsanteile an der Gesellschaft. Das wirtschaftliche Eigentum hingegen verblieb bei den Treugebern als ursprünglichen Anteilseignern. Da die Gesellschaft weiterhin von Mutares beherrscht wird, erfolgt auch weiterhin der Einbezug in den Konsolidierungskreis.

(8) Artmadis SAS hat in 2018 wegen anhaltender wirtschaftlicher Schwierigkeiten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt und befindet sich – wie ihre Tochtergesellschaften Cofistock und Cogemag – in Liquidation. Artmadis Belgien sowie Artmadis Hongkong wurden im Berichtszeitraum veräußert. Folglich wurden alle fünf Gesellschaften im Berichtszeitraum entkonsolidiert.

(9) Die Geschäftsleitung hat im Juni 2018 im Hinblick auf eine drohende Zahlungsunfähigkeit einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt und plante die Fortsetzung der Sanierung im Rahmen eines Eigenverwaltungsverfahrens. Die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaft wurden aufgrund des damit einhergehenden Verlustes der Beherrschung zum 30. Juni 2018 entkonsolidiert. Das Gericht hat mit Beschluss vom 1. September 2018 schließlich die Insolvenz im Regelverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet.

Anlage 3: Stimmbindungsvereinbarung

STIMMBINDUNGSVEREINBARUNG

zwischen der

mutares AG,

Herrn Robin Laik

und der

ELBER GmbH

betreffend die

Mutares Management SE

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Gegenstand	5
§ 2	Recht wesentlich beteiligter Kommanditaktionäre der Mutares SE & Co. KGaA zur Nominierung eines Mitglieds des Aufsichtsrats	5
§ 3	Ausübungserklärung	6
§ 4	Stimmbindung der Aktionäre der Management SE	7
§ 5	Zustimmung der Management SE.....	8
§ 6	Inkrafttreten und Laufzeit	9
§ 7	Sonstiges	9

STIMMBINDUNGSVEREINBARUNG

zwischen

1. mutares AG, geschäftsansässig Arnulfstraße 19, 80335 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 172278

- „Mutares“ -

2. Herrn Robin Laik, geschäftsansässig Arnulfstraße 19, 80335 München

- „RL“ -

3. ELBER GmbH, geschäftsansässig Im Gewerbepark C 25, 93059 Regensburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Regensburg unter HRB 12769

- „ELBER GmbH“ -

unter Mitwirkung der

4. Blitz 18-761 SE (künftig: Mutares Management SE), geschäftsansässig Arnulfstraße 19, 80335 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 242375

- „Management SE“ -

Präambel

- (A) Das Grundkapital der Management SE beträgt EUR 120.000,00 und ist eingeteilt in 120.000 auf den Namen lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 („**Management SE-Aktien**“). Die Management SE-Aktien sind nicht verbrieft.
- (B) Mutares, RL und die ELBER GmbH sind die alleinigen Aktionäre der Management SE und als alleinige Inhaber sämtlicher Management SE-Aktien im aktuellen Aktienregister der Management SE wie folgt eingetragen:

Aktionär	Aktien	Aktien-Nr.	Prozentuale Beteiligung
RL	72.000	1-72.000	60,0%
Mutares	36.000	72.001-108.000	30,0%
ELBER GmbH	12.000	108.001-120.000	10,0%
Gesamt	120.000	120.000	100,0 %

- (C) Vorstand und Aufsichtsrat der Mutares haben beschlossen, der Hauptversammlung der Mutares am 23. Mai 2019 den Formwechsel der Mutares von einer Aktiengesellschaft (AG) in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) („**Mutares SE & Co. KGaA**“) zur Beschlussfassung vorzuschlagen. Im Rahmen des Formwechsels der Mutares wird die Management SE als persönlich haftende Gesellschafterin in die Mutares SE & Co. KGaA eintreten und über ihren Vorstand die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft neuer Rechtsform, der Mutares SE & Co. KGaA, übernehmen. Die Management SE beteiligt sich an der Mutares im Zuge des Formwechsels in eine KGaA unmittelbar als persönlich haftende Gesellschafterin, jedoch ohne Kapitalbeteiligung und ohne Beteiligung am Gewinn und Verlust der KGaA. Unternehmensgegenstand der Management SE ist daher die Beteiligung an der Mutares SE & Co. KGaA als persönlich haftende Gesellschafterin sowie die Geschäftsführung und Vertretung der Mutares SE & Co. KGaA.
- (D) Der Aufsichtsrat der Management SE besteht derzeit aus drei Mitgliedern. Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats der Management SE werden durch Beschluss der Hauptversammlung der Management SE bestellt und abberufen.
- (E) Bestimmte wesentlich an der künftigen Mutares SE & Co. KGaA beteiligte Kommanditaktionäre sollen unter bestimmten Voraussetzungen das Recht zur Nomi-

nierung eines Mitglieds des Aufsichtsrats der Management SE erhalten. Diese bestimmten Kommanditaktionären der Mutares SE & Co. KGaA eingeräumten Nominierungsrechte sollen jedoch insgesamt stets nur für höchstens ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats der Management SE bestehen. Zwei Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats der Management SE sollen durch die Hauptversammlung der Management SE stets ohne vertragliche Bindung an ein Nominierungsrecht gewählt werden können.

- (F) Gemäß § 6 Abs. 4 der Satzung der Management SE sind die auf den Namen lautenden Management SE-Aktien nur mit Zustimmung der Management SE übertragbar. Die Zustimmung erteilt der Vorstand der Management SE. Über die Erteilung der Zustimmung entscheidet die Hauptversammlung der Management SE durch Beschluss.

DIES VORAUSGESCHICKT, vereinbaren Mutares, RL und die ELBER GmbH (zusammen auch die „Parteien“ oder einzeln „Partei“), unter Mitwirkung der Management SE in § 5 dieses Vertrages, was folgt („Vertrag“):

§ 1

Gegenstand

- 1.1 Dieser Vertrag umfasst die gesamten gegenwärtig und zukünftig von den Parteien gehaltenen Management SE-Aktien, gleich auf welche Weise eine Partei die Aktien erwirbt und unabhängig davon, ob die Aktien unmittelbar durch die Partei oder mittelbar durch ein mit einer Partei verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 AktG gehalten werden, sowie alle Management SE-Aktien, die auf der Grundlage einer Treuhandabrede oder einer ähnlichen Vereinbarung von einem Dritten für eine Partei gehalten werden („**Gebundene Aktien**“).
- 1.2 Das Eigentum der Parteien an ihren Gebundenen Aktien bleibt durch den Vertrag unberührt. Durch den Vertrag wird insbesondere kein Gesamthandseigentum und kein Bruchteilseigentum an den Gebundenen Aktien begründet.
- 1.3 Die Gebundenen Aktien unterliegen auch nach einer Übertragung an Dritte den Bestimmungen dieses Vertrages. Die Parteien sind verpflichtet, die Wirksamkeit der Übertragung der Gebundenen Aktien an Dritte davon abhängig zu machen, dass der Erwerber der Gebundenen Aktien diesem Vertrag als Partei beitrifft.

§ 2

Recht wesentlich beteiligter Kommanditaktionäre der Mutares SE & Co. KGaA zur Nominierung eines Mitglieds des Aufsichtsrats

- 2.1 Kommanditaktionäre der Mutares SE & Co. KGaA haben unter den Voraussetzungen gemäß § 2.2 dieses Vertrages das Recht, ein Mitglied des Aufsichtsrats

der Management SE zur Wahl durch die Hauptversammlung der Management SE vorzuschlagen („**AR-Nominierungsrecht**“). Das AR-Nominierungsrecht schließt das Recht ein, jederzeit verlangen zu können, dass ein Mitglied des Aufsichtsrats der Management SE, das auf Vorschlag des Berechtigten durch die Hauptversammlung der Management SE in den Aufsichtsrat der Management SE gewählt wurde, abberufen und durch ein anderes von dem Berechtigten zur Wahl vorgeschlagenes Mitglied ersetzt wird.

- 2.2 Das AR-Nominierungsrecht steht einem Kommanditaktionär der Mutares SE & Co. KGaA nur zu, wenn und solange er gegenüber sämtlichen Parteien nachweist, dass er seit mindestens zwölf (12) Monaten vor dem Tag der Ausübung des AR-Nominierungsrechts unmittelbar insgesamt in Höhe von mehr als 25 % am Grundkapital der Mutares SE & Co. KGaA beteiligt ist („**Erforderlicher Aktienbesitz**“) und als Inhaber des Erforderlichen Aktienbesitzes in eigenem Namen ordnungsgemäß in das Aktienregister der Mutares SE & Co. KGaA eingetragen ist. Der Nachweis des Erforderlichen Aktienbesitzes ist gegenüber sämtlichen Parteien durch Vorlage eines in Textform in deutscher oder englischer Sprache (§ 126b BGB) erteilten besonderen Nachweises über den Erforderlichen Aktienbesitz durch das depotführende Institut zu erbringen. Die ordnungsgemäße Eintragung des Kommanditaktionärs als Inhaber des Erforderlichen Aktienbesitzes im Aktienregister der Mutares SE & Co. KGaA ist durch die Mutares SE & Co. KGaA mindestens in Textform (§ 126b BGB) zu bestätigen. Die Parteien sind berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen.

§ 3

Ausübungserklärung

- 3.1 Das AR-Nominierungsrecht ist durch schriftliche Erklärung (jeweils „**Ausübungserklärung**“) gegenüber sämtlichen Parteien auszuüben. Die Ausübungserklärung muss den Nachweis des Erforderlichen Aktienbesitzes und die Bestätigung der ordnungsgemäßen Eintragung des Erforderlichen Aktienbesitzes in das Aktienregister der Mutares SE & Co. KGaA gemäß § 2.2 dieses Vertrages enthalten und die nachfolgenden Vorgaben dieses § 3 beachten.
- 3.2 Die Ausübungserklärung hat jeweils folgende Angaben zu dem zur Wahl vorgeschlagenen Mitglied des Aufsichtsrats zu enthalten:
- 3.2.1 Name, ausgeübter Beruf und Wohnort.
- 3.2.2 Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen.

- 3.2.3 Persönliche und geschäftliche Beziehungen zur Mutares SE & Co. KGaA und deren verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 AktG, den Organen der Management SE und der Mutares SE & Co. KGaA und zu Aktionären, die direkt oder indirekt mehr als 10 % der stimmberechtigten Aktien der Mutares SE & Co. KGaA halten.
- 3.3 Der Ausübungserklärung sind folgende schriftliche Erklärungen des zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieds des Aufsichtsrats beizufügen:
 - 3.3.1 Versicherung, dass in seiner Person keine gesetzlichen Hinderungsgründe, insbesondere gemäß §§ 100, 105 AktG und Art. 47 Abs. 2 SE-VO, für die Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrats der Management SE bestehen;
 - 3.3.2 Erklärung, die Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrats der Management SE im Falle der Wahl durch die Hauptversammlung der Management SE anzunehmen.

§ 4

Stimmbindung der Aktionäre der Management SE

- 4.1 Die Parteien verpflichten sich jeweils, nach Zugang einer Ausübungserklärung, die den Anforderungen des § 3 dieses Vertrages entspricht, ihre Rechte als Aktionär der Management SE, insbesondere das Stimmrecht in der Hauptversammlung der Management SE, nach besten Kräften und im Rahmen des rechtlich Zulässigen dergestalt auszuüben, dass die in der Ausübungserklärung zur Wahl vorgeschlagene Person spätestens innerhalb von drei Monaten zum Mitglied des Aufsichtsrats der Management SE gewählt wird, es sei denn (i) in der Person des zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieds liegt ein wichtiger Grund vor, der eine Abberufung als Mitglied des Aufsichtsrats der Management SE gemäß § 103 Abs. 3 Satz 1 AktG rechtfertigen würde oder (ii) in den nachfolgenden Bestimmungen dieses § 4 ist etwas anderes bestimmt.
- 4.2 Die Verpflichtung der Parteien gemäß § 4.1 dieses Vertrages besteht nicht, wenn und soweit die Parteien dadurch verpflichtet werden, insgesamt mehr als ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats der Management SE gemäß einer Verpflichtung nach § 4.1 dieses Vertrages zu bestellen.
- 4.3 Wenn bereits ein Drittel der sich aus der Satzung der Management SE ergebenden Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats der Management SE gemäß einer Verpflichtung nach § 4.1 dieses Vertrages bestellt wurde oder wenn aufgrund mehrerer Ausübungserklärungen mehr als ein Drittel der sich aus der Satzung der Management SE ergebenden Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats der Management SE gemäß einer Verpflichtung nach § 4.1 dieses Vertrages bestellt werden müsste, sind die Parteien zunächst verpflichtet, ihre Rechte als Aktionär der Management SE, insbesondere das Stimmrecht in der Hauptversammlung der Ma-

nagement SE, nach besten Kräften und im Rahmen des rechtlich Zulässigen dergestalt auszuüben, dass die Gesamtzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats der Management SE dergestalt erhöht wird, dass die Verpflichtung der Parteien nach § 4.1 dieses Vertrages nicht gemäß § 4.2 dieses Vertrages ausgeschlossen wird. Dies schließt jedoch nicht die Verpflichtung der Parteien ein, das Grundkapital der Management SE allein deshalb zu erhöhen, um die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats der Management SE erhöhen zu können. Die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats der Management SE ist daher bei einem Grundkapital der Management SE von bis zu EUR 1,5 Mio. gemäß der Verpflichtung der Parteien nach diesem § 4.3 auf höchstens neun Mitglieder zu erhöhen.

(Beispiel: Wenn zwei Kommanditaktionäre der Mutares SE & Co. KGaA nach den Bestimmungen dieses Vertrages jeweils zur Nominierung eines Mitglieds des Aufsichtsrats der Management SE berechtigt wären, hätten die Parteien nach diesem § 4.3 die Pflicht, die Gesamtzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats der Management SE von drei auf sechs Mitglieder zu erhöhen, um anschließend die beiden nominierten Mitglieder in den Aufsichtsrat wählen zu können, ohne dass ihre Verpflichtung nach § 4.2 dieses Vertrages ausgeschlossen wird.)

- 4.4 Wenn aufgrund der Beschränkung in § 4.2 dieses Vertrages nicht sämtliche aufgrund bestehender AR-Nominierungsrechte vorgeschlagenen Personen als Mitglieder des Aufsichtsrats der Management SE bestellt werden können, so sind die Parteien verpflichtet, die AR-Nominierungsrechte nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Entstehung soweit gemäß § 4.1 in Verbindung mit § 4.3 dieses Vertrages möglich zu erfüllen.
- 4.5 Wenn die Voraussetzungen für das AR-Nominierungsrecht gemäß § 2.2 dieses Vertrages nicht mehr bestehen, insbesondere wenn der berechtigte Kommanditaktionär nicht mehr als Inhaber des Erforderlichen Aktienbesitzes in eigenem Namen in das Aktienregister der Mutares SE & Co. KGaA eingetragen ist, sind die Parteien jederzeit berechtigt, das auf Grundlage des untergegangenen AR-Nominierungsrechts gewählte Mitglied des Aufsichtsrats der Management SE abzuberufen.

§ 5

Zustimmung der Management SE

- 5.1 Die Hauptversammlung der Management SE hat vorsorglich dem Abschluss dieses Vertrages durch notariell beurkundeten Beschluss vom 9. April 2019 (UR-Nr. W 1351/19 des Notars Prof. Dr. Hartmut Wicke mit Amtssitz in München) einstimmig zugestimmt.

- 5.2 Der Vorstand der Management SE erteilt hiermit vorsorglich die Zustimmung der Management SE zum Abschluss dieses Vertrages gemäß § 6 Abs. 4 der Satzung der Management SE.

§ 6

Inkrafttreten und Laufzeit

- 6.1 Dieser Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der von Vorstand und Aufsichtsrat der Mutares der Hauptversammlung der Mutares am 23. Mai 2019 zur Beschlussfassung vorgeschlagene Formwechsel der Mutares in die Mutares SE & Co. KGaA durch Eintragung in das Handelsregister wirksam wird.
- 6.2 Dieser Vertrag steht ferner unter der auflösenden Bedingung, dass die Management SE nicht mehr persönlich haftende Gesellschafterin der Mutares SE & Co. KGaA ist oder die Mutares SE & Co. KGaA nicht mehr unmittelbar und mittelbar mehr als 25 % der Aktien und Stimmrechte der Management SE hält.
- 6.3 Im Übrigen ist dieser Vertrag bis zum Ablauf des 31. Dezember 2033 fest abgeschlossen und verlängert sich anschließend jeweils um ein Jahr, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber sämtlichen übrigen Parteien gekündigt wird. Während der festen Laufzeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 6.4 Dieser Vertrag endet für eine Partei, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn sie keine Gebundenen Aktien mehr hält. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag bleiben bei Ausscheiden einer Partei mit Wirkung für die übrigen Parteien bestehen.
- 6.5 Der Tod oder die Vollbeendigung einer Partei führt nicht zur Aufhebung des Vertrags; der Vertrag besteht vielmehr zwischen den verbleibenden Parteien fort.

§ 7

Sonstiges

- 7.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können weder vollständig noch teilweise ohne vorherige schriftliche Zustimmung sämtlicher übrigen Parteien übertragen oder abgetreten werden.
- 7.2 Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages, einschließlich dieses § 7.2, müssen ausdrücklich auf diesen Vertrag Bezug nehmen und bedürfen der Schriftform, sofern zwingendes Recht nicht eine strengere Form vorschreibt, sowie der Zustimmung sämtlicher Parteien und der Management SE.

- 7.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit rechtlich zulässig, München.
- 7.4 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, oder für den Fall, dass dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt mit Rückwirkung eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung als zwischen den Parteien vereinbart, wie sie die Parteien unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks dieses Vertrages vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss dieses Vertrages die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre. Die Parteien sind verpflichtet, eine solche Bestimmung in der in § 7.2 dieses Vertrages vorgesehenen Form zu bestätigen.

UNTERSCHRIFTEN FOLGEN AUF DER NÄCHSTEN SEITE

mutares AG, vertreten durch:

München, 10.04.2019



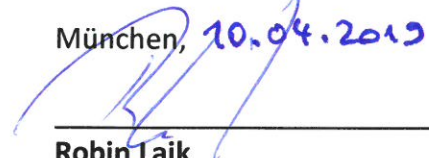
Mark Friedrich
Mitglied des Vorstands

München, 10.04.2019



Dr. Wolf Cornelius
Mitglied des Vorstands

München, 10.04.2019



Robin Laik
Mitglied des Vorstands

München, 10.04.2019



Volker Rofalski
Vorsitzender des Aufsichtsrats

Robin Laik

München, 10.04.2019



Robin Laik

ELBER GmbH, vertreten durch:

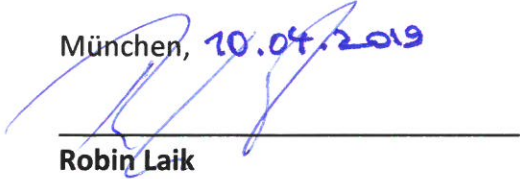
Regensburg/München, 10.04.2019



Dr. Lothar Koniarski
Geschäftsführer

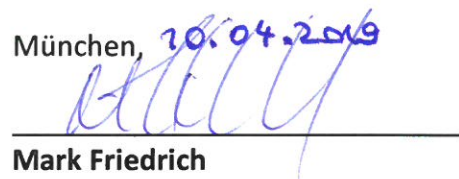
Mutares Management SE, vertreten durch:

München, 10.04.2019



Robin Laik
Vorsitzender des Vorstands

München, 10.04.2019



Mark Friedrich
Mitglied des Vorstands

München, 10.04.2019



Johannes Laumann
Mitglied des Vorstands

LR

Anlage 4: Satzung der Mutares SE & Co. KGaA

SATZUNG
der
Mutares SE & Co. KGaA

A.
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1
Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien und führt die Firma

Mutares SE & Co. KGaA

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München.
(3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist
- (a) der Erwerb, das Halten, die Verwaltung, die Veräußerung und Verwertung von Grundeigentum und Beteiligungen jeder Art an Unternehmen;
 - (b) die Erbringung von erlaubnisfreien Beratungsleistungen gegenüber verbundenen und anderen Unternehmen (ausgenommen Rechts- und Steuerberatung);
 - (c) die Verwaltung eigenen Vermögens;
 - (d) die Erbringung sonstiger erlaubnisfreier Dienstleistungen im Zusammenhang mit den vorgenannten Tätigkeiten.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens verbunden sind oder diesen begünstigen bzw. direkt oder indirekt fördern.
- (3) Die Gesellschaft ist zu diesem Zweck auch berechtigt, andere Unternehmen, insbesondere solche, deren Unternehmensgegenstand sich ganz oder teilweise auf die in

§ 2 Abs. (1) genannten Gebiete erstrecken, im In- und Ausland zu gründen, zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen sowie solche Unternehmen zu leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung zu beschränken. Die Gesellschaft ist zudem berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen, Betriebsstätten, Agenturen und Repräsentanzen zu errichten, zu unterhalten und aufzugeben. Die Gesellschaft kann Unternehmensverträge jeder Art abschließen sowie ihren Betrieb, auch von ihr gehaltene Beteiligungen, ganz oder teilweise durch Unternehmen, an denen sie mehrheitlich beteiligt ist, führen lassen oder auf solche übertragen oder ausgliedern. Die Gesellschaft kann ihre Tätigkeit auch auf einen Teil der in § 2 Abs. (1) genannten Tätigkeiten beschränken.

§ 3

Bekanntmachungen und Informationsübermittlung

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger. Sofern gesetzlich zwingend eine andere Bekanntmachungsform erforderlich ist, tritt an die Stelle des Bundesanzeigers diese Bekanntmachungsform.
- (2) Informationen an die Aktionäre der Gesellschaft können, soweit gesetzlich zulässig, auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden. Die Übermittlung von Mitteilungen nach § 125 Abs. 1 i.V.m. § 128 Abs. 1 AktG sowie nach § 125 Abs. 2 AktG ist auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränkt. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist – ohne dass hierauf ein Anspruch besteht – berechtigt, die Mitteilungen auch auf anderem Weg zu versenden.

B.

GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 4

Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 15.496.292,00 (in Worten: fünfzehn Millionen vierhundertsechsunneunzigtausend zweihundertzweiundneunzig Euro).
- (2) Das Grundkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 15.496.292 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag).

- (3) Das bei der Umwandlung der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien vorhandene Grundkapital in Höhe von EUR 15.496.292,00 (in Worten: fünfzehn Millionen vierhundertsechszehnundneunzigtausend zweihundertzweiundneunzig Euro) wurde durch Formwechsel des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform, der mutares AG mit Sitz in München, erbracht.
- (4) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 22. Mai 2024 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 7.748.146,00 (in Worten: sieben Millionen siebenhundertachtundvierzigtausend einhundertsechszundvierzig Euro) durch Ausgabe von bis zu 7.748.146 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen („**Genehmigtes Kapital 2019/I**“).

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können dabei nach § 186 Abs. 5 AktG auch von einem oder mehreren Kreditinstitut(en) oder gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (sog. mittelbares Bezugsrecht).

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für eine oder mehrere Kapitalerhöhungen im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2019/I auszuschließen,

- (i) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;
- (ii) zur Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten (einschließlich der Notierung im Freiverkehr) Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und der auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals insgesamt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreitet, und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch – wenn dieser Betrag geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung des Genehmigten Kapitals 2019/I. Auf diese Begrenzung von 10 % des Grundkapitals ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, (a) die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2019/I aufgrund einer Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 Halbsatz 2 AktG in

Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußert werden; (b) die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2019/I unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden; (c) die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2019/I aus anderem genehmigtem Kapital gemäß § 203 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG oder auf der Grundlage sonstiger Kapitalmaßnahmen in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden;

- (iii) zur Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlagen insbesondere – aber ohne Beschränkung hierauf – im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften, oder zur Bedienung von Schuldverschreibungen, die gegen Sacheinlagen ausgegeben werden.
- (iv) soweit es erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (nachstehend gemeinsam „**Schuldverschreibungen**“), die mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten ausgestattet sind und die von der Gesellschaft oder einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaft ausgegeben wurden oder noch werden, ein Bezugsrecht auf neue, auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten als Aktionär zustünde oder soweit die Gesellschaft ein Wahlrecht bezüglich solcher Schuldverschreibungen ausübt, ganz oder teilweise Aktien der Gesellschaft anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags zu gewähren;
- (v) zur Durchführung einer Aktiendividende, in deren Rahmen Aktien der Gesellschaft (auch teilweise und/oder wahlweise) gegen Einlage von Dividendenansprüchen der Aktionäre ausgegeben werden (Aktiendividende).

Die Ausgabe von Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre darf nach dieser Ermächtigung im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2019/I nur erfolgen, wenn auf die Summe der neuen Aktien zusammen mit Aktien, die von der Gesellschaft während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2019/I unter einer anderen Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben oder übertragen werden oder aufgrund einer während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2019/I auf der Grundlage der Ausnutzung einer anderen Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts begebenen Wandelschuldverschreibung und/oder Optionsschuldverschreibung auszugeben sind, rechnerisch ein Anteil am Grundkapital der Gesellschaft von insgesamt nicht mehr als 20 % des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung entfällt.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2019/I oder dem Ablauf der Frist für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2019/I die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

- (5) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um EUR 1.500.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.500.000 auf den Namen lautende Stückaktien bedingt erhöht („**Bedingtes Kapital 2016/I**“). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Erfüllung von Bezugsrechten, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 3. Juni 2016 gemäß dem Beschluss zu Tagesordnungspunkt 7 gewährt werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der Bezugsrechte, die im Rahmen des „mutares Aktienoptionsplans 2016“ begeben werden, von ihrem Recht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Optionen keine eigenen Aktien liefert oder einen Barausgleich gewährt. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Gewinnverwendungsbeschluss vorhanden ist, am Gewinn teil.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 4 Abs. 5 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe von Bezugsaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Änderungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt für den Fall der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Bezugsrechten nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie für den Fall der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Bezugsrechten.

- (6) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 3.000.000,00 (in Worten: Euro drei Millionen) durch Ausgabe von bis zu 3.000.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht („**Bedingtes Kapital 2019/I**“).

Das Bedingte Kapital 2019/I dient der Gewährung von Aktien bei der Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. bei der Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandlungsschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (nachstehend gemeinsam „**Schuldverschreibungen**“), die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 23. Mai 2019 ausgegeben worden sind.

Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 23. Mai 2019 jeweils festzulegenden Wandlungs- oder Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder einer von der Gesellschaft abhängigen oder in ihrem unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz stehenden Gesellschaft aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 23. Mai 2019 bis zum 22. Mai 2024 ausgegeben bzw. garantiert werden, von ihren Wandlungs- oder Optionsrechten Gebrauch machen bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllen oder soweit die Gesellschaft anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft gewährt und soweit die Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten nicht durch eigene Aktien, durch Aktien aus genehmigtem Kapital oder durch andere Leistungen bedient werden.

Die neuen Aktien nehmen von dem Beginn des Geschäftsjahrs an, in dem sie entstehen, und für alle nachfolgenden Geschäftsjahre am Gewinn teil.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des Bedingten Kapitals 2019/I und nach Ablauf sämtlicher Options- und Wandlungsfristen zu ändern.

§ 5 Aktien

- (1) Die Aktien der Gesellschaft lauten auf den Namen.

- (2) Die Aktionäre der Gesellschaft haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienregister die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben zu machen; elektronische Postadressen und ihre etwaigen Änderungen sollen zur Erleichterung der Kommunikation jeweils angegeben werden.
- (3) Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig und nicht eine Verbriefung nach den Regeln einer Börse erforderlich ist, an der die Aktie zum Handel zugelassen ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die einzelne Aktien (Einzelaktien) oder mehrere Aktien (Sammelaktien) verkörpern. Ein Anspruch der Aktionäre auf Ausgabe von Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen ist ausgeschlossen.
- (4) Die Form und den Inhalt der Aktienurkunden, etwaigen Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen setzt die persönlich haftende Gesellschafterin fest. Das Gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine.

C.

VERFASSUNG DER GESELLSCHAFT

I.

Persönlich haftende Gesellschafterin

§ 6

Persönlich haftende Gesellschafterin, Sondereinlage, Rechtsverhältnisse, Ausscheiden

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ist die

Mutares Management SE

mit Sitz in München.

- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat keine Sondereinlage erbracht und ist hierzu weder berechtigt noch verpflichtet. Sie ist weder am Gewinn und Verlust noch am Vermögen (einschließlich der stillen Reserven) der Gesellschaft beteiligt. Im Falle ihres Ausscheidens aus der Gesellschaft steht ihr kein Auseinandersetzungsguthaben zu. Ebenso ist sie nicht an einem Liquidationserlös beteiligt.

- (3) Die persönlich haftende Gesellschafterin scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn nicht mehr (mindestens) 50 % plus eine Aktie an der persönlich haftenden Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar von einer oder mehreren juristischen oder natürlichen Personen gehalten werden, die gemeinsam mit mehr als 15 % des Grundkapitals an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar gemäß § 17 Abs. 1 AktG beteiligt sind; dies gilt nicht, wenn alle Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft gehalten werden. Gesetzliche Ausscheidensgründe bleiben unberührt.
- (4) Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus oder ist dieses Ausscheiden abzusehen, so ist der Gesellschafterausschuss berechtigt und verpflichtet, unverzüglich bzw. zum Zeitpunkt des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Kapitalgesellschaft, deren sämtliche Anteile von der Gesellschaft gehalten werden, als neue persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft aufzunehmen. Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, ohne dass gleichzeitig eine solche neue persönlich haftende Gesellschafterin aufgenommen worden ist, wird die Gesellschaft übergangsweise von den Kommanditaktionären allein fortgesetzt. Der Gesellschafterausschuss hat in diesem Fall unverzüglich die gerichtliche Bestellung eines Notvertreters zu beantragen, der die Gesellschaft bis zur Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß Satz 1 dieses Absatzes vertritt, insbesondere bei Erwerb bzw. Gründung dieser persönlich haftenden Gesellschafterin. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Wechsel der persönlich haftenden Gesellschafterin zu berichtigen.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft, Aufwendungsersatz und Vergütung

- (1) Die Gesellschaft wird gesetzlich allein durch die persönlich haftende Gesellschafterin vertreten. Ausgenommen sind Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft einerseits und der persönlich haftenden Gesellschafterin und/oder ihren Organmitgliedern andererseits sowie die Ausübung von Rechten aus oder im Zusammenhang mit den von der Gesellschaft an der persönlich haftenden Gesellschafterin gehaltenen Anteilen. Insoweit vertritt allein der Gesellschafterausschuss die Gesellschaft.
- (2) Der Gesellschafterausschuss kann die persönlich haftende Gesellschafterin und einzelne, mehrere oder sämtliche Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden

Gesellschafterin generell oder für den Einzelfall vom Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 2. Alternative BGB befreien; § 112 AktG bleibt unberührt.

- (3) Prokuristen der Gesellschaft können nur in der Weise bestellt werden, dass sie gemeinsam mit der persönlich haftenden Gesellschafterin oder einem weiteren Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind.
- (4) Die Führung der Geschäfte der Gesellschaft obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin. Ausgenommen sind Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft einerseits und der persönlich haftenden Gesellschafterin und/oder ihren Organmitgliedern andererseits sowie die Ausübung von Rechten aus oder im Zusammenhang mit den von der Gesellschaft an der persönlich haftenden Gesellschafterin gehaltenen Anteilen. Insoweit führt allein der Gesellschafterausschuss die Geschäfte der Gesellschaft.
- (5) Die Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Gesellschafterausschusses umfasst auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen. Das Zustimmungs- bzw. Widerspruchsrecht der Aktionäre in der Hauptversammlung bei außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen ist ausgeschlossen.
- (6) Der persönlich haftenden Gesellschafterin werden sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft, einschließlich der Vergütung ihrer Organmitglieder, ersetzt. Die persönlich haftende Gesellschafterin rechnet ihre Aufwendungen grundsätzlich monatlich ab; sie kann Vorschuss verlangen.
- (7) Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für die Übernahme der Geschäftsführung der Gesellschaft und der Haftung von der Gesellschaft eine gewinn- und verlustunabhängige jährliche Vergütung in Höhe von 4 % ihres Grundkapitals, zuzüglich einer etwaig geschuldeten Umsatzsteuer.
- (8) Im Verhältnis zu den Kommanditaktionären sind alle Vergütungen und Bezüge der persönlich haftenden Gesellschafterin ungeachtet etwa abweichender steuerlicher Vorschriften als Aufwand der Gesellschaft zu behandeln.
- (9) Die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Organmitglieder werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.

II. Aufsichtsrat

§ 8 Zusammensetzung, Wahlen, Amtszeit

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus vier Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden vorbehaltlich einer anderweitigen Festlegung der Amtszeit durch die Hauptversammlung für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird hierbei nicht mitgerechnet. Die einmalige oder mehrmalige Wiederbestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats ist zulässig.
- (3) Eine Nachwahl für ein vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenes Mitglied des Aufsichtsrats erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds des Aufsichtsrats, soweit die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt. Entsprechendes gilt, wenn eine Nachwahl wegen Wahlanfechtung notwendig wird.
- (4) Die Hauptversammlung kann für die von ihr gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats gleichzeitig Ersatzmitglieder bestellen, die nach einer bei der Bestellung festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrats werden, wenn Mitglieder des Aufsichtsrats, als deren Ersatzmitglieder sie bestellt wurden, vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden, ohne dass ein Nachfolger gewählt wird. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds, so erlischt sein Amt mit Beendigung der Hauptversammlung, in der eine Nachwahl nach vorstehendem § 8 Abs. (3) stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds des Aufsichtsrats. Erlischt das Amt des an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds getretenen Ersatzmitglieds infolge der Nachwahl, bedarf diese Nachwahl einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. War das infolge einer Nachwahl ausgeschiedene Ersatzmitglied für mehrere Mitglieder des Aufsichtsrats bestellt worden, lebt seine Stellung als Ersatzmitglied wieder auf.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder, im Falle einer Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden, gegen-

über seinem Stellvertreter mit einer Frist von zwei Wochen niederlegen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, im Falle der Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden, sein Stellvertreter können die Frist abkürzen oder auf die Einhaltung der Frist verzichten.

- (6) Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin können nicht Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft sein; die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie die Mitgliedschaft im Gesellschafterausschuss der Gesellschaft sind mit einer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Gesellschaft vereinbar, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 9

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl soll im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Mitglieder des Aufsichtsrats neu gewählt worden sind, erfolgen; zu dieser Sitzung bedarf es keiner besonderen Einladung. Bei der Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrats übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz.
- (2) Die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters entspricht, soweit nicht bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats.
- (3) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat jeweils unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
- (4) Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat in allen Fällen, in denen er bei Verhinderung des Vorsitzenden in dessen Stellvertretung handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende mit Ausnahme der dem Vorsitzenden nach § 11 Abs. (7) dieser Satzung zustehenden Zweitstimme (Stichentscheid).
- (5) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden und, wenn dieser verhindert ist, von seinem Stellvertreter abgegeben. Der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter sind ermächtigt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

§ 10

Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch Gesetz oder die Satzung zugewiesen werden. Wenn und solange der Gesellschafterausschuss der Gesellschaft nicht vollständig gemäß § 14 Abs. (1) dieser Satzung besetzt ist, nimmt der Aufsichtsrat vorübergehend auch die Aufgaben und Befugnisse des Gesellschafterausschusses der Gesellschaft wahr.
- (2) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin zu überwachen. Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einsehen und prüfen.
- (3) In Abweichung zu § 287 Abs. 1 AktG führt der Gesellschafterausschuss die Beschlüsse der Kommanditaktionäre aus und vertritt die Kommanditaktionäre gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin. In Abweichung zu § 284 Abs. 1 AktG entscheidet der Gesellschafterausschuss über die Befreiung der persönlich haftenden Gesellschafterin und ihrer Organmitglieder vom Wettbewerbsverbot.
- (4) Der Aufsichtsrat ist ohne Beschluss der Hauptversammlung befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur ihre Fassung betreffen.

§ 11

Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Die Einberufung kann schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel erfolgen. Der Vorsitzende kann diese Frist in dringenden Fällen angemessen verkürzen und die Sitzung auch mündlich oder fernmündlich einberufen. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Einberufung des Aufsichtsrats die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Regelungen der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden geleitet.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Auf Anordnung des Vorsitzenden oder mit Zustimmung aller Mitglieder des Aufsichtsrats können Sitzungen auch in Form einer Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektro-

nischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) abgehalten und einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) zugeschaltet werden; in diesen Fällen kann die Beschlussfassung im Wege der Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) erfolgen. Telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) zugeschaltete Mitglieder des Aufsichtsrats gelten als anwesend. Abwesende bzw. nicht telefonisch oder über elektronische Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) teilnehmende oder zugeschaltete Mitglieder des Aufsichtsrats können auch dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats überreichen lassen. Darüber hinaus können sie ihre Stimme auch im Vorfeld der Sitzung, während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmenden angemessenen Frist auch mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel abgeben. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.

- (4) Eine Beschlussfassung über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht in der Einladung enthalten waren und auch nicht bis zum dritten Tag vor der Sitzung mitgeteilt worden sind, ist nur zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied des Aufsichtsrats innerhalb der Frist widersprochen hat.
- (5) Beschlussfassungen können auch außerhalb von Sitzungen (im Sinne von § 11 Abs. (3)) schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger vergleichbarer Kommunikationsmittel sowie in Kombination der vorgenannten Formen erfolgen, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats dies unter Beachtung einer angemessenen Frist anordnet oder sich alle Mitglieder des Aufsichtsrats an der Beschlussfassung beteiligen. Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, nehmen in diesem Sinne an der Beschlussfassung teil. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen. In jedem

Fall müssen drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Abwesende bzw. nicht telefonisch oder über elektronische Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) teilnehmende oder zugeschaltete Mitglieder des Aufsichtsrats, die nach Maßgabe von § 11 Abs. (3) bzw. Abs. (5) ihre Stimme abgeben, sowie Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, nehmen in diesem Sinne an der Beschlussfassung teil.

- (7) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend etwas anderes bestimmen. Stimmenthaltungen gelten in diesem Sinne nicht als abgegebene Stimmen. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (Stichentscheid). Dies gilt im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden auch für eine schriftliche Stimmabgabe. Ist der Vorsitzende verhindert und überreicht niemand für ihn eine schriftliche Stimmabgabe, steht dieses Recht seinem Stellvertreter nicht zu.
- (8) Über die Beschlüsse und Sitzungen (im Sinne von § 11 Abs. (3)) des Aufsichtsrats sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Leiter der jeweiligen Sitzung oder bei Beschlüssen außerhalb von Sitzungen (im Sinne von § 11 Abs. (3)) vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter zu unterzeichnen sind. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.
- (9) Soweit nicht ausschließlich interne Organisationsfragen des Aufsichtsrats betroffen sind, hat jedes Mitglied des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin grundsätzlich ein Anwesenheitsrecht bei den Sitzungen des Aufsichtsrats, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall durch Beschluss keine abweichende Anordnung trifft.

§ 12

Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung.

§ 13

Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

- (1) Den Mitgliedern des Aufsichtsrats werden die in Ausübung ihres Amtes entstandenen notwendigen Auslagen erstattet, zu denen auch die anfallende Umsatzsteuer gehört.

- (2) Über die Höhe einer etwaigen Vergütung beschließt die Hauptversammlung. Die Hauptversammlung kann die Vergütung des Aufsichtsrats auch für die gesamte Wahlperiode festlegen.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organmitglieder einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.

III.

Gesellschafterausschuss

§ 14

Zusammensetzung, Wahlen, Amtszeit

- (1) Der Gesellschafterausschuss besteht aus vier Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder des Gesellschafterausschusses werden vorbehaltlich einer anderweitigen Festlegung der Amtszeit durch die Hauptversammlung bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird hierbei nicht mitgerechnet. Die einmalige oder mehrmalige Wiederbestellung von Mitgliedern des Gesellschafterausschusses ist zulässig.
- (3) Eine Nachwahl für ein vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenes Mitglied des Gesellschafterausschusses erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds des Gesellschafterausschusses, soweit die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt. Entsprechendes gilt, wenn eine Nachwahl wegen Wahlanfechtung notwendig wird.
- (4) Die Hauptversammlung kann für die Mitglieder des Gesellschafterausschusses gleichzeitig Ersatzmitglieder bestellen, die nach einer bei der Bestellung festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Gesellschafterausschusses werden, wenn Mitglieder des Gesellschafterausschusses, als deren Ersatzmitglieder sie bestellt wurden, vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Gesellschafterausschuss ausscheiden, ohne dass ein Nachfolger gewählt wird. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds, so erlischt sein Amt mit Beendigung der Hauptversammlung, in der eine Nachwahl nach vorstehendem § 14 Abs. (3) stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds des Gesellschafteraus-

schusses. Erlischt das Amt des an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds getretenen Ersatzmitglieds infolge der Nachwahl, bedarf diese Nachwahl einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. War das infolge einer Nachwahl ausgeschiedene Ersatzmitglied für mehrere Mitglieder des Gesellschafterausschusses bestellt worden, lebt seine Stellung als Ersatzmitglied wieder auf.

- (5) Jedes Mitglied des Gesellschafterausschusses und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Gesellschafterausschusses oder, im Falle einer Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden, gegenüber seinem Stellvertreter mit einer Frist von zwei Wochen niederlegen. Der Vorsitzende des Gesellschafterausschusses oder, im Falle der Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden, sein Stellvertreter können die Frist abkürzen oder auf die Einhaltung der Frist verzichten.
- (6) Die Mitglieder des Gesellschafterausschusses können von der Hauptversammlung vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst.
- (7) Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin können nicht Mitglieder des Gesellschafterausschusses sein; die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Gesellschaft sind mit einer Mitgliedschaft im Gesellschafterausschuss vereinbar, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 15

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Gesellschafterausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl soll im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Mitglieder des Gesellschafterausschusses neu gewählt worden sind, erfolgen; zu dieser Sitzung bedarf es keiner besonderen Einladung. Bei der Wahl des Vorsitzenden des Gesellschafterausschusses übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Gesellschafterausschusses den Vorsitz.
- (2) Die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters entspricht, soweit nicht bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Gesellschafterausschusses.

- (3) Stellvertreter haben die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Gesellschafterausschusses, wenn dieser verhindert ist. Unter mehreren Stellvertretern gilt die bei ihrer Wahl bestimmte Reihenfolge.
- (4) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Gesellschafterausschuss jeweils unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
- (5) Willenserklärungen des Gesellschafterausschusses werden namens des Gesellschafterausschusses durch den Vorsitzenden und, wenn dieser verhindert ist, von seinem Stellvertreter abgegeben. Der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter sind ermächtigt, Erklärungen für den Gesellschafterausschuss entgegenzunehmen.

§ 16

Aufgaben und Befugnisse des Gesellschafterausschusses

- (1) Der Gesellschafterausschuss hat die Aufgabe, die ihm von der Hauptversammlung oder durch die Satzung übertragenen Angelegenheiten durchzuführen.
- (2) Der Gesellschafterausschuss hat Vertretungsmacht sowie Geschäftsführungsbefugnis für die Rechtsverhältnisse zwischen der Gesellschaft einerseits und der persönlich haftenden Gesellschafterin und/oder ihren Organmitgliedern andererseits. Darüber hinaus übt er sämtliche Rechte aus oder im Zusammenhang mit den von der Gesellschaft an der persönlich haftenden Gesellschafterin gehaltenen Anteilen aus; insbesondere obliegen ihm die Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung der persönlich haftenden Gesellschafterin und die Verfügung über die Anteile an der persönlich haftenden Gesellschafterin.

§ 17

Sitzungen und Beschlussfassungen

- (1) Die Sitzungen des Gesellschafterausschusses werden vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen einberufen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. Die Einberufung kann schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel erfolgen. Der Vorsitzende kann diese Frist in dringenden Fällen angemessen verkürzen und die Sitzung auch mündlich oder fernmündlich einberufen. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Einberufung des Gesellschafterausschusses die Regelungen der Geschäftsordnung für den Gesellschafterausschuss.

- (2) Die Sitzungen des Gesellschafterausschusses werden vom Vorsitzenden geleitet.
- (3) Beschlüsse des Gesellschafterausschusses werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Auf Anordnung des Vorsitzenden oder mit Zustimmung aller Mitglieder des Gesellschafterausschusses können Sitzungen auch in Form einer Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) abgehalten und einzelne Mitglieder des Gesellschafterausschusses telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) zugeschaltet werden; in diesen Fällen kann die Beschlussfassung im Wege der Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) erfolgen. Telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) zugeschaltete Mitglieder des Gesellschafterausschusses gelten als anwesend. Abwesende bzw. nicht telefonisch oder über elektronische Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) teilnehmende oder zugeschaltete Mitglieder des Gesellschafterausschusses können auch dadurch an der Beschlussfassung des Gesellschafterausschusses teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Mitglied des Gesellschafterausschusses überreichen lassen. Darüber hinaus können sie ihre Stimme auch im Vorfeld der Sitzung, während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmenden angemessenen Frist auch mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel abgeben. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.
- (4) Eine Beschlussfassung über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht in der Einladung enthalten waren und auch nicht bis zum dritten Tag vor der Sitzung mitgeteilt worden sind, ist nur zulässig, wenn kein Mitglied des Gesellschafterausschusses widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden des Gesellschafterausschusses zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied des Gesellschafterausschusses innerhalb der Frist widersprochen hat.
- (5) Beschlussfassungen können auch außerhalb von Sitzungen (im Sinne von § 17 Abs. (3)) schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger vergleichbarer Kommunikationsmittel sowie in Kombination der vorgenannten Formen erfolgen, wenn der Vorsitzende des Gesellschafterausschusses dies unter Beachtung einer

angemessenen Frist anordnet oder sich alle Mitglieder des Gesellschafterausschusses an der Beschlussfassung beteiligen. Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, nehmen in diesem Sinne an der Beschlussfassung teil. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.

- (6) Der Gesellschafterausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. In jedem Fall müssen drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Abwesende bzw. nicht telefonisch oder über elektronische Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) teilnehmende oder zugeschaltete Mitglieder des Gesellschafterausschusses, die nach Maßgabe von § 17 Abs. (3) bzw. Abs. (5) ihre Stimme abgeben, sowie Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, nehmen in diesem Sinne an der Beschlussfassung teil.
- (7) Der Gesellschafterausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Satzung zwingend etwas anderes bestimmt.
- (8) Über die Beschlüsse und Sitzungen (im Sinne von § 17 Abs. (3)) des Gesellschafterausschusses sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Leiter der jeweiligen Sitzung oder bei Beschlüssen außerhalb von Sitzungen (im Sinne von § 17 Abs. (3)) vom Vorsitzenden des Gesellschafterausschusses oder bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter zu unterzeichnen sind. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des Gesellschafterausschusses.
- (9) Soweit nicht ausschließlich interne Organisationsfragen des Gesellschafterausschusses betroffen sind, hat jedes Mitglied des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin grundsätzlich ein Anwesenheitsrecht bei den Sitzungen des Gesellschafterausschusses, sofern der Gesellschafterausschuss im Einzelfall durch Beschluss keine abweichende Anordnung trifft.

§ 18 Geschäftsordnung

- (1) Der Gesellschafterausschuss gibt sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung.
- (2) Soweit die Satzung es zulässt, kann der Gesellschafterausschuss ihm obliegende Aufgaben, Entscheidungsbefugnisse und Rechte auf seinen Vorsitzenden oder einzelne seiner Mitglieder übertragen.

§ 19

Vergütung der Mitglieder des Gesellschafterausschusses

- (1) Den Mitgliedern des Gesellschafterausschusses werden die in Ausübung ihres Amtes entstandenen notwendigen Auslagen erstattet, zu denen auch die anfallende Umsatzsteuer gehört.
- (2) Über die Höhe einer etwaigen Vergütung beschließt die Hauptversammlung. Die Hauptversammlung kann die Vergütung des Gesellschafterausschusses auch für die gesamte Wahlperiode festlegen.
- (3) Die Mitglieder des Gesellschafterausschusses werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organmitglieder einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.

§ 20

Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Mitglieder des Gesellschafterausschusses

§ 116 AktG gilt für die Mitglieder des Gesellschafterausschusses entsprechend.

IV.

Hauptversammlung

§ 21

Ort und Einberufung

- (1) Innerhalb der ersten acht Monate jedes Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung der Aktionäre statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird vorbehaltlich der gesetzlichen Einberufungsrechte des Aufsichtsrats und einer Aktionärsminderheit durch die persönlich haftende Gesellschafterin einberufen.
- (3) Die Hauptversammlung findet nach Wahl des einberufenden Organs am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.
- (4) Die Hauptversammlung ist mindestens mit der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestfrist einzuberufen.

§ 22

Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind die Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig angemeldet haben.
- (2) Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind hierbei nicht mitzurechnen.
- (3) Die Anmeldung muss in Textform (§ 126b BGB) oder auf einem sonstigen, von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
- (4) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB), sofern in der Einberufung keine Erleichterungen bestimmt werden. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmachten, ihren Widerruf und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. § 135 AktG bleibt unberührt.
- (5) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Die persönlich haftende Gesellschafterin ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und Verfahren der Rechtsausübung nach vorstehendem Satz 1 zu treffen.
- (6) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Die persönlich haftende Gesellschafterin ist auch ermächtigt, Bestimmungen zu Umfang und Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach vorstehendem Satz 1 zu treffen.
- (7) In der Hauptversammlung haben die Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin ein Teilnahmerecht.

§ 23

Leitung der Hauptversammlung

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein von ihm bestimmtes anderes Mitglied des Aufsichtsrats führt den Vorsitz in der Hauptversammlung. Für den Fall, dass weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz übernimmt, wird der Vorsitzende der Hauptversammlung durch den Aufsichtsrat gewählt. Wählt der Aufsichtsrat den Vorsitzenden nicht, so ist dieser durch die Hauptversammlung unter dem Vorsitz einer von der persönlich haftenden Gesellschafterin hierfür bestimmten Person zu wählen.
- (2) Der Versammlungsleiter leitet die Verhandlungen und regelt den Ablauf der Hauptversammlung. Er kann sich hierbei, insbesondere bei der Ausübung des Hausrechts, der Unterstützung von Hilfspersonen bedienen. Er bestimmt die Reihenfolge der Redner und der Behandlung der Tagesordnungspunkte sowie die Form, das Verfahren und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung und kann, soweit gesetzlich zulässig, über die Zusammenfassung von sachlich zusammengehörigen Beschlussgegenständen zu einem Abstimmungspunkt entscheiden.
- (3) Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Rede- und Fragerecht zeitlich angemessen zu beschränken. Er kann dabei insbesondere Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit oder der zusammengenommenen Rede- und Fragezeit sowie den angemessenen zeitlichen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Gegenstände der Tagesordnung und für einzelne Redner zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung angemessen festlegen; das schließt insbesondere auch die Möglichkeit ein, erforderlichenfalls die Wortmeldeliste vorzeitig zu schließen und den Schluss der Debatte anzuordnen.

§ 24

Übertragung der Hauptversammlung

- (1) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen. Die näheren Einzelheiten regelt die persönlich haftende Gesellschafterin.
- (2) Die Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrats an der Hauptversammlung kann in Abstimmung mit dem Versammlungsleiter im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen, sofern das Mitglied des Aufsichtsrats seinen Wohnsitz im Ausland hat oder am Tag der Hauptversammlung an der Teilnahme gehindert ist.

§ 25

Beschlussfassung

- (1) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, sofern nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder dieser Satzung eine höhere Mehrheit erforderlich ist.
- (3) Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die erforderliche Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den Personen statt, die die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei der Stichwahl entscheidet die höchste Stimmzahl, bei Stimmgleichheit das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los.
- (4) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten erforderlich ist. § 285 Abs. 2 Satz 2 AktG bleibt unberührt. Soweit die Beschlüsse der Hauptversammlung der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen, erklärt diese in der Hauptversammlung, ob den Beschlüssen zugestimmt wird oder ob diese abgelehnt werden.

D.

JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERWENDUNG

§ 26

Rechnungslegung

- (1) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat den Jahresabschluss und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, den Lagebericht sowie, soweit gesetzlich vorgeschrieben, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und diese Unterlagen unverzüglich dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat die persönlich haftende Gesellschafterin dem Aufsichtsrat einen Vorschlag vorzulegen, den sie der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.

- (2) Der Aufsichtsrat erteilt den Auftrag zur Prüfung durch den Abschlussprüfer. Vor der Zuleitung des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers an den Aufsichtsrat ist der persönlich haftenden Gesellschafterin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Die persönlich haftende Gesellschafterin kann bei Aufstellung des Jahresabschlusses mit Zustimmung des Gesellschafterausschusses Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Sie ist darüber hinaus mit Zustimmung des Gesellschafterausschusses ermächtigt, weitere Beträge bis zu einem Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange und soweit die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen und auch nach der Einstellung nicht übersteigen würden und soweit der verbleibende Bilanzgewinn nicht 4 % des Grundkapitals unterschreitet.
- (4) Der Jahresabschluss wird durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin festgestellt.

§ 27

Gewinnverwendung und ordentliche Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Mitglieder des Gesellschafterausschusses sowie über die Wahl des Abschlussprüfers (ordentliche Hauptversammlung).
- (2) Die Anteile der Aktionäre am Gewinn bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital.
- (3) Im Falle der Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.
- (4) Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben einer Barausschüttung eine Verwendung des Bilanzgewinns im Wege einer Sachausschüttung beschließen. Sie kann in dem Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.

E.
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 28
Gründungsaufwand und Kosten des Formwechsels

- (1) Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Gerichts- und Notarkosten einschließlich der Kosten der Veröffentlichung sowie sonstige Rechts- und Steuerberatungskosten bis zu einem Gesamtbetrag von
- EUR 4.000,00 (in Worten: viertausend Euro).
- (2) Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand in Bezug auf den Formwechsel der mutares AG in die Mutares SE & Co. KGaA im Gesamtbetrag von bis zu EUR 400.000,00 (in Worten: vierhunderttausend Euro).

§ 29
Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der Satzung ganz oder teilweise den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen, unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren oder sollte sich in der Satzung eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anlage 5: Satzung der Mutares Management SE

**Satzung
der
Mutares Management SE**

**A.
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**§ 1
Firma, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft ist eine Europäische Gesellschaft und führt die Firma

Mutares Management SE.

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München.
(3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

**§ 2
Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung an der Mutares SE & Co. KGaA als persönlich haftende Gesellschafterin sowie die Geschäftsführung und Vertretung der Mutares SE & Co. KGaA.
- (2) Gegenstand des Unternehmens der Mutares SE & Co. KGaA ist:
- a) der Erwerb, das Halten, die Verwaltung, die Veräußerung und Verwertung von Grundeigentum und Beteiligungen jeder Art an Unternehmen;
 - b) die Erbringung von erlaubnisfreien Beratungsleistungen gegenüber verbundenen und anderen Unternehmen (ausgenommen Rechts- und Steuerberatung);
 - c) die Verwaltung eigenen Vermögens;
 - d) die Erbringung sonstiger erlaubnisfreier Dienstleistungen im Zusammenhang mit den vorgenannten Tätigkeiten.

Die Mutares SE & Co. KGaA ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens verbunden sind oder diesen begünstigen bzw. direkt oder indirekt fördern.

Die Mutares SE & Co. KGaA ist zu diesem Zweck auch berechtigt, andere Unternehmen, insbesondere solche, deren Unternehmensgegenstand sich ganz oder teilweise auf die vorgenannten Gebiete erstrecken, im In- und Ausland zu gründen, zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen sowie solche Unternehmen zu leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung zu beschränken. Die Mutares SE & Co. KGaA ist zudem berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen, Betriebsstätten, Agenturen und Repräsentanzen zu errichten, zu unterhalten und aufzugeben. Die Mutares SE & Co. KGaA kann Unternehmensverträge jeder Art abschließen sowie ihren Betrieb, auch von ihr gehaltene Beteiligungen, ganz oder teilweise durch Unternehmen, an denen sie mehrheitlich beteiligt ist, führen lassen oder auf solche übertragen oder ausgliedern. Die Mutares SE & Co. KGaA kann ihre Tätigkeit auch auf einen Teil der vorgenannten Tätigkeiten beschränken.

- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen.
- (4) Die Gesellschaft kann Organ oder Organträger eines steuerlichen Organschaftsverhältnisses sein.

§ 3

Arbeitnehmerlosigkeit

Die Gesellschaft hat keine eigenen Arbeitnehmer.

§ 4

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger. Sofern nach zwingenden Rechtsvorschriften eine andere Bekanntmachungsform erforderlich ist, tritt an die Stelle des Bundesanzeigers diese Bekanntmachungsform.

B.

GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 5

Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 120.000,00 (in Worten: einhundertzwanzigtausend Euro).

- (2) Das Grundkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 120.000 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag).

§ 6

Aktien, Übertragung der Aktien

- (1) Die Aktien lauten auf den Namen.
- (2) Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die einzelne Aktien (Einzelaktien) oder mehrere Aktien (Sammelaktien) verkörpern. Ein Anspruch der Aktionäre auf Ausgabe von Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen ist ausgeschlossen.
- (3) Die Form und den Inhalt von Aktienurkunden, etwaigen Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine.
- (4) Die auf den Namen lautenden Aktien sind nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragbar. Die Zustimmung erteilt der Vorstand. Über die Erteilung der Zustimmung entscheidet die Hauptversammlung durch Beschluss.

C.

VERFASSUNG DER GESELLSCHAFT

§ 7

Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- der Vorstand,
- der Aufsichtsrat sowie
- die Hauptversammlung.

I.

Vorstand

§ 8

Zusammensetzung und Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt die konkrete Zahl der Mitglieder des Vorstands.
- (2) Die Bestellung von Mitgliedern des Vorstands, der Abschluss der Anstellungsverträge und der Widerruf der Bestellung sowie die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge erfolgen durch den Aufsichtsrat.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (4) Der Aufsichtsrat kann eines der Mitglieder des Vorstands zum Vorsitzenden des Vorstands sowie ein weiteres Mitglied des Vorstands zum stellvertretenden Vorsitzenden ernennen.
- (5) Der Vorstand bestimmt seine Geschäftsordnung durch einstimmigen Beschluss seiner Mitglieder mit Zustimmung des Aufsichtsrats, wenn nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt. Der Aufsichtsrat kann die Geschäftsordnung für den Vorstand jederzeit erweitern, beschränken oder aufheben.

§ 9

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung. Er hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand zu führen. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands leitet jedes Mitglied des Vorstands den ihm durch die Geschäftsordnung zugewiesenen Geschäftsbereich selbstständig.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Vorstands eingeladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Abwesende Mitglieder des Vorstands können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie ihre Stimme schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder durch elektronische Medien abgeben. Die abwesenden Mitglieder des Vorstands sind unverzüglich über die gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder gefasst, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit ist auf Antrag des Vorsitzenden des Vorstands oder eines anderen Mitglieds des Vorstands eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand durchzuführen; findet bei dieser zweiten Abstimmung der Antrag nicht die erforderliche Mehrheit, so gilt der Antrag als abgelehnt.

- (4) Ist nur ein Mitglied des Vorstands bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands gemeinsam mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Im Übrigen wird die Gesellschaft durch Prokuristen oder andere Zeichnungsberechtigte nach näherer Bestimmung des Vorstands vertreten.
- (5) Der Aufsichtsrat kann einzelnen, mehreren oder sämtlichen Mitgliedern des Vorstands das Recht zur Einzelvertretung erteilen und jederzeit wieder entziehen. Der Aufsichtsrat kann einzelne, mehrere oder sämtliche Mitglieder des Vorstands generell oder für den Einzelfall vom Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 2. Alternative BGB befreien; § 112 AktG bleibt unberührt.
- (6) Die ausdrückliche vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats ist bei folgenden Geschäftsführungsmaßnahmen der Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als persönlich haftende Gesellschafterin der Mutares SE & Co. KGaA erforderlich:
- a) Aufnahme neuer oder Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder der Gesellschaft, soweit ein Umsatz in Höhe von mindestens 20 % des im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr erzielten Konzernumsatzes betroffen ist;
 - b) Begründung von Dauerschuldverhältnissen mit einer vertraglichen Grundlaufzeit von jeweils mehr als 15 Jahren;
 - c) Aufnahme von Krediten, wenn die Kreditsumme im Einzelfall einen Betrag von EUR 10.000.000,00 übersteigt;
 - d) Vergabe von Krediten an Mitglieder des Vorstands und ihnen nahestehenden Personen und Gesellschaften sowie an Angestellte.
- (7) Der Aufsichtsrat kann, unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands, insbesondere in einer Geschäftsordnung für den Vorstand, die Vorstandsaufgaben auf die einzelnen Mitglieder des Vorstands verteilen und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Satzung die Beziehungen der Mitglieder des Vorstands untereinander und zur Gesellschaft regeln, sowie in Erweiterung des vorstehenden § 9 Abs. (6) bestimmen, dass bestimmte Geschäfte oder Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen. Der Aufsichtsrat kann Zustimmungen zu einem bestimmten Kreis von Geschäften widerruflich auch allgemein, befristet oder unbefristet oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Anforderungen genügt, im Voraus erteilen, auch an einzelne Mitglieder des Vorstands, insbesondere an den Vorsitzenden des Vorstands.

- (8) Beschlüsse des Aufsichtsrats über die Zustimmung zu bestimmten zustimmungspflichtigen Geschäften oder Arten von Geschäften werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten in diesem Sinne nicht als abgegebene Stimmen.
- (9) Vorstehende Regelungen gelten im Fall der Abwicklung auch für die Abwickler.

II. Aufsichtsrat

§ 10 Zusammensetzung, Wahlen, Amtszeit

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden vorbehaltlich einer anderweitigen Festlegung der Amtszeit durch die Hauptversammlung bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird hierbei nicht mitgerechnet. Die Amtszeit darf sechs Jahre nicht überschreiten. Die einmalige oder mehrmalige Wiederbestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats ist zulässig.
- (3) Eine Nachwahl für ein vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenes Mitglied des Aufsichtsrats erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds des Aufsichtsrats, soweit die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt. Entsprechendes gilt, wenn eine Nachwahl wegen Wahlanfechtung notwendig wird.
- (4) Die Hauptversammlung kann für die von ihr gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats gleichzeitig Ersatzmitglieder bestellen, die nach einer bei der Bestellung festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrats werden, wenn Mitglieder des Aufsichtsrats, als deren Ersatzmitglieder sie bestellt wurden, vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden, ohne dass ein Nachfolger gewählt wird. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds, so erlischt sein Amt mit Beendigung der Hauptversammlung, in der eine Nachwahl nach vorstehendem § 10 Abs. (3) stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds des Aufsichtsrats. Erlischt das Amt des an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds getretenen Ersatzmitglieds infolge der Nachwahl, bedarf diese Nachwahl einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. War das infolge einer Nachwahl aus-

geschiedene Ersatzmitglied für mehrere Mitglieder des Aufsichtsrats bestellt worden, lebt seine Stellung als Ersatzmitglied wieder auf.

- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder, im Falle einer Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden, gegenüber seinem Stellvertreter mit einer Frist von zwei Wochen niederlegen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, im Falle der Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden, sein Stellvertreter können die Frist abkürzen oder auf die Einhaltung der Frist verzichten.
- (6) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Mutares SE & Co. KGaA sowie die Mitgliedschaft im Gesellschafterausschuss der Mutares SE & Co. KGaA sind mit einer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Gesellschaft vereinbar, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 11

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl soll im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Mitglieder des Aufsichtsrats neu gewählt worden sind, erfolgen; zu dieser Sitzung bedarf es keiner besonderen Einladung. Bei der Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrats übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz.
- (2) Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit nicht bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats.
- (3) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus diesem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat jeweils unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
- (4) Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat in allen Fällen, in denen er bei Verhinderung des Vorsitzenden in dessen Stellvertretung handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende.
- (5) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden und, wenn dieser verhindert ist, von seinem Stellvertreter abgegeben. Der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter sind ermächtigt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

§ 12

Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch Gesetz und die Satzung zugewiesen werden.
- (2) Der Aufsichtsrat ist ohne Beschluss der Hauptversammlung befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur ihre Fassung betreffen.

§ 13

Sitzungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrats

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Die Einberufung kann schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel erfolgen. Der Vorsitzende kann diese Frist in dringenden Fällen angemessen verkürzen und die Sitzung auch mündlich oder fernmündlich einberufen. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrats die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Regelungen der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden geleitet.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Auf Anordnung des Vorsitzenden oder mit Zustimmung aller Mitglieder des Aufsichtsrats können Sitzungen auch in Form einer Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) abgehalten und einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) zugeschaltet werden; in diesen Fällen kann die Beschlussfassung im Wege der Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) erfolgen. Telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) zugeschaltete Mitglieder des Aufsichtsrats gelten als anwesend. Abwesende bzw. nicht an der Konferenzschaltung teilnehmende oder zugeschaltete Mitglieder des Aufsichtsrats können auch dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats überreichen lassen. Darüber hinaus können sie ihre Stimme auch im Vorfeld der Sitzung, während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmenden angemessenen Frist auch mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchli-

cher Kommunikationsmittel abgeben. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.

- (4) Eine Beschlussfassung über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht in der Einladung enthalten waren und auch nicht bis zum dritten Tag vor der Sitzung mitgeteilt worden sind, ist nur zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied des Aufsichtsrats innerhalb der Frist widersprochen hat.
- (5) Beschlussfassungen können auch außerhalb von Sitzungen (im Sinne von § 13 Abs. (3)) schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger vergleichbarer Kommunikationsmittel sowie in Kombination der vorgenannten Formen erfolgen, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats dies unter Beachtung einer angemessenen Frist anordnet oder sich alle Mitglieder des Aufsichtsrats an der Beschlussfassung beteiligen. Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, nehmen in diesem Sinne an der Beschlussfassung teil. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. In jedem Fall müssen drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Abwesende bzw. nicht telefonisch oder über elektronische Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) teilnehmende oder zugeschaltete Mitglieder des Aufsichtsrats, die nach Maßgabe von § 13 Abs. (3) bzw. Abs. (5) ihre Stimme abgeben, sowie Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, nehmen in diesem Sinne an der Beschlussfassung teil.
- (7) Sämtliche Beschlüsse und Wahlen des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder gefasst, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend etwas anderes bestimmen. Stimmenthaltungen gelten in diesem Sinne nicht als abgegebene Stimmen. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (Stichentscheid). Dies gilt im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden auch für eine schriftliche Stimmabgabe. Ist der Vorsitzende verhindert und überreicht niemand für ihn eine schriftliche Stimmabgabe, steht dieses Recht seinem Stellvertreter nicht zu.

- (8) Über die Beschlüsse und Sitzungen (im Sinne von § 13 Abs. (3)) des Aufsichtsrats sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Leiter der jeweiligen Sitzung oder bei Beschlüssen außerhalb von Sitzungen (im Sinne von § 13 Abs. (3)) vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter zu unterzeichnen sind. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.
- (9) Soweit nicht ausschließlich interne Organisationsfragen des Aufsichtsrats betroffen sind, hat jedes Mitglied des Vorstands grundsätzlich ein Anwesenheitsrecht bei den Sitzungen des Aufsichtsrats, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall durch Beschluss keine abweichende Anordnung trifft.

§ 14 Geschäftsordnung

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung.
- (2) Soweit das Gesetz oder die Satzung es zulassen, kann der Aufsichtsrat ihm obliegende Aufgaben, Entscheidungsbefugnisse und Rechte auf seinen Vorsitzenden oder einzelne seiner Mitglieder übertragen.

§ 15 Vergütung

- (1) Den Mitgliedern des Aufsichtsrats werden die in Ausübung ihres Amtes entstandenen notwendigen Auslagen erstattet, zu denen auch die anfallende Umsatzsteuer gehört.
- (2) Über die Höhe einer etwaigen Vergütung beschließt die Hauptversammlung. Die Hauptversammlung kann die Vergütung des Aufsichtsrats auch für die gesamte Wahlperiode festlegen.

III. Hauptversammlung

§ 16 Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung wird vorbehaltlich der gesetzlichen Einberufungsrechte des Aufsichtsrats und einer Aktionärsminderheit vom Vorstand einberufen. Sie findet

nach Wahl des einberufenden Organs am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.

- (2) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt im Bundesanzeiger. Sind der Gesellschaft alle Aktionäre namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung auch durch eingeschriebenen Brief an die Aktionäre einberufen werden; der Tag der Absendung des Briefes gilt als Tag der Bekanntmachung.
- (3) Die Hauptversammlung ist mindestens mit der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestfrist einzuberufen.

§ 17

Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind.
- (2) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB), sofern in der Einberufung keine Erleichterungen bestimmt werden. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmachten, ihren Widerruf und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
- (3) Die Hauptversammlung kann Beschlüsse ohne Einhaltung der Bestimmungen der §§ 121 bis 128 AktG fassen, wenn alle Aktionäre erschienen oder vertreten sind und kein Aktionär der Beschlussfassung widerspricht.

§ 18

Leitung der Hauptversammlung und Abstimmung

- (1) Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Fall seiner Verhinderung ein von ihm bestimmtes anderes Mitglied des Aufsichtsrats. Ist weder der Vorsitzende noch ein von ihm hierfür bestimmtes anderes Mitglied des Aufsichtsrats anwesend, so ist der Versammlungsleiter von der Hauptversammlung zu wählen.
- (2) Der Versammlungsleiter leitet die Verhandlungen und regelt den Ablauf der Hauptversammlung. Er kann sich hierbei, insbesondere bei der Ausübung des Hausrechts, der Unterstützung von Hilfspersonen bedienen. Er bestimmt die Reihenfolge der Redner und der Behandlung der Tagesordnungspunkte sowie die Form, das Verfah-

ren und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung und kann, soweit gesetzlich zulässig, über die Zusammenfassung von sachlich zusammengehörigen Beschlussgegenständen zu einem Abstimmungspunkt entscheiden.

- (3) Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Rede- und Fragerecht zeitlich angemessen zu beschränken.

§ 19 Beschlussfassung

- (1) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Sofern nicht die Satzung oder zwingende Rechtsvorschriften eine größere Mehrheit vorschreiben, bedürfen die Beschlüsse der Hauptversammlung der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht zu den abgegebenen Stimmen. Sofern zwingende Rechtsvorschriften außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreiben, genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Grundkapitals.

D. JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERWENDUNG

§ 20 Rechnungslegung

- (1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, den Lagebericht für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und diese Unterlagen unverzüglich dem Aufsichtsrat und gegebenenfalls dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Gewinnverwendung machen will.
- (2) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Sie sind darüber hinaus ermächtigt, weitere Beträge bis zu einem Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange und soweit die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen und auch nach der Einstellung nicht übersteigen würden und soweit der verbleibende Bilanzgewinn nicht 4 % des Grundkapitals unterschreitet.

§ 21

Gewinnverwendung und ordentliche Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats und über die Wahl des Abschlussprüfers (ordentliche Hauptversammlung) sowie in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.
- (2) Die Anteile der Aktionäre am Gewinn bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital.
- (3) Im Falle der Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden.
- (4) Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben einer Barausschüttung eine Verwendung des Bilanzgewinns im Wege einer Sachausschüttung beschließen. Sie kann in dem Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.

E.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22

Gründungsaufwand

Die Kosten der Gründung tragen die Gründer.

§ 23

Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der Satzung ganz oder teilweise den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen, unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren oder sollte sich in der Satzung eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.